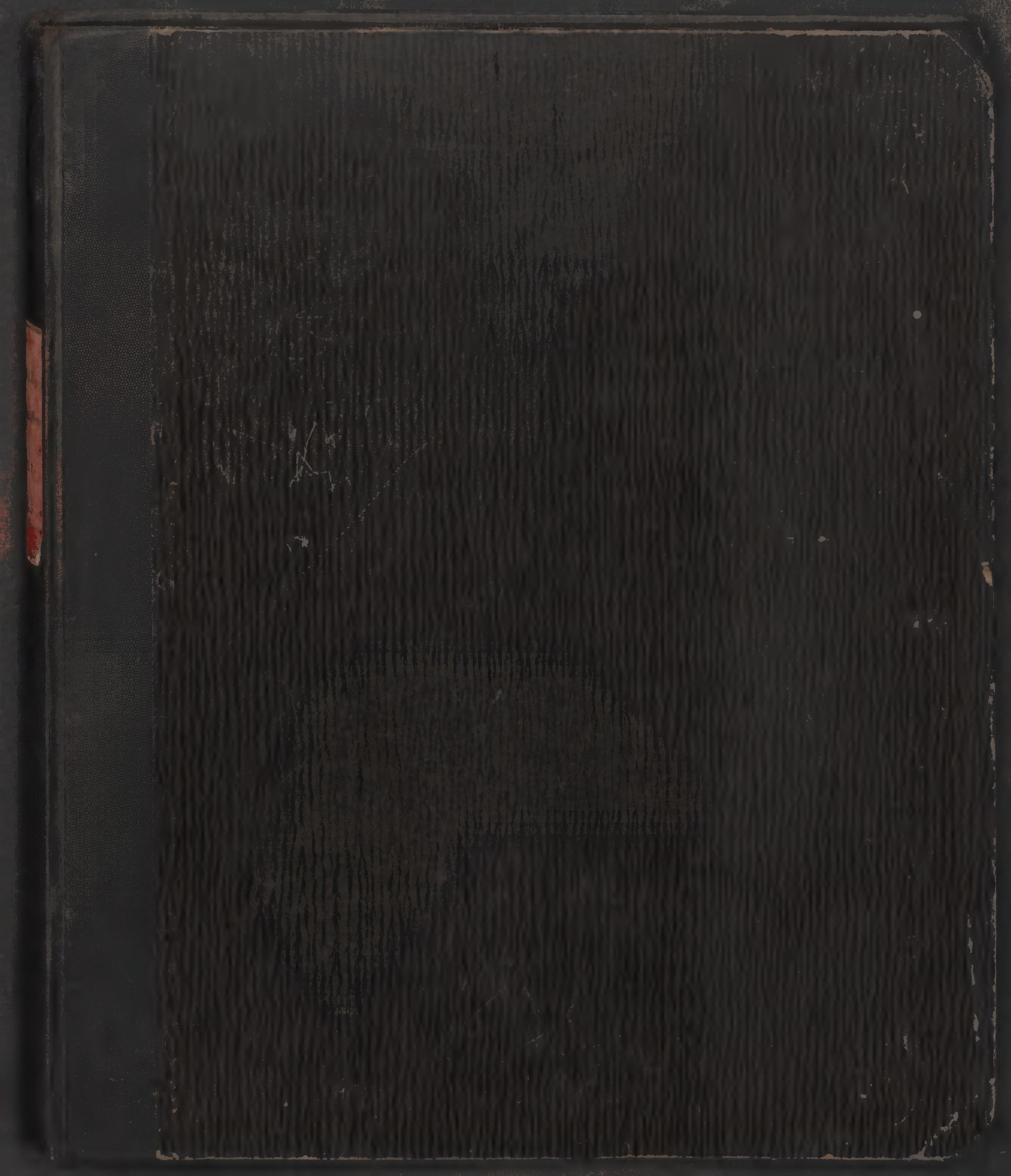




Wydano z dubleiów
Biblioteki Uniwersyteckiej
w Toruniu

Argument 21



ms. inv. 1016p

Archiv - 05061

Amtliches Schulblatt

für den Regierungs-Bezirk Köslin

1928

1

Einunddreißigster Jahrgang

Verzeichnis

der im Jahre 1928 abgedruckten Erlasse und Verfügungen und zwar:

I. zeitlich geordnet / II. nach Buchstabenfolge

I.

Ministerial-Erlasse vom	6. Mai 1914 U III C 950	123
	15. Januar 1923 U III D 40	92
	2. März 1923 U III C 92	123
	25. Juli 1924 U III C 1337	61
	20. Januar 1927 U III C 1915	122/123
	1. September 1927 IMI 1685/27	49/50
	21. September 1927 U III C 1330	33/34
	9. November 1927 U III C 2360	9
	19. November 1927 U III A 2668	57
	30. November 1927 U III D 20226	163/164
	2. Dezember 1927 U III D 2194	1
	2. Dezember 1927 U IV 13265	1
	8. Dezember 1927 III W 1767	2
	12. Dezember 1927 U IV 22299	2
	14. Dezember 1927 U III 3026	2
	16. Dezember 1927 U II 1807	2/4
	17. Dezember 1927 U II 16463	4
	19. Dezember 1927 U VI 2068	4
	20. Dezember 1927 B 2978	5
	27. Dezember 1927 U III A 2802	10
	28. Dezember 1927 U VI 2534	10/11
	29. Dezember 1927 IMI 2716	11
	31. Dezember 1927 U III A 2929	11
	31. Dezember 1927 U III A 2822	17
Regierungs-Verfügung vom	31. Dezember 1927 II m 1219	5
Ministerial-Erlaß vom	31. Dezember 1927 III W 2019	17
Regierungs-Verfügung vom	6. Januar 1928 II a 24	5
Ministerial-Erlasse vom	10. Januar 1928 U III A 2922/27	17
	14. Januar 1928 U IV 3986	17
Regierungs-Verfügung vom	14. Januar 1928 II m 22	11/12
Ministerial-Erlasse vom	14. Januar 1928 U IV 10067	17/18
	18. Januar 1928 U III D 22616	18
	18. Januar 1928 U III E 88	18
	21. Januar 1928 U II 66	25
Regierungs-Verfügung vom	21. Januar 1928 II m 49	12
Ministerial-Erlaß vom	23. Januar 1928 U III D 186	25/26
Regierungs-Verfügungen vom	23. Januar 1928 II m 1167/27	12
	23. Januar 1928 II m 1180/27	13
	24. Januar 1928 II m 63	13
Ministerial-Erlasse vom	24. Januar 1928 U III D 14172/27	18
	25. Januar 1928 U III A 2768	23
	25. Januar 1928 U III A 84	26
	28. Januar 1928 A 5084	26

Ministerial-Erlasse vom	30. Januar 1928	III C 6956	18/19
	30. Januar 1928	UII 18231	34
	31. Januar 1928	UIIE 2793/27	23/24
	1. Februar 1928	UIII 5070	26
	2. Februar 1928	AIII 3856/27	24
Regierungs-Verfügung vom	4. Februar 1928	II m 94	19
Ministerial-Erlaß vom	4. Februar 1928	UIII D 3888	26/27
Regierungs-Verfügung vom	8. Februar 1928	II m 22	15/16
Ministerial-Erlaß vom	10. Februar 1928	UIII 5869/27	41
Regierungs-Verfügung vom	11. Februar 1928	II a 42	19
Ministerial-Erlasse vom	11. Februar 1928	UIII D 333	27/29
	11. Februar 1928	U VI 209	34/35
	13. Februar 1928	B 340	29/30
	14. Februar 1928	U II 24081/27	35
	14. Februar 1928	UIII D 466	50
	20. Februar 1928	UIII A 238	35/36
	20. Februar 1928	U VI 284	36/37
	21. Februar 1928	U II 18186	37
	23. Februar 1928	UIII D 419	37/38
	24. Februar 1928	V 1918	50
	24. Februar 1928	A 5275	50/51
Regierungs-Verfügungen vom	25. Februar 1928	II a 40	30
	25. Februar 1928	II a 21	30
Ministerial-Erlaß vom	25. Februar 1928	UIV 20301	38
Regierungs-Verfügung vom	28. Februar 1928	II m 53	38
Ministerial-Erlasse vom	28. Februar 1928	UIIE 368	41
	1. März 1928	UIII D 447	42/43
	6. März 1928	UIV 15530	43/44
	6. März 1928	UIII A 284	44
Regierungs-Verfügungen vom	10. März 1928	II a 16	38
	10. März 1928	II m 32	38
	10. März 1928	II m 22	38
Ministerial-Erlasse vom	12. März 1928	UIII D 20350	44/45
	13. März 1928	A 5401	51
	13. März 1928	UIII C 495	51
	15. März 1928	III W 447	57/58
Regierungs-Verfügungen vom	16. März 1928	II m 22	45
	16. März 1928	II a 21	58
	19. März 1928	II m 228	45
Ministerial-Erlasse vom	19. März 1928	U II 15508	51/52
	19. März 1928	III W 465	58
	23. März 1928	UIV 10768 B	52
	24. März 1928	UIII A 667	52
Regierungs-Präsident vom	26. März 1928	IB 406	52
Ministerial-Erlaß vom	29. März 1928	UIII C 710	58
Regierungs-Verfügung vom	4. April 1928	II m 221	52/53
Ministerial-Erlasse vom	10. April 1928	UIII D 582	58
	10. April 1928	IV a 2941	61/62
	10. April 1928	UIII D 142	62
	11. April 1928	U II 4032	63
Regierungs-Verfügungen vom	12. April 1928	II m 310	53
	13. April 1928	II m 313	53
	13. April 1928	II m 206	53
Ministerial-Erlasse vom	13. April 1928	U II 575	63
	18. April 1928	UIV 788	63

Ministerial-Erlasse vom	23. April 1928	A 6173	63
	24. April 1928	U VI 549	63/64
	24. April 1928	U II 21979	71
	24. April 1928	U IV 16006	71/73
	25. April 1928	U IV 10858	64
	25. April 1928	U III B 660	64
	25. April 1928	U II 1524	73
Regierungs-Verfügung vom	26. April 1928	II a 16	58
Ministerial-Erlaß vom	27. April 1928	U II 637	73
Regierungs-Verfügung vom	28. April 1929	II m 22	64
Ministerial-Erlasse vom	30. April 1928	U III C	69
	30. April 1928	U III 5333	73
Regierungs-Verfügung vom	3. Mai 1928	II m 22	64
Ministerial-Erlasse vom	4. Mai 1928	U III E 619	69/70
	4. Mai 1928	U III C 1081	77
Regierungs-Verfügungen vom	7. Mai 1928	II m 21	64
	7. Mai 1928	II m 370	64
Ministerial-Erlaß vom	7. Mai 1928	U III A 842	70
Regierungs-Verfügung vom	9. Mai 1928	II a 16	65
Ministerial-Erlasse vom	10. Mai 1928	A 562	77/78
Regierungs-Verfügung vom	11. Mai 1928	II m 378	73
Ministerial-Erlasse vom	14. Mai 1928	U III A 1129	78
	16. Mai 1928	U III E 877	78/79
	19. Mai 1928	U II 659	77
Regierungs-Verfügungen vom	21. Mai 1928	II m 394	74
	25. Mai 1928	II m 22	74
Ministerial-Erlaß vom	29. Mai 1928	U III 5409	83
Regierungs-Verfügung vom	31. Mai 1928	II m 437	79
Ministerial-Erlaß vom	1. Juni 1928	U III A 1216	83
Regierungs-Präsident vom	1. Juni 1928	I B 694	79
Ministerial-Erlasse vom	2. Juni 1928	I C 2 6130 b	97/98
	4. Juni 1928	U III 5436	83
	4. Juni 1928	U VI 1059	83/84
	5. Juni 1928	U III E 717	84
Regierungs-Verfügung vom	6. Juni 1928	II a 209	79/80
Ministerial-Erlasse vom	6. Juni 1928	U II 161	98/100
	7. Juni 1928	U VI 1150	84
	7. Juni 1928	U III 5453	84
Regierungs-Verfügungen vom	8. Juni 1928	II m 21	80
	9. Juni 1928	II m 437	80
Ministerial-Erlasse vom	9. Juni 1928	U III A 2781/27	105/106
	11. Juni 1928	U III E 5007	89/90
Regierungs-Verfügung vom	12. Juni 1928	II m 21	80
Ministerial-Erlasse vom	12. Juni 1928	U III C 1318	90
	13. Juni 1928	U III D 1171	91
	14. Juni 1928	U III D 21409	91/92
	15. Juni 1928	U III E 1092	92
Regierungs-Verfügung vom	18. Juni 1928	II m 22	84/85
Ministerial-Erlasse vom	19. Juni 1928	U III D 1039	92
	19. Juni 1928	IV a 5843	100
	20. Juni 1928	U III D 21539	92
	20. Juni 1928	U III A 381	100
Regierungs-Verfügung vom	25. Juni 1928	II m 21	85
Ministerial-Erlaß vom	25. Juni 1928	U III 1153	100/102
Regierungs-Verfügung vom	27. Juni 1928	II a 211	85
Ministerial-Erlaß vom	27. Juni 1928	U III A 1434	102

Regierungs-Verfügungen vom	4. Juli 1928	II m 499	92/93
	4. Juli 1928	II m 505	93
Ministerial-Erlasse vom	4. Juli 1928	A 739	106/107
	5. Juli 1928	U III A 1325	102
	6. Juli 1928	U III A 695	102
	6. Juli 1928	U IV 20062	107/108
Regierungs-Verfügung vom	7. Juli 1928	II m 22	93
Ministerial-Erlasse vom	9. Juli 1928	U III 5550	102
	9. Juli 1928	Pd 195	108
Regierungs-Verfügungen vom	10. Juli 1928	II a 209	94
	12. Juli 1928	II m 22	103
Ministerial-Erlasse vom	16. Juli 1928	A 6157	97
	18. Juli 1928	U II 1107	108
Regierungs-Verfügung vom	19. Juli 1928	II m 490	103
Ministerial-Erlasse vom	19. Juli 1928	U III D 21771	108
	19. Juli 1928	U III 5603	108
	21. Juli 1928	U III D 21783	108
	24. Juli 1928	U IV 16622	108/109
	26. Juli 1928	III W 1023	113
Regierungs-Verfügung vom	27. Juli 1928	II m 21	109
Ministerial-Erlasse vom	27. Juli 1928	U III A 1669	127
	30. Juli 1928	U III E 1379	109
	30. Juli 1929	U III C 1454	113/114
	3. August 1928	U III D 1345	114
	3. August 1928	U II 11634	119/120
	13. August 1928	A 6358	120
	14. August 1928	U III E 1454	114
	15. August 1928	U III A 1635	120
Regierungs-Verfügung vom	15. August 1928	II m 633	115
Ministerial-Erlaß vom	16. August 1928	U III E 1521	115
Regierungs-Verfügung vom	17. August 1928	II m 647	115
Ministerial-Erlasse vom	18. August 1928	U III D 1137	120/121
	18. August 1928	U III E 1528	121
	18. August 1928	U IV 21770	121
	21. August 1928	U III C 1616	121/122
	21. August 1928	U III 5660	123
	21. August 1928	U III A 1650	123/124
	22. August 1928	U III E 1529	124
	27. August 1928	U III C 1915	124
	27. August 1928	U III 1919	124
	27. August 1928	U III E 1379	125
	28. August 1928	U IV 2214	125
Regierungs-Verfügung vom	27. August 1928	II m 22	125
Ministerial-Erlasse vom	27. August 1928	U II 16602	127/128
	30. August 1928	U III 5646	128
Regierungs-Verfügung vom	4. September 1928	II m 21	125
Ministerial-Erlaß vom	5. September 1928	I 9636	143/144
Regierungs-Verfügung vom	6. September 1928	II m 22	125
Ministerial-Erlaß vom	6. September 1928	U III C 2060	128
Regierungs-Verfügung vom	7. September 1928	II m 680	125/126
Ministerial-Erlasse vom	8. September 1928	A 6468	128/129
	10. September 1928	U IV 2262	129
Regierungs-Verfügung vom	10. September 1928	II m 21	130
Regierungs-Präsident vom	17. September 1928	IS 7	130
Ministerial-Erlaß vom	18. September 1928	U III A 2100	129/130

Regierungs-Verfügung vom . . .	20. September 1928 II m 735	130
Ministerial-Erlasse vom . . .	21. September 1928 U II 18736	137/139
	22. September 1928 U II 1224	139
	25. September 1928 U III C 2125	144
	26. September 1928 U II 1477	133
Regierungs-Verfügung vom . . .	1. Oktober 1928 II a 325	133
Ministerial-Erlasse vom . . .	4. Oktober 1928 U II 12340	140
	5. Oktober 1928 U IV 2461	144
Regierungs-Verfügung vom . . .	6. Oktober 1928 II m 711	134
Ministerial-Erlaß vom . . .	6. Oktober 1928 U IV 16822	144/145
Regierungs-Präsident vom . . .	8. Oktober 1928 ID 1298	134
Ministerial-Erlasse vom . . .	8. Oktober 1928 U II 17400	140
	9. Oktober 1928 U III 5823	145
	15. Oktober 1928 B 2339	149
	16. Oktober 1928 U IV 2106	145
	22. Oktober 1928 B 2369	145
Regierungs-Verfügungen vom . . .	24. Oktober 1928 II m 817	140
	25. Oktober 1928 II m 21	140
Ministerial-Erlasse vom . . .	25. Oktober 1928 U III D 12906	149
	26. Oktober 1928 U VI 2020	145/146
Regierungs-Verfügung vom . . .	27. Oktober 1928 II m 820	146
Ministerial-Erlasse vom . . .	30. Oktober 1928 U IV 22281	146
	30. Oktober 1928 U III D 23023	149/150
	30. Oktober 1928 U III 2191	150
	1. November 1928 U II 1455	150/151
	2. November 1928 U IV 17182	146
Regierungs-Verfügungen vom . . .	8. November 1928 II m 841	146
	9. November 1928 II m 842	146/147
Ministerial-Erlasse vom . . .	9. November 1928 U III C 2465	155
	12. November 1928 U IV 22347	151
	12. November 1928 B 2544	155
Regierungs-Verfügung vom . . .	13. November 1928 II m 872	151
Provinzialschulkollegium vom . . .	13. November 1928 S 3716	157
	13. November 1928 G 6857	157
	13. November 1928 G 7793	157
	14. November 1928 S 3276	157
	14. November 1928 S 3278	157/158
	14. November 1928 S 3279	158
	14. November 1928 S 3280	158/159
	14. November 1928 S 3283	168/169
	15. November 1928 S 3277	159
Ministerial-Erlaß vom . . .	15. November 1928 U III C 2539	155
Regierungs-Verfügungen vom . . .	17. November 1928 II m 848	152
	17. November 1928 II m 873	152
Ministerial-Erlasse vom . . .	17. November 1928 U III E 1997	155/156
	19. November 1928 G I 1860	156
	20. November 1928 U III D 22773	163
	22. November 1928 U III A 2574	156
Provinzialschulkollegium vom . . .	22. November 1928 S 3282	159/160
Regierungs-Verfügung vom . . .	23. November 1928 II m 887	153
Ministerial-Erlasse vom . . .	23. November 1928 U III D 1843	156
	23. November 1928 A 6849	164
	23. November 1928 U II 16947	157
Regierungs-Verfügung vom . . .	24. November 1928 II m 22	152
Oberpräsident vom . . .	27. November 1928 O. P. I 13606	168

Regierungs-Verfügung vom	28. November 1928	II e 32	160
Ministerial-Erlaß vom	28. November 1928	U III 2411	164
Ministerial-Erlasse vom	3. Dezember 1928	U III D 23353	165
	3. Dezember 1928	U III D 23088	165
	4. Dezember 1928	U III D 23144	165
Regierungs-Verfügung vom	6. Dezember 1928	II m 914	160
Ministerial-Erlasse vom	6. Dezember 1928	U II 1717	165
	6. Dezember 1928	U II 1705	165/166
	8. Dezember 1928	U IV 22600	166/167
	14. Dezember 1928	U III A 2668	168

II.

Abzeichen, Tragen im Dienst	108
Akademie für Kirchen- und Schulmusik	155
Alkoholgefahren, Jugendschutz	108
Arbeitsgemeinschaften, Abschlußbesichtigung	155
Ausstellung von Zeugnissen	1
Ausstellungen, staatliche Unterstützung	51
Beflaggung der Schulgebäude	127
Berufsberatungsstatistik	35
Berufsberatung	161
Beschulungsgeld, Verteilung	79,94
Blinde Kinder, Beschulung	80
Blindenlehrer, Zulassung zur Prüfung	124
Brände, Verhütung	79
Büchchens Weihnachtstraum	102
Bücher, Abgabe	156
Deutsche Flugspende	83/84
Deutsche Auslandsschulen, Meldungen	137/139
Dienstländereien, Unrechnungswert	19
Dienstwohnungen, Unrechnungswert	121
Dienstland, Verpachtung	133
Einheitskurzschrift, Gutachten	2/4
Elternbeiratswahlen	53, 64
Ernährungslehre, Lehrgänge zur Einführung	70
Erziehungsbeihilfen	119/120
Erziehungsberatung, Auskunftstelle	120
Fahnen bei Schulausflügen und Schulfeiern	53
Ferienordnung	168
Flaggen des deutschen Reichs	164
Fliegenplage, Bekämpfung	49
Flugzeuge, Notlandungen	50
Frauenschule	63
Fremdenlegion, Vorträge	17

Geologische Übersichtskarte	151
Grundschüler, Übergang in höhere und private Schulen	38
Gutsbezirke, Auflösung	89/90
H aftpflichtversicherung	5
Handbuch über den Preussischen Staat	145
Hauswirtschaftlicher Unterricht	84, 102
Heimatlücher deutscher Landschaften	37
Hindenburg-Jubiläums-Gedenkmünze	5
Hindenburgspende	29
Hilfslehrer, Beschäftigung	33
Hilfsbüchereien	93
Portnerinnenseminar, Aufnahme	26
Höhere Lehranstalten, nähere Beziehung zu anderen Schularten	163/164
J ahrbuch über das deutsche Schulwesen	139
Innere Mission in Pommern	153
Jugendschutz, Alkoholgefahren	108
K ammergericht, Rechtsgrundsätze	26/27
Kantordienst, Prüfung zum Nachweis der Befähigung	9
Kinderrettungsverein, Unterstützung	12, 146
Künstlerisches Prüfungsamt, Prüfung	1, 52
Kindergärtnerinnenseminar, Aufnahme	26
Kindereihilfen	38, 65
Kindergärtnerinnen	41, 83, 108, 123
Kirchenamtszulage	50
Kleiner katholischer Katechismus	83
Kurpfuscherei, Bekämpfung	11
Küsterdienste, Übernahme der niederen	62
Küstrin, Schreibweise	121
L andeseschulkasse	5, 23
Landesflaggen, Beschaffung für die Schulgebäude	57
Landtagsdrucksachen	149
Landesmittelschulkasse	165
Lehrgang für rheinische Volkskunde	43
Lehrlingsarbeiten, Ausstellung	52
Lehrmittel, Beschaffung	84
Liederheft „Froh wir wandern und singen“	125
Lichtbilder, Kauf	63
Lichtbildverzeichnis der Reichszentrale für Heimatdienst	130
M ädchenmittelschulen	92, 108
Mehrstellen	78/79
Mittelschulen, zweite Konrektoren	18, 165
Mittelschulen	44, 100, 108, 149, 165
Mittelschullehrerinnenprüfung	91/92
Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz, Kommentar	109
Museen, Besuch durch Schulen	64
Musikunterricht	80, 85, 102
N aturschutzveröffentlichungen	144
Nebenamtlicher Unterricht, Vergütung	61/69
Notlandungen von Flugzeugen	50
Notstandsbeihilfen	97/78, 106

Oberverwaltungsgericht, Rechtsprechung und Rechtsgrundsätze	25/26, 37/38
Obstbaulehrgang	134
Organistendienst, Prüfung zum Nachweis der Befähigung	9
Ordnung der zweiten Prüfung für das Volksschullehramt	100/102, 121/123
P alästinajahrbuch	19, 156
Pädagogische Psychologie, Lehrgang	113/114
Pilze, Sammeln	129/130
Preussische Verfassung, Vereidigung	77/78
Preussische Hochschule für Leibesübungen, Aufnahme	145
Privatmusikunterricht	2, 107, 166/167
Private höhere Schulen, Reifeprüfung	98/100
Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten	2
Prüfung für das künstlerische Lehramt, Wiederholung	17
Prüfstelle für Lehrbücher	127/128
R eichsflaggen, Beschaffung für die Schulgebäude	57
Reichsjugendwettkämpfe	74
Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Ausführungs=Bestimmungen	145
Religionsbuch, Einführung	13, 19, 38
Ruhegehaltsfähige Dienstzeit, Berechnung	18
Ruhegehaltsfähige Bezüge der nicht endgültig angestellten Lehrer	149
Rundfunk, Pädagogischer	71/73
S ammelschulen	91
Schiefertafeln mit Sütterlin=Lineatur	26, 35, 123
Schubert=Gedenkfeier	146
Schulamtsbewerber	38, 51, 69, 77, 90, 124, 128, 144, 155
Schulaufsicht	13, 53, 74, 103, 115, 130, 146, 151/152, 160
Schulausflüge	45
Schulbesuch, strafrechtliche Haftung	90/91
Schulbücher, Nichtbenutzung	78
Schulgeldstaffelung	150/151
Schulfunk	71, 134
Schulhaushaltsanschläge	30
Schulkinder, Beurlaubung zu landwirtschaftlichen Arbeiten	17
Schullasten, Aufbringung	79, 85
Schulmusikplatten, Prüfungsstelle	4, 11/12
Schulpflichtgesetz	15/16, 27/29, 42/43, 58, 64, 92
Schulräume, Ueberlassung	58
Schulsparkassen	12
Schulzeugnisse	25
Schülerbüchereien	105/106
Schülerferienarten	63
Seedienst Ostpreußen	10, 129
Seefischwochen, Veranstaltung	50/51
Sprachschulungsheft, Gebrauch	125
Sütterlinhefte, Einheitliche Gestaltung	11
Staatsbürgerliche Lehrgänge und Tagungen	51/52
Staatsbeitrag, Berechnung	78
Statistisches Material, Mitteilung an Privatpersonen	115
Stellenzulagen	18, 41, 84, 92
Stottern, Vorbeugungsmaßnahmen	164
T aubstummenlehrer, Zulassung zur Prüfung	124
Titelverleihung durch Angehörige früherer Adelsfamilien	143/144
Turn- und Sportlehrgänge	145

Umzugskostenbeihilfen für Schulamtsbewerber	155/156
Unfallversicherung	5
Unterstützung sportlicher Einrichtungen, Anträge	19
Unterrichtserlaubnischein, Erteilung	63
Verfassungsfeier	97
Vergütungsdiensalter	124
Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten	10
Volksschullehrer, Stellenzulage	18
Volksschullehrer-Besoldungsgesetz	30, 109, 125
Volksschulkinder	114, 156
Volksschulstellen	115
Völkerbundsatzung	157
Wage, Schreibweise	100
Waldbestände, Gefährdung	61
Waldschutz	34
Wanderungen der Schülerinnen der Mittelschulen	4
Wappen des deutschen Reichs	164
Werklehrer und Werklehrerinnen, Befähigungszeugnisse	58
Wohlfahrtspfleger, staatliche Anerkennung usw.	2, 57
Wohlfahrtschule	58, 113, 128
Zeitschriften, Empfehlung	103
Zeugnisse, Ausstellung und Anerkennung	1, 165
Züchtigungen, Unterlassung	58



Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 1

Köslin, den 14. Januar

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse betreffend a) Ausstellung von Zeugnissen an Schüler, die aus mittleren Schulen ausscheiden; b) Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt; c) Staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern; d) Erteilung von Privatmusikunterricht; e) Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten; f) Gutachten über Einheitsschrift; g) Prüfungsstelle für Musikplatten; h) Durchführung mehrtägiger Wanderungen der Schülerinnen von Mittelschulen; i) Hindenburg-Jubiläums-Gedenkmünze. — Regierungsverfügungen betreffend a) Unfall- und Haftpflichtversicherung; b) Landesschulkasse. — Empfohlene Bücher; Erschienene Bücher; Zu besetzende Stellen; Anstellungen; Versetzungen; Sonstige Veränderungen; Bekanntmachung des Bezirkslehrerrats Köslin II (Ost). Nichtamtliches: Anzeigen; Prospekt der Verlagsbuchhandlung Julius Beltz und Inhaltsverzeichnis für 1927.

Ämtliches.

Ausstellung von Zeugnissen an Schüler, die aus mittleren Schulen ausscheiden

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 2. 12. 1927 — UMD Nr. 21949 UMA —

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß vielfach noch Unklarheit darüber bestehe, wie bei der Ausstellung von Zeugnissen an Schüler zu verfahren sei, die aus mittleren Schulen ausscheiden.

Zur Ergänzung und Klärung von bestehenden Vorschriften ordne ich das Nachfolgende an:

1. Schüler, die vor Beendigung der Volksschulpflicht die mittlere Schule verlassen, erhalten ein Überweisungszeugnis (letztes Vierteljahrs- oder Halbjahrszeugnis mit Überweisungsvermerk). Die Bestimmungen meines Runderlasses vom 19. Juni 1926 — U II 213 UMD (Zentralblatt, S. 250) sind dann sinngemäß anzuwenden;
2. Schüler, die nach Beendigung der Volksschulpflicht die mittlere Schule verlassen, erhalten ein Entlassungszeugnis, soweit sie nicht nach Ziffer 3 dieses Erlasses zu behandeln sind. In dem Entlassungszeugnis sind die Einrichtung der von dem Schüler besuchten Schule und die von ihm erreichte Stufe genau anzugeben;
3. Schüler, welche die Abschlußklasse der als vollausgestaltet anerkannten öffentlichen Mittelschulen und — bis auf weiteres — der gemäß Erlaß vom 8. August 1911 — UMD 1858 UMA — (Zentralbl. S. 508) anerkannten öffentlichen höheren

Mädchenschulen erfolgreich besucht haben, erhalten bei ihrem Ausscheiden aus der Schule ein Schlußzeugnis, das als „Zeugnis der mittleren Reife“ zu kennzeichnen ist. Vgl. Erlaß vom 22. März 1927 — UMD 1291 U II, UMA. 1 — (Zentralblatt Seite 115).

Die Leiter der mittleren Schulen sind entsprechend anzuweisen.

Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt

Die im Jahre 1928 abzuhaltende Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt beginnt in der Abteilung für Musik am 18. Juni, in der Abteilung für bildende Kunst am 2. Juli

Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens zum 1. Mai an den unterzeichneten Vorsitzenden einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1927

Staatliches Künstlerisches Prüfungsamt.

* * *

Berlin, den 2. Dezember 1927.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Bekanntmachung — UIV 13265 —

Staatliche Anerkennung von Wohlfahrts- pflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten).

Der Minister für Volkswohlfahrt

vom 8. 12. 1927 — III W 1767 —

I. Im Sinne der Bestimmungen der Ziffer I des Runderlasses vom 4. April 1927 — III W 398 — (Volkswohlfahrt Sp. 419) habe ich die Wohlfahrtschule des Sozialpolitischen Seminars der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin W. 56, Schinkelplatz 6, und die Wohlfahrtschule des Evangelischen Johannesstiftes in Berlin-Spandau, Schönwalder Allee, zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) versuchsweise zugelassen.

II. Der unter Ziffer I 6 des Runderlasses vom 6. August 1927 — III W 1242 — (Volkswohlfahrt Sp. 801) angekündigte Nachschulungslehrgang der Wohlfahrtschule der Stadt Köln in Köln, Rheinaustraße 3, zur Vorbereitung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) auf die staatliche Prüfung ist bis auf weiteres verschoben worden.

Erteilung von Privatmusikunterricht

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 12. 12. 1927 — UIV Nr. 22299, GI —

Mit Interesse habe ich von dem Kuratorialbeschuß vom 27. September d. Js. Kenntnis genommen, nach dem die Berechtigung der dortigen Abiturienten zur Erteilung von Privatmusikunterricht nur in den ordentlichen Unterrichtsfächern verliehen wird, in denen sie mindestens mit „gut“ bestanden haben.

Unterschrift

An den Direktor der Landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik, Herrn Studiendirektor Dittmann in Ebernförde.

Abchrift übersende ich zur Kenntnisnahme in Verfolg meines Erlasses vom 9. Juni d. Js. — UIV 20710 —.

Köslin, den 4. Januar 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis. Der Erlaß vom 9. Juni 1927 — UIV Nr. 20710 — ist im Amtlichen Schulblatt Nr. 12 des Jahrgangs 1927 veröffentlicht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m 22 Nr. 1234 —

Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 14. 12. 1927 — U III 3026 —

Die im Jahre 1928 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am 15. und 16. Oktober stattfinden und an diesen Tagen um 9 Uhr vormittags beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu richten und bis zum 1. Juni bei dem Provinzialschulkollegium oder bei der Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Verfügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentrbl. S. 477 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienst tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß sie mit Zustimmung ihrer vorgesetzten oder ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung richten.

Bekanntmachung.

Zwei Gutachten über die mit dem Unterricht in der Einheitskurzschrift an preussischen höheren, mittleren und Volksschulen gemachten Erfahrungen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 16. 12. 1927 — UII 1807 U III, U III A, A. —

Die von den 12 Provinzialschulkollegien und den 34 preussischen Regierungen erstatteten Berichte über die mit dem Unterricht in der Einheitskurzschrift an preussischen höheren, mittleren und Volksschulen gemachten Erfahrungen lauten überwiegend günstig, zum Teil recht günstig. Es kann somit für Preußen festgestellt werden, daß sich im allgemeinen die Einheitskurzschrift im Unterricht bewährt hat und daß die an ihre Einführung geknüpften Erwartungen sich erfüllen. Besonders anzuerkennen ist, daß auch in Volksschulen der Unterricht in der Einheitskurzschrift erfolgreich betrieben worden ist. In einigen dieser Berichte ist der Wunsch nach einer Vereinfachung des Regelwerkes und einzelner Schriftbestimmungen der Einheitskurzschrift ausgedrückt, dem bei einer Überprüfung Rechnung getragen werden sollte.

Die Berichte der Provinzialschulkollegien und der Regierungen über die mit dem Unterricht in der Einheitskurzschrift an preussischen höheren, mittleren und Volksschulen gemachten Erfahrungen lauten, wie in dem für den Herrn Reichsminister des Innern erstatteten Gutachten bemerkt ist, überwiegend günstig, zum Teil recht günstig.

Als Grundlage für weitere Verfügungen hinsichtlich der besseren Ausgestaltung des Unterrichts in Kurzschrift an den Schulen seien noch folgende Bemerkungen gemacht:

Aus den Berichten der Provinzialschulkollegien ergibt sich, daß mit Ausnahme von Schleswig-Holstein die Mehrzahl der höheren Schulen Unterricht in der Einheitskurzschrift eingeführt hat, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

Provinz	Zahl der Anstalten		Prozentsatz der Anstalten mit Kurzschrift- unterricht
	mit	ohne	
	Kurzschriftunterricht		
Ostpreußen	41	32	56,2
Grenzmark	10	5	66,6
Brandenburg=Berlin	173	84	67,3
Pommern	36	24	60,0
Niederschlesien	69	30	69,6
Oberschlesien	28	2	93,3
Sachsen	61	33	64,9
Schleswig-Holstein	18	31	36,7
Hannover	66	37	64,1
Westfalen	81	57	58,7
Hessen-Nassau	63	41	60,6
Rheinland	195	104	65,2
Zusammen	841	480	63,7

Es wird also an nahezu zwei Drittel aller preußischen höheren Schulen Unterricht in Einheitskurzschrift erteilt. Bei den Oberrealschulen und Realgymnasien haben etwa vier Fünftel den Kurzschriftunterricht eingeführt, bei den Gymnasien etwas mehr als die Hälfte, bei den höheren Mädchenschulen weniger als die Hälfte; da die berufstätigen jungen Mädchen zum nicht geringen Teil in schreibende Berufe übergehen, ist auch für die Mädchenschulen die Einführung des Kurzschriftunterrichtes dringend zu empfehlen; für die Knabenschulen wird die Notwendigkeit des Kurzschriftunterrichtes sich zwangsläufig ergeben, weil jetzt von allen Beamtenanwärtern (mit einziger Ausnahme der Studienreferendare) die Kenntnis der Einheitskurzschrift verlangt wird.

Den Unterricht erteilten weit überwiegend Lehrer derselben Anstalt, sonst meist Volksschullehrer oder Junglehrer; in wenigen Fällen gaben Angehörige anderer Berufe oder auch Primaner den Unterricht. Die Mehrzahl der Lehrer waren Oberschullehrer; etwa ein Drittel war akademisch gebildet, Direktoren, Studienräte, und Studienassessoren. Es erscheint angebracht, daß, wie bei allen anderen Verwaltungen, auch für die Studienreferendare die Kenntnis der Einheitskurzschrift bei Eintritt in die Beamtenlaufbahn vorgeschrieben wird. Auch ist wegen der Anwendung der Kurzschrift im Unterricht, die durchaus

empfehlenswert ist, erwünscht, daß möglichst alle Lehrer der höheren Schulen kurzschriftkundig sind.

Als geeignetste Klasse für den Kurzschriftunterricht ist die O III zu bezeichnen, die auch schon weit überwiegend in den Berichten als die Anfangsklasse für diesen Unterricht genannt wird. Daß zurzeit auch noch die höheren Klassen bis zur Oberprima für den Unterricht in Betracht kommen, ist eine Erscheinung der Übergangszeit. Nicht selten ist auch die U III für den Kurzschriftunterricht bestimmt worden, vereinzelt werden auch Quartaner und selbst Quintaner zum Kurzschriftunterricht zugelassen. Um der Einheitlichkeit willen wäre es erwünscht, allgemein die Klasse O III (und die entsprechende Klasse der Mädchenschulen) für den Anfangsunterricht in der Kurzschrift zu bestimmen, und zwar mit 2 Stunden wöchentlich. Vorteilhaft ist die Weiterführung des Kurzschriftunterrichtes in einer Übungs- und Fortbildungsstunde in der U II.

Als ein großer Übelstand muß es bezeichnet werden, daß die Schüler für diesen Behrgegenstand, dessen Kenntnis bei Eintritt in die Beamtenlaufbahn verlangt wird, meist eine besondere Gebühr zu zahlen haben; das wird sich aber nur dann ändern lassen, wenn die Kurzschriftstunden allgemein in die Pflichtstundenzahl der Lehrer eingerechnet werden, was bisher nur dann der Fall ist, wenn Reststunden zur Verfügung stehen. Zum mindesten wäre eine Verfügung angebracht, daß die Gebühr für diesen Unterricht, der meist eine ziemlich starke Teilnehmerzahl aufweist, auf nicht höher als 5 RM. vierteljährlich zu bemessen ist und daß Freischüler sowie Schüler mit ermäßigtem Schulgeld dieselben Vergünstigungen auch bei diesem Unterricht genießen.

Bei den Berichten der Regierungen ergibt sich hinsichtlich der Durchführung des Kurzschriftunterrichtes eine große Mannigfaltigkeit; während in der Mehrzahl der Mittelschulen Kurzschriftunterricht erteilt wird, ist dies bei den Volksschulen bisher nur in den größeren Städten in stärkerem Maße der Fall gewesen; doch finden sich auch in kleineren Städten und selbst auf dem Lande nicht wenige Volksschulen mit Kurzschriftunterricht, der fast durchweg von Lehrern derselben Schule erteilt wird. In den Mittelschulen ist der Unterricht meist in der zweiten und dritten Klasse, in der Volksschule meist in der ersten Klasse, eingeführt. Dies erscheint auch angebracht, weil in den Fortbildungsschulen wohl immer Gelegenheit zur weiteren Ausbildung in der Kurzschrift gegeben wird. Überraschend sind die in verschiedenen Bezirken gerade in Volksschulen erzielten günstigen Ergebnisse des Kurzschriftunterrichtes; es wird von Leistungen bis zu 200 Silben in Volksschulen berichtet. Auch Äußerungen, daß die Volksschüler diesem Unterricht eifrig und gern folgen und daß auch die Eltern die Einführung des Kurzschriftunterrichtes mit Freude begrüßen, finden sich in den Berichten.

Um den Eifer der Schüler anzuapornen und auch um die Bedeutung der Kurzschrift zu betonen, sollte verfügt werden, daß auf den Schulzeugnissen auch die Kurzschrift genannt wird. In den Abgangszeugnissen der oberen Klassen aller Schulen und namentlich in den Reisezeugnissen sollten besondere Leistungen in der Kurzschrift vermerkt werden.

Von manchen Direktoren und Lehrern ist der Wunsch geäußert worden, den Kurzschriftunterricht als Pflichtfach einzuführen; dieser Wunsch erscheint für die höheren und die Mittelschulen sehr berechtigt; erst dann, wenn der Kurzschriftunterricht Pflichtfach geworden ist, wird er vollen Erfolg bringen, werden die Behörden, die Wirtschaft und überhaupt die durch Schreibarbeit in Anspruch genommenen Kreise unseres Volkes den vollen Nutzen davon haben.

Neben den überwiegenden günstigen Urteilen über die Einheitskurzschrift stehen auch bemängelnde; sie zielen durchweg auf Vereinfachung des Regelwerkes und Erleichterung einiger Schriftbestimmungen hin. Für eine Überprüfung des Systems müßten die Vertreter der preussischen Unterrichtsverwaltung auf die in dieser Richtung geäußerten Wünsche preussischer Schulmänner Bezug nehmen; auch ohne grundlegende Veränderung würde dem Wunsche nach Vereinfachung des Regelwerkes Rechnung getragen werden können.

Der Ausbildung von Kurzschriftlehrern müßte mehr Aufmerksamkeit als bisher geschenkt werden, da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Kurzschriftunterricht in den Schulen aller Art noch stark zunehmen wird. Deshalb erscheint die Einführung der Kurzschriftlehrerprüfung, die andere deutsche Länder (wie Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Thüringen, Braunschweig sowie Österreich) schon durchgeführt haben, als ein unabweisbares Erfordernis. Ebenso erscheint durchaus nötig, daß in den Pädagogischen Akademien auch die Ausbildung zum Kurzschriftlehrer erfolgt. Vom Jahre 1930 ab sollte auch in Preußen Kurzschriftunterricht nur von solchen Lehrern gegeben werden dürfen, die ihre Befähigung dazu durch eine Prüfung nachgewiesen haben; dabei müßten die bisher von den Kurzschriftverbänden für Einheitskurzschrift eingerichteten Prüfungen als Ersatz der bisher noch fehlenden staatlichen Prüfung anerkannt werden.

Daß die Kurzschrift auch beim Unterricht in anderen Fächern soweit wie möglich angewendet werden sollte, erscheint selbstverständlich. Trotzdem werden Klagen geäußert, daß Lehrer den Schülern die Anwendung der Kurzschrift verbieten, weil sie selbst nicht kurzschriftkundig seien. Ein solches Verhalten gegenüber einem Lehrfach der Schule sollte unmöglich sein.

Dr. B. Gaster.
Dr. Amjel.

Dr. Manzel.
Fritz Westermann.

An den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Wird hiermit veröffentlicht.
Bekanntmachung.

Prüfungsstelle für Schulmusikplatten

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
v. 17. 12. 1927 — VII Nr. 18056, UIV, UIMA, UIMD —

Im Anschluß an den Runderlaß vom 23. Juli 1927 — VII 16463, UIV, UIMA, UIMD — (Zentralblatt S. 238).

Für die Tätigkeit der „Prüfungsstelle für Schulmusikplatten“ im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120, sind besondere Richtlinien aufgestellt worden, die im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht werden.

Die — Provinzialschulkollegien — Regierungen — werden ersucht, die Leiter der Schulen und die in Frage kommenden Schulverwaltungsbehörden hierauf besonders hinzuweisen.

Röslin, den 30. Dezember 1927

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis. Der Erlaß vom 23. Juli 1927 — VII Nr. 16463 UIV, UIMA, UIMD — ist im Amtlichen Schulblatt Nr. 15 des Jahrgangs 1927 veröffentlicht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 1220 —

Durchführung mehrtätiger Wanderungen der Schülerinnen von Mittelschulen

Minister für Wissenschaft Kunst und Volksbildung
vom 19. 12. 1927 — UVI Nr. 2068 VII, UIMA —

Aus besonderer Veranlassung weise ich darauf hin, daß die Bestimmung der Richtlinien für die körperliche Erziehung an den höheren Mädchenschulen und der Lehrpläne für die Mittelschulen, wonach der Unterricht in den Leibesübungen grundsätzlich in die Hand der Lehrerinnen zu legen ist, auch für die Wanderungen der Mädchen zu gelten hat.

Danach sind die mehrtätigen Wanderungen, Rudersfahrten usw. der Schülerinnen regelmäßig unter der Leitung von Lehrerinnen oder zum wenigsten mit Beteiligung einer Lehrerin der Schule durchzuführen.

Röslin, den 5. Januar 1927

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 1231 —

Hindenburg-Jubiläums-Gedenkmünze

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 20. 12. 1927 — B Nr. 2978 —

Das Bayer. Hauptmünzamt hat anlässlich des 80. Geburtstages unseres verehrten Reichspräsidenten eine (ursprünglich als Fünfmärkstück gedachte) Gedenkmünze mit dem Kopfe Hindenburgs geprägt. Die Medaille hat Stempelglanz, trägt das staatliche Münzzeichen „D“ und die Randstempelung „Bayer. Hauptmünzamt Silber 900f“. Die Rehrseite zeigt das Wappenschild von Hindenburgs und den Reichsschild.

Von selten schöner und reiner Prägung ist die Gedenkmünze ein Meisterwerk plastischer Kleinkunst.

Sie wird jedem Deutschen ein willkommenes und wertvolles Andenken an des „Deutschen Reiches treuesten Diener“ sein. Außer dem idealen Wert, der wohl jedem von vorneherein klar ist, möchten wir besonders auch auf den praktischen Wert der Medaille hinweisen. Es gibt wohl kein schöneres Geschenk in dieser Preislage, kein passenderes für jeden Deutschen. Die Münze ist ein Schmuckstück ersten Grades. Sie wird umso mehr Freude bereiten, da der Wert nicht nur ohne Zweifel bestehen bleibt, sondern infolge der beschränkten Stückzahl sogar noch steigen wird.

Von allgemeinem Interesse dürfte ferner sein, daß von jedem Stück ein Teilbetrag an die Hindenburg-Spende abgeführt wird, sodaß mit der Anschaffung zugleich ein wohltätiger Zweck verbunden ist. Der Preis beträgt einschließlich des kleinen Kartons RM. 6.00, zuzüglich Porto.

Der Vertrieb für Deutschland und das gesamte Ausland erfolgt durch die Zentralwerbestelle der Hindenburg-Jubiläums-Gedenkmünze in Berlin-Schöneberg, Martin-Lutherstraße 26 (Fernruf: Stephan 1288). Postcheckkonto: „Hindenburg-Jubiläums-Gedenkmünze“ Berlin Nr. 9200.

Ich ersuche, in geeignet erscheinender Form auf die Hindenburg-Jubiläums-Gedenkmünze aufmerksam zu machen.

Die Zentralwerbestelle empfiehlt, etwaige Bestellungen gesammelt ihr zu übermitteln; Sammellisten können bei ihr angefordert werden.

Röslin, den 5. Januar 1928

Vorstehenden Erlaß teilen wir der Lehrerschaft zur Kenntnisnahme mit. Wir haben die Herrn Schulräte ersucht, die Bestellungen zu sammeln und die Liste einzureichen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m 22 Nr. 1222 —

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Reg.-Verfg. vom 31. 12. 1927 — II m 22 Nr. 1219 —

Mit Bezug auf den im Amtlichen Schulblatt Nr. 13 des Jahrgangs 1925 mit unserer Verfügung vom 19. Juni 1925 — II m 22/21 Nr. 846 — veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 4. Juni 1925 — U VI Nr. 619 VII U III A U III C — empfehlen wir allen Schulverbänden unseres Bezirks dringend, ihren Lehrern (Lehrerinnen) und Schülkindern den angeregten Versicherungsschutz, soweit das noch nicht geschehen ist, nunmehr zu verschaffen. Anschluß an eine staatlicherseits angeregte Organisation für Jugendpflege ist bei dem zuständigen Kreisausschuß für Jugendpflege möglich.

Landesschulkasse

Reg.-Verfg. vom 6. 1. 1928 — II a 24 —

Mit Bezug auf unsere im Amtl. Schulblatt Nr. 1 von 1925 abgedruckte Verfügung vom 10. Januar 1925 — II a Nr. 14 — ersuchen wir die Schulverbände, die Nachweisung über den Stand der Schulkinder und der planmäßigen Schulstellen nach dem Stande vom 1. 2. 1928 bis spätestens 10. 2. 1928 dem zuständigen Schulrat einzureichen. Die Kinder nichtdeutscher Reichsangehörigkeit, welche in Spalte 1 nicht mitzuzählen sind, sind in Spalte Bemerkungen unter Angabe der Staatsangehörigkeit anzugeben. Vordrucke zur Nachweisung sind bei der Buchdruckerei Rienitz, Köslin, Bergstraße 34, vorrätig.

Die Herren Schulräte ersuchen wir, die Nachweisungen zu prüfen und uns gesammelt bis 20. 2. 1928 vorzulegen.

Empfohlene Bücher

Bei dem Verlage von E. S. Meyer in Berlin W 30, Rosenheimerstr. 8a, ist ein Pommern-Bildkalender 1928 erschienen. Der Wandkalender kostet 2 RM. Wir empfehlen ihn zur Anschaffung.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

1. Im Verlage von Julius Beltz in Langensalza:
Aus stillen Stunden, ein nachdenklich Büchlein für sinnige Leute, von Dr. Heinz Steffens. Preis 1,50 RM.
2. Im Verlage der Deutschen Union-Gesellschaft, Zweigniederlassung Berlin.
Pädagogische Wegweiser. Heft 12. Vom Sprechen zur Sprache, Versuch einer Sprachlehre im Sinne Berthold Ottos von Wilhelm Hoppe und Johannes Kretschmann. Preis br. 5 RM. Geb. 6,70 RM.

Zu besetzende Stellen

1. Die alleinige Lehrerstelle in Reckow, Kreis Bütow. Dienstwohnung: 3 Zimmer, 1 Küche u. 1 Kammer; Dienstland: rund 2 ha. Kinderzahl 30.
2. Die erste Lehrerstelle in Schimmerwitz-Wald, Kreis Lauenburg. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche nebst Zubehör; Dienstland: 5,20 ha. Gesamtkinderszahl 81.
3. Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene alleinige Lehrerstelle in Guzmin, Kreis Schlame. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche nebst Zubehör. Dienstland: 4,37,60 ha. Kinderzahl 39.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen an die Regierung, Abt. für Kirchen und Schulwesen in Köslin einzureichen.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Margarete Schroeder in Schivelbein; Karl Knop in Großnoffin, Kreis Stolp; Mag Knuth in Dünnow, Kreis Stolp.

Einstweilig angestellt sind:

Kenate Hoepfener in Großtychow, Kreis Belgard; Georg Pagel in Ramelow, Kreis Kolberg.

Versehungen

Wilhelm Magdanz von Langenhaken nach Reinfeld, Kreis Belgard; Willy Gidde von Jewelin nach Bonin, Kreis Köslin; Alfred Bauer von Zirchow nach Jewelin, Kreis Köslin; Hugo Schäfer von Rüssow nach Luggewiese, Kreis Lauenburg i. P.; Maria Regler von Grünewald nach Stolpmünde.

Sonstige Veränderungen

Otto Dahlke in Bonin, Kreis Köslin und Theodor Müller in Köslin zum 1.1.28, Hermann Eggert in Morgenstern, Kreis Bütow; Johannes Magdanz in Reinfeld, Kreis Belgard und Hermann Voll in Stolpmünde zum 1.4.28. in den Ruhestand versetzt.

Die am 4. Januar d. Js. in Köslin tagende Kreislehrerversammlung des Schulaufsichtsbezirks Köslin II (Ost) wählte zu Mitgliedern des Kreislehrerrats:

Stellvertreter:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| 1. Köhler, Pribstow
(Vorsitzender) | Dahl, Wandhagen |
| 2. Neumann, Kretzmin | Baronofsky, Lüptow |
| 3. Gehrke, Nemitz | Obst, Ruhz |
| 4. Falk, Meyringen, | Moldenhaner, Roggow |
| 5. Pahlom, Martinshagen | Plath, Zanow |

Nichtamtliches

Für unsere Gemeindeschulen sollen gewählt werden:

a) mehrere Volksschullehrer

die unter anderem geeignet sind, Werk-, Zeichen-, Turn- oder Musikunterricht zu erteilen, und

b) mehrere Volksschullehrerinnen

die unter anderem auch Handarbeits-, Koch-, Zeichen- oder Turnunterricht geben können.

Meldungen bis 25. d. Mts. erbeten.

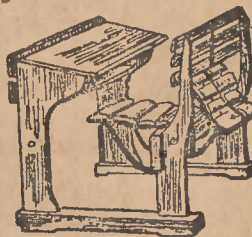
Magistrat Köslin.

BRAUSE-FEDERN



BRAUSE & G. ISERLOHN

Schulbänke aller Systeme



wie

Pendelsitzbänke
Kippbänke
Mittelholmbänke
Normalschulbänke
Schulutensilien
Schultafeln
Arbeitstische
Zeichentische

fertigen als Spezialität

Gebr. Haase, G. m. b. H., Liegnitz

Schulbankfabrik

Bei Bedarf wollen Sie Offerte und Katalog gratis verlangen!

Der notleidende Osten wird gebeten, seine Aufträge an die östliche Industrie zu vergeben

In Kürze erscheint

Das heilige Tor

Evangelisches Religionsbuch für die Provinz Pommern

herausgegeben von

Schulrat R. Heuer, Templin

Studienrat Lic. Dr. M. Regel, Templin

in Verbindung mit

Superintendent Horn, Neustettin und Schulrat A. Schönfeld, Stralsund

Ausgabe B in einem Band

3., durchgesehene Auflage mit 22 Kunsttafeln, etwa 10 Bildern im Text und etwa 20 Bildern zur Heimatkirchengeschichte

Preis in Ganzleinwand 3.20 RM.

Das Buch wurde in der 1. Auflage bereits (ohne den damals noch nicht vorliegenden Heimatabschnitt) für den Regierungsbezirk Potsdam durch Ministerialerlaß U III A 417 vom 2. 3. 1927 genehmigt. Bei Einführungsanträgen bitte ich auf diesen Erlaß Bezug zu nehmen.

Probestücke stehen sofort nach Druckbeendigung zur Verfügung.

Bei dem allseitigen Interesse und der warmen Anerkennung, die „Das heilige Tor“ findet, empfehle ich die durch den vorzüglich ausgestatteten Heimatabschnitt und auch sonst verbesserte 3. Auflage freundlicher Beachtung.

Ferdinand Hirt in Breslau, Königsplatz 1

Durch Erlaß U III A Nr. 1291 vom 31. Mai 1927

wurde

Falcke und Förster,

Religionsbuch für pommersche Schulen

Neubearbeitung von Oberregierungs- und
Schulrat Schmidt, Stettin
versuchsweise für die Schulen des Regierungs-
bezirks Stettin

zur Einführung genehmigt

Weitere Prüfungsexemplare stehen zu Diensten

Hermann Schroedel Verlag
Halle a. Saale

Der neueste Ministerialerlaß

U III A Nr. 2012 vom 2. September 1927 verlangt

Einzelschriften neben dem Lesebuch

Verlangen Sie bitte Prospekte

„Aus deutschem Schrifttum
und deutscher Kultur“

Etwa 200 Bände

Einzelband: 30 Pfg.

Beltz' Bogenlesebuch

etwa 400 Bogen

wiederholt ministeriell empfohlen

Einzelbogen Preis: 12 Pfg.

Beltz' Verlag
Langensalza

Die vorgeschriebenen

Listen für Reichsjugendwettkämpfe

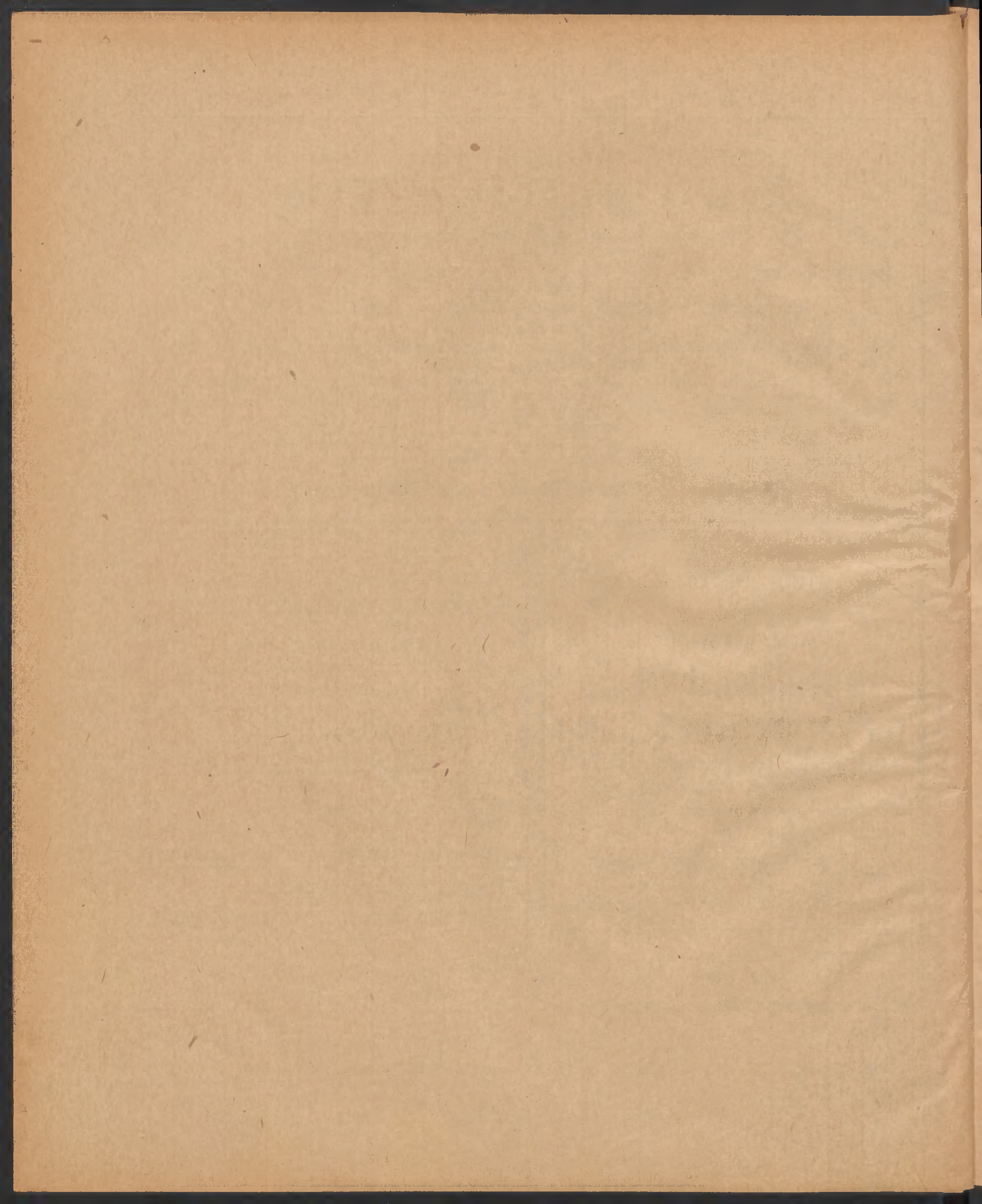
sind vorrätig in der

Buchdruckerei Otto Kienitz, Köslin

Bergstraße 34 — Fernsprecher 411

Der heutigen Nr. liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung von Julius Beltz in Langensalza betr. das „Handbuch der Pädagogik“ und das „Inhaltsverzeichnis des Jahres 1927“ bei.

Druck von Otto Kienitz, Köslin, Bergstraße 34



Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 2

Köslin, den 28. Januar

1928

Inhalt: Amtliches: Ministerialerlasse betreffend a) Ablegung von Prüfungen zum Nachweis der Befähigung für den Organisten- und Kantordienst; b) Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen; c) Seebienst Ostpreußen: Swinemünde — Zoppot — Pillau (Memel); d) Bekämpfung der Kurpfuscherei; e) Einheitliche Gestaltung der Sütterlinhefte. — Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht betreffend, Richtlinien für die Tätigkeit der Prüfungsstelle für Schulumusikplatten. — Verfügungen betreffend a) Unterstützung des Kinderrettungsvereins Köslin; b) Schulpfaffen; c) Einführung des Religionsbuches von Hoppe und Kohlbad; d) Schulaufsicht. — Empfohlene Bücher; Erschienene Bücher; Zu besetzende Stellen; Anstellungen; Versetzungen; Sonstige Veränderungen. — Nichtamtliches: Anzeigen.

Amtliches.

Ablegung von Prüfungen zum Nachweis der Befähigung für den Organisten- und Kantordienst

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 9. 11. 1927 — U III C Nr. 2360 U III

In den auf meinen Erlass vom 2. Oktober 1926 — U III C 1088 — erstatteten Berichten sprechen sich die meisten Regierungen dafür aus, daß auch nach Aufhebung der Seminare Schulamtsbewerber und Lehrern Gelegenheit gegeben werden möchte, sich nachträglich die Befähigung für den Organisten- und Kantordienst zu erwerben. Ich trage Bedenken, zurzeit eine grundsätzliche Aenderung der Bestimmungen, die früher gegolten, vorzunehmen und bestimme daher, daß der Erlass vom 26. März 1914 — U III C 2501/13 — (Zentralbl. S. 381 ff.) bis auf weiteres in Kraft bleibt unter folgenden mit Rücksicht auf die Aufhebung der Seminare und die Einrichtung von Pädagogischen Akademien gebotenen Aenderungen:

1. Die Prüfung wird, abgesehen von der unter 2 angegebenen Möglichkeit, abgehalten durch einen von der Regierung zu bestimmenden Musikfachmann in Anwesenheit eines Regierungs- und Schulrats am Sitz der Regierung. Der Musikfachmann ist nach dem Bekenntnis des Bewerbers auszuwählen. Die Meldung ist an die zuständige Regierung einzureichen, die das Weitere für die Prüfung festzusetzen hat.
2. In denjenigen Provinzen, in denen Pädagogische Akademien bestehen, kann die Prüfung

an der Pädagogischen Akademie erfolgen, sofern an ihr dem Bekenntnis des Prüflings angehörende Musikdozenten angestellt sind. In diesem Falle wird die Prüfung abgehalten durch einen von dem Direktor der Akademie zu bestimmenden Musikdozenten in Anwesenheit des Akademiedirektors oder seines Vertreters. Die Meldung ist auf dem Dienstwege (Schulrat, Regierung) an den Direktor der Akademie einzureichen.

3. Für das Zeugnis ist das im Erlass vom 26. März 1914 mitgeteilte Muster sinngemäß zu verwenden.
4. Als Prüfungsgebühr sind 15 RM. zu erheben, die den Prüfenden zufallen (vgl. Erlass vom 16. April 1920 — U III C Nr. 545 —).

Köslin, den 13. Januar 1928

Vorstehenden Erlass bringen wir zur Kenntnis. Zum Prüfungskommissar für evangelische Schulamtsbewerber und Lehrer haben wir den Oberschullehrer Jenke in Köslin ernannt. Der Erlass vom 26. März 1914 — U III C Nr. 2360 U III — ist im amtlichen Schulblatt Nr. 8 des Jahrgangs 1914 veröffentlicht. Unsere Verfügung vom 22. November 1927 — II m 22 Nr. 1043 — (Amtliches Schulblatt Nr. 22 des Jahrgangs 1927) ist durch die neuen Bestimmungen des Herrn Ministers außer Kraft gesetzt worden.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
II m 22 Nr. 1183

Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 27. 12. 1927 — U III A Nr. 2802 U II, U III D —

Der im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen von 1927 Seite 303 ff. abgedruckte Runderlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 22. Septembaer 1927 — I M 3. 2055 —, betreffend die „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“ ist in dem Verlage von Richard Schoep in Berlin, Wilhelmstraße 10 in Heftform (Oktavformat) erschienen. Der Einzelpreis des Heftes stellt sich auf 15 Rpf.; bei Bestellung von mindestens 100 Stück wird das Heft zu je 13 Rpf., von mindestens 200 Stück zu je 12 Rpf. und von mindestens 500 Stück zu je 11 Rpf. geliefert.

Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung, die der Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen zukommt, ersuche ich darauf hinzuwirken, daß möglichst jede Schule mindestens ein Stück dieser „Anweisung“ und ebenso auch mindestens ein Stück der „Gemeinverständlichen Belehrungen über die übertragbaren Krankheiten“ von Professor Dr. Otto Lenß (vgl. Runderlaß vom 1. April 1926 — U III A 423 U II —; Zentralblatt Seite 156) besitzt.

Röslin, den 23. Januar 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir mit Bezug auf unsere Verfügung vom 28. Oktober 1927 — U II 22. 21. 24. 14 Nr. 997 (Amtliches Schulblatt Nr. 21 des Jahrgangs 1927) zur Kenntnis. Wir bemerken noch, daß auch bei uns noch einige Abdrücke der Anweisung vorhanden sind, die unentgeltlich abgegeben werden können.

Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen
II m 22 Nr. 45

Seedienst Ostpreußen: Swinemünde — Zoppot — Pillau (Memel)

Tarifiermäßigungen für Ostfahrten der deutschen Jugend

Im Seedienst Ostpreußen werden von der Wiederaufnahme des Dienstes am Mittwoch vor Palmsonntag (28. März 1928) ab folgende Tarife gelten (in Klammern die Preise der Rückfahrkarten mit sechzigtagiger Gültigkeit):

Zwischen	Zoppot RM	Pillau RM	Memel RM
Swinemünde und	14 (21)	16 (24)	18 (27)
Zoppot und . .	—	6 (9)	10 (15)
Pillau und . .	—	—	8 (12)

Zur Förderung der Jugendwanderung in den deutschen Osten werden auf diesen Tarif folgende starke Ermäßigungen gewährt werden:

Kinder von 4 bis 10 Jahren zahlen, wie übrigens auch Kriegsbeschädigte, die Hälfte, desgleichen Schüler auf Ferienkarten und Studenten bei der Fahrt vom und zum Semester. Daneben wird diese Ermäßigung auch solchen Jugendgruppen von zehn Köpfen und mehr gewährt, die unter die von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft anerkannten Jugendpflegezwecke fallen, einschließlich der Fahrten, die von Schulen und Universitäten zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken, sowie denen, die von und nach Ferienkolonien unternommen werden. Außerdem werden in allen vorstehend aufgeführten Fällen für „Gesellschaftsreisen“ von zwanzig und mehr Teilnehmern doppelte Ermäßigungen auf die einfachen Fahrpreise (d. h. nicht auf die Rückfahrkarten) gewährt, so daß sich folgende Fahrpreise ergeben:

Gesellschaftsreisen — Jugendpflegetarif.

Nur gültig in den Monaten März, April, Mai, Juni
September, Oktober 1928).

Zwischen	Zoppot RM	Pillau RM	Memel RM
Swinemünde und	3,50	4,—	4,50
Zoppot und . .	—	1,50	2,50
Pillau und . .	—	—	2,—

Dieser Jugendpflegetarif kann zwar wegen der voraussichtlich starken Benützung aus betrieblichen Gründen in den Monaten Juli und August nicht gewährt werden. Die Seedienst wird 1928 jedoch vom 28. März bis 16. Oktober verkehren und von Pfingsten (26. Mai) bis Ende August viermal wöchentlich mit beiden Schiffen „Hansestadt Danzig“ und „Preußen“ betrieben und in dieser Zeit bis Memel ausgedehnt werden.

Um die mit dieser Tarifmaßnahme verfolgten politischen und sozialen Ziele in vollem Maße zu erreichen, bitte ich, angeschlossene Sport- und Jugendorganisationen auf diese Reismöglichkeit besonders hinweisen zu wollen.

Im Auftrag: (Unterschrift).

An den Reichsausschuß für Jugendpflege (durch den Herrn Reichsminister des Innern), den Reichsausschuß für Leibesübungen (durch den Herrn Reichsminister des Innern).

Abschrift übersende ich mit der Bitte, auch von dort aus durch Unterrichtung der Lehranstalten aller Art auf diese Reismöglichkeit hinweisen zu wollen.

Berlin, den 7. Dezember 1927.

Der Reichsverkehrsminister.

An den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, den Herrn Preussischen Minister des Innern, den Herrn Preussischen

Minister für Handel und Gewerbe, nachrichtlich an den Herrn Ostpreussischen Vertreter bei der Reichs- und Staatsregierung, (je besonders. — Wv IIa Pst 4663.

Abchrift zur weiteren Veranlassung.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

Berlin, den 28. Dezember 1927.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
U VI 2534 U II U III A

Bekämpfung der Kurpfuscherei

Minister für Volkswohlfahrt

vom 29. 12. 1927 — I M I 2716/27 —

Die Verhandlungen im Landesgesundheitsrat am 9. und 10. März d. Js. über die Mißstände auf dem Gebiete der Kurpfuscherei und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung (s. Band XXV, 3. Heft der „Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung“), geben einen tiefen Einblick in die schweren gesundheitlichen Schädigungen, die dem deutschen Volke durch die gesetzliche „Kurierfreiheit“ zugefügt werden. Es ist daher dringend erforderlich, die große Masse des Volkes bei jeder sich bietenden Gelegenheit über die Kurpfuscherei aufzuklären und dadurch dem schädigenden Treiben der Kurpfuscher nach Möglichkeit entgegen zu wirken. Ein geeignetes Mittel ist hierfür u. a. auch die planmäßige Belehrung der Schulkinder über die durch Kurpfuscherei entstehenden gesundheitlichen Schädigungen gelegentlich der Unterweisungen über Gesundheitsfürsorge.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ersuche ich daher ergebenst, darauf hinzuwirken, daß bei jenen Unterweisungen auch auf das schädigende Treiben der Kurpfuscher und auf die daraus entstehenden gesundheitlichen Schädigungen in einer dem Verständnis der Schulkinder angepaßten Weise des öfteren hingewiesen wird.

Röslin, den 24. Januar 1928

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt teilen wir der Lehrerschaft zur Nachachtung mit unter Hinweis auf den Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 12. Dezember 1925 — U III A Nr. 2669 II, U III D, U II —, betr. hygienische Unterweisung der Schulkinder, Handbuch S. 186. Ferner nehmen wir auf den mit unserer Verfügung vom 7. Juli 1927 — II m 22/14 Nr. 595 — im Amtlichen Schulblatt Nr. 13 des Jahrgangs 1927 veröffentlichten Erlaß vom 24. Juni 1927 — U III A Nr. 1364 U II U VI —

betr. Förderung der hygienischen, Volksbelehrung Bezug. Auch auf diesem Gebiete kann die Lehrerschaft durch eigenes Vorbild und öffentliche Aufklärung viel zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Bevölkerung beitragen.

Bei den hygienischen Belehrungen im Unterricht ist die Schulkinder mit allem Ernst auf die mit dem Kurpfuschertum verbundene Gefährdung an Leben und Gesundheit hinzuweisen und vor dem Treiben der Kurpfuscher zu warnen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 16 —

Einheitliche Gestaltung der Sütterlinhefte

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 31. Dezember 1927 — U III A 2929 —

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 15. August d. Js. — U III A 1757 —.

Da von verschiedenen Seiten geltend gemacht worden ist, daß die bei den Fabrikanten und Händlern befindlichen Bestände an Heften mit den bisher üblichen Sütterlinlineaturen bis zum 1. April 1928 noch nicht restlos aufgebraucht sein werden, genehmige ich, das für den Schreibunterricht in den Schulen auch die bisherigen Muster der Sütterlinhefte für die Dauer des Schuljahres 1928/29 verwendet werden können.

Zur Vermeidung wirtschaftlicher Schädigungen weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die bisherigen Sütterlinhefte bis nach Ablauf der Übergangszeit zum Unterricht zugelassen sind und nicht in den Schulen zurückgewiesen werden dürfen.

Röslin, den 23. Januar 1928

Der Runderlaß vom 15. 8. 1927 — U III A 1757 — ist im Amtl. Schulblatt von 1927 Seite 134 veröffentlicht worden.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 —

Richtlinien

für die Tätigkeit der Prüfungsstelle für Schulmusikplatten im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht

(Berlin W 35, Potsdamer Straße 120)

§ 1

Die Prüfungsstelle für Schulmusikplatten hat die Aufgabe:

1. Musik- und Sprechplatten auf Antrag der Hersteller auf ihre Brauchbarkeit für den Schulmusikunterricht zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung Bescheinigungen auszustellen,

2. Anregungen zur Herstellung und Ratschläge für den Gebrauch von Schallplatten und Vorführungsapparaten im Schulmusikunterricht zu erteilen.

§ 2

Für die Durchführung dieser Aufgabe ist von der Leitung des Zentralinstituts ein Prüfungsausschuß eingesetzt worden.

§ 3

Der Prüfungsausschuß setzt sich bis auf weiteres aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen, deren Tätigkeit eine ehrenamtliche ist.

§ 4

Der Prüfungsausschuß tritt nach Bedürfnis im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht zusammen, um die zur Prüfung vorgelegten Platten zu begutachten.

§ 5

Bei jeder Prüfung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens zweier Mitglieder des Ausschusses erforderlich.

§ 6

Im Falle einer Beschwerde bei Ablehnung einer Platte entscheidet endgültig der Gesamtausschuß.

§ 7

Für die Prüfung einer Platte und die Ausstellung der Bescheinigung wird bis auf weiteres folgende Gebühr erhoben:

- a) für die 25-cm-Platte 4.50 RM.
- b) für die 30-cm-Platte 6.00 RM.

Die Gebühr ist bei Stellung des Prüfungsantrages zu zahlen.

§ 8

Die als geeignet für den Schulmusikunterricht anerkannten Platten bleiben im Besitz des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht.

§ 9

Das Zentralinstitut veröffentlicht im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen Verzeichnisse der Schallplatten, die von der Prüfungsstelle als für die Schulen geeignet anerkannt sind.

Berlin, den 24. November 1927

Die Leitung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht

Röslin, den 14. Januar 1928

Die vorstehenden Richtlinien werden mit Bezug auf unsere Verfügung vom 30. Dezember 1927 — II m 22 Nr. 1220 — (Amtliches Schulblatt Nr. 1 des Jahrgangs 1928) zur Kenntnissnahme gebracht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m 22 —

Unterstützung des Kinderrettungsvereins Röslin

Reg.-Verfg. vom 21. 1. 1928 — II m 22 Nr. 49 —

Der Kinderrettungsverein zu Röslin hat seit seiner im Jahre 1829 erfolgten Gründung das Bestreben, die gefährdete männliche und weibliche Jugend unter 14 Jahren vor sittlicher Verwahrlosung zu bewahren.

Um die zur Durchführung des gemeinnützigen Bestrebens erforderlichen Mittel zu erlangen, wird der „Kinderrettungsverein zu Röslin“ demnächst an alle Helfer des Bezirks, namentlich an die Herren Schulräte, Schulleiter und Lehrer mit der Bitte um Einsammlung von Beiträgen herantreten.

Die Sammlung ist amtlich genehmigt. Wir unterstützen die vorstehend ausgesprochene Bitte des Vereins und ermächtigen die Lehrer und Lehrerinnen unseres Bezirks, durch geeignete Schüler und Schülerinnen Beiträge einsammeln zu lassen, die mittels Zahlkarte unter Abzug der Portokosten auf das Postcheckkonto „Kasse des Kinderrettungsvereins in Röslin“ Konto Nr. 2491 Postcheckamt Stettin einzusenden sind.

Schulsparkassen

Reg.-Verfg. vom 23. 1. 1928 — II m 22 Nr. 1167 —

Die Schulsparkassen des Bezirks Röslin sind in den letzten Jahren außerordentlich zurückgegangen. Mit der Angelegenheit hat sich die letzte Vollversammlung des Bezirksleherrats befaßt. Sie hat empfohlen, die Aufstellung von Sparautomaten usw. der Stadt- und Kreissparkassen in größeren Schulsystemen zu gestatten, da dies den Schulbetrieb nicht störe und der einfachste und bequemste Weg sei, die Verbindung zwischen den sparenden Schülern und der Sparkasse herbeizuführen.

Für einfache Schulverhältnisse empfiehlt sie die Ausgabe von Heimsparbüchern an die Schüler, die von Zeit zu Zeit den Inhalt ihrer Sparbücher bei dem zuständigen Gemeinde- oder Amtsvorsteher einzahlen können, die wiederum die Abführung des Geldes an die Kreissparkasse und die Verrechnung mit derselben bequem besorgen können, da sie doch oft mit der Kreisverwaltung zu tun haben. Eine Inanspruchnahme des Lehrers durch Listenzuführung und Annahme des Geldes ist zu vermeiden.

Wir ersuchen die Lehrerschaft, sich die Förderung der Spartätigkeit durch die Schule im Sinne der Ausführungen des Bezirksleherrates möglichst angelegen sein zu lassen. Im Unterricht sowohl als bei sich bietenden Gelegenheiten z. B. Schulausflügen ist theoretisch und praktisch der Spar Sinn anzuregen und auf Vermeidung unnötiger Ausgaben hinzuwirken; bei Eltern- und Volksunterhaltungsabenden ist auch die Mitwirkung der Eltern und anderer Erwachsener für die Wiederbelebung des Spar Sinns als einer Pflicht der Allgemeinheit gegenüber anzustreben.

Einführung des Religionsbuches von Hoppe und Kohlbad

Reg.-Verf. v. 23.1.1928 — Im 21/32 Nr. 1180 II/27 —

Der Herr Minister für Wissenschaft Kunst und Volksbildung hat durch Erlaß vom 8. Dezember 1927 — U III A Nr. 2618 — genehmigt, daß das im Verlage von Julius Beltz in Langensalza erschienene Religionsbuch von Hoppe und Kohlbad in seiner Neubearbeitung für die Provinz Pommern von Hübener in den evangelischen Volksschulen unseres Bezirks veruchsweise gebraucht wird.

Über die Genehmigung eines weiteren Religionsbuches ergeht besondere Verfügung. Ohne unsere Genehmigung dürfen neue Religionsbücher nicht in Gebrauch genommen werden. Die in den Händen der Schüler befindlichen alten Religionsbücher dürfen, soweit sie noch brauchbar sind, auf Wunsch weiter gebraucht werden.

Schulaufsicht

Reg.-Verf. vom 24. 1. 1928 — II-m Nr. 63 —

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat durch Erlaß vom 17. Januar 1928 — U III B Nr. 65/28 U III — vom 1. Februar 1928 ab dem Schulkreis Wörffel in Lauenburg den Schulaufsichtskreis Lauenburg I übertragen und vom gleichen Zeitpunkte ab dem Seminaroberlehrer i. e. R. Johannes Gebhard in Franzburg, Bezirk Stralsund, mit der kommissarischen Verwaltung des Schulaufsichtskreises Lauenburg II beauftragt.

Empfohlene Bücher

In dem Verlage von Julius Beltz in Langensalza ist ein Büchlein „Aus stillen Stunden“ von Dr. G. Steffens erschienen. Preis 1,50 RM. Dieses Büchlein gehört in die Jugendvereine, es ist eine Bereicherung des Stoffes für die Leseabende und auch in einsamen Stunden wird der Jugendliche dieses Büchlein lieb gewinnen, das ihn aus dem Alltag hinausführt und ihm wahre Lebengüter zu erkennen hilft.

Das Büchlein wird zur Anschaffung empfohlen.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

1. Im Verlage von Ferdinand Hirt in Breslau, Königsplatz 1 und Leipzig, Salomonstr. 15:

Arnold, Erna, Draußen in fernen Ländern

Was ich in Ceylon sah . . . Kart. RM. 0,80

Was ich in Japan sah . . . Kart. RM. 0,80

Was ich in Spanien sah . . Kart. RM. 0,80

(Verlag: Ferdinand Hirt, Breslau.)

Heuer-Regel, Das heilige Tor

Herausgeber: Schulrat R. Heuer, Templin, Pfarrer und Stud.-Rat Lic. Dr. M. Regel, Templin. Ausgabe A für Volksschulen in 2 Teilen

Teil II: Für das 5.—8. Schuljahr

Heft 4: Psalmen. Kirchenlieder. Sprüche. Katechismus. Das Kirchenjahr. Die Ordnung des evang. Gottesdienstes
Kart. RM. 0,60

Heuer-Schüke-Regel, Das heilige Tor

Herausgeber: Schulrat R. Heuer, Templin, Oberregierungs- und -Schulrat Fr. Schüke, Liegnitz, Pfarrer und Stud.-Rat Lic. Dr. M. Regel, Templin

Ausgabe C: Für Mittelschulen

Teil I:

Heft 2: (Klasse V). Der Siegeszug des Kreuzes. Zeugen und Zeugnisse aus der Entwicklung der christl. Kirche bis zum Ausgange des Mittelalters. Heldenbilder aus der inneren und äußeren Mission Kart. RM. 1,80

Teil II:

Heft 2: (Klasse III—I). Aus dem Leben und der Lehre Jesu. Die Gründung und erste Entwicklung der christl. Kirche. Glaubens- und Sittenlehre. Aus deutscher religiöser Dichtung. Kart. RM. 1,75

Begleitheft: (Klasse VI—I). Gebete. Katechismus. Sprüche. Psalmen. Das Kirchenjahr. Die Ordnung des ev. Gottesdienstes Kart. RM. 0,75

(Verlag: Ferdinand Hirt, Breslau.)

Hirt's Nachschlagebuch für deutsche Rechtschreibung, Sprachlehre u. Wortkunde. Kleine Ausgabe C Kart. RM. 0,65

(Verlag: Ferdinand Hirt, Breslau.)

Lemke-Zühlsdorff, Mein erstes Lesebuch

Herausgeber: Rektor Hermann Lemke, Stettin, Lehrer Ludwig Zühlsdorff, Stettin

Ausgabe A (ohne Vorfibel) . . Kart. RM. 2,50

(Verlag: Ferdinand Hirt, Breslau.)

Stahl, Einführung in die Gesellschafts- und Staatskunde

Herausgegeben von Professor Fr. Stahl, Stadtrat und Dezernent des Schul- und Volkswesen in Leipzig

2., durchgesehene Auflage 1927 Kart. RM. 2,80

(Verlag: Ferdinand Hirt, Breslau.)

Jedermanns Bücherei.

Leisegang, Dr. Hans, Professor an der Universität Leipzig

Deutsche Philosophie im XX. Jahrhundert.
Geb. RM. 3,50

Waldmann, Dr. Emil, Direktor der Kunsthalle in Bremen

Englische Malerei Geb. RM. 3,50
(Verlag: Ferdinand Hirt, Breslau.)

2. Im Verlage der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig, Querstraße 14:

Schule — Vogelschutz — Handfertigkeitsunterricht von W. Apel, Lehrer in Königsee (Thüringen).

3. Im Selbstverlage der Arbeitsgemeinschaft des Schulkreises Hörde I i. W.:

Die Richtlinien für den Musikunterricht an Volksschulen vom 26. 3. 27 in ihrer praktischen Auswertung. Preis 40 Rpf.

Zu besetzende Stellen

1. Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene erste Lehrerstelle in Birkow, Kreis Schlawa. Dienstwohnung: 5 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 3,24,10 ha. Gesamtkinderszahl 59.
2. Desgl. in Schwesin, Kreis Rößlin. Dienstwohnung: 5 Zimmer und Küche; Dienstland: 9,73,50 ha. Gesamtkinderszahl 146.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Rößlin einzureichen.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Herbert Hinge in Rößlin; Fritz Eggert in Balfanz, Kreis Neustettin.

Einstweilig eingestellt sind:

Otto Bromby in Arnhausen, Kreis Belgard; Hans Wollschläger in Redow, Kreis Bütow; Walter Lebrecht in Wobeser, Kreis Rummelsburg i. Pom.; Erich Fuhrmann in Lupow, Kreis Stolp; Kurt Fehberg in Kleingansfen, Kreis Stolp.

Versehungen

Max Eggert von Konikow nach Redow, Kreis Belgard; Johannes Häse von Steglin nach Kleintarzenburg, Kreis Dübzig; Hermann Büttner von Biskmin nach Steglin, Kreis Rößlin; Paul Witt von Bowitz nach Großschwichow, Kreis Lauenburg; Georg Kaufmann von Damerkow nach Selberg B, Kreis Rummelsburg i. Pom.; Karl Maske von Redow nach Wobeser, Kreis Stolp.

Sonstige Veränderungen

Johannes Heinze in Tempelburg in den Schuldienst des Reg.-Bez. Breslau und Otto König in Rummelsburg i. Pom. in den Schuldienst des Reg.-Bez. Schleswig entlassen; Alfred Sinning in Großschwichow, Kreis Lauenburg i. Pom. auf Antrag aus dem Schuldienst entlassen.

Nichtamtliches**Aufbauschule i. G. zu Cammini. Pom.**

An der hiesigen Staatlichen Aufbauschule für Knaben (Oberrealschule, die mit Untertertia beginnt und in 6 Jahren zur Reifeprüfung führt) wird Ostern dieses Jahres

eine neue Untertertia

eröffnet. — Gut begabte Volksschüler im Alter von 12½—15 Jahren können sich zur Aufnahmeprüfung melden; ev. können auch gut befähigte Schüler anderer höheren Schulen und Mittelschule aufgenommen werden, wenn sie die Reife für Untertertia erreicht haben. — Ein Schülerheim ist vorhanden. — Meldungen bis 15. März.

Prospekte und weitere Auskünfte durch den

Leiter der Aufbaulklassen
Dr. Pachaly.

Die Meldefrist für die ausgeschriebenen Volksschullehrer- und Volksschullehrerinnen-Stellen ist bis zum 10. Februar verlängert worden.

Magistrat Rößlin.

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 3

Köslin, den 14. Februar

1928

Inhalt; Ämtliches: Gesetz über die Schulpflicht in Preußen (Schulpflichtgesetz) vom 15. 12. 1927. Ministerialerlasse — betreffend a) Vorträge über die französische Fremdenlegion; b) Oberschlesische Fachschule für soziale Berufe in Beuthen O. S.; c) Beurlaubung von Schulkindern zu landwirtschaftlichen Arbeiten; d) Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege; e) Teilweise Wiederholung der Prüfung für das künstlerische Lehramt an höheren Schulen; f) Stelzenzulagen für Volksschullehrer nach der neuen Befoldungsordnung; g) Konrektoren an Mittelschulen; h) Anrechnung von Staatsdienst bei Berechnung der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Lehrer; i) Anträge auf Unterstützung sportlicher usw. Einrichtungen. — Regierungsverfügungen betreffend a) Einführung des Religionsbuches „Gesetz und Evangelium“ von Hübener; b) Palästinajahrbuch; c) Anrechnungswert der Dienstländereien. — Erschienen Bücher; Zu besetzende Stellen; Anstellungen; Versetzungen; Sonstige Veränderungen. — Nichtamtliches: Anzeigen; Beilage über die Aufnahmebedingungen der Bismardschule (Aufbauschule) in Bütow.

Ämtliches.

Gesetz über die Schulpflicht in Preußen (Schulpflichtgesetz) vom 15. 12. 1927

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Schulpflicht in Preußen besteht für alle staatsangehörigen sowie für diejenigen anderen reichsangehörigen Kinder, die sich dauernd in Preußen aufhalten. Sie ist durch den Besuch einer deutschen Volksschule zu erfüllen.

§ 2.

(1) Die Schulpflicht beginnt mit dem 1. April für alle Kinder, die bis zum 30. Juni desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag des Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahrs in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen.

(2) Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

(3) Schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Schulunterricht teilzunehmen, können auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Schulbesuche zurückgestellt werden. Besteht

bei der Schulaufsichtsbehörde über die Schulunfähigkeit eines Kindes kein Zweifel, so kann von der Weibringung eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses abgesehen werden.

§ 3.

(1) Die Schulpflicht endet nach Ablauf von acht Jahren mit Schluß des Schuljahrs.

(2) Für Kinder, die bei Ablauf der achtjährigen Schulpflichtzeit das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.

(3) Die widerrufliche Beurlaubung eines Kindes aus der Schule bis zum Ende der Schulpflicht kann mit Rücksicht auf besonders schwierige häusliche oder wirtschaftliche oder besondere, in der Person des Kindes liegende Verhältnisse mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen, wenn das Kind die Schule mindestens sieben Jahre regelmäßig besucht und ein Jahr der Oberstufe angehört hat.

(4) Die Zeit einer Zurückstellung gemäß § 2 Abs. 3 wird auf die Gesamtdauer der Schulzeit angerechnet.

§ 4.

Die Schulpflicht ruht:

1. für die staatsangehörigen Kinder, die sich mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde dauernd oder zum Besuch einer ausländischen Schule vorübergehend im Ausland aufhalten;

2. für Kinder, die die nach § 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851) einstweilen noch bestehenden öffentlichen oder privaten Vorschulen oder Vorschulklassen besuchen;
3. für Kinder, für die gemäß § 4 des Grundschulgesetzes an Stelle des Besuchs der Grundschule Privatunterricht zugelassen ist, und für Kinder, die nach Ablauf der Grundschulpflichtzeit wegen ungenügender körperlicher oder geistiger Entwicklung oder mit Rücksicht auf besonders schwierige örtliche Verhältnisse (weite Wege u. ä.) vom Schulbesuche zurückgestellt werden;
4. für Kinder, für deren Unterricht nach Ablauf der Grundschulpflichtzeit anderweit ausreichend gesorgt ist.

§ 5.

Für blinde und taubstummne Kinder bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 7. August 1911 (Gesetzsamml. S. 168). Für die Beschulung schwerhöriger, sprachleidender, schwachsinziger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter und verklüppelter Kinder dürfen im Wege der Verordnung besondere Vorschriften erlassen werden, durch die auch Bestimmungen dieses Gesetzes eingeschränkt oder aufgehoben werden können.

§ 6.

Schulpflichtige Kinder, die beharrlich ohne genügenden Grund die Schule versäumen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, hierbei die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

§ 7.

(1) Die Personen, denen die Sorge für die Person eines Kindes zusteht, sowie diejenigen, deren Erziehung oder Pflege ein Kind anvertraut ist, haben dafür zu sorgen, daß das schulpflichtige Kind die Schule regelmäßig besucht und an ihren Veranstaltungen teilnimmt. Versäumt das Kind den Unterricht oder eine Veranstaltung der Schule ohne genügenden Grund, so wird gegen die im Satz 1 bezeichneten Personen, sofern sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, für den einzelnen Schulversäumnisfall eine Geldstrafe von 1 bis zu 25 Reichsmark verhängt. Die gleiche Strafe ist verwirkt, wenn die im Satz 1 bezeichneten Personen sich entgegen dem Verlangen des Schulleiters weigern, das schulpflichtige Kind zur Untersuchung seines Gesundheitszustandes dem Schul- oder Amtsarzt zuzuführen oder ein privatärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherren dürfen ein schulpflichtiges Kind während der Zeit, in der es am Unterricht oder einer sonstigen Veranstaltung

der Schule teilzunehmen hat, sowie während der zum Gange dorthin erforderlichen Zeit nicht beschäftigen, auch nicht dulden, daß das Kind während dieser Zeiten durch ihre Aufseher, Gehilfen oder Arbeiter in ihrem Dienste beschäftigt wird. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung wird gegen die Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherren für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 1 bis zu 150 Reichsmark verhängt, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

(3) Die gleiche Strafe trifft diejenigen Personen, die schulpflichtige Kinder oder die in Abs. 1 und Abs. 1 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder andere Mittel dazu bestimmen, der Schulpflicht entgegenzuhandeln.

§ 8.

(1) Die Strafverfolgung in den Fällen des § 7 tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein; eine Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(2) Die durch Strafverfügung endgültig festgesetzten Geldstrafen fließen dem beteiligten Schulverbände zu.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. In der Provinz Schleswig-Holstein kann durch Provinzialsatzung bestimmt werden, daß die Schulpflicht für Knaben, soweit sie bisher neun Jahre gedauert hat, erst nach Ablauf einer neunjährigen Schulpflichtzeit mit Schluß des Schuljahrs endet.

§ 10.

Mit der Ausführung dieses wird der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Dezember 1927.

Das Preussische Staatsministerium

(Siegel)

Braun

Becker

Röslin, den 8. Februar 1928.

Vorstehendes Gesetz wird hiemit zur Kenntnis der Schulverbände gebracht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

Vorträge

über die französische Fremdenlegion

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

v. 31. 12. 1927 — U III A Nr. 2822, U II, U III D, A III —

Immer wieder kommt es vor, daß gänzlich ungeeignete Personen in Schulen zu Vorträgen über die französische Fremdenlegion zugelassen werden. So wichtig die Aufklärung der Schüler über die Fremdenlegion ist, so unzweckmäßig erscheint es, diese Aufklärung von Männern geben zu lassen, deren Eignung die Schule ausreißend nachzuprüfen meist nicht in der Lage ist. Auch ist zu besorgen, daß derartige Vorträge durch Anregung der Abenteuerlust mancher Schüler das Gegenteil von dem Erstrebten bewirken. Ich ordne deshalb an, daß Vorträge über die französische Fremdenlegion in der Schule außerhalb der Schule stehenden Personen nicht zu gestatten sind.

Den Erlass vom 1. März 1926 — U III A 166 U II, U III D, A III. 1 — (Zentrbl. S. 116) bringe ich in Erinnerung und beauftrage gleichzeitig das Provinzialschulkollegium, die Regierung, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die Lehrer in regelmäßigen Zwischenräumen auf diese Unordnung und den vor genannten Erlass aufmerksam gemacht werden.

Rösklin, den 26. Januar 1928

Vorstehenden Erlass teilen wir der Lehrerschaft zur Beachtung mit. Der Erlass vom 1. März 1926 — U III A 166 U II, U III D, A III. 1 — ist im Handbuche auf den Seiten 301 und 302 veröffentlicht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m 22 Nr. 64 —

Oberschlesische Fachschule für soziale Berufe in Beuthen O. S.

Der Minister für Volkswohlfahrt

vom 31. 12. 1927 — III W 2019 —

Die Oberschlesische Fachschule für soziale Berufe in Beuthen O. S., Scharleyer Straße, Schule I, ist als Wohlfahrtsschule im Sinne der Bestimmungen in § 1 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 22. Oktober 1920 (Volkswohlfahrt S. 355) staatlich anerkannt worden.

Beurlaubung von Schulkindern zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 10. 1. 1928 — U III A Nr. 2922/27 U III D —

Die auf meinen Erlass vom 27. August 1916 — U III A 1792 U III D — erstatteten Berichte geben mir Veranlassung auf den Erlass vom 24. Juni 1920 — U III A 952, U II, U III D — (Zentrbl. S. 490)

erneut hinzuweisen. Ich erwarte, daß die dort für die Beurlaubung von Schulkindern zu landwirtschaftlichen Arbeiten aufgestellten Grundsätze sorgfältig beachtet werden.

Rösklin, den 10. Februar 1928

Der Erlass vom 24. 6. 1920 ist im Handbuch auf Seite 47 abgedruckt. Wir erwarten nunmehr bestimmt, daß die Ernteferien von jetzt ab so gelegt werden, daß eine Beurlaubung von Schulkindern zur Hilfeleistung bei den Erntearbeiten vermieden wird.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

II m 22 Nr. 96

Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Der Minister für Volkswohlfahrt

vom 14. 1 1928 — U IV 3986, M. f. B. III C 5033

Der Prüfungsausschuß für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege, Berlin, hält am 16. und 17. sowie am 23. und 24. März 1928 Prüfungen ab. Meldungen sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Professor Dr. Lampe, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, zu richten.

Teilweise Wiederholung der Prüfung für das künstlerische Lehramt an höheren Schulen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 14. 1 1928 — U IV 10067 II U II —

In Abänderung des § 12 Ziffer 3 der Prüfungsordnung für das künstlerische Lehramt an höheren Schulen vom 22. Mai 1922 — U IV 10758 II. 1. U II, U II W — (Zentrbl. S. 257) bestimme ich, daß ein Bewerber, der mindestens in zwei Fächern, darunter in einem Hauptfach, genügt, im übrigen aber nicht bestanden hat, in der nächsten, vor demselben Prüfungsamt stattfindenden Prüfung die noch fehlenden Teile der Prüfung nachholen kann, ohne daß die Prüfung für nicht bestanden erklärt oder ein Zeugnis über den erledigten Teil der Prüfung ausgestellt wird. Legt er den fehlenden Teil der Prüfung zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht ab, oder besteht er die Ergänzungsprüfung nicht, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Konrektoren an Mittelschulen.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 18. 1. 28 — U III D Nr. 22616

In dem Anhang zur Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten (GS. 1927 S. 279) sind zweite Konrektorstellen an den öffentlichen mittleren Schulen nicht vorgesehen. Nach dem Runderlasse vom 10. Dezember 1927 — U III E 2921 U III D — Preuß. Bes. Bl. S. 239 — dürfen deshalb an diesen Schulen zweite Konrektoren nicht mehr ernannt werden.

Stellenzulagen für Volksschullehrer nach der neuen Besoldungsordnung

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 18. 1. 1928 — U III E 88 —

Bericht vom 31. Dezember 1927 — II C 6/13.
14. 2 —.

1. Die Stellenzulage von 1200 RM. steht nach dem Anhang zur Besoldungsordnung für die unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetzsamml. 1927 S. 279) den Direktoren von Volksschulen mit sechs oder mehr Klassen und mindestens fünf planmäßigen Schulstellen zu. Es kommt also bei der Zahl der Klassen nicht mehr darauf an, ob es sich um aufsteigende Klassen handelt; vielmehr werden auch Parallelklassen mitgezählt.

2. Änderungen des Schulsystems dürfen die Besoldungsansprüche der Lehrer nicht benachteiligen (vergl. Entsch. OVG. vom 3. November 1908, Zentrbl. 1909 S. 382). Wenn also eine sechsklassige Schule mit fünf planmäßigen Schulstellen infolge Abbaues einer Stelle in eine Schule mit vier planmäßigen Schulstellen umgewandelt wird, so behält der bisherige Inhaber der Direktorstelle für seine Person die Stellenzulage von 1200 RM.; er muß aber möglichst bald auf die Stelle des Leiters einer Volksschule versetzt werden, mit der nach dem Gesetz eine Stellenzulage von mindestens 1200 RM. verbunden ist.

3. Das gleiche gilt sinngemäß für Hauptlehrer von Schulen mit mindestens drei Klassen und mindestens drei planmäßigen Schulstellen, wenn eine Stelle abgebaut wird.

An die Regierung in Osnabrück

Anrechnung von Staatsdienst bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Lehrer

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 24. 1. 28 — U III D Nr. 14172/27 U III E —

Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BRG. ist als ruhegehaltsfähige Dienstzeit auch die Zeit anzurechnen,

während der ein Lehrer im Dienste des Preussischen Staates usw. sich befunden hat. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob diese Vorschrift auch die Anrechnung von Beschäftigungszeit zuläßt, die Schulaufsichtsbewerber als Hilfsarbeiter bei staatlichen Behörden (im Bürodienst der Regierungen, bei Kreiskassen usw.) zugebracht haben.

Die Prüfung dieser Frage im Benehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister hat ergeben, daß eine solche Anrechnung nicht möglich ist. Die Vorschriften über die Regelung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Volksschullehrer entsprechen den Vorschriften des Zivilruhegehaltsgesetzes und zwar § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 (ursprünglich Ziff. 1 und 2) dem § 14 Ziff. 2 und 3 BRG. Nach Ziff. 2 des § 14 BRG. ist nur Beamten dienst in etatsmäßiger Stelle, nicht eine nur vorübergehende, aus Hilfsweise Dienstleistung ruhegehaltsfähig. Lediglich den Militäranwärtern soll die Zeit einer vorläufigen Beschäftigung und zwar aus Gründen, die in dem Wesen der Zivilversorgung liegen, als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet werden.

Hiernach kann § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BRG. nicht eine weitergehende Anwendung finden als § 14 Ziff. 2 BRG. Der preussische Staatsdienst steht selbstverständlich den daselbst aufgeführten weiteren Diensten völlig gleich. Seine Aufnahme im BRG. war erforderlich, um solchen Lehrern, die aus dem preussischen Staatsbeamten dienst in den Volksdienst übergetreten sind oder etwa beide Dienste wiederholt gewechselt haben, die Anrechnung des Staatsdienstes bei Bemessung des Lehrerruhegehaltes ohne weiteres zu gewährleisten. Eine weitergehende Bedeutung hat die Vorschrift nicht. Sie würde sonst eine Besserstellung der Lehrer gegenüber den Staatsbeamten bedeuten, die in diesem Punkte nicht zu rechtfertigen wäre.

Anträge auf Unterstützung Sportlicher usw. Einrichtungen

Der Minister für Volkswohlfahrt
vom 30. 1. 1928 — III. C. 6956. —

Es mehren sich die Fälle, in denen Sportvereine, Turnvereine und sonstige Jugendpflegevereine, kleine Städte, Landgemeinden und ähnliche Stellen sich mit Anträgen auf Unterstützung sportlicher usw. Einrichtungen unmittelbar an die Zentralstellen wenden. Dieser Weg bedeutet vermeidbare Opfer an Zeit und Geld. Das Ministerium ist ohne die Stellungnahme der zuständigen Provinzialinstanz garnicht in der Lage, die Verhältnisse hinreichend zu beurteilen. Dazu kommt, daß z. B. die Mittel zur Unterstützung der leistungsschwachen kleineren Schulverbände von dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auf die Regierungen unterverteilt sind, so daß diese

in den Fällen, in denen überhaupt eine Unterstützung aus Mitteln der Unterrichtsverwaltung gewährt werden kann, im Stande sind, von sich aus zu helfen.

Ich bringe deshalb meinen Erlaß vom 22. Mai 1923 — III. C. 1410 — in Erinnerung. Danach sind Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Vereinfachung der Geschäftsführung durch den Orts- oder Kreisausschuß für Jugendpflege (in Berlin durch den Hauptausschuß für Leibesübungen und Jugendpflege) stets an den Herrn Regierungspräsidenten (in Berlin an den Herrn Oberpräsidenten) — nicht unmittelbar an das Ministerium — zu richten.

Einführung des Religionsbuches „Gesetz und Evangelium“ von Hübener.

Reg.-Verfg. v. 23.1.1928 — II m 21/32 Nr. 1180 II/27 —

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat durch Erlaß vom 8. Dezember 1927 — U III A Nr. 2618 — genehmigt, daß das im Verlage von Julius Beltz in Langensalza erschienene Religionsbuch von Hoppe und Kohnbach in seiner Neubearbeitung für die Provinz Pommern von Hübener in den evangelischen Volksschulen unseres Bezirks ver- suchsweise gebraucht wird.

Über die Genehmigung eines weiteren Religionsbuches ergeht besondere Verfügung. Ohne unsere Genehmigung dürfen neue Religionsbücher nicht in Gebrauch genommen werden. Die in den Händen der Schüler befindlichen alten Religionsbücher dürfen, soweit sie noch brauchbar sind, auf Wunsch weiter gebraucht werden.

Palästinajahrbuch

Reg.-Verfg. vom 4. 2. 1928 — II m 22 Nr. 94 —

Im Verlage von E. S. Mittler und Sohn in Berlin S. W. 68, Kochstr. 68/71, ist der 23. Jahrgang des Palästina-Jahrbuchs des Deutschen evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes erschienen. Das Buch kostet geheftet 4,75 RM., gebunden 6,00 RM. Der neue Band zeichnet sich durch besondere Reichhaltigkeit aus. Er ist besonders den höheren Schulen zur Anschaffung empfohlen, kann aber auch den mittleren Schulen von großem Nutzen sein. Auch empfiehlt sich die Anschaffung zur Benutzung bei Vorträgen und christlichen Familienabenden.

Die Jahrgänge IV, VI bis XVI und XVIII bis XXII des Palästinajahrbuches werden an neu hinzutretenden Besteller, soweit der Vorrat reicht, bei gleichzeitigem Bezuge zu dem ermäßigten Gesamtpreis von 40,75 RM. statt 50,95 RM. abgegeben.

Anrechnungswert der Dienstländereien

Reg.-Verf. vom 11. 2. 1928 — II a 16. 24 Nr. 42 —

Der Anrechnungswert der den Lehrern zustehenden Landnutzungen entspricht bei den verpachteten Ländereien nicht immer den tatsächlichen Verhältnissen. Zur Nachprüfung des Anrechnungswertes ersuchen wir diejenigen Lehrpersonen, die ihre Ländereien usw. ganz oder teilweise verpachtet haben, bis 1. März d. Js. eine Nachweisung nach untenstehendem Muster durch die Hand des Schulvorstandes den Herren Landräten einzureichen.

a) Kreis b) Schul- verband	Art und Größe des Dienst- landes (Acker, Wiese, Weide, Gar- tenland usw.) im einzelnen	Welches Dienstland ist ver- pachtet und für welchen Zeitraum	Welche Ein- nahmen werden aus der Ver- pachtung erzielt: a) Pachtzins (Geld) b) Natu- ralen c) Sonstige Leistungen des Pächters	Der An- rechnungswert beträgt	Be- mer- kungen

Die Richtigkeit und die Angemessenheit des Pachtzinses bescheinigt.

....., den 1928

Der Schulvorstand.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

1. Im Verlage von J. Neumann-Neudamm.
Jahrbuch für Naturschutz 1928.
Herausgegeben vom Bund für Vogelschutz E. V.,
Stuttgart und von der Staatlichen Stelle für
Naturdenkmalpflege. Preis 3 RM. 73 Abbil-
dungen im Text und auf 29 Tafeln.
2. Im Wichern-Verlag G. m. b. H., Berlin-Dahlem.
Vor der Berufswahl, Einführung in Wesen und
Tätigkeit der Berufsberatung, von Reg. Rat Dr.
Räthe Gaebel. Preis 30 Rpf.

Zu besetzende Stellen

1. Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene erste Lehrerstelle in Birchow, Kreis Schlawa. Dienstwohnung: 5 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 3,24,10 ha. Gesamtfinderzahl 59.
2. Desgl. in Reinfeld, Kreis Belgard. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 11,71,90 ha. Gesamtfinderzahl 64.
3. Desgl. in Zicker, Kreis Neustettin. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 2,39 ha. Gesamtfinderzahl 83.
4. Die alleinige Lehrerstelle in Felsow, Kreis Lauenburg i. Pom. Dienstwohnung: 5 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 1,95,25 ha. Kinderzahl 44.
5. Die Lehrerinnenstelle in Gust, Kreis Pubitz. Dienstwohnung 2 Zimmer; Gesamtfinderzahl 129.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin einzureichen.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Arthur Bunde in Großsoltikow, Kr. Schlawa; Werner Hoppe in Poberow, Kr. Rummelsburg i. Pom.

Einstweilig eingestellt sind:

Frida Nimz in Altschlawa, Kr. Schlawa; Paul Jäger in Neuhof, Kr. Neustettin; Katharine Röhr in Bütow.

Versehungen

Walter Kroll von Heinrichsdorf nach Tempelburg, Kr. Neustettin; Otto Papke von Schönehr nach Bütow, Kr. Lauenburg i. Pom.; Theodor Sonntag von Großlinichen nach Kr. Stolp; Hermann Büttner von Steglin nach Großsoltikow, Kr. Schlawa.

Sonstige Veränderungen

Gustav Rahn in Behrow u. Hermann Steinberg in Schimmerwitz, Kr. Lauenburg i. Pomm. zum 1. 4. 1928 in den endgültigen Ruhestand versetzt.

Nichtamtliches

Vorbehaltlich der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde sind an unseren Volksschulen

2 Lehrerstellen

zu besetzen. Für eine dieser Stellen ist die Befähigung zur Erteilung des Turn- (auch orthopädisch) Sport- und Schwimmunterrichts erforderlich.

Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat der Stadt Stolp zu richten.

Hohenloher Schulbankfabrik

Zweigstelle Köslin

Bergstraße 44

liefert

Kottmann- Schulmöbel

sowie

Turngeräte

in bekannt

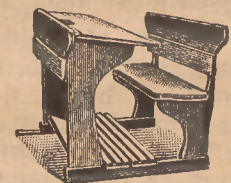
erstklassiger Ausführung — Ia Referenzen



Angebote u. Beratung

jederzeit unverbindlich

und kostenlos



BRAUSE-FEDERN



Verlag Julius Belz, Langensalza

Genehmigt wurde durch Ministerialerlaß vom
8. Dezember 1927 — U III A Nr. 2618 —
für den Bezirk Köslin

Gesetz und Evangelium

Pommersches Religionsbuch für
evangelische Volksschulen

Band I: 3. und 4. Schuljahr. Preis 1,30 Mk.
Band II: 5. bis 8. Schuljahr. Preis 2,50 Mk.

Nach dem Hoppe-Kohlbach'schen Religionsbuch unter Mit-
wirkung pommerscher Schulmänner für das 3. und 4. Schul-
jahr bearbeitet von Studiendirektor Friedrich Hübener

*

Ein Mitglied des Provinzialkirchenrates und des Schul-
ausschusses beim Konsistorium schreibt:

„Das Buch hat mir nach Form und Inhalt rechte Herzens-
freude bereitet. Seine vorzügliche Darbietung alttestament-
licher Stoffe, seine feine Berücksichtigung pommerscher
Kirchengeschichte werden jedem suchenden evangelischen
Religionslehrer eine liebe Hilfe sein, unsere Kinder zu
Gott zu führen. Kinder und ihre Eltern werden gern in
dem schönen Buch lesen.“

Vom Verlag S. Majert i. Dorsten a. d. Lippe
ist gegen Voreinsendung oder gegen Nachnahme
des Betrages zu beziehen:

„Die Entlassungsfeier i. d. Schule“

von Hauptlehrer Erley Gahlen. Preis 1,25 RM.
Erprobter Stoff (Ansprachen, Festspiele, Gedichte).

Reg.-Bauberinspektor Bömler pat. gesch. Vent. Kachelofen-
Einsätze und Heizplatten für jeden Kachelofen besonders für
Schulklassenöfen. Sofortige Wärmeabgabe, große Heizkraft,
Fußbodenerwärmung, Kohlenersparnis. 1000 fach bewährt.
Prospekt kostenlos. Bömler, Liegnitz, Grenadierstr. 13.

Bei

O. Kienitz, Buchdruckerei

Köslin, Bergstraße 34, sind neue

Zeugnishefte

für Volksschulen erschienen, die auch
für Landschulen sehr brauchbar sind

Bezirkslehrerrat

Außerdem hält die Druckerei **Stundenpläne**
für Mittelschulen (Format 46 × 59 cm) und für
Volksschulen (Format 56 × 66 cm) am Lager

Ländliche Fortbildungsschulen!

Formularmappen mit Schnellhefter,
Praktische Wirtschaftsbücher für ein-
fache Buchführung (Übungsheft), Listen
(Lehrberichte, Schülerverzeichnisse, Schul-
versäumnislisten), dauerhaft gebunden,
Zeugnisse, hält dauernd vorrätig

Otto Kienitz, Köslin

Buchdruckerei und Papierhandlung
Fernruf 411 / Bergstraße 34

Der heutigen Nr. liegen die Aufnahmebedingungen der Bismardschule (Aufbauschule)
in Bütow bei

Sonderblatt

zu Stück 3 des Amtl. Schulblattes für den Reg.-Bez. Köslin
vom 18. Februar 1928

Inhalt: Ministerialerlasse betreffend a) Vierhundertjähriger Todestag Albrecht Dürers; b) Beitrag der Schulverbände zur Landesschulkasse und staatliches Beschulungsgeld für die Zeit vom 1. 4. 1928 an; c) Abgabe von Büchern der Stiftung für die deutsche Volks- und Kulturbodenforschung mit Pretermäßigung an Lehrer

Vierhundertjähriger Todestag Albrecht Dürers

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 25. 1. 1928 — U III A 2768. 27 U II, U IV 1 —

Am 6. April 1928 werden vierhundert Jahre seit dem Tode Albrecht Dürers verflossen sein. Ich ordne an, daß in allen Schulen an einem der letzten Schultage vor den Osterferien des Meisters in würdiger Weise gedacht werde.

Beitrag der Schulverbände zur Landesschul- kasse und staatliches Beschulungsgeld für die Zeit vom 1. April 1928 an.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 31. 1. 1928 — UIIE Nr. 2793/27 M. f. W. pp.,
IB 1 Nr. 1416a/28 Fin. Min. —

Von einer Erhöhung des Stellenbeitrages zur Landesschulkasse und des staatlichen Beschulungsgeldes aus Anlaß der vorläufigen Zahlungen auf die bevorstehende gesetzliche Neuregelung der Volksschullehrerbefoldung hat für das Rechnungsjahr 1927 abgesehen werden können.

1. Auf Grund des § 37 des Volksschullehrer-Dienstlohnengesetzes vom 17. Dezember 1920 — 1. Januar 1925, Gesetzl. 1925 S. 17, haben wir mit Zustimmung des Kassenanwalts der Landesschulkasse den allgemeinen Beitragsatz, den die Schulverbände an die Landesschulkasse zu zahlen haben (§ 46, 4), auf Grund einer vorläufigen Bedarfsberechnung für die Zeit vom 1. April 1928 an auf monatlich vierhundertfünfzehn Reichsmark für je eine Schulstelleneinheit festgesetzt.

An besonderen Beiträgen nach § 46 Nr. 2 und 3 VDG. sind vom 1. April 1928 an zu zahlen:

- a) von den Schulverbänden, in denen Kirchenamtszulagen für vereinigte Schul- und Kirchenämter bewilligt sind, die im Laufe des Rechnungsjahres zu zahlenden (zum Soll stehenden) Kirchenamtszulagen mit einem Zuschlag von 20 Prozent;
- b) von den Schulverbänden, deren Lehrer (-innen) den Wohnungsgeldzuschuß — Ortszuschlag — der Sonderklasse oder der Ortsklasse A erhalten, für jede vorhandene Schulstelle (nicht Stelleneinheit) in der Sonderklasse monatlich einundzwanzig Reichsmark 50 Rpf. und in der Ortsklasse A monatlich zehn Reichsmark 50 Rpf.

Wegen der besonderen Beiträge für örtliche Sonderzuschläge ergeht weitere Verfügung.

2. Das staatliche Beschulungsgeld nach § 47 des VDG. haben wir für die Zeit vom 1. April 1928 an auf vier Reichsmark monatlich für je ein Kind festgesetzt. Stichtag für die Zahl der Kinder ist für das ganze Rechnungsjahr 1928 der 1. Februar 1928. Auch nach einem Zu- oder Abgang von Schulstellen in der Zeit nach dem Stichtage ist eine neue Berechnung des Beschulungsgeldes, abgesehen von den im § 47 Abs. 4 vorgesehenen Fällen, nicht möglich.

3. Dieser Erlaß ist sofort durch das Regierungsamtsblatt oder das amtliche Schulblatt zu veröffentlichen. Die Schulverbände werden bei der Aufstellung ihres Haushalts für 1928 die sich für sie ergebenden Mehraufwendungen mitzuberücksichtigen haben. Dieser Erlaß wird auch im Preussischen Besoldungsblatt abgedruckt.

Zugleich im Namen des Finanzministers
der Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung

Röslin, den 18. Februar 1928

Vorstehende Beitragsätze werden hiermit unter Hinweis auf § 37 des Volksschullehrer-Dienstverordnungs-Gesetzes vom 17. 12. 20 / 1. 1. 1925 (Gesetzl. S. 17) bekanntgegeben.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II a 16 Nr. 51 —

**Abgabe von Büchern der Stiftung für
deutsche Volks- und Kulturbodenforschung
mit Preihermäßigung an Lehrer**

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 2. 2. 1928 — A III Nr. 3856/27 U II U III A —

Der Verlag Hirt & Sohn, Leipzig, Salomonstraße 15, ist bereit, im Einvernehmen mit der Stiftung für Deutsche Volks- und Kulturbodenforschung folgende von der genannten Stiftung in ihrem Verlage erschienenen Werke und zwar:

Bolz, Der Ostdeutsche Volksboden,
Bolz, Der Westdeutsche Volksboden,
Meh, Friedr., Die Oberrheinlande,
Laubert, Nationalität und Volkswille im deutschen
Osten

mit einer Preihermäßigung von 15% für die Lehrerschaft des deutschen Ostens abzugeben. Die Bestellungen müßten aber der buchhändlerischen Verkehrsordnung entsprechend in Form von Sammelbestellungen von dort erfolgen.

Ich bin damit einverstanden, daß Sammelbestellungen auf die fraglichen Werke aufgenommen und von dort weitgegeben werden.

Röslin, den 15. Februar 1928

Vorstehenden Erlaß teilen wir der Lehrerschaft zur Kenntnissnahme mit. Bestellungen sind an die Herren Schulräte zu richten, die uns dieselben **gesammelt** bis zum 20. März d. Js. einreichen wollen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

II m 22 Nr. 107

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

N^o 4

Köslin, den 28. Februar

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse betreffend a) Schulzeugnisse; b) Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts über Ruhenlassen von Schulstellen; c) Zulassung der bisher gebrauchten Schiefertafeln mit Sütterlin-Schreibweise zum Unterricht in den Schulen; d) Jahrbuch Deutschland; e) Aufnahme von Bewerberinnen in ein Kindergärtnerinnen- oder Fortnerinnenseminar; f) Rechtsgrundsätze des Kammergerichts über Schulversäumnisse; g) Vorläufige Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Schulpflicht in Preußen (Schulpflichtgesetz vom 15. 12. 1927); h) Hindenburgspende. — Regierungsverfügungen betreffend a) Weitere vorläufige Zahlungen nach dem Entwurf des neuen Volksschullehrer-Versorgungsgesetzes; b) Aufstellung der Schulausgabenanschläge für 1928. — Empfohlene Bücher; Erschienene Bücher; Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen; Anstellungen; Versetzungen; Sonstige Veränderungen. Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Zweigstelle Essen. — Nichtamtliches: Anzeigen. — Beilage der Firma Fischer in Breslau über Dorfarten.

Ämtliches.

Schulzeugnisse

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 21. 1. 1928 — U II 66

Um Fälschungen der Prädikate auf Schulzeugnissen vorzubeugen, ordne ich hiermit an, daß die Urteile auf den Zeugnissen, die den Schülern und Schülerinnen an den höheren Lehranstalten ausgestellt werden, stets durch Worte, nicht durch Zahlen zu geben sind.

Ich verweise auf den letzten Absatz der Verfügung des Provinzialschulkollegiums Magdeburg vom 18. September 1916 — VII 21962 — (Zentrbl. S. 471 und Weidmannsche Taschenausgaben Heft 33 S. 93 und Heft 41 a S. 25).

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht.

Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 23. 1. 1928 — U III D 180

Beschlüsse von Schulverbänden über das Ruhenlassen von Schulstellen können, falls ihnen die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde versagt bleibt, Rechtswirkungen nicht äußern. Im übrigen besteht, selbst wenn die Regierung das Ruhen einer Schulstelle genehmigt hat, kein Rechtsanspruch auf Befreiung von den Landeserschulungsbeiträgen für diese Stelle; vielmehr ist die Befreiung noch von der Zustimmung des Kassenanwalts abhängig.

(Entsch. vom 31. Mai 1927 — VIII B 8. 26 —.)

Die Klägerin glaubt, daß eine Verpflichtung zur Beitragszahlung deshalb nicht vorliege, weil sie am 13. Juni 1925 beschlossen habe, die Stelle,

für welche der Beitrag festgesetzt ist, ruhen zu lassen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Die Gemeinde irrt, wenn sie annimmt, sie habe allein über die Errichtung und über die Aufhebung einer Stelle zu befinden (vergl. die Entsch. Bd. 48 S. 332 Pr. Verm. Bl.).

Wie über die Errichtung und Aufhebung von Schulstellen allein die Schulaufsichtsbehörde zu entscheiden hat, so steht ihr auch allein die Entscheidung darüber zu, ob die Befetzung oder Verwaltung einer Stelle wegen zeitweiligen Rückgangs der Schülerzahl vorläufig unterbleiben soll. Die Beschlüsse der Schulverbände hierüber können also, falls ihnen die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde versagt bleibt, Rechtswirkungen nicht äußern. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde hierüber ist im Verwaltungsstreitverfahren mangels einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht angreifbar, da nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 VVG. das Verwaltungsstreitverfahren nur in den Fällen stattfindet, in welchen es gesetzlich vorgeschrieben ist. Insbesondere kann die Frage, ob die Genehmigung zu Recht oder Unrecht versagt ist, in dem nach § 37 Abs. 3 und 4 VVG. zulässigen Verfahren nicht nachgeprüft werden. Die von der Schulaufsichtsbehörde getroffene Entscheidung, wonach der Beschluß der Klägerin, die Stelle einstweilig unbesetzt zu lassen, nicht genehmigt ist, muß vielmehr der in dem vorliegenden Verfahren zu treffenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Im übrigen würde, selbst wenn die Regierung das Ruhen der Stelle genehmigt hätte, hieraus nicht ohne weiteres folgen, daß für die Stelle der Beitrag

an die Landesschulkasse nicht zu zahlen sei. Der § 46 Ziffer 7 WDG. bestimmt nämlich, daß für eine derart mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ohne förmliche Aufhebung unbefetzt bleibende Stelle vom Beginne des auf die Stellenerledigung folgenden Rechnungsjahres ab von der Einziehung des Betrags an die Landesschulkasse mit Zustimmung des Kassenanwalts der Landesschulkasse abgesehen werden kann. Abgesehen davon, daß hier entsprechend der oben entwickelten Rechtsanschauung daß wirksame Ruhen der Stelle ausdrücklich von der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde für abhängig erklärt ist, geht aus dieser Bestimmung hervor, daß ein Rechtsanspruch auf Befreiung von den Beiträgen nicht besteht, daß also die Befreiung nicht gewährt werden muß, sondern nur erfolgen kann. Ferner ist die Befreiung nicht in das Belieben der Schulaufsichtsbehörde allein gestellt, sondern von der Zustimmung des Kassenanwalts der Landesschulkasse abhängig gemacht. Dieser hat im vorliegenden Falle seine Zustimmung nicht erteilt, so daß, selbst wenn alle übrigen Voraussetzungen vorlägen, die Verpflichtung der Gemeinde zur Beitragszahlung bestehen geblieben wäre.

Durch den Beschluß des Schulverbandes vom 13. Juni 1925 ist daher der Bestand der zweiten Lehrerstelle der Klägerin nicht berührt worden. Sie besteht rechtlich nach wie vor und ist auch tatsächlich besetzt. Für sie muß daher die Klägerin nach § 37 Abs. 3 und § 46 Ziffer 4 WDG. Beiträge an die Landesschulkasse leisten.

Wird hiermit veröffentlicht.
Bekanntmachung.

**Zulassung der bisher gebrachten
Schiefertafeln mit Sütterlin-Lineatur zum
Unterricht in den Schulen**

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 25. 1. 1928 — U III A Nr. 84 —

Der Rundverlaß vom 31. Dezember 1927 — U III A 2929 — (Zentrbl. für 1928 S. 33), durch den die weitere Verwendung von Schulheften mit den bisher üblichen Sütterlin-Lineaturen im Schuljahr 1928/29 zugelassen ist, findet gleichmäßige Anwendung auf die Schiefertafeln mit Sütterlin-Lineatur.

Darnach sind also die bisher gebrachten Schiefertafeln mit Sütterlin-Lineatur bis zum Ablauf der Übergangszeit zum Unterricht in den Schulen zuzulassen; sie dürfen dort nicht zurückgewiesen werden.

Jahrbuch Deutschland

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 28. 1. 1928 — A 5084 —

In der Helingschen Verlagsanstalt, Leipzig, ist das von dem Reichsminister a. D. Dr. Külz heraus-

gegebene Jahrbuch Deutschland in seinem ersten Jahrgang 1927 zum Preise von 4 RM. erschienen. Das Werk verdient nach Form und Inhalt weitere Verbreitung.
Bekanntmachung.

**Aufnahme von Bewerberinnen in ein Kinder-
gärtnerinnen- oder Hortnerinnenseminar**
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 1. 2. 1928 — U III 5070 —

In Ergänzung meines Rundverlasses vom 7. Mai 1925 — U III 3023 — (Zentrbl. S. 172) bestimme ich, daß Bewerberinnen, die künftig in ein Kindergärtnerinnen- od. Hortnerinnenseminar aufgenommen werden wollen, auch in Nadelarbeit eine Aufnahmeprüfung abzulegen haben, wenn das Zeugnis, das zur ihrer Aufnahme berechtigt, keine oder keine genügende Zensur in Nadelarbeit aufweist.

In der Aufnahmeprüfung ist die Herstellung einer Stopf- oder Flickarbeit und das Zuschneiden und die teilweise Anfertigung eines Wäsche- oder einfachen Kleidungsstücks zu fordern.

Rechtsgrundsätze des Kammergerichts

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 4. 2. 1928 — U III D 3888 —

Personen, denen die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist, können für Schulversäumnisse nicht haftbar gemacht werden.

(Entscheid. vom 7. Oktober 1927 — I S. 768/27 —.)

Nach dem Urteil hat die Angeklagte ihren unehelichen Sohn, bezüglich dessen ihr durch Gerichtsbeschuß die Sorge für die Person des Kindes entzogen war, wieder in ihre Gewalt gebracht, es aber unterlassen, ihn zur Schule zu schicken. Das Urteil begründet die Freisprechung damit, daß nach der Verordnung der Regierung nur diejenigen für den Schulbesuch strafrechtlich verantwortlich seien, denen die Sorge für die Person zustehe. Die Strafdrohung des § 4 der genannten Verordnung richtet sich gegen die in § 2 derselben genannten Personen: Eltern, Vormünder, Pfleger oder wem sonst die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Schon dieser Wortlaut ergibt, daß die Verordnung Eltern nur dann trifft, wenn ihnen die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Eine darüber hinausgehende Vorschrift würde auch in dem der Verordnung zugrunde liegenden Gesetze vom 14. Juni 1924 (Gesetzsammlung Seite 553) keine Stütze finden. Denn dies Gesetz ermächtigt die Schulaufsichtsbehörden zum Erlass von Strafvorschriften wegen der Schulversäumnisse schulpflichtiger Kinder nur gegen diejenigen, denen die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Es ist nun schon vor dem Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zweifelhaft gewesen, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den

Schulbesuch der Kinder nicht ein Ausfluß irgendwelcher rein moralischen Verpflichtung, sondern der im Gesetz begründeten elterlichen Erziehungspflicht ist (vergl. Joh. Bd. 9 S. 284). Noch weniger aber kann jetzt ein Zweifel daran bestehen, daß der Gesetzgeber beim Erlass des Gesetzes vom 14. Juni 1924 unter denjenigen, denen die Sorge für die Person der Kinder zusteht, diejenigen verstanden wissen wollte, denen diese Sorge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusteht (vergl. RG. 13. Februar 1911 — IS. 30/11 —, 18. Dezember 1925 — IS. 1910/25 —, 29. Januar 1926 — IS. 1306/25 —). Nach § 1627 BGB. hat der Vater kraft der elterlichen Gewalt des Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Nach § 1707 BGB. steht der Mutter zwar nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat aber ebenfalls das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Sie hat also die tatsächliche Sorge für die Person des Kindes, und dies ist ein Ausfluß der elterlichen Gewalt (Motive zu BGB. Bd. IV S. 841, 855). Nun kann das Vormundschaftsgericht sogar dem Vater gegenüber nach den Vorschriften über die elterliche Gewalt (§ 1666 BGB.) in dem Falle, daß das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln treffen. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß dieselbe Aufsicht und Fürsorge dem Vormundschaftsgericht auch gegenüber der unehelichen Mutter zusteht. Zu den zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln kann (vergl. Fischer-Henle Anm. 7 zu § 1666) die völlige Entziehung der Sorge für die Person des Kindes gehören. Mit dieser Entziehung scheidet derjenige, dem bisher die Sorge für die Person des Kindes zustand, aus dem Kreise der nach § 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1924 und demgemäß auch nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen für den Schulbesuch des Kindes strafrechtlichen Verantwortlichen aus (vergl. I S. 30/11, I S. 1190/25.) Recht und Pflicht zur Sorge für die Person des Kindes leben auch nach der Entziehung nicht etwa von selbst dadurch wieder auf, daß der, dem früher dieses Recht und diese Pflicht zustand, eigenmächtig das Kind wieder in seine Gewalt bringt, sondern erst mit Aufhebung des die Entziehung aussprechenden Beschlusses. Da im vorliegenden Falle die Entziehung der Sorge für die Person des Kindes der Angeklagten gegenüber noch zu Recht bestand, so konnte diese auch nicht für den Schulbesuch des Kindes strafrechtlich haftbar gemacht werden.

Wird hiermit veröffentlicht.
Bekanntmachung.

Vorläufige Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Schulpflicht in Preußen (Schulpflichtgesetz) vom 15. 12. 1927

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 11. 2. 1928 — U I I D Nr. 333 1, U I I B —

Am 1. April dieses Jahres tritt das Gesetz über die Schulpflicht in Preußen (Schulpflichtgesetz) vom 15. Dezember 1927 (GS. S. 207) in Kraft; mit dem gleichen Tage treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Die Aufnahme der im Jahre 1928 schulpflichtig werdenden Kinder in die Schule muß daher schon nach den Vorschriften des neuen Gesetzes erfolgen. Vor Erlass der auf Grund des § 10 des Gesetzes ergehenden Ausführungsbestimmungen ist gemäß Art. 40 Abs. 4 der Preussischen Verfassung der Staatsrat oder dessen zuständiger Ausschuß zu hören. Dies kann erst Ende Februar geschehen. Um die rechtzeitige Ausführung des Gesetzes sicher zu stellen, lasse ich der Regierung — dem Provinzialschulkollegium — anliegend eine vorläufige Ausführungsanweisung zugehen mit dem Ersuchen, danach zu verfahren und die nachgeordneten Stellen im Sinne dieser Anweisung **schleunigst** zu verständigen. Die endgültige Fassung der Ausführungsbestimmungen wird durch Abdruck im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung bekannt gegeben werden.

Zu U I I D 333. 1, U I I B

Auf Grund des § 10 des Gesetzes bestimme ich:

1. Das Gesetz regelt die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch der Volksschule (Art. 145 der Reichsverfassung); es läßt die Fortbildungs- (Berufs-) schulpflicht unberührt.

§ 1 Satz 1 des Gesetzes legt die Schulpflicht in diesem Sinne außer für die staatsangehörigen Kinder allgemein auch für diejenigen anderen reichsangehörigen Kinder fest, die sich dauernd in Preußen aufhalten. Die Schulpflicht in Preußen erstreckt sich demnach künftig auch auf die Kinder aus denjenigen deutschen Ländern, die an den früheren Vereinbarungen der Preussischen Regierungen mit mehreren deutschen Bundesstaaten über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht (vgl. Zentrbl. f. d. ges. u. B. 1876 S. 683 ff., 1921 S. 64), nicht beteiligt waren. Wann die Voraussetzung des dauernden Aufenthalts erfüllt ist, ist nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse zu entscheiden. Wegen der Schulpflicht der Kinder der in Preußen sich aufhaltenden österreichischen Bundesbürger wird auf die Runderlasse vom 10. April und 18. Oktober 1926 — U I I D 1683 II, U I I E. 1 und U I I D 5776.1 — (vgl. Zentrbl. f. d. ges. u. B. 1926 S. 178, 378) verwiesen. Andere nicht reichsangehörige Kinder sind in Preußen nicht schulpflichtig.

2. Abweichend von dem bisherigen Recht, das von den in Preußen schulpflichtigen Kindern grundsätzlich den Besuch einer preussischen Volksschule forderte, bestimmt § 1 Satz 2 des Gesetzes, daß die Schulpflicht durch den Besuch einer deutschen Volksschule zu erfüllen ist. Danach würde ein Kind preussischer Staatsangehörigkeit, dessen Eltern in Preußen wohnen, seiner Schulpflicht auch durch den Besuch zum Beispiel einer bayerischen Volksschule genügen. Wegen des Besuches österreichischer Schulen durch schulpflichtige Kinder preussischer Staatsangehörigkeit sind die zu 1 erwähnten Runderlasse zu beachten.

3. Bei der Prüfung der Frage, ob Kinder, deren Aufnahme in die Schule aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes beantragt worden ist, die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen, ist auf die häuslichen Verhältnisse, in denen das Kind lebt, sowie auf die örtlichen Verhältnisse (Größe und Gliederung der Schule, Schulweg u. a.) Rücksicht zu nehmen. Die Erziehungsberechtigten sind unter Umständen besonders darauf aufmerksam zu machen, daß ein Kind bei der beantragten frühzeitigen Aufnahme in die Schule in der Regel schon vor Vollendung des 14. Lebensjahres aus der Schule entlassen wird, ohne im Berufs- und Erwerbsleben ausreichend Beschäftigung zu finden.

Die Prüfung der erwähnten Frage liegt in erster Linie dem Lehrer, bei mehrklassigen Schulen im Benehmen mit dem Schulleiter ob, die aus der genaueren Kenntnis der in Betracht kommenden Verhältnisse vom Standpunkte der Schule wohl regelmäßig zu einem abschließenden Urteil gelangen werden. In Zweifels- und Beschwerdefällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Regierungen — das Provinzialschulkollegium — werden ermächtigt, die Entscheidung den Schulräten zu übertragen und dabei für sich eine Überprüfung vorzubehalten.

4. Eine vorzeitige Aufnahme, d. h. eine Aufnahme, bei der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Gesetzes nicht erfüllt sind, ist unstatthaft. Bei Verstößen sind die verantwortlichen Beamten zur Rechenschaft zu ziehen; im Falle einer schuldhaften Gesetzesverletzung muß die Notwendigkeit disziplinarischen Vorgehens geprüft werden.

5. Wird für ein schulpflichtiges Kind durch ein amts- oder schulärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht, daß das Kind körperlich oder geistig nicht hinreichend entwickelt ist, um mit Erfolg am Schulunterricht teilzunehmen, so ist es in der Regel ohne weiteres auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 mit der sich aus § 3 Abs. 4 des Gesetzes ergebenden Wirkung vom Schulbesuch zurückzustellen. Die Bestimmung im § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes kommt auch dann in Betracht wenn die Beibringung eines

amts- oder schulärztlichen Zeugnisses nur mit besonderen Schwierigkeiten und Kosten möglich ist. Die Dauer einer Zurückstellung ist jeweils von der Entwicklung des Kindes abhängig zu machen. Über die Zurückstellung ist dem Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung auszustellen. Es entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Regierungen — das Provinzialschulkollegium — sind ermächtigt, die Entscheidung den Schulräten zu übertragen und dabei sich ihre Überprüfung vorzubehalten. Die Bestimmungen der 3. Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetz vom 6. November 1907 zu A III 2 und zu B II 3 bleiben unberührt.

6. Den Schluß des Schuljahres — Schulentlassungstermin — (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes) setzt die Schulaufsichtsbehörde fest. Die Bestimmungen des Erlasses vom 6. November 1913 — U III A 1603 (Zentrbl. f. d. ges. u. v. S. 826) bleiben unberührt.

7. Der freiwillige Weiterbesuch der Schule nach Erfüllung der Schulpflicht — wenigstens bis zum vollendeten 14. Lebensjahre — ist tunlichst zu fördern. Einrichtungen, die diesem freiwilligen Weiterbesuch der Schule dienen, sind nach Möglichkeit zu unterstützen.

8. Eine Verlängerung der Schulpflicht nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes ist nur dann anzuordnen, wenn begründete Aussicht besteht, ein Kind auf diesem Wege noch wesentlich zu fördern. Wegen der Entscheidung gilt das zu 5 Gesagte in Verbindung mit den Bestimmungen des Runderlasses vom 1. April 1908 (Zentrbl. f. d. ges. u. v. S. 522).

9. Die vorzeitige Entlassung eines Kindes aus der Schule mit der Folge, daß es nicht mehr schulpflichtig ist — vergl. z. B. § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1926 — Ges. S. S. 221 — ferner 3. Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetz vom 6. November 1907 zu A III 2 B II 3 — ist nicht mehr statthaft. Es kommt nur noch eine widerrufliche Beurlaubung bis zum Ende der Schulpflicht in Frage (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes). Diese ist nach näherer Vorschrift des Gesetzes nur in Ausnahmefällen zu bewilligen. Der Widerruf ist auszusprechen, wenn die Gründe für die Beurlaubung entfallen; er ist auch sonst zulässig, z. B. bei einem Betragen, das in erzieherischem Interesse es ratsam macht, das beurlaubte Kind wieder in die Schulzucht zu nehmen. Über die Beurlaubung bis zum Ende der Schulpflicht entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; die Regierungen — das Provinzialschulkollegium — werden ermächtigt, die Entscheidung den Schulräten zu übertragen und dabei sich die Prüfung der getroffenen Entscheidung vorzubehalten.

10. Die im Rahmen des § 4 des Gesetzes erforderlichen Entscheidungen trifft die Schulaufsichtsbehörde. Die Regierungen — das Provinzialschulkollegium — werden ermächtigt, die Entscheidungen

zu Ziff. 3 und 4 des Gesetzes den Schulräten zu übertragen und dabei sich die Überprüfung vorzubehalten. Die Bestimmungen der Runderlasse vom 4. Februar 1909 (Zentrbl. S. 333) und vom 14. April 1927 — U III D 1094 — bleiben unberührt.

11. Die im § 5 des Gesetzes vorgesehene Verordnung ergeht besonders.

12. Die Anwendung von Zwang nach § 6 des Gesetzes ist auf die Fälle zu beschränken, in denen alle anderen Mittel der Einwirkung auf das Kind und die Erziehungsberechtigten erschöpft sind. Auf die nach §§ 2 und 5 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsges. Bl. 1 S. 633) bestehende Möglichkeit einer Heranziehung der Jugendämter wird besonders hingewiesen.

13. Vor Ausübung des Antragsrechtes nach § 8 des Gesetzes ist sorgfältig zu prüfen, ob die im § 7 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen im Einzelfall tatsächlich vorliegen und ob nicht die Schulverfäumnis des Kindes nach Lage der Verhältnisse (Krankheit, häusliche Abhaltung usw.) entschuldigbar ist. Der Bestimmung im § 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes ist bei der Durchführung des Reichsgrundschulgesetzes vom 28. April 1920 (Reichsges. Bl. S. 851) besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Ausübung des der Schulaufsichtsbehörde zustehenden Antragsrechtes ist von den Regierungen — dem Provinzialschulkollegium — den Schulräten zu überlassen. Diese werden in der Regel das Antragsrecht nicht unmittelbar auszuüben, sondern den Schulleiter entsprechend zu ermächtigen haben.

Die Strafverfolgung wird im allgemeinen nach dem Gesetz, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883 (Ges. S. S. 65) zu geschehen haben; nur ausnahmsweise ist unmittelbar gerichtliche Bestrafung zu beantragen. Geldstrafen, die durch gerichtliche Urteile verhängt worden sind, fließen der Staatskasse zu.

14. Als Bestimmungen, die dem Gesetz entgegenstehen und die daher am 1. April 1928 außer Kraft treten (§ 9 Satz 2 des Gesetzes) sind auch die Gesetze über die Bestrafung der Schulverfäumnisse vom 29. Dezember 1922 und vom 14. Juni 1924 (Ges. S. 1923 S. 1 und 1924 S. 553) sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften anzusehen.

Berlin, den 11. Februar 1928.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Röslin, den 21. Februar 1928

Vorstehende Bestimmungen teilen wir den Herren Schulräten, der Lehrerschaft, den Schulvorständen und den Schuldeputationen zur Beachtung mit. Das Gesetz ist im Amtlichen Schulblatt Nr. 3 des Jahrgangs 1928 veröffentlicht. Wegen der Übertragung der in den

Ziffern 3, 5, 9, 10 und 12 der Anweisung erwähnten Entscheidungen bezw. Befugnisse auf die Herren Schulräte wird besondere Verfügung ergehen, sobald die endgültigen Ausführungsbestimmungen feststehen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

Im 22 Nr. 138

Hindenburgspende

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 13. 2. 1928 B Nr. 340

Abchrift:

**Der Preussische Minister
für Volkswohlfahrt**

Berlin, den 6. 2. 1928

III K W 28/28

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 3. September 1927 — III K W 247/27 — übersende ich anbei Abdruck des Runderlasses, durch den der Herr Preussische Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege die von ihm unter dem 3. September 1927 — K W 821/27 — erteilte Genehmigung zum außerpostalischen Vertriebe der Hindenburg-Wohlfahrts-Briefmarken und -Postkarten bis zum 31. März 1928 verlängert hat, mit der Bitte, den Vertrieb der Hindenburg-Wertzeichen auch weiterhin nach Möglichkeit zu fördern.

An alle Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Abdruck nebst Anlage beehre ich mich mit Bezug auf mein Schreiben vom 3. September 1927 — III K W 247/27 —, betreffend die Hindenburg-Spende, zur gefl. Kenntnissnahme zu übersenden.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern, den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten und die übrigen Herren Staatsminister.

**Preussischer Staatskommissar
für die Regelung der
Wohlfahrtspflege**

Berlin, den 4. 2. 1928

K W 90/28

Nachdem der Herr Reichspostminister angeordnet hat, daß der Verkauf der Hindenburg-Wertzeichen, der am 31. Januar 1928 beendet werden sollte, bei den Postanstalten bis zum 31. März 1928 fortgesetzt wird, verlängere ich hierdurch meine Genehmigung vom 3. September 1927 — K W 821/27 — zum außerpostalischen Vertrieb der Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken und der Hindenburg-Wohlfahrts-postkarten unter den bisherigen Bedingungen ebenfalls bis zum 31. März 1928.

An den Preussischen Landesausschuß der Deutschen Nothilfe in Berlin W 30, Haberlandstr. 3.

Abschrift überfende ich zur gefälligen Kenntnisnahme mit Bezug auf den Runderlaß vom 3. September 1927 — K W 821/27 —.

An alle Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Abschrift im Anschluß an meinen Runderlaß vom 16. September 1927 — B 2197 — zur geeigneten Veranlassung.

Röslin, den 22. Februar 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir mit Bezug auf den im Amtlichen Schulblatt Nr. 18 des Jahrgangs 1927 mit unserer Verfügung vom 23. September 1927 — II m 22/21 Nr. 864 — veröffentlichten Erlaß vom 16. September 1927 — B 2197 — zur Kenntnis.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
II m 22 Nr. 136

Weitere vorläufige Zahlungen nach dem Entwurf des neuen Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes

Reg.-Verf. vom 25. 2. 1928 — II a 16 Nr. 40 II —

In den nächsten Tagen werden an die auftragsweise beschäftigten und einstweilig angestellten Lehrpersonen der Volksschulen Zahlungen nach Maßgabe des Runderlasses des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 1. 2. 1928 U III E 11 durch die Kreiskassen und Stadthauptkassen geleistet werden.

Die in Frage kommenden Lehrpersonen werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich nur um vorläufige Zahlungen handelt und daß Überzahlungen später gegengerechnet werden.

Aufstellung der Schulhaushaltsanschlüsse für das Rechnungsjahr 1928

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
vom 25. 2. 1928 — II a 16 . 24 . 22 Nr. 21 II —

Die anderweite Festsetzung der Schulstellenbeiträge und des Beschulungsgeldes vom 1. 4. 1928 ab macht die Aufstellung neuer Schulhaushaltsanschlüsse für das Rechnungsjahr 1928 erforderlich. Bei der Aufstellung der Ansätze sind unsere Verfügungen vom 9. 4. 25 II a 222 (Amtl. Schulblatt Nr. 7), vom 27. 4. 25 II a 222 II (Amtl. Schulblatt Nr. 8), vom 16. 3. 26 II a 58 (Amtl. Schulblatt Nr. 5) und vom 10. 2. 27 II a 48 (Amtl. Schulblatt Nr. 3) zu beachten.

Zur Ermittlung der Verhältniszahl (§ 9 Abs. 3 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. 7. 06) ist die Zahl der Schulkinder, die die Volksschule am 1. 5. und 1. 11. j. Js. in den Rechnungsjahren 1923, 1924 und 1925 besucht haben, zu Grunde zu legen.

Mit Rücksicht darauf, daß die im Jahre 1925 für Naturalien festgesetzten Anrechnungswerte den heutigen Preisen nicht mehr entsprechen, setzen wir in Abänderung unserer Verfügung vom 9. 4. 25 II a 222 (Amtl. Schulblatt Nr. 7) die Anrechnungswerte für folgende Naturalien mit Wirkung vom 1. April 1928 ab, wie folgt, fest:

Für 1 Zentner Roggen	= 10 RM.
Für 1 Scheffel (80 Pfd.) Roggen	= 8 RM.
Für 1 Zentner Weizen	= 11 RM.
Für 1 Zentner Gerste	= 9 RM.
Für 1 Zentner Erbsen	= 12 RM.
Für 1 Zentner Hafer	= 8 RM.
Für 1 Scheffel (50 Pfd.) Hafer	= 4 RM.

Diese Sätze sind bei Aufstellung der Ansätze zu berücksichtigen.

Bezüglich der Verwendung der im Haushaltsanschlag für Lehr- und Lernmittel einzusetzenden Beträge bestimmen wir folgendes:

Der Schulleiter hat darauf hinzuwirken, daß der Betrag zur Ergänzung und Erneuerung der Lehr- und Lernmittel bis zum Schluß des Rechnungsjahres verwandt wird. Größere Anschaffungen können auch auf mehrere Jahre verteilt werden. Es empfiehlt sich, die Beschaffung unter Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und genauer Rechnungslegung im einzelnen innerhalb der etatsmäßigen Mittel dem Schulleiter zu überlassen.

Formulare für die Haushaltsansätze sind bei der Buchdruckerei Otto Kienitz, Röslin, Bergstr. 34, vorrätig.

Die Schulverbände ersuchen wir, mit der Aufstellung der Haushaltsansätze sofort zu beginnen und die Entwürfe bis spätestens 25. März d. Js. dem zuständigen Herrn Landrat zur Prüfung vorzulegen. Die Einziehung der Beiträge von den Schullastenträgern hat schon vom 1. 4. 28 ab nach dem Entwurf zu erfolgen.

Empfohlene Bücher

In der Verlagsbuchhandlung Julius Belz-Engels ist eine Zeitschrift „Der Wegweiser für Schulverwaltung und Schulaufsicht“, Organ des Landesverbandes der Schulräte Preußens, erschienen. Der Preis des Wegweisers beträgt das Heft 0.50 RM., für das Jahresabonnement 6.— RM. Wir empfehlen die Zeitschrift zur Anschaffung.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

Im Verlage von Heinrich Handels in Breslau.

Kleine Haushaltungskunde von M. Schreiber.
Preis 50 Pfg.

Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen

Fräulein Margarete Wielinski in Schwuchow, Kreis Stolp, hat einen Unterrichtserlaubnis-schein erhalten.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Willi Ziebell in Biezenoff, Kreis Belgard; Wilhelm Blieske in Bruken, Kreis Belgard; Karl Radtke in Großbrückow, Kreis Stolp.

Einstweilig angestellt ist:

Edith Schulz in Körlin a. Pers.

Versehungen

Kurt Neumann von Bütow nach Publiz; Gerhard Stöckmann von Waldow nach Morgenstern, Kreis Bütow; Erich Wegner von Kleinrossin nach Borntuchen, Kreis Bütow; Mittelschullehrer Robert Helbig von Prenzlau als Rektor nach Bütow; Ernst Göde von Karzin nach Dörsenthin, Kreis Schlame; Hermann Büttner von Steglin nach Großsoltikow, Kreis Schlame; Erich Bierkant von Łazig nach Kleinjestin, Kreis Kolberg.

Sonstige Veränderungen

Bruno Mochkat in Kolberg aus dem Schuldienst des diesseitigen Bezirks entlassen. Johannes Holz in Gersdorf, Kreis Bütow am 14. 2. 1928 gestorben. Louis Biemer in Schwessin, Kreis Köslin zum 1. 4. 1928 in den endgültigen Ruhestand versetzt.

Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht Zweigstelle Essen, Abt. Arbeitsschulseminar

Das Arbeitsschulseminar Essen richtet zu Ostern neue Ganztagskurse zur Ablegung der Werklehrerprüfung ein. Dauer 1 Jahr. Das Schulgeld beträgt 200,00 RM., für Auswärtige 250,00 RM.

Der Arbeitsplan umfaßt:

Arbeitspädagogik, unterrichtlich-praktische Versuche und technische Ausbildung in Holzarbeit, Buchbinden, Metallarbeit, Kunstnadelarbeit, Entwurf- und Schriftzeichnen, Klassenzimmertechniken, Glasarbeit, Schülerübungen in Chemie, Mikroskopie, Herstellung biologischer Präparate.

Außerdem ist Gelegenheit gegeben, an den Veranstaltungen des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht: Kurse zur allgemeinen beruflichen Fortbildung, Mittelschullehrerkurse usw. teilzunehmen.

Meldungen sind umgehend an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Abt. Arbeitsschulseminar, Essen, III. Hagen 13 (Telefon 26363) zu richten.

Nichtamtliches

An der hiesigen evangelischen Volksschule ist zum 1. April d. Js.

1 Lehrerstelle

mit der Lehrbefähigung für Turnen zu besetzen. Bewerbungen bis 5. März 1928 erbeten.

Der Magistrat Kolberg (Ostseebad).

Sprachschulungsheft für Volks- und Berufs-(Fortbildungs-)Schulen

Zum Beginn des neuen Schuljahres erscheint rechtzeitig das bereits in Nr. 4 des Amtl. Schulblattes, Jahrgang 1927, Seite 29, angekündigte

Sprachschulungsheft

für die Hand der Schüler in Volks- und Berufs-(Fortbildungs-)Schulen, zugleich **Ergänzungssprachheft zur Bekämpfung der Sprachfehler im Anschluß an die heimatlische Mundart**, nebst einem Anhang:

Flurnamen unserer Heimat,

von Oberregierungs- und Schulrat Berns-Köslin und Rektor Kramp-Rügenwalde.

Das Heft erscheint im Verlage

Albert Mewes, Rügenwalde.

Durch Erlass UIMA Nr. 1291 vom 31. Mai 1927

wurde

Falcke und Förster,

Religionsbuch für pommerische Schulen

Neubearbeitung von Oberregierungs- und -schulrat Schmidt, Stettin

versuchsweise für die Schulen des Regierungsbezirks Stettin

zur Einführung genehmigt

Weitere Prüfungsexemplare stehen zu Diensten

Hermann Schroedel Verlag
Halle a. Saale

In Kürze erscheint

Das heilige Tor

Evangelisches Religionsbuch für die Provinz Pommern

herausgegeben von

Schulrat R. Heuer, Templin

Studienrat Lic. Dr. M. Regel, Templin

in Verbindung mit

Superintendent Horn, Neustettin und Schulrat A. Schönsfeld, Stralsund

Ausgabe B in einem Band

3., durchgesehene Auflage mit 22 Kunsttafeln, etwa 10 Bildern im Text und etwa 20 Bildern zur Heimatkirchengeschichte

Preis in Ganzleinwand 3.20 RM.

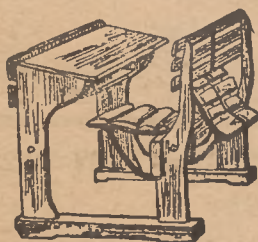
Das Buch wurde in der 1. Auflage bereits (ohne den damals noch nicht vorliegenden Heimatabschnitt) für den Regierungsbezirk Potsdam durch Ministerialerlaß U III A 417 vom 2. 3. 1927 genehmigt. Bei Einführungsanträgen bitte ich auf diesen Erlaß Bezug zu nehmen.

Probestücke stehen sofort nach Druckbeendigung zur Verfügung.

Bei dem allseitigen Interesse und der warmen Anerkennung, die „Das heilige Tor“ findet, empfehle ich die durch den vorzüglich ausgestatteten Heimatabschnitt und auch sonst verbesserte 3. Auflage freundlicher Beachtung.

Ferdinand Hirt in Breslau, Königsplatz 1

Schulbänke aller Systeme



wie

Pendelsitzbänke
Kippbänke
Mittelholmbänke
Normalschulbänke
Schulutensilien
Schultafeln
Arbeitstische
Zeichentische

fertigen als Spezialität

Gebr. Haase, G. m. b. H., Liegnitz

Schulbankfabrik

Bei Bedarf wollen Sie Offerte und Katalog gratis verlangen!

Der notleidende Osten wird gebeten, seine Aufträge an die östliche Industrie zu vergeben

Bei

O. Kienig, Buchdruckerei

Röslin, Bergstraße 34, sind neue

Zeugnishefte

für Volksschulen erschienen, die auch für Landschulen sehr brauchbar sind

Bezirkslehrerrat

Außerdem hält die Druckerei **Stundenpläne** für Mittelschulen (Format 46 × 59 cm) und für Volksschulen (Format 56 × 66 cm) am Lager

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma Fischer in Breslau über Dorfstarten bei.

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 5

Köslin, den 14. März

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse betreffend a) Beschäftigung von Hilfslehrern; b) Waldschutz; c) Einführungs- und Fortbildungslehrgänge an der Preussischen Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt) in Spandau; d) Berufsberatungstatistik; e) Verwendung von Schiefertafeln für Gütterlin-Placate; f) Dritter Gymnastischer Frauenlehrgang in Byt auf Föhr; g) Heimatbücher deutscher Landschaften; h) Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichts über Heranziehung zur Grundvermögenssteuer des Küsterschuldienststandes bei Verpachtung; i) Staatliche Prüfung für die Privatmusiklehrer(-lehrerinnen). — Regierungsv Verfügungen betreffend a) Einführung des Religionsbuches von Falcke und Förster; b) Kinderbeihilfen; c) Meldungen seitens der unbeschäftigten Schulamtsbewerber (-innen) bei der Regierung; d) Übergang von Grundschulern in die höheren und Mittelschulen. — Empfohlene Bücher; Erschienene Bücher; Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen; Zu besetzende Stellen; Beurlaubungen. — Nicht-ämtliches: Anzeigen.

Ämtliches.

Beschäftigung von Hilfslehrern

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 21. 9. 1927 — U M C Nr. 1330 —

Aus den auf den Erlaß vom 1. April 1927 — U M C Nr. 580 U M E — erstatteten Berichten habe ich leider ersehen, daß die Regierungen bei der Einstellung von Hilfslehrern an den öffentlichen Volksschulen nicht überall vorschriftsmäßig verfahren sind. Ich sehe mich daher veranlaßt, die Bestimmungen des gedachten Erlasses noch einmal zu wiederholen.

Hilfslehrer können beschäftigt werden:

1. an Volksschulen, an denen mehr Klassen als Schulstellen bestehen, und zwar sind in erster Linie die Volksschulen in den kleineren Schulverbänden zu berücksichtigen. Von diesen Schulen kommen vorzugsweise die in Betracht, welche bei einem Lehrer 2 Klassen mit einer Gesamtschülerzahl von 50 bis 60, bei 2 Lehrern 3 Klassen mit einer Gesamtschülerzahl von 100 bis 120 und bei 3 Lehrern 4 Klassen mit einer Gesamtschülerzahl von 150 bis 180 haben. Ich will auch nichts dagegen einwenden, daß an den bisher einklassigen Schulen Hilfslehrer beschäftigt werden, wenn schultechnisch die Teilung der einen Klasse in zwei Klassen, also die Umwandlung der Schule in eine zweiklassige erwünscht ist,
2. als Wanderlehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts an Kinder der konfessionellen Minderheiten.

Soweit hiernach von den überwiesenen Hilfslehrerstellen noch Stellen verfügbar bleiben, können diese auch auf die größeren Schulverbände, in denen mehr Klassen als Lehrer bestehen, verteilt werden.

Hilfslehrer dürfen nicht beschäftigt werden:

1. an überfüllten Volksschulen, also an solchen Schulen, in denen durchschnittlich mehr als 60 Kinder auf eine Schulstelle entfallen. An diesen Schulen müssen planmäßige Schulstellen eingerichtet werden. Sofern die Schulverbände die Errichtung neuer planmäßiger Stellen nicht beschließen, ist das Anforderungsverfahren einzuleiten. Es ist auch nicht zulässig, bis zur Errichtung der neuen Stellen vorübergehend Hilfslehrer einzustellen, da ein solches Verfahren leicht dazu führen kann, daß die notwendige Errichtung planmäßiger Stellen auf lange Zeit hinausgeschoben wird;
2. an Volksschulen, an denen ebensoviel Klassen als Schulstellen oder an denen sogar mehr Schulstellen als Klassen vorhanden sind;
3. als Wanderlehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts an Kinder der konfessionellen Minderheiten in solchen Schulen, in denen die Zahl dieser Kinder 12 oder mehr beträgt, da in solchen Fällen der Religionsunterricht auf Kosten der Schulverbände einzurichten ist.

Die Regierungen ersuche ich, hiernach die Verteilung der Hilfslehrer auf die einzelnen Schulverbände nachzuprüfen und, soweit Hilfslehrer nicht bestimmungsmäßig verwendet sind, darauf Bedacht zu

nehmen, daß die Hilfslehrer von ihren bisherigen Stellen abberufen und an solche Volksschulen überwiesen werden, an denen ihre Einstellung zulässig ist.

Röslin, den 6. März 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnisnahme.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m 22 —

Waldschutz

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 30. 1. 1928 — U II 18231 U III A.

Die Gefährdung des Bestandes unserer Wälder macht es notwendig, die Schuljugend immer wieder auf die Bedeutung des Waldschutzes aufmerksam zu machen. Insbesondere wird es Aufgabe des biologischen, geographischen und deutschen Unterrichts sein müssen, bei passender Gelegenheit darauf hinzuweisen. Hervorragend geeignet sind für solche aufklärende Arbeit auch die regelmäßigen Wanderungen und größeren Ausflüge.

Die Provinzialschulkollegien/Regierungen wollen deshalb den ihnen unterstellten Schulen eine derartige Aufklärung der Schüler in geeignet erscheinender Weise zur Pflicht machen.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Röslin, den 27. Februar 1928

Vorstehenden Erlaß teilen wir der Lehrerschaft zur Nachachtung mit.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m 22 Nr. 137 —

Einführungs- und Fortbildungslehrgänge an der Preussischen Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt) in Spandau

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 11. 2. 1928 — U VI 209 --

An der Preussischen Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt) in Spandau, Nadelandstraße 59, finden im laufenden Jahre folgende Einführungs- und Fortbildungslehrgänge für die Aufgaben über den Betrieb neuzeitlicher Leibesübungen statt:

a) 23. April bis 5. Mai: Lehrgang für Lehrer an städtischen Volksschulen, die keine Turnlehrerprüfung abgelegt haben.

b) 23. April bis 5. Mai: Fortbildungslehrgang für geprüfte Turnlehrerinnen an städtischen Volksschulen.

c) 21. Mai bis 26. Mai: Fortbildungslehrgang für Philologen und Philologinnen.

d) 4. Juni bis 16. Juni: Lehrgang für Lehrer an ländlichen Volksschulen, (ohne Turnlehrerprüfung).

e) 4. Juni bis 16. Juni: Lehrgang für Lehrerinnen an ländlichen Volksschulen, die keine Turnlehrerinnenprüfung abgelegt haben.

f) 25. Juni bis 30. Juni: Einführungslehrgang für Schulräte, Oberschulräte und Direktoren höherer Lehranstalten.

g) 8. Oktober bis 10. Oktober: Tagung für Turnlehrerinnen an Seminaren zur Ausbildung von Turn- und Sportlehrerinnen.

h) 25. Oktober bis 27. Oktober: Tagung für Universitäts-Turn- und Sportlehrer und Assistenten der Universitäts-Turn- und Sportlehrer.

i) 15. November bis 17. November: Tagung für Turnaufsichtsbeamte.

Die Verhältnisse in der Hochschule gestatten nur die Zulassung einer begrenzten Anzahl von Teilnehmern und Teilnehmerinnen. Das Provinzialschulkollegium (die Regierung) wolle daher die eingehenden Meldungen prüfen und die Vorgesetzten in der Reihenfolge namhaft zu machen, in der ihre Einberufung gewünscht wird. Die Vorschlagslisten sind dem Direktor der Hochschule unmitttelbar einzusenden.

Ich ersuche, diejenigen Bewerber in erster Linie zu berücksichtigen, die an einem Lehrgang in den letzten Jahren nicht teilgenommen haben.

Den Teilnehmern von außerhalb Groß-Berlins werden die Kosten für die Hin- und Rückreise nach bzw. von Spandau in der III. Wagenklasse erstattet. Ferner erhalten die Teilnehmer eine Beihilfe von täglich 3 RM. einschl. für je einen Tag der Hin- und Rückreise. Außerdem kann einem Teil Unterkunft in der Hochschulbaracke gewährt werden.

Ich ersuche, für die Bekanntgabe der Lehrgänge in den beteiligten Kreisen nach Möglichkeit zu sorgen und für die Einsendung der Vorschlagslisten folgende Fristen innezuhalten:

- zu a: 1. April 1928,
- zu b: 1. April 1928,
- zu c: 1. Mai 1928,
- zu d: 15. Mai 1928,
- zu e: 15. Mai 1928,
- zu f: 1. Juni 1928,
- zu g: 15. September 1928,
- zu h: 1. Oktober 1928,
- zu i: 20. Oktober 1928.

Rösslin, 10. März 1928

Vorstehender Erlaß wird hiermit veröffentlicht. Die Gesuche um Zulassung zu den betr. Lehrgängen sind uns durch die Hand der zuständigen Schulräte einzureichen und zwar:

- Zu a) bis 25. März
- Zu b) bis 25. März
- Zu c) bis 20. April
- Zu d) bis 5. Mai
- Zu e) bis 5. Mai
- Zu f) bis 20. Mai
- Zu g) bis 5. September
- Zu h) bis 20. September
- Zu i) bis 5. Oktober

In den Gesuchen ist u. a. folgendes anzugeben:

1. Vor- und Zuname des Bewerbers,
2. In welcher Anstalt beschäftigt:
3. Lebensalter,
4. Hat der Bewerber schon an einem Lehrgang teilgenommen,
5. Genaue Wohnungsangabe.

Die pünktliche Jnnahme der Termine wird erwartet. Verspätet eingegangene Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m 22/21/32 Nr. 176 —

Berufsberatungsstatistik

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 14. 2. 1928 — U II Nr. 24081/27, U III —

Die Feststellung der Zahl der Schüler, die aus Volks- und höheren Schulen abgehen, ist von wesentlicher Bedeutung für die Regelung der Fragen des beruflichen Nachwuchses und für die Beurteilung des Lehrstellen- und Arbeitsmarktes für Jugendliche. Sie soll ferner Anhaltspunkte dafür geben, in welchem Umfange die Schulentlassenen von der öffentlichen Berufsberatung erfaßt werden. Allerdings sollen mit dieser Statistik lediglich diejenigen erfaßt werden, die die Schule endgültig verlassen, um in einen Beruf oder eine Berufsausbildung einzutreten, soweit sie nicht — insbesondere als Haustochter — zu Hause bleiben. In dem durch Erlaß vom 19. September 1924 — U III 7536 U II — mitgeteilten Schreiben des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 20. August 1924 (IB 804/24) ist hierauf bereits hingewiesen worden. Die Ausschaltung der Schulwechsler dürfte ohne Schwierigkeiten bei den Schülern möglich sein, die noch der Schulpflicht unterliegen. Sie begegnet aber gewissen Schwierigkeiten bei den älteren Schülern, weil deren Eltern sich zum Teil weigern, Angaben über einen etwaigen Weiterbesuch einer anderen Schule zu machen. Indes sollte die Feststellung der endgültigen Schulabgänger mit verhältnismäßig geringen Fehlerquellen möglich sein.

Um in der Fragestellung der Berufsberatungsstellen jedes Mißverständnis auszuschließen, hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Frage zu Teil 2 b 2 des Bordrucks für die Berufsberatungsstatistik, die bisher lautete: „Insgesamt (einschließlich derjenigen, die die Berufsberatungsstelle nicht aufgesucht haben) sind im Berichtsjahr aus den Schulen im Bezirk des Berufsamts entlassen worden (auszufüllen nach den Angaben der Schulverwaltung)“, folgende Fassung gegeben:

„Insgesamt (einschließlich derjenigen, die die Berufsberatungsstelle nicht aufgesucht haben) sind im Berichtsjahr aus den Schulen im Bezirk des Berufsamts endgültig entlassen worden — ohne Schulwechsler, d. h. solche Schüler, die nur zum Zweck des Übertritts in eine andere allgemeinbildende Schule entlassen wurden — (auszufüllen nach den Angaben der Schulverwaltung)“.

Unter Bezugnahme auf den oben erwähnten Erlaß spreche ich die Erwartung aus, daß die Schulen den öffentlichen Berufsberatungsstellen die erbetenen Auskünfte geben werden.

Rösslin, den 6. März 1928

Vorstehenden Erlaß teilen wir der Lehrerschaft zur Nachachtung mit.

Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen

— II m 22 Nr. 184 —

Verwendung von Schiefertafeln für die Sütterlin- Lineaturen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 20. 2. 1928 — U III A Nr. 238 —

Durch den Runderlaß vom 7. November 1927 — U III A Nr. 2527 — ist folgendes zum Ausdruck gebracht worden:

Die Schiefertafel ist in die Regelung der Lineaturen für die Sütterlinschrift nicht einbezogen worden, weil die Schiefertafel für den Anfangsunterricht in der Sütterlin-Schreibweise entbehrlich erscheint. Wo aus äußeren Gründen an dem Gebrauch der Schiefertafel im ersten Schreibunterricht festgehalten wird, kommt für die Sütterlinschrift nur die in dem Runderlaß vom 15. August 1927 — U III A 1757 — unter A 1 angeführte Lineatur S 1 (für Grundbuchstaben) in Betracht.

Gegen diese Ausführungen sind von dem Verbands Deutscher Schiefertafelfabriken Vorstellungen erhoben worden, da er als Folge des Erlasses eine Verdrängung der Schiefertafeln aus den Schulen und eine wirtschaftliche Schädigung seines Industriezweiges befürchtet. Der Verband macht weiterhin geltend, daß

seither schon vielfach Schiefertafeln mit Sütterlin-Vineaturen hergestellt worden seien und sich im Schulgebrauch befänden. Er bittet daher, für den Schulgebrauch auch Schiefertafeln mit den übrigen Sütterlin-Vineaturen zuzulassen. Ehe ich zu diesem Antrag Stellung nehme, ersuche ich um alsbaldigen Bericht

1. ob und gegebenenfalls in welchem ungefähren Umfange in Schulen des dortigen Bezirks Schiefertafeln noch gebraucht werden,
2. ob es notwendig erscheint, über die Bestimmung des Runderlasses vom 7. November 1927 hinaus auch Schiefertafeln mit den übrigen Sütterlin-Vineaturen für den Schulgebrauch zuzulassen.

Röslin, den 9. März 1928

Vorstehenden Erlaß teilen wir der Lehrerschaft mit dem Ersuchen mit, den Herren Schulräten **bis spätestens zum 20. März d. Js.** die in dem Erlasse verlangten Angaben zu machen. Der Erlaß vom 7. November 1927 — U III A Nr. 2527 — ist im Antl. Schulblatt Nr. 22 des Jahrgangs 1927 veröffentlicht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— Hm 22 Nr. 185 —

Dritter Gymnastischer Frauenlehrgang in Wyk auf Föhr vom 11. April bis 16. Mai 1928
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
 vom 20. 2. 1928 — U VI 284 U II, U III A —

Zum dritten Male veranstaltet das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gymnastikbund einen gymnastischen Frauenlehrgang in Wyk auf Föhr zu dem Zwecke, Turn- und Sportlehrerinnen mit den Bildungsabsichten und Arbeitsweisen neuzeitlicher Gymnastik bekannt zu machen.

1. Aufbau des Lehrgangs.

Der Lehrgang findet vom 11. April bis 16. Mai 1928 statt und wird von der Loheland-Schule, Fulda, unter persönlicher Leitung von Frl. Vanggaard durchgeführt. Er umfaßt gymnastische Grundarbeit, Bewegungsspiel und Leichtathletik. In allen drei Gebieten wird von Loheland-Lehrerinnen (Frl. Sutor, Frl. Deinhardt, Frl. Heiner und Frl. Goldtschmidt) auf Grund der Lehrweise von Rohden Vanggaard unterrichtet. Ein Arzt, der die Loheland-Arbeit genau kennt, wird während der ganzen Dauer des Lehrgangs täglich Vorträge über Körperkultur (Bau, Einrichtungen, Ernährung und Pflege des Körpers) halten und den Gesundheitszustand der Teilnehmerinnen überwachen. Da eine Seminar-klasse der Loheland-Schule (3. Ausbildungsjahr) zu derselben Zeit in Wyk unterrichtet wird, ist Gelegenheit gegeben, Loheland-Gymnastik in entwickelter Form

und — bei gelegentlichen Unterrichtsversuchen der Seminar-klasse mit den Kindern des Nordsee-Pädagogiums Südstrand — auch in ihrer Anwendung auf die Schularbeit kennenzulernen.

2. Zweck des Lehrgangs.

Für die Teilnahme am Lehrgang kommen in erster Linie Turn- und Sportlehrerinnen an öffentlichen Schulen in Betracht, die körperlich gesund und elastisch genug sind, den nicht unerheblichen körperlichen Anforderungen einer fünf-wöchigen regelmäßigen gymnastischen Arbeit zu genügen.

Der Lehrgang hat den Zweck, die Teilnehmerinnen durch tägliche mehrstündige Übung in das Wesentliche der gymnastischen Arbeit einzuführen. Beim Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ist beantragt worden, den Lehrgang im Sinne der „Richtlinien für die körperliche Erziehung an den höheren Mädchenschulen Preußens“ anzuerkennen als Vorbereitung für die Anwendung gymnastischer Grundsätze im Turnunterricht der Schulen. Die Teilnahme am Lehrgang berechtigt jedoch weder zur Führung des Namens „Gymnastiklehrerin“ noch zur Erteilung von privatem Gymnastikunterricht.

3. Wohnung und Verpflegung.

Die Kursteilnehmerinnen finden freundliche Wohnung (Zimmer zu zwei bis drei Personen, Zentralheizung und gute Verpflegung) in dem modern eingerichteten Hause „Lübingen“ des Nordsee-Sanatoriums Dr. Gmelin. Mitzubringen sind: Bettwäsche, Handtücher, Servietten, zwei wollene Decken, Turnanzug (möglichst auch Trainingsanzug) Badeanzug, Turnschuhe, warme Kleidung. Die Verpflegung umfaßt Frühstück, Mittagessen und Abendbrot und steht unter Aufsicht einer Loheländerin, die die Ernährung nach langjähriger Erfahrung in Loheland mit der gymnastischen Arbeit in Übereinstimmung hält.

4. Kosten.

Die Kosten des Lehrgangs betragen 250 RM., zahlbar in zwei Raten von je 125 RM. am 1. April und am 1. Mai an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, (Postcheckkonto Berlin 68731). Für diesen Betrag wird Unterricht, Wohnung und Verpflegung gewährt. An besonderen Ausgaben entstehen nur noch die Reisekosten für Hin- und Rückfahrt. Die vollen Kosten sind auch dann zu zahlen, wenn aus irgendeinem triftigen Grunde die Teilnahme am Lehrgang vorzeitig abgebrochen werden muß.

5. Meldung, Zulassung, Urlaub.

Meldungen zur Teilnahme am Lehrgang sind mit ausführlichen Angaben über Ausbildung, bisherige Lehrtätigkeit und Teilnahme an gymnastischen

Kursen sowie unter Beifügung eines ärztlichen Gesundheitsattestes bis spätestens 1. März an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, zu richten. Gleichzeitig ist eine Einschreibgebühr von 10 RM. zu zahlen.

Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Urlaub ist von den Bewerberinnen selbst bei den vorgesetzten Schulbehörden nachzusuchen. Das Zentralinstitut hat die Unterrichtsministerien der deutschen Länder gebeten, die Schulbehörden zur Gewährung von Urlaub zu ermächtigen, falls keine Bedenken im Einzelfalle vorliegen.

Die Meldung zum Lehrgang verpflichtet zur Teilnahme vom ersten bis zum letzten Tage. Späterer Beginn und früherer Abschluß der Arbeit kann in Anbetracht der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht gestattet werden. Die Einschreibgebühr wird nicht zurückgezahlt, falls eine Bewerberin später von der Teilnahme zurücktritt. Die Zahl der Teilnehmerinnen an dem Lehrgang ist beschränkt.

*

Auf vorstehende Bekanntmachung weise ich hin und ermächtige die Provinzialschulkollegien und Regierungen, Lehrerinnen, die an dem Lehrgang teilnehmen wollen, Urlaub zu erteilen, soweit es die Unterrichtsverhältnisse gestatten.

Röslin, den 10. März 1928.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis. Urlaubsanträge sind uns auf dem Dienstwege einzureichen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
II m 22 Nr. 198

Heimatbücher Deutscher Landschaften

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 21. 2. 1928 — UII 18186 A III O, UIIA —

In dem Verlage von Friedrich Brandstetter in Leipzig C 1, Stephanstraße 20, sind von der Sammlung des Verlages „Heimatbücher Deutscher Landschaften“ die beiden letzten preußisches Gebiet behandelnden Bände „Grenzmark Posen-Westpreußen“ und „Land Nassau“ erschienen. Diese Bücher, wie auch die ganze Sammlung, eignen sich zur Anschaffung für Lehrer- und Schülerbüchereien. Die Schulen sind darauf hinzuweisen.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt bekanntgegeben.

Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichts

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 23. 2. 1928. — U III D 419 —

Verpachtetes Küsterschuldienstland, zu dessen Selbstbewirtschaftung der Stelleninhaber rechtlich befugt ist, unterliegt nicht der Grundvermögenssteuer

(Entscheidung vom 8. Juli 1927 — VII D 105. 25 —)

Der Stelleninhaber muß den Pachtvertrag dem Schulvorstande zur Genehmigung vorlegen. Hierdurch wird aber die Eigenschaft des Schullandes als Dienstgrundstück nicht beeinträchtigt, solange der Lehrer rechtlich zur Selbstbewirtschaftung des Grundstücks befugt ist. Diese Eigenschaft ist auch weder dadurch verlorengegangen, daß im Einverständnis mit dem Stelleninhaber der Schulvorstand oder die Ortsbehörde die Grundstücke selbst für Rechnung des Stelleninhabers verpachtet noch dadurch, daß die Pachtbeträge nicht unmittelbar an den Stelleninhaber entrichtet, sondern an die Schulkasse abgeführt und der Einfachheit halber mit dem Gehalte des Lehrers verrechnet werden. Die diesen Tatsachen zugrunde liegende Vereinbarung beruht auf einer freiwilligen Verfügung des Stelleninhabers über den Küstereiacker und ist rechtlich als ein Auftrag zu erachten, der je nach den Modalitäten seiner Erteilung unter Umständen noch während der Amtszeit des Stelleninhabers widerrufen werden kann. Keinesfalls wirkt aber ein solcher Auftrag über die Dienstzeit des Auftraggebers hinaus in einer den Nachfolger bindenden Weise. Dieser hat vielmehr wieder die freie Entschließung, ob er selbst nutzen, verpachten oder verpachten lassen will. Auch der Umstand, daß nach den Angaben des Steuerpflichtigen in dem ihm von der Steuerbehörde vorgelegten Fragebogen der Lehrer für den von ihm selbst bewirtschafteten Teil der Küstereiäcker eine Pacht zahlt, spricht nicht gegen die Eigenschaft der Äcker als Dienstgrundstücke, denn es handelt sich offensichtlich nicht um ein Pachtverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts. Vielmehr ist, da der Ertrag der Küstereiäcker dem Lehrer auf sein bares Gehalt angerechnet werden muß, lediglich für die Berechnung mit der Schulkasse als Gegenwert für die direkte Nutzung des selbstbewirtschafteten Teiles ein Betrag vereinbart, der im übrigen dem Pachtprice der an Dritte verpachteten Ackerente entspricht. Nur dann würden die Küstereiäcker nicht mehr als Dienstgrundstücke gelten können, wenn gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 WGD. die Landnutzung durch öffentlich-rechtlichen Akt unter Zustimmung der Beteiligten und Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde förmlich mit der Wirkung abgelöst und aufgehoben wäre, daß dem Stelleninhaber dauernd das Recht, die Selbstbewirtschaftung des Landes wieder zu übernehmen, entzogen worden

ist. Eine solche Ablösung der Landnutzung hat aber nicht stattgefunden. Da die Rüstereidächer als Dienstgrundstücke des Lehrers in seiner Eigenschaft als Organisten der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen nicht unterliegen, war die Steuerfestsetzung auf Freistellung zu berichtigen.

Wird hiermit veröffentlicht.

Bekanntmachung.

**Staatliche Prüfung für die
Privatmusiklehrer (-lehrerinnen)**
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 25. 2. 1928 — U IV 20301 —

Am 18. April d. Js. und die folgenden Tage findet in Stettin eine staatliche Prüfung für die Privatmusiklehrer (-lehrerinnen) gemäß der Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung vom 2. Mai 1925 statt. Meldungen sind bis zum 15. März 1928 unter Beifügung der im § 3 der Prüfungsordnung bezeichneten Zeugnisse und Nachweise an das Provinzialschulkollegium in Stettin einzureichen.

Bekanntmachung.

**Einführung des Religionsbuches
von Falcke und Förster**
Reg.-Verfg. vom 28. 2. 1928 — II m 21/22 Nr. 53 —

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 23. 1. 1928 — II m 21/32 Nr. 1180 II/27 — (Amtliches Schulblatt Nr. 2) bringen wir zur Kenntnis, daß der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Erlaß vom 12. Januar 1928 — U III A Nr. 14 — auch die versuchsweise Einführung des im Verlage von Hermann Schroedel in Halle a. S. erschienenen Religionsbuches für evangelische Schulen der Provinz Pommern von Falcke und Förster, Neubearbeitung von Eger, Truschel, Jacobi und Schmidt, in den evangelischen Volksschulen unseres Bezirks genehmigt hat. Die Genehmigung zur Einführung von Religionsbüchern wird bis auf weiteres auf die beiden Bücher (Hoppe-Rohlbach und Falcke-Förster) beschränkt.

Kinderbeihilfen

Reg.-Verfg. vom 10. 3. 1928 — II a 16 Nr.

An die Einreichung der Anzeigen über Kinderbeihilfen zum 15. d. Mts. wird hiermit erinnert. (Vergl. unsere Verfügungen vom 14. 3. 1924 II a Nr. 160 Amtl. Schulbl. S. 23 und vom 28. 2. 1927 Amtl. Schulbl. S. 26/27).

An die Lehrpersonen der Volks- und Mittelschulen.

**Meldungen seitens der unbeschäftigten Schul-
amtsbewerber(-innen) bei der Regierung**
Reg.-Verfg. vom 10. 3. 1928 — II m 32/22 —

Wir bringen den mit unserer Verfügung vom 7. Juni 1927 — II m 22/21/32 Nr. 505 — im Amtlichen Schulblatt Nr. 11 des Jahrgangs 1927 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft Kunst und Volksbildung vom 21. Mai 1927 — U III C Nr. 918 — in Erinnerung nach dem sich alle **stellenlosen Schulamtsbewerber (-innen)** alle Halbjahre schriftlich bei den zuständigen Regierungen, bei denen sie in der Bewerberliste geführt werden, zu melden haben. Es wird darauf hingewiesen, daß der nächste Termin der 15. März 1928 ist. Versäumung der Meldung zieht Streichung in der Unwarterliste nach sich.

**Übergang von Grundschülern in die
höheren und Mittelschulen**

Reg.-Verfg. vom 10. 3. 1928. — II m 22 —

In dem Verlage von Otto Enke in Cottbus ist ein Vordruck für die vorgeschriebenen Berichte der Schulleiter über die Grundschüler bei dem Vorschlage zu dem Übergang für die höheren und Mittelschulen erschienen. Der Vordruck, der sich gut bewährt hat, sieht alle vorgeschriebenen und erwünschten Angaben über die Grundschüler vor und bietet den großen Vorteil, daß bei den eingehenden Meldungen die Angaben vollständig sind und sonst unvermeidliche zahlreiche Rückfragen vermieden werden.

Wir machen auf diesen Vordruck, der einer wesentlichen Geschäftsvereinfachung dient, empfehlend aufmerksam. Der Preis beträgt 0,60 RM. für 10 Stück, 5,50 RM. für 100 Stück.

Empfohlene Bücher

Im Neuland-Verlag ist ein umfangreiches Werk über den Stand der alkoholfreien Erziehung in Gesetzgebung und Verwaltung erschienen, das von Johannes Thilen in Verbindung mit dem hessischen Kultusminister a. D. Professor Dr. Strecker herausgegeben ist. Der Preis des Buches beträgt 4.50 RM. Bei Abnahme von 10 Exemplaren würde dasselbe mit 3.50 RM. berechnet werden. Wir empfehlen das Buch zur Anschaffung.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

In dem Verlage von H. Plasnick in Großenhain i. Sa. ist eine Schrift von Dr. F. von Papen „Die französische Fremdenlegion“ mit einem Anhang: Die spanische Fremdenlegion, eine Warnung für Deutschlands Söhne, erschienen. Die Schrift kostet

30 Rpf. und kann durch den Mitteldeutschen Vortragsverband E. V. in Dresden A 19, Arnstadtstraße 23, bezogen werden.

F. Hirt's Tatsachen- und Arbeitshefte. III. Gruppe: Naturkunde. Herausgeber: Lehrer Erich Klotz, Berlin und Schulrat W. Hoppe, Jüterbog. Heft 5: Chemie, 1927. Kart. RM. 0.60.

(Verlag: Ferdinand Hirt, Breslau.)

Christensen-Suhr-Treiber, Geschichte für Mittelschulen. Herausgeber: Mittelschulrektor W. Suhr, Kiel und Dr. P. Treiber, Berlin;

Heft 1: Das Altertum. 10. Auflage 1928. Kart. RM. 2.80;

Heft 2: Deutsche Geschichte bis zum Ausgange des Mittelalters, 10. Auflage 1928. Kart. RM. 2.25;

Heft 3: Deutsche Geschichte von 1492—1815. 8. Auflage 1928. Kart. RM. 3.10.

Heft 4: Deutsche Geschichte von der Beendigung der Befreiungskriege bis zur Gegenwart. 8. Auflage 1928. Kart. RM. 2.40.

Heft 5: Die Entwicklung des deutschen Volkes in staatspolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. 1928. Kart. RM. 2.80.

(Verlag: Ferdinand Hirt & Sohn, Leipzig.)

Ust-Marbitz, Deutsche Lieder für Schule und Haus. Herausgeber: Studienrat Max Ust, Berlin und Konrektor Otto Marbitz, Charlottenburg.

Ausgabe B. mit Anhang „Übungsstoffe“ 1927. Kart. RM. 1.60;

Ausgabe B. ohne Anhang „Übungsstoffe“ kostet Kart. RM. 1.40.

(Verlag: Ferdinand Hirt, Breslau.)

Kuhnke. Der Nadelarbeitsunterricht in den Landesschulen nach neuzeitlichen Grundsätzen. Herausgegeben von: Lehrerin E. Kuhnke, Arnswalde. Zweite, neubearbeitete Auflage 1928. Lwdbd. RM. 5.50.

(Verlag: Ferdinand Hirt, Breslau.)

A. Büttner's Rechenbuch für Pommern. Ausgabe F Neubearbeitung 1928 von Schulrat D. Teichmann mit Heimataufgaben von P. Büge.

Heft 1: 1. und 2. Schuljahr (ohne Heimatang) Kart. RM. 0.80;

Heft 2: 3. bis 5. Schuljahr (mit Heimatang) Kart. RM. 1.00;

Heft 3: 6. bis 8. Schuljahr (mit Heimatang) Kart. RM. 1.20.

(Verlag: Ferdinand Hirt & Sohn, Leipzig.)

Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen

Fräulein Herz in Selesen Kreis Stolp hat einen Unterrichtserlaubnis-schein erhalten.

Zu besetzende Stellen

1. Die alleinige Lehrerstelle in Augustin, Kreis Rößlin. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer, 1 Kammer und Küche. Dienstland: 2,90,60 ha. Kinderzahl 12.
2. desgl. in Buders, Kreis Rummelsburg i. Pom. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 1,26 ha.; Kinderzahl 57.
3. desgl. in Kleinrossin, Kreis Spolp. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 2,64 ha.; Kinderzahl 53.
4. Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene erste Lehrerstelle in Schwessin, Kreis Rummelsburg i. Pom. Dienstwohnung: 4,4 ha. Gesamtkinderzahl 76.
5. Desgl. alleinige Lehrerstelle in Barlenbrügge, Kreis Neustettin. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer, 1 heizbare Kammer u. Küche; Dienstland: 5,74,88 ha. Kinderzahl 47.

Bewerbungen sind zu 3 sofort und zu 1, 2, 4 und 5 binnen 14 Tagen an die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Rößlin einzureichen.

Beurlaubungen

Schulrat Haenzel in Schlame ist vom 19. bis 31. März 1928 beurlaubt. Vertreter Schulrat Elfe in Bublitz.

Nichtamtliches

An einer hiesigen evangelischen Volksschule ist zu Ostern 1928 eine

Lehrerstelle

zu besetzen; erforderlich ist die Befähigung zur Erteilung von Turnunterricht. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 31. März 1928 an uns erbeten.

Lauenburg, i. Pom., den 29. Februar 1928.

Der Magistrat

Für unsere Volksschule soll zum 1. April d. Js. gewählt werden:

ein Volksschullehrer

der unter anderem geeignet ist, Zeichen-, Turn- oder Musikunterricht zu erteilen.

Meldungen bis zum 20. März d. Js. erbeten.

Magistrat Rummelsburg i. Pom.

Am 1. Mai d. Js. ist an unseren Volksschulen eine

Lehrerinstelle

zu besetzen.

Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat der Stadt Stolp zu richten.

Reg.-Bauoberinspektor Bömler pat. gesch. Vent. Kachelofen-Einsätze und Heizplatten für jeden Kachelofen besonders für **Schulklassenöfen**. Sofortige Wärmeabgabe, große Heizkraft, Fußbodenerwärmung, Kohlenersparnis, 1000 fach bewährt.

Prospekt kostenlos. Bömler, Liegnitz, Grenadierstr. 13.

Dorfskarten

flurkarten - Heimatkarten

Fischer, Breslau

Zietenstraße 28

BRAUSE-FEDERN



BRAUSE & CO. ISELOHN

Hohenloher Schulbankfabrik

Zweigstelle Köslin

Bergstraße 44

liefert

Kottmann- Schulmöbel

sowie

Turngeräte

in bekannt

erstklassiger Ausführung — Ia Referenzen



Angebote u. Beratung
jederzeit unverbindlich
und kostenlos



Formulare für den neuen

Haushaltsanschlag

sind vorrätig in der

Buchdruckerei Otto Rienig, Köslin

Bergstraße 34

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

N^o 6

Köslin, den 28. März

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Zulassung sogenannter Kleinkinderlehrerinnen usw. zur staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin; b) Stellenzulage für Hauptlehrer und Direktoren; c) Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Schulpflicht in Preußen (Schulpflichtgesetz) vom 15. Dezember 1927; d) Lehrgang für rheinische Volkshunde; e) Lieferung des Buches „Deutschland und Europa 1890 bis 1914“ für Lehrerbüchereien der Schulen; f) Berechtigungen der als vollausgestaltet anerkannten Mittelschulen. — Regierungsverfügungen betreffend a) Schulausschlüsse in Dildungen und Schönungen; b) Den Deutschen Muttertag. — Empfohlene Bücher; Erscheneene Bücher; Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen; Zu besetzende Stellen; Anstellungen; Versetzungen; Sonstige Veränderungen; Beurlaubungen. — Nichtämtliches: Anzeigen.

Ämtliches.

Zulassung sogenannter Kleinkinderlehrerinnen usw. zur staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 10. 2. 1928 — U III 5869/27. 1 —

Um älteren in der Kleinkinderfürsorge bewährten Personen (sogenannten Kleinkinderlehrerinnen usw.), die keine staatliche Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin abgelegt haben, Gelegenheit zu geben, noch nachträglich die staatliche Anerkennung zu erwerben, bin ich bereit, sie unter nachstehenden Bedingungen zur staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin zuzulassen.

Bewerberinnen von mindestens 32 Jahren, die sich mindestens 5 Jahre in fachlicher Berufsarbeit in leitender Stellung in kleinen oder in verantwortlicher Stellung in großen Kindergärten, Horten, Heimen usw. praktisch bewährt und sich außerdem in Lehrgängen und Kursen auch theoretisch für ihren Beruf vorbereitet haben, können bereits nach einhalbjähriger Teilnahme an dem Unterricht eines staatlich anerkannten Seminars zur staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin zugelassen werden. Wo sich eine größere Anzahl von Bewerberinnen zusammenfindet, kann ein besonderer Ausbildungslehrgang von mindestens viermonatiger Dauer mit rund 30 Wochenstunden an ein staatlich anerkanntes sozialpädagogisches Seminar angeschlossen werden. Die Einrichtung solcher Lehrgänge unterliegt meiner Genehmigung.

Bewerberinnen, die keine ausreichende Schulbildung nachweisen können, haben sich der schulwissenschaftlichen Vorprüfung nach meinem Erlaß vom 13. August 1921 — U III B 11056 — (Zentrbl. S. 332), wie sie für Wohlfahrtspflegerinnen vorgeschrieben ist, zu unterziehen. Die Aufnahmeprüfung in Hauswirtschaft und Nadelarbeit ist gemäß meinen Erlassen vom 7. Mai 1925 — U III 3023 — (Zentralblatt S. 172) und vom 1. Februar 1928 — U III 5070 — (Zentrbl. S. 60) vorzunehmen. Im Lehrplan der verkürzten Sonderlehrgänge, der vom Provinzialschulkollegien zu genehmigen ist, sind vor allem neuzeitliche Fragen der Kindererziehung zu behandeln. Die staatliche Prüfung ist nach den allgemein geltenden Bestimmungen abzunehmen.

Diese Erleichterungen gelten bis Ostern 1931.

Stellenzulage für Hauptlehrer und Direktoren

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 28. 2. 1928 — U III E Nr. 368 U III C —

Nach der neuen Besoldungsordnung steht allen endgültig angestellten Leitern von Volksschulen mit sechs oder mehr Klassen und mindestens fünf planmäßigen Schulstellen die Stellenzulage von 1200 RM. zu, also auch den Hauptlehrern solcher Schulen. Sie führen vom Inkrafttreten des neuen Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes ab die Amtsbezeichnung Rektor; einer besonderen Ernennung zum Rektor bedarf es nicht.

**Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes
über die Schulpflicht in Preußen (Schul-
pflichtgesetz) vom 15. Dezember 1927
(Gesetzsamml. S. 207).**

Auf Grund des § 10 des Gesetzes bestimme ich:

1. Das Gesetz regelt die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch der Volksschule (Artikel 145 der Reichsverfassung); es läßt die Fortbildungs-(Berufs-)schulpflicht unberührt. § 1 Satz 1 des Gesetzes legt die Schulpflicht in diesem Sinne außer für die staatsangehörigen Kinder allgemein auch für diejenigen anderen reichsangehörigen Kinder fest, die sich dauernd in Preußen aufhalten. Die Schulpflicht in Preußen erstreckt sich demnach künftig auch auf die Kinder aus denjenigen deutschen Ländern, die an den früheren Vereinbarungen der Preussischen Regierung mit mehreren deutschen Bundesstaaten über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht (Zentrbl. 1876 S. 683 ff., 1921 S. 64) nicht beteiligt waren. Wann die Voraussetzung des dauernden Aufenthalts erfüllt ist, ist nach der Lage der tatsächlichen Verhältnisse zu entscheiden. Wegen der Schulpflicht der Kinder der in Preußen sich aufhaltenden österreichischen Bundesbürger wird auf die Runderlasse vom 10. April und 18. Oktober 1926 — U III D 1683 II U III E. 1. und U III D 5776. 1. — (Zentrbl. S. 178, 378) verwiesen. Andere nicht reichsangehörige Kinder sind in Preußen nicht schulpflichtig.

2. Abweichend von dem bisherigen Recht, das von den in Preußen schulpflichtigen Kindern grundsätzlich den Besuch einer preussischen Volksschule forderte, bestimmt § 1 Satz 2 des Gesetzes, daß die Schulpflicht durch den Besuch einer deutschen Volksschule zu erfüllen ist. Danach würde ein Kind preussischer Staatsangehörigkeit, dessen Eltern in Preußen wohnen, seiner Schulpflicht auch durch den Besuch zum Beispiel einer bayerischen Volksschule genügen. Wegen des Besuches österreichischer Schulen durch schulpflichtige Kinder preussischer Staatsangehörigkeit sind die zu 1 erwähnten Runderlasse zu beachten.

3. Bei der Prüfung der Frage, ob Kinder, deren Aufnahme in die Schule aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes beantragt worden ist, die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen, ist auf die häuslichen Verhältnisse, in denen das Kind lebt, sowie auf die örtlichen Verhältnisse (Größe und Gliederung der Schule, Schulweg u. a.) Rücksicht zu nehmen. Die Erziehungsberechtigten sind unter Umständen besonders darauf aufmerksam zu machen, daß ein Kind bei der beantragten frühzeitigen Aufnahme in die Schule in der Regel schon vor Vollendung des 14. Lebensjahres aus der Schule entlassen wird, ohne im Berufs- und Erwerbsleben ausreichend Beschäftigung zu finden.

Die Prüfung der erwähnten Frage liegt in erster Linie dem Lehrer, bei mehrklassigen Schulen im Benehmen mit dem Schulleiter ob, die aus der genaueren Kenntnis der in Betracht kommenden Verhältnisse vom Standpunkt der Schule wohl regelmäßig zu einem abschließenden Urteil gelangen werden. In Zweifels- und Beschwerdefällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Regierungen — das Provinzialschulkollegium — werden ermächtigt, die Entscheidung den Schulräten zu übertragen und dabei für sich eine Überprüfung vorzubehalten.

4. Eine vorzeitige Aufnahme, d. h. eine Aufnahme, bei der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Gesetzes nicht erfüllt sind, ist unstatthaft. Bei Verstößen sind die verantwortlichen Beamten zur Rechenschaft zu ziehen; im Falle einer schuldhaften Gesetzesverletzung muß die Notwendigkeit disziplinarischen Vorgehens geprüft werden.

5. Wird für ein schulpflichtiges Kind durch ein amts- oder schulärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht, daß das Kind körperlich oder geistig nicht hinreichend entwickelt ist, um mit Erfolg am Schulunterricht teilzunehmen, so ist es in der Regel ohne weiteres auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 mit der sich aus § 3 Abs. 4 des Gesetzes ergebenden Wirkung vom Schulbesuch zurückzustellen. Die Bestimmung im § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes kommt auch dann in Betracht wenn die Vorbringung eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses nur mit besonderen Schwierigkeiten und Kosten möglich ist. Die Dauer einer Zurückstellung ist jeweils von der Entwicklung des Kindes abhängig zu machen. Über die Zurückstellung ist dem Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung auszustellen. Es entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Regierungen — das Provinzialschulkollegium — sind ermächtigt, die Entscheidung den Schulräten zu übertragen und dabei sich ihre Überprüfung vorzubehalten. Die Bestimmungen der 3. Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetz vom 6. November 1907 zu A III 2 und zu B II 3 bleiben unberührt.

6. Den Schluß des Schuljahres — Schulentlassungstermin — (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes) setzt die Schulaufsichtsbehörde fest. Die Bestimmungen des Erlasses vom 6. November 1913 — U III A 1603 (Zentrbl. S. 826) bleiben unberührt.

7. Der freiwillige Weiterbesuch der Schule nach Erfüllung der Schulpflicht — wenigstens bis zum vollendeten 14. Lebensjahre — ist tunlichst zu fördern. Einrichtungen, die diesem freiwilligen Weiterbesuch der Schule dienen, sind nach Möglichkeit zu unterstützen.

8. Eine Verlängerung der Schulpflicht nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes ist nur dann anzuordnen, wenn begründete Aussicht besteht, ein Kind auf

diesem Wege noch wesentlich zu fördern. Wegen der Entscheidung gilt das zu 5 Gesagte in Verbindung mit den Bestimmungen des Runderlasses vom 1. April 1908 (Zentrbl. S. 522).

9. Die vorzeitige Entlassung eines Kindes aus der Schule mit der Folge, daß es nicht mehr schulpflichtig ist (vergl. z. B. § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1926 — Gesetzsaml. S. 221 —, ferner § 3. Ausführungsanweisung zum Volksschulunterrichtsgesetz vom 6. November 1907 zu A III 2 und B II 3), ist nicht mehr statthaft. Es kommt nur noch eine widerrufliche Beurlaubung bis zum Ende der Schulpflicht in Frage (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes). Diese ist nach näherer Vorschrift des Gesetzes nur in Ausnahmefällen zu bewilligen. Der Widerruf ist auszusprechen, wenn die Gründe für die Beurlaubung entfallen; er ist auch sonst zulässig z. B., bei einem Betragen, das in erzieherischem Interesse es ratsam macht, das beurlaubte Kind wieder in die Schulzucht zu nehmen. Über die Beurlaubung bis zum Ende der Schulpflicht entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; die Regierungen — das Provinzialschulkollegium — werden ermächtigt, die Entscheidung den Schulräten zu übertragen und dabei sich die Prüfung der getroffenen Entscheidung vorzubehalten.

10. Die im Rahmen des § 4 des Gesetzes erforderlichen Entscheidungen trifft die Schulaufsichtsbehörde. Die Regierungen — das Provinzialschulkollegium — werden ermächtigt, die Entscheidungen zu Ziff. 3 und 4 des Gesetzes den Schulräten zu übertragen und dabei sich die Überprüfung vorzubehalten. Die Bestimmungen der Runderlasse vom 4. Februar 1909 (Zentrbl. S. 333) und vom 14. April 1927 — U III D 1094 — bleiben unberührt.

11. Die im § 5 des Gesetzes vorgesehene Verordnung ergeht besonders.

12. Die Anwendung von Zwang nach § 6 des Gesetzes ist auf die Fälle zu beschränken, in denen alle anderen Mittel der Einwirkung auf das Kind und die Erziehungsberechtigten erschöpft sind. Auf die nach §§ 2 und 5 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsges. Bl. 1 S. 633) bestehende Möglichkeit einer Heranziehung der Jugendämter wird besonders hingewiesen.

13. Vor Ausübung des Antragsrechts nach § 8 des Gesetzes ist sorgfältig zu prüfen, ob die im § 7 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen im Einzelfall tatsächlich vorliegen und ob nicht die Schulversäumnis des Kindes nach Lage der Verhältnisse (Krankheit, häusliche Abhaltung usw.) entschuldbar ist. Der Bestimmung im § 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes ist bei der Durchführung des Reichsgrundschulgesetzes vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851) besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Ausübung des der Schulaufsichtsbehörde zustehenden Antragsrechtes ist von den Regierungen

— dem Provinzialschulkollegium — den Schulräten zu überlassen. Diese werden in der Regel das Antragsrecht nicht unmittelbar ausüben, sondern den Schulleiter entsprechend zu ermächtigen haben.

Die Strafverfolgung wird im allgemeinen nach dem Gesetz, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883 (Gesetzsaml. S. 65) zu geschehen haben; nur ausnahmsweise ist unmittelbar gerichtliche Bestrafung zu beantragen. Geldstrafen, die durch gerichtliche Urteile verhängt worden sind, fließen der Staatskasse zu.

14. Als Bestimmungen, die dem Gesetz entgegenstehen und die daher am 1. April 1928 außer Kraft treten (§ 9 Satz 2 des Gesetzes), sind auch die Gesetze über die Bestrafung der Schulversäumnisse vom 29. Dezember 1922 und vom 14. Juni 1924 (Gesetzsaml. 1923 S. 1 und 1924 S. 553) sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften anzusehen.

Berlin, den 1. März 1928.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Bekanntmachung. U III D 447.

Köslin, den 24. März 1928

Vorstehende endgültige Bestimmungen teilen wir den Herren Schulräten, der Lehrerschaft, den Schulvorständen und den Schuldeputationen im Nachgange unserer Verfügung vom 21. 2. 28 II m 22 Nr. 138 — Amtl. Schulblatt 1928 Nr. 4 — zur Beachtung mit.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
II m 22 Nr.

Lehrgang für rheinische Volkskunde

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 6. 3. 1928 — U IV 15530 U II, U III A —

In der Zeit vom 10. bis 12. April 1928 wird von der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen in Verbindung mit dem Verband deutscher Vereine für Volkskunde in Köln ein Lehrgang für rheinische Volkskunde veranstaltet, an den sich bis zum 15. April 1928 eine volkswissenschaftliche Studienfahrt durch Südholland unter wissenschaftlicher Führung des Herrn D. J. van der Ven, Dosterbeek anschließen wird.

Die bei dem Kölner Lehrgang vorgesehenen Vorträge finden im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Zweigstelle Köln, Frankstraße 24, statt.

Der Lehrgang will die Teilnehmer mit den Wesenheiten des rheinischen Volkstums bekannt machen und die Entwicklung des rheinischen volkstümlichen Lebens aufzeigen. Gelegentlich des Lehrgangs

soll auch das Filmwerk „Sommerliches Volksleben in den Niederlanden“ von D. J. van der Ven aus Oosterbeek mit Musikbegleitung von Professor Julius Röntgen, Amsterdam, vorgeführt werden.

Die volkshundliche Studienfahrt durch Südholland führt die Teilnehmer nach Arnheim, das vom 12. April abends bis zum 15. April früh als Standquartier dienen soll. Von hier aus werden die volkstümlich besonders bemerkenswerten Stellen dieser Gegend aufgesucht. Die Studienfahrt endet am 15. April abends in Valkenburg. Die Rückfahrt nach Deutschland kann von dort aus am 16. April 1928 um 7.14 Uhr über Aachen angetreten werden.

Die Teilnehmergebühr beträgt: für den Kölner Lehrgang allein 12 RM., für die Studienfahrt allein 10 RM. und für beides zusammen 18 RM.

Alles Nähere über den Lehrgang ist aus den von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege gedruckten Plänen ersichtlich, deren Zusendung bei der Geschäftsstelle in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7, eingefordert werden kann.

Ich ersuche, die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volks-, Mittel- und höheren Schulen in geeigneter Weise auf den Lehrgang hinzuweisen. Staatsmittel zur Deckung der durch die Teilnahme an dem Lehrgang entstehenden Kosten können von hier aus nicht zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Erlass wird nur im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

Lieferung des Buches „Deutschland und Europa 1890 bis 1914“ für Lehrerbüchereien der Schulen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 6. März 1928 — U III A Nr. 284 U II —

Der Arbeitsausschuß Deutscher Verbände in Berlin NW 7, Schadowstraße 2, III, stellt für die Lehrerbüchereien jeder Schule das Buch „Deutschland und Europa 1890 bis 1914“ von dem Legationsrat im Auswärtigen Amt, Dr. Friedrich Stieve, kostenlos zur Verfügung. Wegen der Verteilung der Bücher ist bereits das Erforderliche veranlaßt worden.

Das Buch bietet sachliche Grundlagen für die Belehrung über die Vorgeschichte des Weltkrieges und wird für die Verwertung im Geschichtsunterricht empfohlen. Ich ersuche, die Schulleiter und Lehrer hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Röslin, den 20. März 1928

Vorstehenden Erlass teilen wir den Herren Schulleitern und Lehrern zur Kenntnisnahme mit.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
Hm 22 Nr. 237

Berechtigungen der als voll ausgestaltet anerkannten Mittelschulen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 12. 3. 1928 — U III D Nr. 20350 U III A,
U II, 1 —

In meinem Erlass vom 1. Juni 1925 — U III D 2000 — habe ich in Aussicht gestellt, daß die Frage der Berechtigungen der als voll ausgestaltet anerkannten Mittelschulen besonders verfolgt werden solle. Demgemäß gebe ich in folgender Übersicht die — im Bereich der Unterrichtsverwaltung auch durch den Besitz der Obersekundareife eröffneten — Berufsgänge bekannt, zu denen die Inhaber der Schlußzeugnisse der als voll ausgestaltet anerkannten Mittelschulen zugelassen werden.

A. Knabenmittelschulen

1. Höhere Handelsschulen

gemäß Erlass des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. April 1918 — IV 1034 — (Mittelschulschlußzeugnis muß das Prädikat „gut“ im Deutschen und in einer Fremdsprache aufweisen).

2. Höhere Maschinenbaukschulen

gemäß Erlass des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. Mai 1920 — IV 3550 — (Mittelschulschlußzeugnis muß das Prädikat „gut“ in Mathematik und Naturkunde aufweisen).

3. Baugewerkschulen

(Befreiung von der Aufnahmeprüfung) gemäß Erlass des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Mai 1927 — Nr. IV 7169 —.

4. Preussische Staatsförsterlaufbahn

gemäß Försterausbildungsbestimmungen vom 1. April 1925.

5. Höhere Lehranstalten für praktische Landwirte

(Seminare für Landwirte) gemäß Erlass des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Januar 1928 — I 23482 —.

6. Wiesenbaukschulen (Fachschulen für Kulturbau)

gemäß Erlass des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Januar 1928 — I 23482 —.

7. Beschleunigte Ausbildung als Polizeiwachtmeister und Polizeioffiziere

gemäß Erlass des Preussischen Ministers des Innern vom 27. August 1926 — II B II 51 —

8. Ausbildung als Privatmusiklehrer

gemäß § 3 der Ordnung für Privatmusiklehrerprüfung vom 2. Mai 1925.

B. Mädchenmittelschulen

1. Höhere Handelsschulen

gemäß Erlaß des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. April 1916 — IV 1034 — (Mittelschulschlußzeugnis muß das Prädikat „gut“ im Deutschen und in einer Fremdsprache aufweisen).

2. Mädchenlehrgänge

gemäß Erlaß des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Januar 1928 — I 23482 —.

3. Lehrgänge für Haushaltspflegerinnen

gemäß Erlaß des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Juli 1923 — IV 787 II —.

4. Lehrgänge für ländliche Haushaltspflegerinnen

gemäß Erlaß des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Januar 1928 — I 23482 —.

5. Hausfrauenschule (Hausfrauenklasse)

gemäß „Bestimmungen über die Mittelschulen in Preußen“ vom 1. Juni 1925 — U III D 2000 — Abschnitt D, Schlußabsatz.

6. Frauenschulen

gemäß den „Richtlinien für die Gestaltung der Frauenschule“ vom 31. Dezember 1917, Ziffer 4, Absatz IV, Absatz b, 2. (Als „Gastschülerinnen“ zugelassen).

7. Ausbildung als Kinderergärtnerin und Hortnerin auf dem Wege über

a) selbständige Kinderergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminare,

b) die Lehrgänge der Frauenschulen gemäß Erlaß vom 31. Dezember 1917 — U II W 405 usw., Abschnitt V, Abs. 2 vgl. auch Erlaß vom 7. Dezember 1920 — U II W 1856 usw. —).

8. Ausbildung als Wohlfahrtspflegerin

gemäß Erlaß des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 22. Oktober 1920 — III P 660 —.

9. Ausbildung als Privatmusiklehrerin

gemäß § 3 der „Ordnung für die Privatmusik-lehrerprüfung“ vom 2. Mai 1925

10. Ausbildung als Lehrerin der Landwirtschaftlichen Haushaltungskunde

gemäß Erlaß des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Januar 1928 — I 23482 —.

11. Ausbildung als Turn- und Sportlehrerin

gemäß Erlaß vom 25. November 1927 U VI 2309, Absatz 4.

(Preussische Hochschule für Leibesübungen).

12. Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde

gemäß Erlaß vom 24. Juni 1907 — M.f.H.u.G. IV 5127, M.f.W., R.u.B. U III A 1620 — und den dazu erlassenen Ergänzungsbestimmungen; (bis zur Neuregelung der Ausbildung, über die seiner Zeit bestimmt werden wird).

13. Ausbildung als Gewerbelehrerin

gemäß Erlaß des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. September 1925 — IV 12794 — Abschnitt „Erläuterungen“, Abschnitt A, Ziffer 4, Zusatz; (Befähigung zur Erteilung technischen Unterrichts vorausgesetzt).

Im Anschluß hieran weise ich darauf hin, daß Schüler und Schülerinnen, die das Schlußzeugnis einer als voll ausgestaltet anerkannten Mittelschule erworben haben, vom Besuch der Berufsschule befreit sind, falls letztere keine weitergehende Kenntnisse vermittelnde Fachklassen aufweist (Ausführungsbestimmungen vom 29. Dezember 1923 zum Gesetz vom 31. Juli 1923).

Im übrigen behalte ich mir vor, auf weitere Ausbildungsmöglichkeiten für Mittelschüler hinzuweisen, sobald die noch schwebenden Verhandlungen abgeschlossen sind.

Schulausflüge in Dikungen und Schonungen

Reg.-Verf. vom 16. 3. 1928 — II m 22 —

Mit Rücksicht darauf, daß die Sehzzeit der Hasen und die Legezeit der Rebhühner in Kürze bevorsteht, daß ferner Reh-, Rot- und Damwild ebenfalls im Frühling sehen, ersuchen wir die mit der Beaufsichtigung der Schüler bei den Ausflügen beauftragten Lehrer, den Schülern das Herumkriechen in Dikungen und Schonungen pp. streng zu untersagen, damit unnötige Störungen des Wildes vermieden werden.

Betrifft den deutschen Muttertag

Reg.-Verf. vom 19. 3. 1928 — II m 22 Nr. 228 —

Von der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung e. B. in Berlin W. 30, Mohrstraße 22, ist auch in diesem Jahre angeregt worden, daß aus Anlaß des deutschen Muttertages am zweiten Sonntag im Mai in der Woche vorher eine Unterrichtsstunde in den Schulen der Pflege der Mutterliebe und Mutterehrung besonders gewidmet werden möchte. Diese Anregung geben wir gern weiter und empfehlen den uns unterstellten Schulen, entsprechende Veranstaltungen zu treffen. Ferner weisen wir auf die bei der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung erschienene Schrift „Der deutsche Muttertag“, Grundlegendes und Erfahrungen im Jahre 1927, herausgegeben von Dr. med. Dr. phil. Hans Harnsen, empfehlend hin.

Empfohlene Bücher

In dem Verlage von Julius Belz in Langensalza beginnt eine Schriftensammlung für unsere Jugend zu erscheinen unter dem Titel: Der Deutsche im Auslande. Herausgegeben von der Auslandsabteilung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin. — Diese Sammlung will ein Band knüpfen zwischen uns und unseren Brüdern und Schwestern im Ausland. Die Hefchen schildern die Nöte und Gefahren, die Kämpfe und Erfolge, die Anpassung an fremde Erde und das zähe Standhalten der deutschen Siedler an heimatlicher Sitte und Sprache.

Bis jetzt sind folgende Hefte erschienen:

Heft 23: „Der Deutsche im Banat.“ Preis 0.75 RM.

Heft 24: „Der Deutsche in Siebenbürgen.“ Preis 0.60 RM.

Heft 30: „Der Deutsche im Wolgalande.“ Preis 1.50 RM.

Heft 31: „Der Deutsche in Transkaukasien.“ Preis 0.75 RM.

Heft 58: „Der Deutsche in Chile.“ Preis 0.60 RM.

Mundharmonika-Schule, bearbeitet von Albert Bohnet, Hauptlehrer in Troßingen. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage, herausgegeben von der Roch-Harmonica A.-G., Troßingen. Preis 0.60 RM.

Nach nicht ganz einem Jahr mußte für die von Albert Bohnet herausgegebene Mundharmonika-Schule der Roch-Harmonica A.-G. in Troßingen schon eine zweite Auflage besorgt werden. Selbstverständlich hat man diese Gelegenheit benutzt, das schmucke Heft nach dem neuesten Stand der Erfahrung auszugestalten, und wo es nötig war, zu verbessern. Besondere Sorgfalt ist dabei der chromatischen Mundharmonika „Educator“ der Roch-Harmonica A.-G. zuteil geworden mit Rücksicht auf die Erfahrungen, welche Hauptlehrer Bohnet in der Zwischenzeit in seinem Orchester mit diesem neuen mit ganzen und halben Tönen in übersichtlicher Anordnung ausgestatteten Instrument gemacht hat.

Verlag von Julius Belz in Langensalza: „Die öffentlichen Volksschulen in Preußen nach dem Stande vom 1. Mai 1927.“ Bearbeitet und herausgegeben von der Staatlichen Auskunftstelle für Schulwesen, Berlin.

Teil I: Übersichten, Tabellen, Graph. Darstellungen. Preis geb. 12.— RM.

Teil II: Verzeichnis aller preußischen Volksschulen. Preis geb. 33.— RM. (erscheint April 1928).

In bisher nicht veröffentlichter Weise bringt die Staatliche Auskunftstelle für Schulwesen, einem wirklichen Mangel begegnend, eine lückenlose Darstellung des preußischen Volksschulwesens. Gerade in der augenblicklichen Zeit, wo die Gedanken um

ein Reichsschulgesetz im Vordergrund des Interesses stehen, ist ein derartiges Werk besonders zu begrüßen. Für Kirchen- und Schulbehörden, Schulverwaltungen, Lehrerorganisationen und überhaupt alle, die mit der Schule zu tun haben und die für die Volksschule Interesse haben, wird diese eigenartige Zusammenstellung von besonderer Bedeutung sein. Der erste, soeben erschienene Band bringt insbesondere Gegenüberstellungen, die Aufschluß über die Religionszugehörigkeit der Schulkinder, der Lehrkräfte und der Bevölkerung in den einzelnen Gegenden geben. Art und Aufbau der Schulen in den einzelnen Schulverbänden, genaue Angaben über die Klassenzahl und die Kinderzahl vervollständigen das Bild. Der 2. Teil wird zum ersten Male ein genaues Verzeichnis aller preußischen Volksschulen bringen.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schiffsleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

Im Verlage von Julius Belz in Langensalza: „Lehrplan für den Unterricht in der Heimatkunde“ von Walther Mit. Zweiter Teil.

Im Verlage für Wissen und Bildung — Verlag Friedrich Schmidt: Allgemeines Konversations-Lexikon in 8 Bänden.

Das Allgemeine Konversations-Lexikon erscheint in 8 Bänden von je 800 bis 900 Seiten Umfang in dem sehr großen aber handlichen Format 18,5×26,5 cm. Die Saganordnung ist dreispaltig, sodaß das ganze Werk über 20000 Spalten umfaßt. Als Schrift ist, um auf begrenztem Raum möglichst viel bieten zu können, eine sehr klare Nonpareille gewählt worden. Jede Spalte hat etwa 100 Zeilen, das Gesamtwerk hat daher über 1200000 Zeilen Text. Etwa die Hälfte des Gesamtumfangs wird von Illustrationen eingenommen.

Für die Gediegenheit und den wissenschaftlichen Wert der Redaktion bürgen ein Mitarbeiterstab von fast 300 Gelehrten und führenden Männern allerersten Ranges, wie die gründlichen jahrelangen Vorarbeiten.

Das ganze Werk enthält über 150000 Stichwörter usw. Jeder wichtige Artikel ist von einem ersten und anerkannten Fachmann geschrieben.

Der Preis für das in 104 wöchentlichen Lieferungen von je mindestens 64 Seiten Umfang (mit je durchschnittlich 22 ganzseitigen Bilder- und über 220 Textabbildungen) erscheinende Allgemeine Konversations-Lexikon beträgt pro Lieferung nur 20 Pfg., sodaß das ganze 8bändige Lexikon sich regulär auf 20,80 RM. (ohne Einbände) stellt. Die Einbände werden zu sehr billigen Preisen, von 2,50 RM. ab, abgegeben.

In dem Verlage von Dr. Fr. Wilh. Ruhfus in Dortmund ist eine empfehlenswerte Denkschrift „Das Volksschulheim in Westhofen i. W.“ erschienen. Der Preis beträgt 1,80 RM.

Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen

Einen Unterrichtserlaubnis-schein haben erhalten:
Schulamtsbewerber Adolf Teske in Dramburg;
Schulamtsbewerberin Ranz in Stolp.

Zu besetzende Stellen

Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene erste Lehrerstelle in Birkow, Kreis Schlawa. Dienstwohnung: 5 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 3,24,10 ha. Gesamtkinderzahl 59.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin einzureichen.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Alfred Nimz in Kleinfarzenburg, Kreis Publik; Elisabeth Gernberg in Publik; Hermann Frömming in Schlönwitz, Kreis Schivelbein; Herbert Lippke in Eichfelde, Kreis Neustettin; Georg Streich in Mrossin, Kreis Neustettin; Fritz Roß in Klingbeck, Kreis Neustettin; Konrad Gersonde in Großganssen, Kreis Stolp i. Pom.; Alfred Roeske in Budow, Kreis Stolp i. Pom.; Hedwig Verwiebe in Rathsdamnit, Kreis Stolp i. Pom.

Einstweilig angestellt sind:

Christa Thoms in Kallies; Otto Schmidt in Falkenburg; Franz Möller in Schwedt, Kreis Kolberg; Arthur Sabatke in Schlawa; Ernst Dettmann in in Großdallenthin, Kreis Neustettin.

Versetzungen

Willi Tuschy von Klingbeck nach Belgard; August Mann von Königl. Freist nach Großpöplow, Kreis Belgard; Willy Steding von Großpöplow nach Bruken, Kreis Belgard; Gustav Gottsberg von Klesching nach Łazig, Kreis Belgard; Alfred Nimz von Kleinfarzenburg nach Reckow, Kreis Bütow; Richard Bettow von Wuklow nach Damsdorf, Kreis Bütow; Willi Buth von Oßeden nach Vebbrow, Kreis Lauenburg; Bruno Rossin von Felsow nach Oßeden, Kreis Lauenburg; Kurt Neumann von Lübtow nach Felsow, Kreis Lauenburg; Walter Wotschke von Großtuchen nach Lübtow, Kreis Lauenburg; Bruno Schmidt von Schwessin nach Steglin, Kreis Köslin; Erich Goll von Sorenböhm nach Kösternitz, Kreis Schlawa; Wilhelm Kunde von Zebelin nach Gutzmin, Kreis Schlawa; Erich Fuhrmann von Dupow nach Starnitz, Kreis Stolp.

Sonstige Veränderungen

Zum 1. 4 1928 sind in den Ruhestand versetzt:

Rektor Paul Büge in Kolberg; Konrektor Heinrich Genzel in Kolberg; Hauptlehrer Gustav Raddag in Degow, Kreis Kolberg; Lehrer Franz Vierfant in Kleinjestin, Kreis Kolberg; Lehrer Karl Büttow in Mallnow, Kreis Kolberg.

Aus dem Schuldienst des diesf. Bezirks sind entlassen:

Wilhelm Herbon in Kolberg; Karl Hoeske in Kallies.

Heinrich Radcke in Stolpmünde zum Konrektor ernannt.

Dem Lehrer Paul Rahn in Schimmerwitz-Wald, Kreis Lauenburg i. Pom. ist die erste Lehrerstelle dortselbst übertragen worden.

Beurlaubungen

Schulrat Popp in Neustettin vom 5. — 17. 4. 1928. Vertreter Schulrat Bauer.

Nichtamtliches

An den Stadtschulen in Neustettin ist zu Ostern 1928 eine freie Stelle mit einer

Lehrerin

zu besetzen, die möglichst besondere Befähigung hat zur Erteilung des Turn- oder Hauswirtschafts- oder Handarbeitsunterrichtes.

Bewerbungen sind umgehend zu richten an den

Magistrat Neustettin

flüssig-Konzentrierte

Dreifsig-Tinten

Das Beste, was es für Schulen gibt!

Nur mit kaltem Wasser bis zur Schreibfertigkeit zu verdünnen. — Kein Vergleich mit Ersatzmitteln wie Tintenpulver usw. — Täglich neue freiwillige Gutachten aus allen Teilen des Reiches. Machen Sie einen kostenlosen Versuch. — Prospekt und Muster gratis.

Roland-Werk, G. m. b. H., Bremen

Einen Schritt vorwärts

im Sprachunterricht bedeutet das

Sprachschulungsheft

für die Hand der Schüler in Volks- und Berufs- (Fortbildungs-) schulen, zugleich

Ergänzungssprachheft zur Bekämpfung der Sprachfehler im Anschluß an die heimatlige Mundart, nebst einem Anhang:

Flurnamen unserer Heimat

von Oberregierungs- und Schulrat Berns-Röslin und Rektor Kramp-Rügenwalde.

Das Heft wird erscheinen im

Verlag von Albert Mewes
Rügenwalde

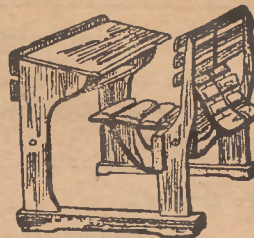
Ländliche Fortbildungsschulen!

Formularmappen mit Schnellhefter,
Praktische Wirtschaftsbücher für ein-
fache Buchführung (Übungsheft), Listen
(Lehrberichte, Schülerverzeichnisse, Schul-
versäumnislisten), dauerhaft gebunden,
Zeugnisse, hält dauernd vorrätig

Otto Kienig, Röslin

Buchdruckerei und Papierhandlung
Fernruf 411 / Bergstraße 34

Schulbänke aller Systeme



wie

Pendelsitzbänke
Kippbänke
Mittelholmbänke
Normalschulbänke
Schulutensilien
Schultafeln
Arbeitstische
Zeichentische

fertigen als Spezialität

Gebr. Haase, G. m. b. H., Liegnitz

Schulbankfabrik

Bei Bedarf wollen Sie Offerte und Katalog gratis verlangen!

Der notleidende Osten wird gebeten, seine Aufträge an die östliche Industrie zu vergeben

Bei

O. Kienig, Buchdruckerei

Röslin, Bergstraße 34, sind neue

Zeugnishefte

für Volksschulen erschienen, die auch
für Landschulen sehr brauchbar sind

Bezirkslehrerrat

Außerdem hält die Druckerei **Stundenpläne**
für Mittelschulen (Format 46 × 59 cm) und für
Volksschulen (Format 56 × 66 cm) am Lager

Formulare für den neuen

Haushaltsanschlag

sind vorrätig in der

Buchdruckerei Otto Kienig, Röslin

Bergstraße 34

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 7

Köslin, den 14. April

1928

Inhalt: Amtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Fliegenplage und ihre Bekämpfung; b) Kirchenamtszulage; c) Notlandungen von Flugzeugen d) Veranstaltung von Seefischwochen; e) Staatliche Unterstützung von Ausstellungen; f) Zulassung preussischer Schulamtsbewerber zum Unterrichtsbefuch und Erteilen von Unterricht an Volksschulen; g) Staatsbürgerliche Lehrgänge und Tagungen für die Lehrerschaft; h) Künstlerisches Prüfungsamt; i) Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Werklehrer und Werklehrerinnen. — Regierungsverfügungen, betreffend a) Ausstellung von Beurlingsarbeiten; b) Veranstaltung von Arbeitswochen seitens des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht; c) Elternbeiratswahlen 1928; d) Verwaltung des Schulaufsichtsbereiches Köslin II (Ost); Fahnen bei Schulausflügen und Schulfeiern. — Erschienene Bücher; Aufstellungen; Versetzungen; Sonstige Veränderungen; Zu besetzende Stellen. — Nichtamtliches: Anzeigen. — Beilage: Rede des Herrn Preussischen Wohlfahrtsministers vom 27. März 1928.

Amtliches.

Die Fliegenplage und ihre Bekämpfung Der Minister für Volkswohlfahrt

vom 1. 9. 1928 — IMI Nr. 1685/27 —

Die in Deutschland an vielen Orten, insbesondere auf dem Lande, alljährlich im Sommer auftretende Fliegenplage bringt eine sehr erhebliche Belästigung sowohl für die Bevölkerung als für die Haustiere mit sich; darüber hinaus hat sie aber auch wirtschaftliche Schädigungen mancherlei Art zur Folge und spielt, wie wissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen gezeigt haben, nicht zuletzt auch bei der Verbreitung und Verschleppung von ansteckenden Krankheiten eine Rolle. Diese Tatsache findet in der Öffentlichkeit noch nicht die genügende Beachtung; die Fliegenplage wird von der Bevölkerung vielmehr häufig nur als ein zwar unangenehmes, aber unvermeidbares und im allgemeinen harmloses Übel angesehen. Es erschien daher notwendig, in einer zusammenfassenden, gemeinverständlichen Darstellung die Schädigungen, die durch die Fliegenplage in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verursacht werden können, klarzulegen und dabei gleichzeitig auf die Mittel hinzuweisen, die für eine möglichst durchgreifende Bekämpfung dieser Plage geeignet sind. Eine derartige Darstellung ist in der Preussischen Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem, Ehrenbergstr. 38/42 von Professor Dr. Wilhelm „Die Fliegenplage und ihre Bekämpfung“ gegeben worden. Die 29 Seiten umfassende illustrierte Schrift ist bei dem Verlage G. Deleiter in Dresden-N. 16, zum Preise von 20 Rpf. (100 Stück je 15 Rpf., 500 Stück je 12 Rpf., 1000 Stück je 10 Rpf.) zu beziehen.

Ebenso ist unter dem gleichen Titel eine illustrierte Druckschrift von 36 Seiten im Reichsgesundheitsamte bearbeitet worden. Sie ist im Verlage von Julius Springer in Berlin W 9, Vintstr. 23/24, erschienen und zum Preise von 50 Rpf. (10 Exemplare je 48 Rpf., 50 Exemplare je 46 Rpf., 100 Exemplare je 44 Rpf., 500 Exemplare je 42 Rpf. und 1000 Exemplare je 40 Rpf.) durch den Buchhandel oder auch unmittelbar vom Verleger zu beziehen.

Indem ich auf meinen Runderlaß vom 7. Juli 1927 — IMI 1361 — Bezug nehme, erlaube ich ergebenst, alle in Betracht kommenden Dienststellen, insbesondere die Medizinalbeamten und Schulbehörden auf die beiden oben genannten Druckschriften aufmerksam zu machen.

Köslin, den 7. April 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir mit Bezug auf den mit unserer Verfügung vom 7. Juli 1927 — IM 22/14 Nr. 595 — im Amtlichen Schulblatt Nr. 13 des Jahrganges 1927 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Juni 1927 — U III A Nr. 1364 U II U VI — sowie mit Bezug auf den im Amtlichen Schulblatt Nr. 15 des Jahrganges 1927 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 7. Juli 1927 IMI Nr. 1361/27 — zur Kenntnis. Wir erwarten bestimmt, daß sich die Lehrerschaft dieser im gesundheitlichen Interesse im allgemeinen und zur Verhütung ansteckender Krankheiten in der Schule im besonderen wichtigen Frage mit allem

Ernste annimmt. Die Herren Schulräte sind beauftragt, die Befolgung dieser Anweisung zu überwachen.

Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen

II m 22/21/32 Nr. 914. II/27

Kirchenamtszulage

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 14. 2. 1928 — U III D Nr. 466 —

Ich weise darauf hin, daß es Pflicht der Regierung ist, bei Trennung vereinigter Schul- und Kirchenämter die Lehrer rechtzeitig über die Folgen einer Zustimmungserklärung zur Untertrennung aufzuklären, insbesondere sie darauf hinzuweisen, daß sie durch ihre Einwilligung nicht nur das Recht auf den Bezug der Stellenzulage (§ 16 Abs. 2 BDO.), sondern auch den Anspruch auf ein Ruhegehalt von der Stellenzulage verlieren (§ 4 Abs. 2 Vehrerpensionsgesetz).

Notlandungen von Flugzeugen

Nachstehende Verhaltensmaßregeln bei Notlandungen von Flugzeugen ersuchen wir möglichst weitgehend, insbesondere auch in den der Verwaltung des Ministers für Handel und Gewerbe unterstehenden Schulen, zu verbreiten.

Berlin, den 24. Februar 1928.

Der Minister für Handel und Gewerbe
(Unterschrift)

Der Minister des Innern
(Unterschrift)

M. f. S. u. G. — V 1918/IV a 1951, M. d. J. — II
M 57. 2 II 28 —.

Verhaltensmaßregeln bei Notlandungen von Flugzeugen

Unzweckmäßiges Verhalten der Bevölkerung bei Notlandungen von Flugzeugen außerhalb von Flughäfen hat wiederholt die Beteiligten gefährdet; es empfiehlt sich daher die Beachtung folgender Richtlinien:

1. Wenn ein Flugzeug landen will, muß das in der Landerichtung liegende Gelände freigemacht werden. Ein zur Landung ankommendes Flugzeug schwebt und rollt in der Regel mehrere hundert Meter, ehe es zum Stillstand kommt. Erscheint es unmöglich, einem landenden Flugzeug auszuweichen, so werfe man sich zu Boden.

2. Kinder sollen grundsätzlich ferngehalten, Tiere entfernt oder festgelegt werden.

3. Solange die Propeller laufen, ist die Annäherung an das Flugzeug mit Lebensgefahr verbunden und zu vermeiden.

4. In unmittelbarer Nähe gelandeter Flugzeuge ist wegen der Benzindämpfe der Motoren das Rauchen gefährlich und daher unbedingt zu unterlassen.

5. Unterstützungen der Flugzeuginsassen sind auf deren Verlangen oder soweit es die Umstände erfordern (z. B. bei Verletzung der Insassen) erwünscht; den Anordnungen des Flugzeugführers ist im Interesse der Sicherheit von Leben und Eigentum Folge zu leisten.

6. Flurschaden ist zu vermeiden. Menschenansammlungen bei Notlandungen verursachen häufig mehr Flurschaden als das Flugzeug selbst. Wegen der Schäden, die das Flugzeug verursacht hat, ist der Grundeigentümer zur Feststellung des Flugzeughalters und Führers berechtigt; nach Feststellung der Persönlichkeiten darf der Weiterflug oder die Abbeförderung des Flugzeuges nicht verhindert werden.

Verausstattung von Seefischwochen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 24. 2. 1928 — A Nr. 5275 —

Der Ausschuß für Seefischpropaganda e. V., der mit Reichsmitteln unterstützt wird, beabsichtigt Anfang März und Ende April 1928 in Aachen, Altona, Barmen, Berlin, Beuthen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Brandenburg, Breslau, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Gelsenkirchen, Gölitz, Göttingen, Greifswald, Guben, Hagen i. W., Halberstadt, Halle a. S., Hamburg, Hamm i. W., Harburg, Hannover, Herne, Hildesheim, Kassel, Kiel, Königsberg i. Pr., Krefeld, Landsberg a. W., Liegnitz, Magdeburg, Mülheim a. Ruhr, Münster, Neuf, Oberhausen (St. Rade), Osnabrück, Remscheid, Rheindt, Singen, Solingen, Stettin, Stralsund, Trier, Weiskens, Wesermünde und Wiesbaden in zwei Werbe-wochen auf die Seefischnahrung besonders aufmerksam zu machen.

Da es im Interesse der Deutschen Seefischerei und aus Gründen einer zweckmäßigen Ernährungsweise des Deutschen Volkes geboten ist, die breiten Schichten der Bevölkerung immer wieder auf den Wert der Seefischnahrung hinzuweisen, ersuche ich ergebenst, in den genannten beiden Werbe-wochen die älteren Volksschüler (-innen), die Berufsschüler (-innen) und die Schüler (-innen) der höheren Lehranstalten durch entsprechende Vorträge aufklären zu lassen. Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird den Ausschuß für Seefischpropaganda e. V., Berlin SW. 68, Markgrafenstr. 56

veranlassen, das für die Werbung erforderliche Material, insbesondere auch Anschauungsmaterial für die Schulen, den einzelnen Städten unmittelbar zu übersenden.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 16. 3. 1928 — U III A Nr. 392 U II, U IV —

Im Anschluß an den Erlaß vom 24. Februar 1928 — A U II, U III A —, betreffend die Veranstaltungen von Seefischwochen, teile ich mit, daß der Deutsche Lichtbild-Dienst G. m. b. H., Berlin S. W. 35, Potsdamerstraße 41, den Schulen eine Lichtbildserie über die Hochseefischerei zur Verfügung stellt. Es handelt sich um Diapositive auf Cellophan (Format 8,3 : 8,3), die in jeden Apparat hineinpassen. Die Abgabe dieser Serie erfolgt kostenlos leihweise unter Nachnahme von 0,50 RM. für Porto und Verpackung.

Ich ersuche, die Schulen auf die Möglichkeit dieses Bezuges aufmerksam zu machen.

Rösslin, den 5. April 1928

Vorstehende Erlasse bringen wir zur Kenntnis.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 264 —

Staatliche Unterstützung von Ausstellungen
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 13. 3. 1928 — A 5401 —

Zur Abwehr der seit einiger Zeit in außerordentlichem Umfange sich häufenden, wirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden, finanziell nicht tragbaren und politisch unerwünschten Anträge auf staatliche geldliche Unterstützung von Ausstellungen und ähnlichen Unternehmungen hat das Staatsministerium folgenden Beschluß gefaßt:

1. Ausstellungen sollen eine finanzielle Beihilfe des Preussischen Staates nicht mehr erhalten. Ausgenommen hiervon sind reine Kunstausstellungen und kleine Fachausstellungen bezirklichen Charakters (z. B. Buchviehausstellungen, Handwerks- und Vehlingsausstellungen usw.), deren Unterstützung nach wie vor dem Ermessen des zuständigen Herrn Staatsministers überlassen ist.
2. Von dem Grundsatz, Ausstellungen nicht mehr zu unterstützen, darf nur auf ausdrücklichen Beschluß des Staatsministeriums abgewichen werden.
3. usw.
4. Ausstellungen, deren Veranstalter und Leiter nicht von Anfang an die staatlichen Stellen über ihre Absichten, insbesondere über ihre Absicht, staatliche Mittel in Anspruch zu nehmen, in Kenntnis gesetzt haben, kommen für eine finanzielle Beihilfe überhaupt nicht in Betracht.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Zulassung preussischer Schulamtsbewerber zum Unterrichtsbefuch und Erteilen von Unterricht an den Volksschulen in Bayern, Württemberg, Braunschweig, Hessen, Oldenburg, Anhalt, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe, Lippe-Deilmold, Hamburg, Bremen und Lübeck

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 13. 3. 1928 — U III C 495 —

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Württembergische Kultusministerium, das Braunschweigische Ministerium für Volksbildung, das Hessische Landesamt für Bildungswesen, das Oldenburgische Ministerium für Kirchen und Schulen, das Anhaltische Staatsministerium, das Mecklenburg-Strelitzische Ministerium, Abteilung für Unterricht und Kunst, die Schaumburg-Lippesche Landesregierung in Bückeburg, das Lippesche Landespräsidium in Detmold sowie die Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten in Hamburg, Bremen und Lübeck haben sich auf meine Bitte grundsätzlich bereit erklärt, preussische Schulamtsbewerber, (=bewerberinnen), die einen Fortbildungszuschuß im Sinne des Erlasses vom 11. Dezember 1924 — U III C 5149 U III E — (Zentrbl. 1925 S. 6) beziehen und in den betreffenden Ländern ihren Wohnsitz haben, entsprechend den Vorschriften des erwähnten Erlasses zum Unterrichtsbefuch und Erteilen von Unterricht an ihren Volksschulen zuzulassen, soweit sich nicht im Einzelfall aus den örtlichen Verhältnissen Bedenken ergeben.

Ich beauftrage daher die Regierungen — das Provinzialschulkollegium —, gegebenenfalls durch unmittelbare Fühlungnahme mit den obengenannten obersten Landesbehörden — für Bayern mit den bayerischen Regierungen, Kammern des Innern, für Württemberg mit dem Evangelischen bezw. Katholischen Oberschulrat in Stuttgart, für Braunschweig mit dem Landesschulamt für das Volksschulwesen in Braunschweig — das Erforderliche zu veranlassen.

Ich habe für den umgekehrten Fall das gleiche Entgegenkommen zugesagt und ermächtigt die Regierungen — das Provinzialschulkollegium —, vorkommendenfalls hiernach zu verfahren.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Staatsbürgerliche Lehrgänge und Tagungen für die Lehrerschaft

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 19. 3. 1928 — U II 15508 U III A, U III C, A III. 1 —

Die Reichszentrale für Heimatdienst hat, auch auf Anregung und unter Mitwirkung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, während der letzten

Jahre eine Reihe von staatsbürgerlichen Lehrgängen und Tagungen für die Lehrerschaft in allen Teilen des Reiches abgehalten und wird diese Arbeit fortführen.

Ich ermächtige die Provinzialschulkollegien und die Regierungen, den Teilnehmern an solchen Veranstaltungen auf Antrag, soweit erforderlich, Urlaub zu bewilligen.

Die Reichszentrale für Heimatdienst gibt ferner in zwangsloser Folge „Richtlinien“ und die Zeitschrift „Der Heimatdienst“ heraus, die im Unterricht vielfach Verwendung gefunden haben. Der Bezugspreis für den „Heimatdienst“ beträgt jährlich 5 RM., für die „Richtlinien“ 3 RM. Bei größeren Sammelbestellungen, die bei der Reichszentrale für Heimatdienst, Berlin W 35, Potsdamer Straße 41, (Einzelbestellungen dagegen bei den Postämtern) aufgegeben werden können, würde eine Preisermäßigung auf 3 RM. für die den „Heimatdienst“ und auf 2 RM. für die „Richtlinien“ eintreten.

Der Bezug der Zeitschriften ist zu empfehlen.

Für den staatsbürgerlichen Unterricht in den Schulen beabsichtigt die Reichszentrale für Heimatdienst im Benehmen mit dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht und unter Hinzuziehung hervorragender Sachbearbeiter im Laufe der nächsten Jahre Wandkartensammlungen herauszugeben, die mit erläuternden Schriftzügen versehen werden. Diese Sammlungen sollen auch in kleinem Format als geschlossene Heftchen erscheinen. Ich mache auf diesen Plan schon jetzt aufmerksam.

Dieser Erlass wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Die Regierungen ersuche ich, eine entsprechende Bekanntmachung in die Regierungsamtsblätter aufzunehmen.

Künstlerisches Prüfungsamt

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 23. 3. 1928 — UIV 10768 B —

An Stelle des Geheimen Oberregierungsrats Professor Dr. Ballat ist der Direktor der Staatlichen Kunstschule in Berlin-Schöneberg, Professor Franck, zum Vorsitzenden, an Stelle des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Graeber der Direktor der Staatlichen Akademie für Kirchen- und Schulmusik, Professor Dr. Moser, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamts ernannt worden. Alle Sendungen für das Künstlerische Prüfungsamt sind künftig mit folgender Anschrift zu versehen: An den Herrn Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamts, Berlin W 8, Unter den Linden 4.

Bekanntmachung.

Übereinkommen mit dem Sächsischen Ministerium für Volksbildung in Dresden wegen der gegenseitigen Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Werklehrer und Werklehrerinnen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 24. 3. 1928 — U III A 667 —

Mit dem Sächsischen Ministerium für Volksbildung in Dresden habe ich ein Übereinkommen wegen der gegenseitigen Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Werklehrer und Werklehrerinnen getroffen. Das Übereinkommen erstreckt sich auf die Zeugnisse, die an dem Seminar für Werkunterricht in Leipzig in den Jahren 1926, 1927 und 1928 auf Grund der staatlichen Prüfungsbestimmungen, sowie auf die Zeugnisse, die in Preußen gleichfalls auf Grund der staatlichen Prüfungsbestimmungen erworben sind und künftig erworben werden.

Vorstehendes wird zur Beachtung mitgeteilt.

Ausstellung von Lehrlingsarbeiten

Regierungspräsident v. 26. 3. 1928 — IB. 15. Nr. 406 —

Die Handwerkskammer in Stettin veranstaltet in der Zeit vom 3.—9. Mai d. J. im Jugendheim zu Stolz eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücken sowie der gewerblichen Berufsschulen. Nach der Zahl der Anmeldungen von Ausstellungstücken besteht die Gewähr, daß dem Publikum weitgehendste praktische Aufklärung über das Handwerk, seine Bedeutung und Entwicklungsmöglichkeit gegeben wird.

Der Besuch der Ausstellung wird nicht nur den Angehörigen des Handwerkerstandes, den Berufsschulen und Erwachsenen, sondern auch den Schülern der oberen Klassen der Land-, Stadt- und Mittelschulen sowie der Gymnasien empfohlen.

Veranstaltung von Arbeitswochen seitens des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht

Reg.-Verfg. vom 4. 4. 1928 — II m 22 Nr. 221 —

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin veranstaltet in diesem Jahre folgende Arbeitswochen:

Pfingstarbeitswoche a. d. Freusburg (Sieg) vom 29. Mai bis 5. Juni: „Der neuzeitliche Zeichenunterricht in der Volksschule“. Leitung: Zeichenlehrer Fritz Pirner, Berlin. Schlußtag für Meldungen: 1. Mai.

Pfingstkursus in Prerow (Ostsee) vom 30. Mai bis 19. Juni: „Körpererziehung in der Grundschule“, unter Mitarbeit von Leitern und Lehrenden der führenden Gymnastiksysteme. Schlußtag für Meldungen: 1. Mai.

Arbeitswoche in Wieda (Südharz), Gast- und Pensionshaus „Erholung“, vom 1. Mai bis 6. Oktober: „Die Landschule“. Leitung: Schulrat Karl Eckhardt, Wiedenkopf. Schlußtag für Meldungen: 1. September.

Arbeitswoche in Bennedenstein (Harz), Hotel Waldhaus, vom 1. bis 6. Oktober: „Schul- und Volksmusikpflege“. Leitung: Musiklehrer Ekkehart Pfannenstiel, Berlin, Mitarbeiter von Professor Jöde. Schlußtag der Meldungen: 1. September.

Herbstkursus in Prerow (Ostsee) vom 1. bis 10. Oktober: „Deutsche Sprachherziehung und musikalische Bildung“. Leitung: Dr. Fritz Klatt, Prerow, unter Mitwirkung von Professor Fritz Jöde, Berlin, oder seiner Mitarbeiter. Schlußtag für Meldungen: 1. September.

Arbeitswoche für Hilfslehrer: Voraussichtlich im Kinderdorf Staumühle in der Senne, zwischen Bielefeld und Paderborn, vom 1. bis 6. Oktober. Schlußtag für Meldungen: 1. September.

Wer sich an einer der Arbeitswochen beteiligen will, hat seine Meldung spätestens bis zu dem angegebenen Schlußtage an die Geschäftsstelle des Zentralinstituts einzureichen.

Elternbeiratswahlen 1928

Reg.-Verf. vom 12. 4. 1928 — II m 22 Nr. 310 —

Mit Bezug auf den im Amtlichen Schulblatt Nr. 7 für 1924 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. März 1924 — UIIA Nr. 456 UIpp — und unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 22. November 1919 — II m 21/22 Nr. 4120 I — Amtliches Schulblatt 1919 Nr. 20 — vom 25. April 1922 — II m 21/22 Nr. 1826 I — Amtliches Schulblatt 1922 Nr. 8 — und vom 26. Mai 1926 — II m 22 Nr. 469 — Amtliches Schulblatt 1926 Nr. 10 — setzen wir als Termin für die Elternbeiratswahlen hiermit Sonntag, den 10. Juni d. Js. fest. Sollte dieser Wahltermin hier und da aus örtlichen Gründen nicht eingehalten werden können, so werden die Herren Schulräte zur Abänderung des Termins ermächtigt.

Die Herren Schulleiter (Schulleiterinnen) werden ersucht, alsbald die Vorbereitungen zu den Wahlen zu treffen und sich überhaupt die Bildung der Elternbeiräte angelegen sein zu lassen. Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß sie hierbei durch die Schul- und Gemeindevorstände wirksame Unterstützung finden werden.

Bis zum 15. Juli 1928 haben die Herren Schulleiter (Schulleiterinnen) den Schulräten das Ergebnis der Wahlen anzuzeigen. Sollte für eine Schule ein Elternbeirat nicht gebildet sein, so ist dies eingehend zu begründen.

Bis zum 15. August 1928 sehen wir den Anzeigen der Herren Schulräte über das Ergebnis der Wahlen und bis zum 1. Juni 1929 den Berichten über die Erfahrungen mit den Elternbeiräten entgegen.

Im Interesse allgemeinen Bekanntwerdens der Angelegenheit ist es dringend erwünscht, daß vorstehende Bekanntmachung nebst der Wahlordnung in den Kreis- und Ortsblättern in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

An die Herren Schulräte und an die Lehrerschaft, ferner an die Herren Landräte sowie an die Schuldeputationen und Schulvorstände des Bezirks.

Verwaltung des Schulaufsichtskreises Röslin II (Ost)

Reg.-Verf. vom 13. 4. 1928 — II m 22 Nr. 313 —

Dem Schulrat Graf in Röslin ist von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 16. April 1928 ab die auftragsweise Verwaltung einer Regierungs- und Schulratsstelle bei der Regierung in Königsberg i. Pr. übertragen worden. Der Schulaufsichtskreis Röslin II (Ost) wird von dem genannten Tage ab vertretungsweise von dem Schulrat Radtke in Röslin verwaltet.

Fahnen bei Schulausflügen und Schulfeiern

Reg.-Verf. vom 13. 4. 1928 — II m 21 Nr. 206 I —

Aus Anlaß eines Einzelfalles machen wir erneut darauf aufmerksam, daß bei Schulausflügen und Schulfeiern schwarz-weiß-rote Fahnen nicht geführt werden dürfen.

Erschienene Bücher

Im Verlage von Julius Beltz in Langensalza.

Rundfunk-Sprachunterricht, Grundsätzliches zur Gestaltung des Rundfunkunterrichts von Karl Friebe. Preis 1.50 RM. Unsere neue Schule und ihr Widerpiel von H. Bohnstedt, Geh. Regierungsrat, Oberregierungs- und -schulrat in Stettin. Preis broschiert 5.00 RM., gebunden 6.50 RM.

Aus deutschem Schrifttum und deutscher Kultur. Bd. 184/85: Bilder aus dem deutschen Musikleben, für den Schulgebrauch herausgegeben von Albert Gzyborra, Schulrat. Preis broschiert 0.60 RM. gebunden 1.00 RM.

Anstellungen

Einstweilig angestellt sind:

Hermann Braasch in Jannowitz, Kreis Schlawa; Albert Hannemann in Neubenersdorf, Kreis Schlawa; Kurt Thiele in Wendischpuddiger, Kreis Rummelsburg i. Pom.; Hugo Pauly in Großlütke, Kreis Neustettin.

Versehungen

Max Apolke von Neulobitz nach Barckenbrügge, Kreis Neustettin; Hans Steffen von Bezenow nach Bosenz, Kreis Schlawa; Hermann Marquardt von Straßenhof nach Augustin, Kreis Köslin; Erich Luer von Daber nach Großdübsow, Kreis Stolp; Georg Heidel von Publig nach Kolberg.

Sonstige Veränderungen

In den endgültigen Ruhestand sind versetzt:

Lehrer Erich Neumann in Augustin, Kreis Köslin; Lehrer Gustav Gutknecht in Bäst, Kreis Köslin; Lehrerin Margarete Krappe in Bärwalde, Kreis Neustettin; Konrektor Krüger in Neustettin; Rektor Krüger in Neustettin.

Ernannt sind:

Emil Renn in Kolberg zum Konrektor; Heinrich Schubert in Kolberg zum Konrektor; Robert Degner in Neustettin zum Konrektor; Konrektor Hans Heise in Neustettin zum Rektor.

Johannes Diez in Neumuhrow, Kreis Neustettin aus dem Schuldienst unseres Bezirks entlassen.

Max Trapp in Krampe, Kreis Publig, am 24. 3. 1928 und Edmund Trautnick in Bischofthum, Kreis Publig, am 10. 4. 1928 verstorben.

Zu besetzende Stellen

1. Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene alleinige Lehrerstelle in Neulobitz, Kreis Dramburg. Dienstwohnung: 3 heizbare und ein nicht heizbares Zimmer und Küche. Garten: 12,40 a. Kinderzahl 18.
2. Die erste Lehrerstelle in Lübtow, Kreis Lauenburg i. Pom. Dienstwohnung: 2 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 2,91,50 ha. Gesamtkinderzahl 64 (Für die Stelle kommen ev. auch jüngere Bewerber in Frage).
3. Die alleinige Lehrerstelle in Wilkow, Kreis Lauenburg i. Pom. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 7,30 ha. Kinderzahl 41.
4. Desgl. in Gersdorf, Kreis Bütow. Dienstwohnung: 3 heizbare und 1 nicht heizbares Zimmer und Küche; Dienstland: 2,89 ha. Kinderzahl 61.
5. Desgl. in Kleschinz, Kreis Stolp. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 2,64,60 ha. Kinderzahl 58.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin einzureichen.

Nichtamtliches

flüssig-Konzentrierte Dreisiegel-Tinten

Das Beste, was es für Schulen gibt!

Nur mit kaltem Wasser bis zur Schreibfertigkeit zu verdünnen. — Kein Vergleich mit Ersatzmitteln wie Tintenpulver usw. — Täglich neue freiwillige Gutachten aus allen Teilen des Reiches. Machen Sie einen kostenlosen Versuch. — Prospekt und Muster gratis.

Roland-Werk, G. m. b. H., Bremen

Hohenloher Schulbankfabrik Zweigstelle Köslin

Bergstraße 44

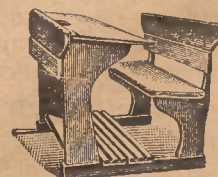
liefert

Kottmann- Schulmöbel sowie Turngeräte

in bekannt
erstklassiger Ausführung — Ia Referenzen



Angebote u. Beratung
jederzeit unverbindlich
und kostenlos



Unentbehrlich im Unterricht

ist das

Sprachschulungsheft

für die Hand der Schüler in Volks- und Berufs-(Fortbildungs-)schulen, zugleich Ergänzungssprachheft zur Bekämpfung der Sprachfehler im Anschluß an die heimatliche Mundart, nebst einem Anhang: Flurnamen unserer Heimat

von

**Oberregierungs- und Schulrat Berns-Köslin
und Rektor Kramp-Rügenwalde.**

Das Heft wird gleich nach Schulbeginn
erscheinen im Verlage von

Albert Mewes in Rügenwalde

Beltz' Einzelschriften

neben dem Lesebuch,
wie sie im **Min-Erlass VIII A** Nr. 2012 vom 2. September 1927
gefordert werden.

Aus deutschem Schrifttum und deutscher Kultur
amtlich empfohlen.

Etwa 200 Bände, Preis: Einzelb. br. 30 Pf., geb. 70 Pf.
Doppelband br. 60 Pf., geb. 100 Pf.

Beltz' Bogenlesebuch

Ministeriell den Regierungen empfohlen

Etwa 450 Bogen / Preis 12—8 Pf.

Das feste und lose Lesebuch in **Millionen**
von Exemplaren verbreitet.

Heimathefte für alle Gegenden

Verzeichnisse unberechnet.

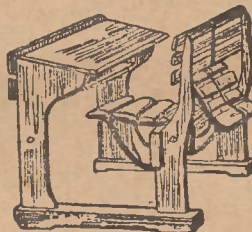
**Beltz' Verlag
Langensalza**

BRAUSE-FEDERN



BRAUSE & CO. ISERLOHN

Schulbänke aller Systeme



wie

Pendelsitzbänke
Kippbänke
Mittelholmbänke
Normalschulbänke
Schulutensilien
Schultafeln
Arbeitstische
Zeichentische

fertigen als Spezialität

Gebr. Haase, G. m. b. H., Liegnitz

Schulbankfabrik

Bei Bedarf wollen Sie Offerte und Katalog gratis verlangen!

Der notleidende Osten wird gebeten, seine Aufträge an die östliche
Industrie zu vergeben

Reg.-Bauoberinspektor Bömler pat. gesch. Vent. Kachelofen-
Einsätze und Heizplatten für jeden Kachelofen besonders für
Schulclassenöfen. Sofortige Wärmeabgabe, große Heizkraft,
Fußbodenerwärmung, Kohlenersparnis. 1000 fach bewährt
Prospekt kostenlos. Bömler, Liegnitz, Grenadierstr. 13.

Der heutigen Nummer liegt die Rede des Herrn Preussischen Wohlfahrtsministers
vom 27. März 1928 bei.

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 8

Köslin, den 28. April

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministertalerlasse, betreffend a) Beschaffung von Reichs- und Landesflaggen für Schulgebäude; b) Vereinbarung zwischen den Ländern Preußen und Baden über die gegenseitige Anerkennung der staatlich anerkannten Wohlfahrtspfleger; c) Wohlfahrtschule des Freistadtvereins für Innere Mission in Danzig; d) Unterlassung von körperlichen Bückigungen; e) Ergänzung der Ausführungsvoorschriften zum Schulpflichtgesetz vom 15. 12. 1927. — Regierungsverfügung, betreffend a) Lehrgang zur Förderung der Jugendpflege; b) Überlassung von Schulräumen für Wahlversammlungs zwecke. — Empfohlene Bücher; Erschienene Bücher; Zu besetzende Stellen. — Nichtämtliches: Anzeigen.

Ämtliches.

Beschaffung von Reichs- und Landesflaggen für die Schulgebäude

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 19. 11. 27 — U III A Nr. 2668 —

Die Schulverbände sind, um den auf Grund der Verordnung vom 8. August 1927 (G. S. 164) ergehenden Anweisungen folgen zu können, grundsätzlich verpflichtet, neben der Reichsflagge auch die Landesflagge zu beschaffen.

Vereinbarung zwischen den Ländern Preußen und Baden über die gegenseitige Anerkennung der staatlich anerkannten Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamten)

Der Minister für Volkswohlfahrt
vom 15. 3. 1928 — III W 447 —

Die zuständigen Ministerien der Länder Preußen und Baden sind übereingekommen, die staatlich anerkannten Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamten) nach folgenden Grundsätzen gegenseitig anzuerkennen:

1. Als staatlich anerkannte Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte) im Sinne dieser Vereinbarung

a) solche Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte), die in einem der beiden Länder die staatliche Anerkennung auf Grund der für die Jugendwohlfahrtspflege, Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder allgemeine Wohlfahrtspflege vorgeschriebenen

fachtechnischen Ausbildung, des Besuchs einer zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) zugelassenen Anstalt mit mindestens zweijährigem Lehrgang, einer staatlichen Prüfung und einer einjährigen Probezeit erlangt haben.

b) solche Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte), die von den beiden Ländern auf Grund der Ausnahme- und Übergangsbestimmungen in den von ihnen erlassenen Vorschriften staatlich anerkannt worden sind.

2. Die in einem der beiden Länder zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) zugelassenen Anstalten gelten auch in dem anderen Lande als solche, vorausgesetzt, daß sie mindestens zweijährigen Lehrgang haben.

3. Für die Anforderungen der Prüfung und Anerkennung der Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamten) wie der Zulassung der Anstalten zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) gelten in beiden Ländern so lange die Forderungen der preussischen Vorschriften, bis auch in Baden entsprechende Vorschriften erlassen worden sind.

4. Die beiden Länder verpflichten sich, auf ein zu Beginn der Probezeit gestelltes Ansuchen, die Probezeit der Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamten) auch dann zu überwachen, wenn diese ihre Prüfung in dem anderen Lande abgelegt haben. Die Anerkennung erfolgt durch das Land, in dem der Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte) die Probezeit durchgemacht hat, im Einvernehmen mit dem Lande, in dem er die Prüfung abgelegt hat.

5. Bei Anerkennungen nach 1 b wird die Anerkennung in der Regel von dem Lande ausgesprochen, in dem die Praxis ausgeübt worden ist.

6. Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft und kann jederzeit fristlos gekündigt werden.

**Wohlfahrtschule des Freistadtvereins
für Innere Mission in Danzig**
Der Minister für Volkswohlfahrt
vom 19. 3. 1928 — III W 465 —

Die Wohlfahrtschule des Freistadtvereins für Innere Mission in Danzig ist den als Wohlfahrtschulen im Sinne der Bestimmungen in § 1 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 22. Oktober 1920 („Volkswohlfahrt“ S. 355) staatlich anerkannten sozialen Frauenschulen gleichzustellen.

Dieser Erlaß wird in der „Volkswohlfahrt“ veröffentlicht werden.

Unterlassung von körperlichen Züchtigungen
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 29. 3. 1928 — U III C Nr. 710. 1 U II —

Die Berichte auf meinen Runderlaß vom 27. Januar 1927 — U III C 1707/26 U II, 1 — lassen erkennen, daß ebenso wie in der pädagogischen Theorie in der pädagogischen Praxis die Strafe der körperlichen Züchtigung immer mehr verworfen wird. Ich wünsche, daß diese Strafe entsprechend solcher Einsicht noch mehr zurücktritt und tatsächlich verschwindet. Ohne zur Zeit ein Verbot auszusprechen, veranlasse ich daher die Regierung (das Provinzialschulkollegium), unter Beachtung meines Erlasses vom 24. April 1920 — U III C 590 — bei der Beurteilung unangebrachter körperlicher Züchtigungen zu berücksichtigen, daß es grundsätzlich von mir mißbilligt wird und dementsprechend disziplinarisch zu ahnden ist,

1. wenn Mädchen körperlich gestraft werden,
2. wenn Kinder im 1. und 2. Schuljahr geschlagen werden, weil dadurch die Anbahnung des Vertrauensverhältnisses des Kindes zum Lehrer gehindert wird,
3. wenn Unaufmerksamkeit und mangelhafte Leistungen durch körperliche Züchtigung bekämpft werden sollen.

Röslin, den 23. April 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis der Lehrerschaft.

Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen
— II m 22/21/32 Nr. 325 —

**Ergänzung der Ausführungsvorschriften
zum Schulpflichtgesetz vom 15. Dezember 1927**
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 10. 4. 1928 — U III D Nr. 582 U III B —

Die Ausführungsvorschriften zum Schulpflichtgesetz vom 15. Dezember 1927 — GS. S. 207 — werden dahin ergänzt, daß der letzte Satz zu Ziff. 5 auch für die Aufnahme gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt (Ziff. 3 der Ausführungsvorschriften am Schluß).

Dieser Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung nicht veröffentlicht.

Röslin, den 21. April 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis. Das Gesetz über die Schulpflicht ist im Amtlichen Schulblatt Nr. 3, die Ausführungsvorschriften sind im Amtlichen Schulblatt Nr. 6 veröffentlicht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 332 —

Lehrgang zur Förderung der Jugendpflege
Reg.-Verfg. vom 16. 3. 1928 — II a 21 —

Der Kreisausschuß für Jugendpflege des Kreises Bütow beabsichtigt in der Zeit vom 1. bis 7. Juni d. Js in der neuerrichteten Jugendherberge in Lupowstke den ersten Lehrgang für Jugendführer und Jugendführerinnen für den Kreis Bütow abzuhalten. Lehrpersonen, die als Führer in Jugendvereinen tätig sind und am Lehrgang teilnehmen wollen, erteilen wir hiermit den erforderlichen Urlaub.

**Überlassung von Schulräumen für
Wahlversammlungs zwecke**
Reg.-Verfg. vom 26. 4. 1928 — II a 16 22 17 Nr. —

Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Reichs- und Landtagswahlen bringen wir unsere Verfügung vom 19. 11. 1924 II m Nr. 2079 — Amtl. Schulblatt 1924 S. 103 — Handbuch S. 875 in Erinnerung.

Empfohlene Bücher

1. Im Verlage von Julius Bels in Langensalza. Der Schulfunk. Herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht und vom Deutschen Schulfunk-Verein G. V., Berlin. Monatlich erscheinen 2 Hefte. Bezugspreis vierteljährlich 1,50, Einzelheft 0,25 RM.

Allen Besitzern eines Rundfunks kann die Zeitschrift warm empfohlen werden. Sie leistet überall gute Dienste.

2. Im Verlage von List und von Bressensdorf in Leipzig. Harms, Heimatatlas für Pommern. Herausgegeben im Auftrage und unter Mitarbeit des pommerschen Lehrervereins von E. Gohrbrandt und R. Reinke.

3. Im Selbstverlage von Kreiskommunalarzt Dr. Flazek, Tuberkulosefürsorgearzt und Schularzt in Ratibor.

Tuberkulose-Lesebuch. Preis 0,75 RM. Bei Abnahme von 10 Exemplare 0,33 RM. ausschließlich Kosten für Verpackung und Versand.

Zu beziehen durch den Oberschles.-Prov.-Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose, Ortsausschuß Ratibor-Band in Ratibor.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

In der Verlagsbuchhandlung von Julius Belz in Langensalza ist ein von dem Musikoberlehrer Richard Gabriel in Stettin herausgegebenes Buch „Musikerziehung in der Volksschule“ erschienen. Der Preis beträgt geheftet 4,— RM., gebunden 5,50 RM.

Von den Physikalischen Werkstätten Reiffe — Inhaber Dr. ing. M. Clemenz in Reiffe — sind physikalische Apparate hergestellt worden, die in einfachster Weise aus der Anschauung heraus die Eigenarten der Stromerzeugung und -verwertung bei Gleich-, Wechsel- und Drehstrom erkennen lassen. Mit ihrer Hilfe lassen sich die Grundgesetze der Elektrotechnik sowie ihre Anwendung als Elektromagnete, Meßinstrumente, Stromerzeuger, Motore usw. betriebsfähig darstellen. Der besondere Wert der Apparate liegt darin, daß der Lehrer mit Hilfe einiger Grundelemente das Verständnis für die Einrichtungen der modernen Elektrotechnik vom einfachen Magneten bis zur verwickelten elektrischen Maschine vermitteln kann.

Der Apparat kostet 170 RM. und ist ergänzungs- und erweiterungsfähig. Für Schulen, denen Batterien, Meßinstrumente und Apparate für Galvanismus und Reibungselektrizität fehlen, sind Zusatzapparate zum Gesamtpreise von 85 RM. erforderlich. Dazu kommen die Selbstkosten für Verpackung in Höhe von 2 RM.

Bei den Koch-Harmonika-Werken Troffingen erscheint demnächst eine Schubertsammlung, bearbeitet von A. Bohnet. Sie enthält u. a. Bearbeitungen von Trios, Liedern und einfachen Stücken aus Messen für Educator-Orchester. Außerdem 3 stimmige Sätze für Schülorchöre.

Zu besetzende Stellen

1. Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene erste Lehrerstelle in Wusterwitz, Kreis Schlawa. Dienst-

wohnung: 4 heizbare Zimmer, 1 Kammer und Küche. Dienstland: 9,98,12 ha. Gesamtkinderzahl 112.

2. Eine technische Lehrerstelle — Turnlehrer — an der Volksschule in Rügenwalde.

3. Die erste Lehrerstelle in Jemitz, Kreis Lauenburg. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 2,43,10 ha; Kinderzahl 114.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin einzureichen.

Nichtamtliches

flüssig-Konzentrierte

Dreisiegel-Tinten

Das Beste, was es für Schulen gibt!

Nur mit kaltem Wasser bis zur Schreibfertigkeit zu verdünnen. — Kein Vergleich mit Ersatzmitteln wie Tintenpulver usw. — Täglich neue freiwillige Gutachten aus allen Teilen des Reiches. Machen Sie einen kostenlosen Versuch. — Prospekt und Muster gratis.

Roland-Werk, G. m. b. H., Bremen

Belz' Einzelschriften

neben dem Lesebuch,
wie sie im **Min.-Erlaß UIIIA** Nr. 2012 vom 2. September 1927
gefordert werden.

Aus deutschem Schrifttum und deutscher Kultur
amtlich empfohlen.

Etwa 200 Bände, Preis: Einzelb. br. 30 Pf., geb. 70 Pf.
Doppelband br. 60 Pf., geb. 100 Pf.

Belz' Bogenlesebuch

Ministeriell den Regierungen empfohlen
Etwa 450 Bogen / Preis 12—8 Pf.

Das feste und lose Lesebuch in **Millionen**
von Exemplaren verbreitet.

Heimathefte für alle Gegenden
Verzeichnisse unberechnet.

Belz' Verlag
Langensalza

Das
Sprachschulungsheft

von
Oberregierungs- u. Schulrat Berns-Röslin
und Rektor Kramp-Rügenwalde
ist jetzt erschienen.

Es kostet im Buchhandel 85 Pf., bei Sammelbestellungen, um die Einführung zu erleichtern, bis zum 1. Juli d. Js. 70 Pf.

Die Sammelbestellungen sind unmittelbar zu richten an den

Verlag Albert Mewes
Rügenwalde (Ostsee)

**Ländliche
Fortbildungsschulen!**

Formularmappen mit Schnellhefter,
Praktische Wirtschaftsbücher für ein-
fache Buchführung (Übungsheft), Listen
(Lehrberichte, Schülerverzeichnisse, Schul-
versäumnislisten), dauerhaft gebunden,
Zeugnisse, hält dauernd vorrätig

Otto Kienitz, Röslin

Buchdruckerei und Papierhandlung
Fernruf 411 / Bergstraße 34

Hermann Uhlmann

Gegr. 1854 Schulmöbelfabrik Fernruf 28
Gera-R.

Spezialfabrik

für Schulbänke, Schulwandtafeln, Zeichentische,
Hörsaalbänke und sonstige Schuleinrichtungs-
gegenstände für Höhere Schulen, Volksschulen
und Berufsschulen.

Kataloge, Kostenanschläge u. Aufstellungspläne kostenlos



Vertreter:

Oskar Guliß, Stolp i. P.

Erste pommerische Lehrmittelhandlung

Fernruf Nr. 287

In der
Buchdruckerei Otto Kienitz

Röslin, Bergstraße 34

sind Vordrucke vorrätig für:

Form. Nr. 30: **Jahresbericht der ländlichen Fort-**
bildungsschulen;

Form. Nr. 32: **Übersicht über die Frequenzverhält-**
nisse an öffentlichen Volksschulen
nach dem Stande am 1. Mai und
1. November j. Js.

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 9

Köslin, den 14. Mai

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Gefährdung der Waldbestände durch Anzünden von offenem Holzfeuer zum Zwecke des Abkochens seitens Wandergruppen; b) Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht an den Berufsschulen und den gewerblichen Fachschulen; c) Übernahme der niederen Küsterdienste; d) Schülerferienkarten; e) Anerkennung der Schlußzeugnisse von Frauenschulen; f) Kauf von stehenden Lichtbildern; g) Gebühren für Unterrichtserlaubnischeine; h) Prüfung der Fachtlehrer; i) Besuch staatlicher Museen durch Schulen; k) Elternbeiratswahlen. — Regierungsverfügungen, betreffend a) Sammlung von Arzneipflanzen; b) Sammlung „Pommern aus der Vogelschau“; c) Einführung des Heimatatlases in den Schulen; d) Das Schulpflichtgesetz; e) Kinderbeihilfen. — Empfohlene Bücher; Erschienene Bücher; Erteilung von Unterrichtserlaubnischeinen; Anstellungen; Versetzungen; Sonstige Veränderungen; Zu besetzende Stellen; Beurlaubungen. — Nichtamtliches: Anzeigen; Beilage der Firma Fischer Breslau über Dorfstarten.

Ämtliches.

Gefährdung der Waldbestände durch Anzünden von offenem Holzfeuer zum Zwecke des Abkochens seitens Wandergruppen

Minister für Volkswohlfahrt

Zugleich im Namen des Ministers für Wissenschaft Kunst und Volksbildung vom 25. 7. 1924

— III C 1337/24. U IV. 1180 M. f. R. u. B. —

In der letzten Zeit mehrten sich die Nachrichten darüber, daß Wandergruppen zum Zwecke des Abkochens offene Holzfeuer im Walde angezündet und dadurch Waldbestände gefährdet oder in einigen Fällen sogar vernichtet haben.

Ganz abgesehen davon, daß Feueranzünden im Walde nach § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes und, wenn es sich um gefährliche Stellen im Walde handelt nach § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches strafbar ist, und daß außerdem der Täter oder seine Angehörigen für allen Schaden haftbar gemacht werden, der durch einen Waldbrand entsteht, muß in allen an Wanderungen beteiligten Kreisen noch mehr Verständnis dafür geweckt werden, daß durch solches fahrlässiges Verhalten dem Volksvermögen schwerer Schaden zugefügt wird, der bei der heutigen überaus ernsten Lage des Staates unbedingt vermieden werden muß. — Wir ersuchen daher, die Jugendpfleger(-innen) Lehrer, Schulvorstände, Schulkomitees, Vereinsleiter und andere leitende Persönlichkeiten anzuhalten, daß von ihnen im Unterricht und bei Wanderführerlehrgängen regelmäßig darauf hingewiesen wird, daß die Jugendlichen Wanderer beim

Feuermachen in der Nähe des Waldes äußerste Vorsicht zu beobachten und auch sonst alle behördlichen Anordnungen bei ihren Wanderungen peinlichst zu befolgen haben.

Diesen Hinweis bitten wir alljährlich, vor allem zu Beginn der Wanderzeit zu wiederholen.

Der Erlass wird in nächsten Nummer der „Volkswohlfahrt“ und im „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung“ abgedruckt werden.

Köslin, den 28. April 1928

Die Herren Schulräte, die Lehrerschaft und die Schulvorstände ersuchen wir, die vom Herrn Minister getroffene Anordnung durchzuführen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
II m 22

Vergütung für den nebenamtlichen Unterricht an den Berufsschulen und den gewerblichen Fachschulen

Der Minister für Handel und Gewerbe

vom 10. 4. 1928 — IV a 2941 —

Für die Bemessung der Vergütungen gilt vom 1. Oktober 1927 an folgende Regelung:

A. Für Berufsschulen

1. Den Lehrern und Lehrerinnen, die ein Dienst-einkommen aus der Reichskasse, der Staatskasse, einer Gemeindekasse oder der Kasse einer öffentlichen Körperschaft beziehen, können gezahlt werden:

in der Ortssonderklasse und der
 Ortsklasse A 3,50 RM.
 in der Ortsklasse B 3,00 RM.
 in den Ortsklassen C und D . . . 2,50 RM.
 für die Einzelstunde.

2. Den Ruhegehaltsempfängern sowie den nicht-beamten Lehrkräften und solchen, die kein sonstiges Dienst Einkommen beziehen, kann ein Zuschlag von 25 v. H. zu den vorstehenden Sätzen, also je nach der Ortsklasse 4,40 RM., 3,75 RM. und 3,10 RM. gewährt werden. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise darüber hinausgegangen werden.

3. Personen, die ohne besondere Vorbildung für den Berufsschuldienst in diesen Dienst eintreten, erhalten, solange eine hinreichende Vorbereitung für den Berufsschuldienst nicht erfolgt ist, eine Vergütung in Höhe von 80 v. H. der vorbezeichneten Sätze. Zur Vermeidung von Härten können in denjenigen Fällen, in denen eine Gelegenheit zur Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nicht gegeben ist, solche Lehrkräfte, die an einer Berufsschule mindestens ein Jahr lang nebenamtlich insgesamt mindestens 240 Stunden unterrichtet haben, die volle Vergütung erhalten, sofern auf Grund einer vorgenommenen Befähigung eine hinreichende Vorbereitung anerkannt werden kann.

4. Die Bezahlung nach Jahreswochenstunden ist zulässig.

5. Für die nebenamtliche Leitung einer Schule mit mindestens 12 Jahreswochenstunden kann eine Vergütung von 9 RM. für die Jahreswochenstunde, höchstens jedoch 900 RM. gewährt werden.

6. Sofern ordnungsmäßig ausgebildete Lehrpersonen vorhanden sind, die sich verpflichten, mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr zu den angegebenen Sätzen zu unterrichten, sind diese in erster Linie zu berücksichtigen.

B. Für die staatlichen gewerblichen Fachschulen.

1. Den Lehrern und Lehrerinnen, die ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse, der Staatskasse, einer Gemeindenkasse oder der Kasse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beziehen und deren Eingangsstellen im Hauptamt zur Besoldungsgruppe A 2 b oder zu einer höheren Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung gehören, sind zu zahlen:

in der Ortssonderklasse und der
 Ortsklasse A 4,40 RM.
 in der Ortsklasse B 3,75 RM.
 in den Ortsklassen C und D . . . 3,10 RM.

2. Den Ruhegehaltsempfängern sowie den nicht-beamten Lehrkräften und solchen, die kein sonstiges Dienst Einkommen beziehen, deren Vorbildung aber denjenigen der unter B Ziffer 1 bezeichneten Personen entspricht, kann ein Zuschlag von 25 v. H. zu den

vorstehenden Sätzen, also je nach der Ortsklasse 5,50 RM., 4,70 RM. und 3,90 RM., gewährt werden. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise darüber hinausgegangen werden.

3. Alle anderen Lehrkräfte erhalten die für den nebenamtlichen Unterricht an den Berufsschulen vorgesehenen Sätze.

4. Die Bezahlung nach Jahreswochenstunden ist zulässig.

Ich ersuche Sie, die Leitungen der staatlichen Fachschulen und die Träger der nichtstaatlichen gewerblichen Fachschulen und der Berufsschulen unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und bei den Verwaltungen der nichtstaatlichen Schulen darauf hinzuwirken, daß sie die angegebenen Vergütungssätze auch bei ihren Schulen zahlen.

Die Bewilligung von Staatszuschüssen an die Berufsschulen und die nichtstaatlichen Fachschulen wird davon abhängig gemacht, daß die in diesem Erlasse angegebenen Vergütungssätze nicht überschritten werden. Die in besonderen Fällen (zu vgl. A 2 und B 2) ausnahmsweise gezahlten Mehrbeträge werden bei der Bemessung der Staatszuschüsse nicht berücksichtigt.

Übernahme der niederen Küsterdienste

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
 vom 10. 4. 1928 — U III D Nr. 142, G I G II —

In dem Runderlasse vom 10. Dezember 1926 — U III D 645. 1 — habe ich die Bestimmung getroffen, daß den Lehrern die freiwillige Übernahme der niederen Küsterdienste nach vollzogener Trennung von Kirchen- und Schulamt nicht gestattet ist und das Gleiche auch dort gilt, wo eine organische Verbindung von Kirchen- und Schulamt nicht bestanden hat.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß dieser Erlaß nicht nur für die Zeit nach seiner Bekanntgabe gilt, daß er vielmehr auch alle Fälle erfasst, in denen Lehrer bei seiner Bekanntgabe die Leistung der niederen Küsterdienste freiwillig übernommen oder beibehalten hatten.

Röslin, den 11. Mai 1928

Wir ersuchen diejenigen Lehrer, welche noch auf Grund freiwilliger Vereinbarung niedere Küsterdienste verrichten, dem zuständigen Schulrat bis 5. Juni d. Js. anzuzeigen, daß sie diese Vereinbarung aufgelöst haben.

Die Schulräte werden ersucht, die etwa eingegangenen Anzeigen gesammelt zum 15. Juni d. Js. uns einzureichen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II a Nr. 125 —

Schülerferienkarten

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 11. April 1928 — U II 4032 II —

Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hat die Reichsbahndirektionen ermächtigt, die Fahrpreisermäßigung der Schülerferienkarten auf Antrag auch solchen Kindern im Ausland wohnender Deutschen zu gewähren, die außerstande sind, ihre Eltern zu besuchen, und deshalb die Ferien bei Verwandten oder anderen Personen verbringen, die während dieser Zeit als ihre Erzieher angesehen werden können.

Bekanntmachung.

Anerkennung der Schulzeugnisse der mit dem Marienhaus der Mathilde-Zimmer-Stiftung in Eisenach verbundenen Frauenschule und der Frauenschule des Dr. C. Weiß in Weimar in Preußen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 13. April 1928 — U II 575 —

Mit dem Thüringischen Ministerium für Volksbildung und Justiz, Abteilung Volksbildung in Weimar ist — zunächst auf drei Jahre — vereinbart worden, daß die Schulzeugnisse der mit dem Marienhaus der Mathilde-Zimmer-Stiftung in Eisenach verbundenen Frauenschule und der Frauenschule des Dr. C. Weiß in Weimar als gleichberechtigt mit den Schulzeugnissen einjähriger Frauenschulen in Preußen anzusehen sind. Entsprechend gelten die Schulzeugnisse der preussischen Frauenschulen in Thüringen als gleichberechtigt.

Dieser Erlass wird nur im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

Kauf von stehenden Lichtbildern (auf Glas oder Filmstreifen).

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 18. April 1928 — U IV 788 U II, U III A —

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß in der letzten Zeit den Schulen und Schulunterhaltungspflichtigen stehende Lichtbilder (auf Glas oder Filmstreifen) zum Kauf angeboten worden sind, die in Qualität und Preis berechtigten Anforderungen nicht entsprechen. Es empfiehlt sich daher, allen solchen Angeboten nur nach sorgfältiger Prüfung näherzutreten und gegebenenfalls bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, vor Kaufabschluß Erkundigungen einzuziehen, wo nicht etwa eine örtliche Lichtbildstelle entweder die

erforderliche Auskunft zu geben in der Lage ist oder die Beschaffung der Bilder selbst durchführt.

Der Erlass wird nur im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

Gemessung der Verwaltungsgebühren für die Erlaubnis zum Betriebe einer Privatschule oder zur Erteilung von Privatunterricht (Unterrichtserlaubnischein)

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 23. April 1928 — A 6173/28 —

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister ordne ich auf Grund des § 5 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 29. September 1923 an, daß im Bereiche der Verwaltung des mir unterstellten Ministeriums für die Erlaubnis zum Betrieb einer Privatschule (Tarif-Nr. 69a VGO. vom 30. Dezember 1926) allgemein bis auf weiteres eine Gebühr von 20.00 RM. und für die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht — Unterrichtserlaubnischein — (Tarif-Nr. 69b) eine Gebühr von 3.00 RM. erhoben wird.

Die Verlängerung der Unterrichtserlaubnischeine nach § 15 der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 ist gebührenfrei.

Dieser Erlass wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Prüfung für Fechtlehrer

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 24. April 1928 — U VI 549 UI —

Die erste Prüfung für Fechtlehrer findet nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 13. April 1927 — U VI 2275 — (Zentrbl. S. 152) am Mittwoch, dem 3. Oktober 1928, in der Preussischen Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt) statt.

Zur Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, die eine ausreichende Ausbildung im Fechten nachweisen und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Als ausreichend wird in der Regel eine zweijährige Behrzeit bei einem Fechtlehrer angesehen.

Gefuche um Zulassung sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Direktor Dr. Neuen dorff in Spandau, Radelandstraße 59, zu richten und müssen bis zum 1. September 1928 eingegangen sein.

Den Gefuchen sind beizufügen:

1. ein geschriebener Lebenslauf, aus dem besonders auch Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung ersichtlich sind,
2. Zeugnisse über die Fechtlehrerausbildung und die bisherige fechterische Tätigkeit,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die Ausübung des Berufs als Fechtlehrer gestatten.

Vor Eintritt in die Prüfung ist die Prüfungsgebühr von 15 RM. bei der Kasse der Hochschule einzuzahlen.

Bekanntmachung.

Besuch staatlicher Museen durch Schulen **Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung**

vom 25. 4. 1928 — U IV 10858 U II, U III A

Auf Grund der mir zu dem Erlaß vom 16. Februar d. Js. — U IV 10328 — erstatteten Berichte bestimme ich hiermit, daß den Schülern deutscher Schulen auch an den Zahltagen unentgeltlicher Eintritt in die Staatlichen Museen und die Nationalgalerie in Berlin sowie in das hessische Landesmuseum und die Gemäldegalerie in Kassel gewährt wird, sofern der Besuch in geschlossener Gruppe und unter Führung eines mit Ausweis versehenen Lehrers erfolgt.

Elternbeiratswahlen 1928

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 25. 4. 1928 — U III B Nr. 660 U II —

Mit Rücksicht darauf, daß am 20. Mai d. Js. die Wahlen zum Reichstag und Landtag stattfinden, verlängere ich die unter Ziff. 1a der Wahlordnung für die Elternbeiräte vom 5. November 1919 festgesetzte Wahlfrist bis zum 24. Juni d. Js. Die Regierung (das Provinzialschulkollegium) wolle den Wahltermin so ansetzen, daß die Vorbereitung der Elternbeiratswahlen nicht mit den Vorbereitungen für die Wahlen zum Reichstag und Landtag zusammentritt.

Köslin, den 5. Mai 1928.

Vorstehenden Erlaß bringen wir im Anschluß an unsere Verfügung vom 12. April 1928 — II m 22 Nr. 310 — (Amtliches Schulblatt Nr. 7) zur Kenntnis. Wenn der von uns auf den 10. Juni festgesetzte Wahltermin mit Rücksicht auf die Vorbereitungen für die Wahlen zum Reichstag und Landtag nicht passend erscheint, könnten die Elternbeiratswahlen bis spätestens zum 24. Juni hinausgeschoben werden.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m 22 Nr. 361 —

Sammlung von Arzneipflanzen

Reg.-Verfg. vom 28. 4. 1928 — II m 22 —

Wir weisen mit Bezug auf den im Amtlichen Schulblatt für 1919 Nr. 10 Seite 69 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 29. März 1919 — M. 5415 — betr. Sammeln von Arzneipflanzen, erneut auf die Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Sammeltätigkeit hin.

Sammlung „Pommern aus der Vogelschau“

Reg.-Verfg. vom 3. Mai 1928 — II m 22 —

Von der Bildstelle des Preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe ist dem Stettiner Verein für Luftfahrt als dem den Vorsitzführenden Verein der Pommerngruppe des Deutschen Luftfahrtverbandes eine Sammlung „Pommern aus der Vogelschau“ überwiesen worden, die bestimmt ist, in den Schulen für Unterrichtszwecke Verwendung zu finden.

Bestellungen sind an den Bildobmann der Pommerngruppe des Deutschen Luftfahrt-Verbandes, Direktor Gerner, Flughafen Stettin G. m. b. G., Stettin, Flughafen, zu richten. Dorthin sind auch Wünsche auf Lieferung von Diapositiven (Größe 8 1/2 mal 10) von Bildern der Sammlung zu richten, die zum Preise von 1,25 RM. zuzüglich der Kosten für Porto und Verpackung geliefert werden können.

Einführung des Heimatatlases in den Schulen

Reg.-Verfg. vom 7. Mai 1928 — II m 21 —

Mit Bezug auf unsere bereits auf Seite 59 des Amtlichen Schulblatts des Jahrgangs 1928 ausgesprochene Empfehlung genehmigen wir die Einführung des Schulatlases von Harms Ausgabe B mit 8 Kartenseiten aus dem Heimatatlas für Pommern in den Schulen unsers Bezirks. Der Preis beträgt für die kartonierte Ausgabe 2,90 RM., für die Ausgabe in Pappdeckel mit Leinenrücken 3,40 RM.

Das Schulpflichtgesetz

Reg.-Verfg. vom 7. 5. 1928 — II m 22/21 Nr. 370 —

Die in den Ziffern 3, 5, 9, 10 und 13 der im Amtlichen Schulblatt Nr. 6 des Jahrgangs 1928 veröffentlichten Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Schulpflicht in Preußen (Schulpflichtgesetz) vom 15. Dezember 1927 (im Amtl. Schulblatt Nr. 3 des Jahrganges 1928 abgedruckt) erwähnten Entscheidungen bezw. Befugnisse übertragen wir den Herren Schulräten, soweit diese die Befugnisse nicht bereits auf Grund unseres Beschlusses über die Schulpflicht vom 7. August 1926 — II m 22/21 Nr. 680 — (Amtliches Schulblatt Nr. 15 des Jahrgangs 1926) ausüben. In zweifelhaften Fällen ist unsere Entscheidung anzurufen. Im übrigen wird unser Beschluß vom 7. 8. 1926 aufgehoben. Es gelten jetzt lediglich die Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes und die Vorschriften zur Ausführung desselben.

Kinderbeihilfen

Reg.-Verfg. vom 9. 5. 1928 — II a 16 —

Die auf Grund unserer Verfügung vom 10. 3. 1928 — II a 16 — Amtliches Schulblatt Nr. 5 zu erstatten- den Anzeigen liegen uns bis heute noch nicht vollzählig vor. Diejenigen Lehrpersonen, die die Anzeigen noch nicht erstattet haben, werden hiermit nochmals auf- gefordert, dies bis 25. Mai 1928 nachzuholen.

Empfohlene Bücher

Verlag von Julius Belk, Langensalza:

Albrecht Dürer, ein Jugend- und Volksbuch von Paul Ruchag.

Aus Anlaß des Dürer-Gedenktages erscheint das vorstehend genannte Buch besonders berufen, den großen Deutschen und Künstler Dürer der Jugend näher zu bringen. Das Buch behandelt in zehn Abschnitten die Zeit, das Leben und das Werk des großen Meisters und zeigt in 60 wohl gelungenen Bildtafeln die bedeutendsten Holzschnitte, Kupferstiche und Gemälde des Künstlers. Knapp und klar ist im Text jedesmal auf das Charakteristische des Bildes hingewiesen. Das Buch wird den Herrn Lehrern und den Schulen **warm** empfohlen. Besonders passend erscheint es zur Veranstaltung von Dürer-Abenden in Schulen, welche im Besitze eines Epi- diafropes sind.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften über- nimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

1. Im Verlage von Ferdinand Hirt und Sohn in Leipzig.

A. Büttners Rechenbuch, Neubearbeitung 1928 von O. Teichmann. Ausgabe „D“ in 8 Hefen mit Heimatabschnitten für die Provinz Pommern.

Die Hefte kosten:

Heft 1 0,55 RM., Heft 2 und 3 je 65 RM., Heft 6 0,75 RM., Heft 7 0,85 RM. und Heft 8 0,75 RM.

A. Büttners Raumlehre für mehrklassige Schulen für Knaben in je einem Heft für das 5.—8. Schuljahr.

Preis für das 5. Schuljahr 20 Rpf., Preis für das 6.—8. Schuljahr je 30 Rpf. für Mädchen in einem Heft, Preis 60 Rpf.

2. Verlagsanstalt Erich Deleiter in Dresden-A. 16. Das Mutterbüchlein von Will Vesper.
3. Das Allgemeine Konversationslexikon in 8 Bänden erscheint im Verlag von Friedrich Schmidt in Berlin SW. 68, Neuenburger Straße 4. (Vergl. Amtliches Schulblatt Nr. 6 Seite 46 „Erschienene Bücher“.)

Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen

Einen Unterrichtserlaubnis-schein haben erhalten:

Schulamtsbewerber Gerhard Buchholz, Mudschibdel, Kreis Rummelsburg i. Pom., Schulamts- bewerber Johann Bernstein in Beshwitz, Kr. Rummels- burg i. Pom.; Schulamtsbewerberin Hildegard Wolf in Sorfow, Kreis Stolp.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Margarete Purwin in Kollag, Kreis Belgard; Willi Czirr in Woblanse, Kreis Rummelsburg i. Pom.; Bruno Ewert in Dalow, Kreis Dramburg; Johannes Rusch in Stolp; Oswald Schiefer in Garrin, Kreis Kolberg; Georg Pagel in Ramelow, Kreis Kolberg.

Einstweilig angestellt sind:

Fritz Lademig in Langen, Kreis Belgard; Gertrud Wendt in Schivelbein; Wilhelm Benzke in Rummels- burg i. Pom.; Elisabeth Haeger in Kolberg; Mag Hein in Quakow, Kreis Schlame; Willi Falk in Körlin-Stadtfeld; Charlotte Welker in Stolp; Karl Marozke in Stolp.

Versetzungen

Paul Diebeherer von Birchow nach Straßendorf, Kreis Düblich; Hermann Berndt von Garzigar nach Kallies; Ernst Krüger von Günthershagen nach Klausdorf, Kreis Dramburg; Walter Voed von Ramissow nach Körlin a. Pers.; Otto Bathke von Schwartow nach Mallnow, Kreis Kolberg; Willi Raether von Schivelbein nach Körlin a. Pers.; Karl Seger von Altvalm nach Degow, Kreis Kolberg; Paul Spiering von Petershagen nach Lübtow, Kreis Lauenburg i. Pom.; August Pergande von Bemitz nach Schwartow, Kreis Lauenburg i. Pom.; Paul Ulrich von Pöhlen nach Heinrichsdorf, Kreis Neustettin; Paul Graunke von Körlin nach Stolpmünde; Friedrich Zastrow von Warbelin nach Stolp; Hugo Schulz von Vietkow nach Daber, Kreis Stolp; Ernst Rost von Körlin nach Schivelbein.

Sonstige Veränderungen

Hedwig Wendt und Erich Dork in Stolp zum 1. 5. 1928 in den endgültigen Ruhestand versetzt.

Karl Burchardt in Willkow und Willi Milz in Lantow aus dem Schuldienst unseres Bezirks entlassen.

Herta Buchholz in Hammermühle, Krs. Rummels- burg, zum 1. 6. 1928 auf Antrag aus dem Schuldienst entlassen.

Mittelschullehrer Robert Krüger in Kolberg zum Volksschulrektor ernannt. Otto Häcker in Wusterwitz zum Konrektor in Zanow ernannt.

Zu besetzende Stellen

1. Die alleinige Lehrerstelle in Kamissow, Kreis Belgard. Dienstwohnung: 2 heizbare Zimmer und Küche. Dienstland: 2,66 ha. Kinderzahl 37.
2. Desgl. in Bietkow, Kreis Stolp. Dienstwohnung: 2 heizbare Zimmer, 1 heizbare Kammer und Küche. Dienstland: 3,33,91 ha. Kinderzahl 53.
3. Desgl. in Schwartow, Kreis Kolberg. Dienstwohnung: 5 heizbare Zimmer und Küche. Dienstland: 2,69,40 ha. Kinderzahl 21.
4. Desgl. in Dörsenthin, Kreis Schlawa. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer, 1 heizbare Kammer und Küche. Dienstland: 1,70,90 ha. Kinderzahl 15.
5. Desgl. in Adligfreeft, Kreis Lauenburg. Dienstwohnung: 2 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 1,01,32 ha; Kinderzahl: 46.

Für diese Stelle kommen evtl. auch jüngere verheiratete Bewerber in Frage.

Bewerbungen sind binnen 3 Wochen der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin einzureichen.

Beurlaubungen

Rom. Schulrat Gebhard in Lauenburg i. P. vom 26. 5. — 4. 6. 1928. Vertreter Schulrat Wörffel in Lauenburg i. Pom.

Nichtamtliches

Gymnasium mit Realschule i. G.

Lauenburg i. Pom., den 25. April 1928

Mit Rücksicht auf die wirtschaftlich schwierige Lage im Grenzgebiet, unter der besonders auch die vielen Beamtenfamilien schwer leiden, ist Ostern 1928 in Lauenburg i. Pom. in dem 1923 neu erbauten Schulpbereitschaftsgebäude ein Schülerheim eröffnet worden. Es will Schülern preiswerte Aufnahme gewähren und zugleich gewissenhafte, erzieherische Beeinflussung verbürgen.

Die Räume bieten bei aller Einfachheit der Ausstattung doch eine schöne Behaglichkeit. Die Schüler bekommen zu kleinen Gruppen getrennte Schlaf- und Arbeitsräume. Ein großes Zimmer für Gymnastik, ein geräumiger Sportplatz dienen gesunder Körperpflege. Ständige ärztliche Überwachung ist vorgesehen. Auf einfache, aber reichliche und kräftige Kost wird besonders Wert gelegt. Der Pensionspreis beträgt jährlich RM. 720.00 bei monatlicher Vorauszahlung. Bei zwei oder mehr Schülern aus einer Familie je RM. 600.00 pro Jahr. Eine Ermäßigung kann auch bei nachgewiesener wirtschaftlicher Notlage der Eltern

auf Antrag gewährt werden. Es ist anzunehmen, daß bei steigender Belegung des Schülerheims der Pensionspreis weiter herabgesetzt werden wird.

Im ganzen soll die Alumnatsgemeinde möglichst Familiencharakter bekommen. Durch die Lebensgemeinschaft mit dem Alumnatsleiter, durch die enge Verbindung mit der Schule und dem Kollegium kann jeder nach seiner eigenen Art erzieherisch beeinflusst werden. Die Schularbeiten werden stets unter Aufsicht eines Lehrers angefertigt. So verbindet das Alumnat die Vorzüge eines Väterziehungsheims mit den Vorteilen der Zugehörigkeit zu einer anerkannten höheren Schule.

Neuaufnahmen können noch jederzeit stattfinden. Die Schüler brauchen nur Bettwäsche, Kopfkissen und Handtücher mitzubringen. Alles andere wird ihnen zur Verfügung gestellt.

Meldungen sind an Studiendirektor Dr. Braun in Lauenburg i. Pom. (Telefon 111) zu richten, der auch zu weiterer Auskunft jederzeit zur Verfügung steht.

In Kolberg (Ostseebad) wird für die voll ausgebaute anerkannte städtische Knaben-Mittelschule ein geprüfter

Mittelschullehrer

mit der Lehrbefähigung für Deutsch und Englisch — Dienstantritt spätestens 1. August 1928 — gesucht. Befolgung nach dem Mittelschullehrer-Diensteinkommengesetz, Ortsklasse B.

Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf werden baldmöglichst, spätestens bis 25. Mai d. Js. erbeten.

Kolberg, den 27. April 1928.

Der Magistrat.

flüssig-Konzentrierte

Dreisiegel-Tinten

Das Beste, was es für Schulen gibt!

Nur mit kaltem Wasser bis zur Schreibfertigkeit zu verdünnen. — Kein Vergleich mit Ersatzmitteln wie Tintenpulver usw. — Täglich neue freiwillige Gutachten aus allen Teilen des Reiches. Machen Sie einen kostenlosen Versuch. — Prospekt und Muster gratis.

Roland-Werk, G. m. b. H., Bremen



*Dürkopp-Mäher-
Qualität!
Ein Meisterwerk,
das stopft, stickt, näht!*

Für Unterrichtszwecke ganz besonders geeignet

DÜRKOPPWERKE



Reg.-Bauberinspektor Bömler pat. gesch. Vent. Radelofen-
Einsätze und Heizplatten für jeden Radelofen besonders für
Schulklassenöfen. Sofortige Wärmeabgabe, große Heizkraft,
Fußbodenwärmerwärmung, Kohlenersparnis. 1000 fach bewährt
Prospekt kostenlos. Bömler, Siegnitz, Grenadierstr. 13.

Hohenloher Schulbankfabrik

Zweigstelle Köslin

Bergstraße 44

liefert

Kottmann- Schulmöbel

sowie

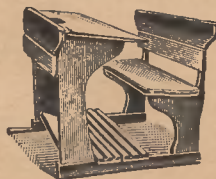
Turngeräte

in bekannt

erstklassiger Ausführung — Ia Referenzen



Angebote u. Beratung
jederzeit unverbindlich
und kostenlos



Plafett-Büsten

der Herren Reichspräsidenten v. Hindenburg
und Ebert, zu Dekorationszwecken für die
Schulen vorzüglich geeignet — Einzelverkaufs-
preis 15,00 RM. — empfiehlt

H. Pfenner, Kolberg-Ostseebad
Gartenstraße 8

Miola

ein vorzügliches, staubbindendes, geruchloses,
in hygienischer Beziehung unentbehrliches und
wegen seines sparsamen Verbrauches äußerst
billiges Fußbodenpflegemittel. Lieferung erfolgt
in 10-, 25- und 50-Ltr.-Kannen und Original-
fässern ca. 170 Ltr. franko. Sendungen von
25 Ltr. anfangend werden Auftrags-Apparate
gratis beigelegt.

Preis für 10 Ltr. 1.50 RM. per Ltr.

" " 25 " 1.45 " " "

" " 50 " 1.40 " " "

Originalfaß 170 " 1.10 " " "

Jeder Versuch führt zu dauerndem Gebrauch!

Zu bestellen bei

H. Pfenner, Kolberg-Ostseebad
Gartenstraße 8

Beltz' Einzelschriften

neben dem Lesebuch,
wie sie im **Min-Erlaß VIII A** Nr. 2012 vom 2. September 1927
gefordert werden.

Aus deutschem Schrifttum und deutscher Kultur
amtlich empfohlen.

Etwa 200 Bände, Preis: Einzelb. br. 30 Pf., geb. 70 Pf.
Doppelband br. 60 Pf., geb. 100 Pf.

Beltz' Bogenlesebuch

Ministeriell den Regierungen empfohlen

Etwa 450 Bogen / Preis 12—8 Pf.

Das feste und lose Lesebuch in **Millionen**
von Exemplaren verbreitet.

Heimathefte für alle Gegenden
Verzeichnisse unberechnet.

Beltz' Verlag
Langensalza

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma **Fischer** in Breslau
über Dorfsarten bei.

Sonderblatt

zu Stück 9 des Amtl. Schulblattes für den Reg.-Bez. Köslin
vom 16. Mai 1928

Inhalt: Ministerialerlasse, betreffend a) Fortbildungslehrgang für Schulamtsbewerber (-innen); b) Vergütung für nebenamtlichen Unterricht im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst; c) Lehrgänge für Lehrer und Lehrerinnen zur Einführung in die Ernährungslehre

Fortbildungslehrgang für Schulamtsbewerber (-innen)

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 30. 4. 1928 — U III C Nr. 481 —

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht beabsichtigt, auch in diesem Jahre einen Fortbildungslehrgang für Schulamtsbewerber (-innen) einzurichten. Er ist für die Zeit vom 17. September bis 27. Oktober in Aussicht genommen. Seine Veranstaltungsfolge wird im wesentlichen der vorjährigen entsprechen und mit den zuständigen Sachbearbeitern meines Ministeriums im einzelnen vereinbart werden.

Ich ermächtige die Regierungen (das Provinzialschulkollegium Berlin), den im Schuldienst beschäftigten Schulamtsbewerbern (-innen), die an dem Lehrgang teilnehmen wollen, soweit angängig, den dazu erforderlichen Urlaub zu erteilen und dafür Sorge zu tragen, daß den Teilnehmern möglichst keine Vertretungskosten entstehen.

Ich erkläre mich auf Antrag auch bereit, die Teilnahme an dem diesjährigen Lehrgang den Teilnehmern, die zum ersten Mal an einem solchen Lehrgang mitarbeiten, mit einem halben Jahr, denjenigen, die zum zweiten Mal teilnehmen, mit einem Vierteljahr auf die Tätigkeit in einer Arbeitsgemeinschaft anrechnen zu lassen.

Nach Mitteilung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht ist die Teilnehmerzahl beschränkt und die Zulassungen erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen. Die Teilnehmergebühr wird wieder 40 RM. betragen.

Ich ersuche, die Schulamtsbewerber (-innen) hierauf in geeigneter Weise — auch durch Hinweis in den amtlichen Schulblättern — aufmerksam zu machen.

Köslin, den 12. Mai 1928.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis der Schulamtsbewerber (-innen) des Bezirks.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
II m 22 Nr. 391

Vergütung für nebenamtlichen Unterricht im öffentlichen Volks- und mittleren Schul- dienst (Runderlaß vom 7. Januar 1925, U III E 2148, Präf. Gl. S. 6)

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 4. 5. 1928 — U III E Nr. 619 U III D, U III, U III C —

Für die Zeit vom 1. Oktober 1927 an können an Vergütungen für nebenamtlichen Unterricht im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst folgende Sätze gezahlt werden:

a) den Lehrern (Lehrerinnen), die ein Dienststeinkommen aus der Reichskasse, der Staatskasse, der Landesschulkasse, der Landesmittelschulkasse, einer Gemeindekasse oder der Kasse einer sonstigen öffentlichen Körperschaft beziehen,

in der Ortssonderklasse und der Orts-
klasse A 3.50 RM.

in der Ortsklasse B 3.00 RM.

in den Ortsklassen C und D . . . 2.50 RM.
für die Einzelsunde;

b) den Ruhegehalts- (Wartegeld-) Empfängern, den nichtbeamteten Lehrkräften und solchen, die kein sonstiges Dienststeinkommen haben, kann zu diesen Sätzen ein Zuschlag von 25 v. H., also je nach der Ortsklasse 4.40 RM., 3.75 RM. und 3.10 RM. bewilligt werden. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise darüber hinausgegangen werden.

Den Schulverbänden (Gemeinden) und den Unterhaltsträgern öffentlicher mittlerer Schulen wird anheimgegeben, sich mit der Festsetzung dieser Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht einverstanden zu erklären und danach zu zahlen. Die Zahlung von Vergütungen wird in einzelnen Fällen dadurch vermieden werden können, daß von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, Lehrern, die bei der Festsetzung des Stundenplanes nicht bis zu den von ihnen zu erteilenden Pflichtstunden voll ausgenutzt werden können, die unentgeltliche Unterrichtserteilung auch an anderen Schulen desselben Schulverbandes (Unterhaltsträgers) zur Pflicht zu machen. Dies gilt auch für die Unterrichtserteilung an Berufs- und Fachschulen (Hunderlaß vom 26. Mai 1924 — U III E 4699, Abb. —).

Über den Begriff eines Nebenamtes enthält der Erlaß vom 3. April 1922 — U III E 3413 — (Zentrbl. S. 164) nähere Angaben.

Lehrgänge für Lehrer und Lehrerinnen zur Einführung in die Ernährungslehre
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 7. 5. 1928 — U III A Nr. 842 U II —

Der Landesauschuß für hygienische Volksbelehrung (Abteilung Schulhygiene) veranstaltet in Gemeinschaft mit dem Deutschen Hygiene-Museum in Dresden und der Leitung der in Berlin stattfindenden Ausstellung „Die Ernährung“ Lehrgänge für Lehrer und Lehrerinnen zur Einführung in die Ernährungslehre. Es werden voraussichtlich vier zweitägige Lehrgänge veranstaltet und zwar am 21. und 22. Mai, 23. und 24. Mai, am 25. und 26. Mai, am 30. und 31. Mai 1928. Als Programm ist für jeden dieser Lehrgänge vorgeesehen:

1. Tag

- 9 bis 10 Uhr: Ernährungskunst als Lebenskunst, Geh.-Rat Professor Dr. Faßbender, M. d. L., Berlin,
10 bis 11 Uhr: Die Anatomie der Ernährungsorgane, Privatdozent Dr. Christeller, Berlin,
11 bis 12 Uhr: Die Physiologie der Ernährung, Professor Dr. du Bois-Reymond, Berlin,
12 bis 13 Uhr: Die Verarbeitung der Nahrungsmittel und die Herstellung von Nährstoffen in der Industrie, Geh. Regierungsrat Professor Dr. Judenack,
15 bis 16 Uhr: Veränderung der Nahrung durch die Küchenebearbeitung, Frau Dr. Hauff (Direktorin des Lette-Hauses Berlin),
ab 16 Uhr: Besichtigung und Führung durch die Ausstellung „Die Ernährung“.

2. Tag

- 9 bis 10 Uhr: Die Grundstoffe unserer Nahrung und ihr Wert für den Aufbau des kindlichen Körpers, Professor Dr. L. Meyer, Berlin,
10 bis 11 Uhr: Die Aufgabe der Hausfrau als Konsumentin und Produzentin der Nährstoffe, Frau Dr. Lüders, M. d. L.
11 bis 12 Uhr: Allgemeine Gesichtspunkte für die Ernährung der Kranken im Hause, Geh.-Rat Professor Dr. Strauß, Berlin,
12 bis 13 Uhr: Die Stellung der Ernährungsfragen im Lehrplan der Schulen, Rektor Friedrich Lorenz, Berlin,
13 bis 14 Uhr: Koch- und Haushaltungsschulen im Dienste der Ernährungslehre, Fräulein Jangauf, Berlin (Inspektorin für den hauswirtschaftlichen Unterricht),

ab 16 Uhr: Führung durch die Ausstellung „Die Ernährung“ und Demonstrationen.

Die Teilnahme an den Lehrgängen steht den Lehrern und Lehrerinnen der Volks-, Mittel- und Berufsschulen sowie solchen an ländlichen Schulen aller Art frei. Die Meldungen sind unter gleichzeitiger Zahlung einer Einschreibgebühr von 5 RM. an den Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung, Berlin NW. 6, Luisenplatz 2—4 zu richten. (Postcheckkonto: Berlin 31935). Die genaue Bezeichnung des ausgewählten Lehrganges ist gleichzeitig anzugeben. Soweit dies möglich ist, würde bei rechtzeitiger Anmeldung und auf Wunsch den sich meldenden Teilnehmern für die Tage unentgeltlich Unterkunft in einer freistehenden staatlichen Anstalt gewährt.

Staatliche Beihilfen für die Teilnahme an den Lehrgängen können nicht gewährt werden, da mir Mittel für diesen Zweck nicht zur Verfügung stehen.

Ich ersuche, die Lehrerschaft auf die Lehrgänge in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und gegebenenfalls den Teilnehmern den erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies gestatten.

Röslin, den 16. Mai 1928

Vorstehenden Erlaß teilen wir der Lehrerschaft zur Kenntnisnahme mit. Die Herren Schulräte ermächtigen wir, den Teilnehmern an den Lehrgängen den erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies gestatten.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 402 —

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

N^o 10

Köslin, den 28. Mai

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Ferienkurse in Jena; b) Schulfunk und Pädagogischer Rundfunk; c) Die Deutsche Schule im Auslande; d) Ferienkursus „The City of London Vacation Course in Education“; e) Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung. — Regierungsverfügungen, betreffend a) Lehrgang zur Förderung der Jugendpflege und Jugendbewegung; b) Reichsjugendwettkämpfe; c) Schulaufsicht. — Empfohlene Bücher; Erschienenene Bücher; Erteilung von Unterrichtserlaubnisfcheinen; Zu besetzende Stellen; Anstellungen; Versetzungen; Sonstige Veränderungen; Beurlaubungen. — Nichtämtliches: Anzeigen.

Ämtliches.

Ferienkurse an der Universität in Jena
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
 vom 24. 4. 1928 — UI Nr. 21979, UIIC, UIIA —

In der Zeit vom 1. bis 15. August 1928 finden an der Universität in Jena wie in den vergangenen Jahren Ferienkurse statt.

Die Regierung (das Provinzialschulkollegium) ermächtigt ich, Lehrern und Lehrerinnen, die an diesen Kursen teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub auf Antrag zu erteilen, soweit nicht dienstliche Gründe es im einzelnen Falle verbieten.

Köslin, den 19. Mai 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis. Die Herren Schulräte ermächtigen wir zur Erteilung des Urlaubs, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen
 — II m 22 Nr. 404 —

Schulfunk und Pädagogischer Rundfunk
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
 vom 24. 4. 1928 — UIV Nr. 16006 —

Bekanntlich werden von der Rundfunk-Gesellschaft „Deutsche Welle“ G. m. b. H. in Berlin gemeinsam mit dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin für die Lehrerschaft pädagogische Darbietungen und für die Schüler zur Ergänzung und Belebung des Unterrichts gewisse als Schulfunk bezeichnete Veranstaltungen gesendet. Auch andere Rundfunkgesellschaften haben diesem Kreise der Darbietungen ihre besondere Aufmerksamkeit

zugewendet, und es entstand allmählich die Notwendigkeit eines planvollen Zusammenarbeitens auf diesem Gebiete. Zu einer Besprechung der Angelegenheit hat am 23. März 1928 eine Sitzung stattgefunden, deren Ergebnis aus der in Abschrift beigefügten Niederschrift erhellt.

Hiernach wird im allgemeinen der Schulfunk sich in folgender Weise vollziehen:

- Für Schulen des Landes und der kleineren Städte bleibt der Schulfunk in den Vormittagsstunden den örtlichen Rundfunkgesellschaften überlassen.
- Für Volksschulen in größeren Städten und für die höheren Schulen bleibt der Schulfunk der „Deutschen Welle“ und dem Zentralinstitut in Berlin vorbehalten, es sei denn, daß örtliche Verhältnisse auch eine Sendung durch andere Rundfunkgesellschaften angezeigt erscheinen lassen. Letzteren Falles sind aber für diesen Schulfunk andere Zeiten als die des Zentralinstituts und der Deutschen Welle zu wählen.

Die endgültigen Pläne aller Rundfunkgesellschaften betreffend den Schulfunk liegen hier noch nicht vor. Sie werden demnächst in der neuen vom Zentralinstitut am 1. April 1928 herausgegebenen Zeitschrift „Der Schulfunk“ veröffentlicht werden. Ich ersuche, hierauf die Schulen des dortigen Geschäftsbereiches aufmerksam zu machen.

Der für die Lehrerschaft bestimmte Pädagogische Rundfunk wird nach wie vor nachmittags gesendet werden. Soweit auf diesem Gebiete eine Zentralisierung der Darbietungen nicht möglich ist, werden die außerhalb Berlins befindlichen Rundfunkgesellschaften zu einer anderen Zeit als der des Zentralinstituts und der Deutschen Welle senden.

Was die in der Niederschrift über die Sitzung vom 23. März 1928 hinter Nr. 4 angeführten Ausschüsse angeht, so bemerke ich folgendes:

Falls für den dortigen Bezirk ein derartiger Ausschuß noch nicht besteht, so bedarf seine Bildung der Genehmigung der Regierung und des Provinzialschulkollegiums, in deren Bezirk die Rundfunkgesellschaft ihren Sitz hat. Wird zum Mitgliede des Ausschusses ein Lehrer eines anderen Bezirkes gewählt, so ist auch die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde des anderen Bezirkes einzuholen. Ist im dortigen Bezirke der in Frage stehende Ausschuß bereits vorhanden, so ist zu prüfen, ob er mit Genehmigung der zuständigen Regierung und des zuständigen Provinzialschulkollegiums gebildet ist, verneinendfalls, ob gegen seine Zusammensetzung Bedenken zu erheben sind. Ist Letzteres zu bejahen, so ist mit der Rundfunkgesellschaft Fühlung zu nehmen; erforderlichen Falles ist an mich zu berichten. In der Voraussetzung, daß die Bildung des betreffenden Ausschusses ordnungsmäßig erfolgen wird oder erfolgt ist, erledigt sich mein Erlaß vom 14. Dezember 1927 — U IV 18162 U II, U III A —.

Zum 1. Februar 1929 ersuche ich um gefälligen Bericht über die mit dem Schulfunk und dem Pädagogischen Rundfunk gemachten Erfahrungen.

Abtschrift zu U IV Nr. 16006

Sitzungsbericht.

Am 23. März 1928 fand im Kunstsaal unter dem Vorsitz des Unterzeichneten eine Besprechung über den Schulfunk und den Pädagogischen Rundfunk statt, an der Vertreter des Kultusministeriums, der Reichsrundfunkgesellschaft, der übrigen Rundfunkgesellschaften und des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht teilnahmen.

Zunächst wurde die gegenwärtige Lage des Schulfunks und die Wünsche der Schulbehörden und Lehrer erörtert. Grundsätzlich herrschte in der Versammlung Übereinstimmung, daß man mit dem Schulfunk nur schrittweise vorgehen und daß der Schulfunk vorab nur eine Ergänzung des Unterrichts sein könne. Bezüglich der bei einzelnen Gesellschaften stattfindenden Probeunterrichtsstunden wurde festgestellt, daß die grundsätzlich im Rahmen des Pädagogischen Rundfunks und nur ausnahmsweise im Rahmen des Schulfunks Platz zu finden hätten.

Im einzelnen ergab sich, daß zurzeit folgende Gesellschaften am Schulfunk beteiligt sind:

a) Die Deutsche Welle gemeinsam mit dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht nimmt für den Schulfunk die Zeit von 11⁵⁰—12⁵⁰ Uhr. Möglicherweise sind wöchentlich 12 Halbstunden, die aber zurzeit nicht voll ausgenutzt werden. Inhaltlich beschäftigt sich der Schulfunk vornehmlich mit

fremdsprachlichen und künstlerischen Darbietungen (musikalisch, rezitatorisch, auch Hörspiel). Der Pädagogische Rundfunk findet statt zweimal in der Woche von 15—15³⁰ Uhr, im übrigen von 16—16³⁰ Uhr.

- b) Königsberg legt den Schulfunk zurzeit auf 12 bis 12⁵⁵ Uhr, will ihn aber demnächst auf 10—11 Uhr verlegen. Königsberg beschränkt sich hauptsächlich auf den Schulfunk für Landschulen. Für höhere Schulen kommen englische und französische Darbietungen in Frage. Vereinzelt finden auch Probeunterrichtsstunden statt.
- c) Köln sendet von 8—10 Uhr Schulfunk für Landschulen und von 12—13 Uhr für Gymnasien. Zurzeit sind die Tage Montag und Donnerstag für Volksschulen, Dienstag und Freitag für höhere Schulen bestimmt.
- d) Frankfurt sendet Mittwochs für höhere Schulen, Samstags für Volksschulen und zwar stets von 12—1 Uhr.
- e) Breslau plant den Schulfunk in der Zeit von 8—9 Uhr und 12—13 Uhr.
- f) Hamburg sendet zweimal von 8—9 Uhr musikalisch-literarische Darbietungen und zweimal von 11 bis 12 Uhr fremdsprachliche Darbietungen für höhere Schulen.
- g) Die Deutsche Stunde in Bayern hat zurzeit noch keinen Schulfunk, wohl aber von 5¹⁵ Uhr ab einen Pädagogischen Rundfunk.

Bei der weiteren Erörterung herrschte Übereinstimmung darüber, daß eine Zusammenarbeit nötig sei, daß alle beteiligten Stellen wissen müßten, was auf dem Gebiete des Schulfunks geschähe und daß jede Doppelarbeit zu vermeiden sei. Insbesondere wurde betont:

1. Die Darbietungen für Landschulen sind grundsätzlich den örtlichen Sendern zu überlassen. Nur ist zu vermeiden, daß sie während der Zeit gesandt werden, die von der Deutschen Welle und dem Zentralinstitut für ihren Schulfunk benötigt wird.
2. Der Schulfunk für die größeren Volksschulen ist im allgemeinen der Deutschen Welle und dem Zentralinstitut (also nicht den örtlichen Sendern) zu überlassen, es sei denn, daß ein besonderes Bedürfnis im Bereich einer örtlichen Sendestelle aufgetreten ist, wie dies z. B. bei Köln und Hamburg zu sein scheint. Weiterenfalls sollen andere Zeiten als die der Deutschen Welle gewählt werden.
3. Die fremdsprachlichen Darbietungen eignen sich zur Zentralisierung. Bedenken können zurzeit noch dahin bestehen, ob die Übertragung auf die örtlichen Sender einwandfrei ist. Jedenfalls aber muß in der Richtung gearbeitet werden, daß allmählich die fremdsprachlichen Darbietungen nur von der Berliner Stelle gesandt werden.

4. Das gleiche wie zu 3) gilt auch von künstlerischen Darbietungen.

Weiterhin herrschte Einverständnis darüber, daß die bei den einzelnen Rundfunkgesellschaften für die Zwecke des Schulfunks in Frage kommenden Ausschüsse im Einvernehmen mit den Schulbehörden (Provinzialschulkollegien, Regierungen) zu bilden sind.

Ferner wurde beschlossen, daß die Pläne aller Rundfunkgesellschaften, soweit sie den Schulfunk betreffen, umgehend der Reichsrundfunkgesellschaft vorzulegen sind, die sie an das Zentralinstitut weiterleitet. An Hand der Pläne wird dann geprüft werden, an welcher Stelle eine Vereinfachung usw. erforderlich ist; hierüber muß dann eine Verständigung herbeigeführt werden.

Die Vertreter der Rundfunkgesellschaften baten sodann, daß das Kultusministerium durch einen Erlaß die Schulbehörden auf das Ergebnis der Besprechung hinweisen möchte.

Der Vorsitzende erklärte hierzu, daß er dieshalb mit den Schulabteilungen des Ministeriums in Verbindung treten werde. Jedenfalls könne ein Zwang hinsichtlich der Einfügung des Schulfunks in den Lehrplan auf die Schulen nicht ausgeübt werden.

Die Frage des Pädagogischen Rundfunks (Ausbildung der Lehrerschaft) wurde nur kurz behandelt. Der Vorsitzende gab, ohne Widerspruch zu finden, der Auffassung Ausdruck, daß der Pädagogische Rundfunk sich in vieler Hinsicht für eine Zentralisierung eigne und daß es erwünscht sei, wenn die örtlichen Rundfunkgesellschaften sich auf diesem Gebiete möglichst zurückhalten möchten. Wo ein besonderes Bedürfnis einer örtlichen Gesellschaft für den Pädagogischen Rundfunk besteht, soll er außerhalb der Zeiten stattfinden, die das Zentralinstitut für den Pädagogischen Rundfunk in Anspruch nimmt.

Berlin, den 26. März 1928

gez. Dr. Schnitzler

Röslin, den 21. Mai 1928

Vorstehenden Erlaß teilen wir der Lehrerschaft zur Kenntnissnahme mit.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
II m 22 Nr. 395

Die deutsche Schule im Auslande
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 25. 4. 1928 — U II 1524 U III C, U III D —

Die seit zwanzig Jahren bestehende Zeitschrift „Die deutsche Schule im Auslande“ erscheint seit dem 1. Januar 1928 in erweiterter Form und unter neuer Schriftleitung. Ihre Leistungen und ihre

Bedeutung für die Lehrerschaft der deutschen Auslandsschulen werden allgemein anerkannt. Die Zeitschrift hat sich jetzt neben ihren sonstigen Aufgaben zum Ziel gesetzt, die Kenntnis von dem kulturellen Leben der Auslandsdeutschen auch im Inlande zu verbreiten. Die Schriftleitung und der Verlag können aber dieses Ziel nur erreichen, wenn eine wesentliche Erhöhung der Zahl der Bezieher sie instand setzt, die Zeitschrift immer reichhaltiger auszugestalten. Der Bezugspreis der im Verlag Fiedner in Wolfenbüttel erscheinenden Monatschrift beträgt halbjährlich 4.00 RM. Der Bezug der Zeitschrift ist zu empfehlen.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Ich ersuche, in die Amtsblätter der Schulabteilungen der Regierung eine entsprechende Mitteilung aufzunehmen.

Ferienkursus „The City of London Vacation Course in Education“

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 27. 4. 1928 — U II 637 U III A, U III C,
U III D —

Ich mache aufmerksam auf den Ferienkursus „The City of London Vacation Course in Education“, der in diesem Jahre vom 27. Juli bis 10. August stattfindet. Programme sind zu haben an der oben genannten Stelle: London WC 1, Montague House, Russell Square.

Bekanntmachung.

Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 30. 4. 1928 — U III 5333 —

Der diesjährige Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen an der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau in Berlin-Dahlem findet in der Zeit vom 9.—14. Juli statt.

Der Lehrbeitrag beträgt 9.00 RM.

Die Regierungen werden beauftragt, die in Frage kommenden Haushaltungslehrerinnen in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen und etwaige Teilnehmerinnen dem Direktor der Anstalt anzumelden.

Bekanntmachung.

Lehrgang zur Förderung der Jugendpflege und Jugendbewegung für Führer und Führerinnen des Kreises Rummelsburg und Ostpommerns

Reg.-Verfg. vom 11. 5. 1928 — II m 21 Nr. 378 —

Vom 2. bis 10. Juni 1928 findet im „Wipperhaus“ in Beshwiz, Kreis Rummelsburg, der 4. Lehrgang für Jugendführer und Führerinnen statt. Wir er-

mächtigen die Herren Schulräte, denjenigen Lehrpersonen, die an dem Lehrgang teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit es die Anforderungen des Dienstes erlauben.

Reichsjugendwettkämpfe

Reg.-Verfg. vom 21. 5. 1928 — II m 22 Nr. 394 —

Wir weisen die Herren Schulleiter und Lehrer erneut auf den im Amtlichen Schulblatt Nr. 12 des Jahrgangs 1924 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 17. Mai 1924 — UVI Nr. 366 UIIU III U I A 1 —, betr. Durchführung der Reichsjugendwettkämpfe, zur Beachtung hin.

Schulaufsicht

Reg.-Verfg. vom 25. 5. 1928 — II m 22 —

Der Herr Minister für Wissenschaft Kunst und Volksbildung hat dem Schulrat Grefens in Belgard zum 1. Juni d. Js. in den Schulaufsichtskreis Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, mit dem Wohnsitz in Stettin versetzt.

In den Schulaufsichtskreis Belgard ist von dem Herrn Minister vom 1. Juni d. Js. ab der Schulrat Elfe in Publiz unter Anweisung seines Wohnsitzes in Belgard versetzt worden.

Vom gleichen Zeitpunkte ab ist dem Rektor Herrmann in Rabes die kommissarische Verwaltung des Schulaufsichtskreises Publiz-Schlawa übertragen worden.

Empfohlene Bücher

In dem Verlage von Ferdinand Hirt und Sohn in Breslau ist das Leseheft „Deutsche Brüder in Grenzmark und Ausland“ erschienen. Das Heft, das auch in Einzelbogen (Einheiten zu je 16 Seiten) bezogen werden kann, bringt auf 80 Seiten literarisch wertvolle, sachlich besonders durchgeprüfte geschichtliche, erdkundliche und volkskundliche Stoffe aus dem Grenzlanddeutschtum, Auslanddeutschtum, und dem Kolonialdeutschtum. Die Sammlung dieser Stoffe erfolgte in mehrjähriger Zusammenarbeit mit Fachmännern und besonderen Kennern des Auslanddeutschtums. Eine wertvolle Beigabe ist der Bilderbogen, der durch 32 Bilder, zu denen Auslandsdeutsche Beiträge und Anregungen geliefert haben, Zeugnis gibt von den Wohn- und Arbeitsstätten, den landwirtschaftlichen Verhältnissen und volkstümlichen Besonderheiten, unter denen deutsche Brüder in Grenzmark und Ausland leben.

Wir machen auf das Heft empfehlend aufmerksam.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

1. Im Verlage von Ferdinand Hirt und Sohn in Breslau, Königsplatz 1

Feuer-Regel, Das heilige Tor. Evangelisches Religionsbuch für Pommern. Herausgeber: Schulrat R. Feuer und Pfarrer und Stud.-Rat Lic. Dr. M. Regel. Mit einem heimatkirchengehistorischen Abschnitt von Superintendent M. Horn, Neustettin und Schulrat A. Schönfeld, Stralsund. Ausgabe B: Für Volksschulen. Lw. RM. 3.20.

Ferdinand Hirt's Deutsches Lesewerk im Unterricht Anregungen und Winke. 2. Reihe: 5. bis 8. Schuljahr. Heft 8: Märchen bearbeitet von E. Schattkowsky. Steif geh. RM. 2.00.

Jedermanns Bücherei: Giese, Dr. phil. Fritz Psycho-technisch. Glw. RM. 3.50.

Hirt'sche vergleichende Alphabettafeln für Steinschrift, Druckschrift und Sütterlinschrift, und zwar auf Kartenleinen mit Stäben. Daneben wird gleichzeitig eine Ausgabe auf Kartonpapier für diejenigen Schulen herausgegeben, die genügend Raum haben, um die Tafeln dauernd an die Wand heften zu können, demnach auf Kartenleinenstoff sowie Stäbe zu verzichten in der Lage sind.

Die Preise betragen:

Ausgabe auf Kartenleinen, mit Stäben, 3 Tafeln zus. 19.00 RM. Ausgabe auf Kartonpapier, 3 Tafeln zus. 9.50 RM.

2. Im Verlage von Julius Velz in Langensalza.

Aus deutscher Bildungsarbeit im Auslande von Prof. Dr. Fr. Schmidt, Geh. Reg. und Oberschulrat und Dr. Otto Voelitz, Staatsminister a. D. Zweiter Band: Außereuropa. Preis brosch. 12 RM., in Ganzleinen geb. 14 RM.

3. In der Buchhandlung von Priebeatsch in Breslau.

Experimentalphysik auf lebensvoller Grundlage von Dr. Ing. M. Clemeniz und Schulrat Dr. Schmitz.

4. In der Buch- und Kunstdruckerei C. Ebner, Hachenburg (Hessen-Nassau).

Wälder, Formularheft, 5. Auflage.

Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen

Einen Unterrichtserlaubnis-schein hat erhalten:

Frl. Hildegard Lessing, z. Zt. in Schwarz-Damerkow, Kreis Stolp.

In besetzende Stellen

1. Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene erste Lehrerstelle in Schwesin, Kreis Rummelsburg i. Pom. Dienstwohnung 3 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 4,04 ha; Gesamtkinderszahl 76.

2. Desgl. in Rufferow, Kreis Schlawa. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 2,86,70 ha. Kinderzahl 60.
3. Desgl. alleinige Lehrerstelle in Balster, Kreis Dramburg. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 1,85,64 ha. Kinderzahl 32.
4. Desgl. in Alebow, Kreis Dramburg. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer, eine Kammer und Küche; Dienstland: 2,28,84 ha. Kinderzahl 25.
5. Desgl. in Altwuhrow, Kreis Dramburg. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer, eine Kammer und Küche; Dienstland: 10,14,67 ha. Kinderzahl 43.
6. Die alleinige Lehrerstelle in Warbelin, Kreis Stolp. Dienstwohnung: 5 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 1,12 ha. Kinderzahl 47.

Bewerbungen sind binnen 2 Wochen der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin einzureichen.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Erna Walter in Köslin; Werner Hoppe in Reinfeld, Kreis Belgard; Kurt Hoffmann in Wierschuhin, Kreis Lauenburg i. P.; Otto Tobell in Sassin, Kreis Lauenburg i. P.; Elfriede Bergande in Roslasin, Kreis Lauenburg i. P.; Willi Oppat in Bergensin, Kreis Lauenburg i. P.; Karl Schreiber in Lauenzin, Kreis Lauenburg i. P.

Einstweilig angestellt sind:

Paul Jeske in Neuwuhrow, Kreis Neustettin; Artur Schröder in Wusterhaune, Kreis Neustettin; Hugo Sylvester in Damerow, Kreis Belgard; Willi Schulz in Köslin.

Versetzungen

Alfons Jagsch von Rufferow nach Schwessin, Kreis Köslin; Fritz Preßsch von Wulflazke nach Altwalm, Kreis Neustettin; Max Bofahl von Eschenriege nach Soltnitz, Kreis Neustettin; Hans Rühlow von Altwuhrow nach Wulflazke, Kreis Neustettin; Gustav Manteuffel von Adligfreest nach Wilkow, Kreis Lauenburg i. P.; Karl Klippstein von Neukolziglow nach Rieben, Kreis Lauenburg i. P.; Ernst Henke von Ludwigshof nach Jewitz, Kreis Lauenburg i. P.; Gustav Gottsberg von Lagig nach Ludwigshof, Kreis Lauenburg i. P.; Wilhelm Start von Gnewin nach Zuckers, Kreis Rummelsburg i. P.; Emil Strencke von Alebow nach Gervin, Kreis Kolberg; Bruno Hermann von Gambin nach Vietkow, Kreis Stolp.

Sonstige Veränderungen

Der Evangelische Oberkirchenrat hat den Kirchschullehrern Lieh in Dünnow, Kreis Stolp, Meitzel

in Kreizig, Kreis Schivelbein und Troyke in Pöllnow, Kreis Schlawa, die Amtsbezeichnung „Rantor“ verliehen.

Beurlaubungen

Schulrat Bornhagen in Stolp vom 1. 6. bis 5. 7. 1928. Vertreter Schulrat Ehler in Stolp.

An der Stadtschule in Publiz ist baldigst eine freie Stelle mit einem

Lehrer

zu besetzen, der besondere Befähigung zur Erteilung des neuzeitlichen Musikunterrichts (Gesang) besitzt.

Bewerbungen sind innerhalb 3 Wochen an den Magistrat in Publiz zu richten.

Publiz, den 12. Mai 1928.

Der Magistrat.

An einer hiesigen evangelischen Volksschule ist zum 1. August 1928 eine

Lehrerinstelle

zu besetzen (Ortsklasse B). Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 10. Juni 1928 an uns erbeten.

Lauenburg i. Pom., den 18. Mai 1928.

Der Magistrat.

BRAUSE-FEDERN



Beltz' Einzelschriften

neben dem Lesebuch,
wie sie im **Min-Erlass VIII A** Nr. 2012 vom 2. September 1927
gefordert werden.

Aus deutschem Schrifttum und deutscher Kultur
amtlich empfohlen.

Etwa 200 Bände, Preis: Einzelb. br. 30 Pf., geb. 70 Pf.
Doppelband br. 60 Pf., geb. 100 Pf.

Beltz' Bogenlesebuch

Ministeriell den Regierungen empfohlen

Etwa 450 Bogen / Preis 12—8 Pf.

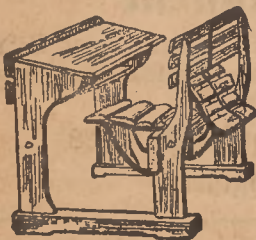
Das feste und lose Lesebuch in **Millionen**
von Exemplaren verbreitet.

Heimathefte für alle Gegenden

Verzeichnisse unberechnet.

Beltz' Verlag
Langensalza

Schulbänke aller Systeme



wie

Pendelsitzbänke
Kippbänke
Mittelholmbänke
Normalschulbänke
Schulutensilien
Schul- und
Arbeitstische
Zeichentische

fertigen als Spezialität

Gebr. Haase, G. m. b. H., Liegnitz

Schulbankfabrik

Bei Bedarf wollen Sie Offerte und Katalog gratis verlangen!

Der notleidende Osten wird gebeten, seine Aufträge an die östliche
Industrie zu vergeben

Hermann Uhlmann

Begr. 1854 **Schulmöbelfabrik** Fernruf 28

Gera-R.

Spezialfabrik

für Schulbänke, Schulwandtafeln, Zeichentische,
Hörsaalbänke und sonstige Schuleinrichtungs-
gegenstände für Höhere Schulen, Volksschulen
und Berufsschulen.

Kataloge, Kostenaufschläge u. Aufstellungspläne kostenlos



Vertreter:

Oskar Gulig, Stolp i. P.

Erste pommerische Lehrmittelhandlung

Fernruf Nr. 287

Dorfskarten

flurkarten — Heimatkarten

Fischer, Breslau

Zietenstraße 28

Vergl. Beilage in vor. Ausgabe

Fordern Sie unverbindliches Angebot

Reg.-Bauoberinspektor Bömler pat. gesch. Vent. Kachelofen-
Einsätze und Heizplatten für jeden Kachelofen besonders für
Schulclassenöfen. Sofortige Wärmeabgabe, große Heizkraft,
Fußbodenerwärmung, Kohlenersparnis. 1000 fach bewährt.
Prospekt kostenlos. **Bömler, Liegnitz, Grenadierstr. 13.**

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 11

Köslin, den 14. Juni

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Meldepflicht der unbefähigten Schulamtsbewerber; b) Neunter deutscher Volksbühnentag; c) Vereidigung der Beamten und Lehrer auf die Preussische Verfassung; d) Nichtbenutzung von Schulbüchern, die vor der Staatsumwälzung erschienen sind; e) Neue Berechnung des Staatsbeitrages zur Landesschulkasse sowie des Besetzungsgeldes nach dem neuen Volksschullehrer-Besoldungsgesetz — Regierungsverfügungen, betreffend a) Verhütung von Bränden durch strenge Beaufsichtigung der Kinder und sorgfältige Aufbewahrung von Streichhölzern; b) Lehrbücher für ländliche Fortbildungsschulen; c) Aufbringung der Schulkassen und Verteilung des Besetzungsgeldes in Gesamtschulverbänden; d) Förderung des Musikunterrichts; e) Besetzung blinder Kinder; f) Notenbeilage. — Erschienene Bücher; Erteilung von Unterrichtserlaubnisbescheiden; Zu besetzende Stellen; Anstellungen; Versetzungen; Sonstige Veränderungen; Beurteilungen. — Nichtämtliches: Anzeigen.

Ämtliches.

Meldepflicht

der unbefähigten Schulamtsbewerber

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 4. 5. 1928 — U III C 1081 —

Durch den Runderlaß vom 21. Mai 1927 — U III C 918 — ist angeordnet worden, daß sämtliche in den Listen der Regierungen (des Provinzialschulkollegiums) geführten Bewerber, soweit sie im öffentlichen Volksschuldienst noch nicht beschäftigt werden, sich zweimal jährlich und zwar zum 1. März und 15. September schriftlich zu melden haben.

Schulamtsbewerber, die diese Meldung unterlassen, sollen in der Bewerberliste gestrichen werden. Eine Wiederaufnahme kann nur in vereinzelter Ausnahmefällen und nur beim Vorliegen besonders wichtiger Gründe mit meiner Genehmigung erfolgen.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Meldungen zum 15. März d. Js., erstmalig ohne besondere Aufforderung der Bewerber zu erfolgen hatten, beauftrage ich die Regierungen (das Provinzialschulkollegium), für dieses eine Mal über Anträge von Schulamtsbewerbern um Wiederaufnahme in die Bewerberliste selbständig zu entscheiden.

Ich ersuche aber, die Bewerber noch einmal nachdrücklich auf ihre Meldepflicht aufmerksam zu machen und sie darauf hinzuweisen, daß sie bei künftigen Unterlassungen mit einer Wiederaufnahme im allgemeinen nicht zu rechnen hätten.

Köslin, den 30. Mai 1928

Vorstehenden Erlaß teilen wir den unbefähigten Schulamtsbewerbern(innen) zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit.

Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen

II m 22 Nr. 398

Neunter Deutscher Volksbühnentag

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 19. 5. 1928 — U II 659 U III C, U III D, U IV, A III —

In der Zeit vom 28. Juni bis 1. Juli d. Js. wird in Mainz der Neunte Deutsche Volksbühnentag stattfinden. In Anbetracht des künstlerischen Werts der Veranstaltung will ich keine Einwendungen erheben, daß Lehrern und Lehrerinnen, die an der Tagung teilnehmen wollen, der erforderliche Urlaub ausnahmsweise erteilt wird, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

Der Erlaß wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Vereidigung der Beamten und Lehrer auf die Preussische Verfassung

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 10. 5. 1928 — A 562 —

Bei einer der nachgeordneten Behörden sind Zweifel darüber entstanden, ob bei der Vereidigung der Beamten und Lehrer auf die Preussische Verfassung der Hinweis auf die Verfassungsmäßig

gewährleisteten Rechte fortbesteht oder ob er ebenso wie bei der Vereidigung auf die Reichsverfassung weggefallen ist. Ich sehe mich daher veranlaßt, die nachgeordneten Behörden und Anstalten darauf hinzuweisen, daß der in dem Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 26. Juli 1926 (Pr. Ver. Bl. S. 144) befanntgegebene Staatsministerialbeschuß, wonach bei der Vereidigung der preußischen Beamten und Lehrer auf die Reichsverfassung der Hinweis auf die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte in Fortfall kommt, auch für die Vereidigung auf die Preußische Verfassung maßgebend ist. Der in Rede stehende Hinweis hat also auch bei der Vereidigung auf die Preußische Verfassung wegzufallen.

Nichtbenutzung von Schulbüchern, die vor der Staatsumwälzung erschienen sind.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 14. 5. 1928 — U III A Nr. 1129 —

In der letzten Zeit ist festgestellt worden, daß in einzelnen Schulen noch immer Schülerbücher gebraucht werden, die lange vor der Staatsumwälzung erschienen sind und durch ihren Inhalt zu politischen Bedenken Anlaß geben. Diese Bücher waren sogar zum Teil erst in jüngster Zeit beschafft worden. Ich mache es hiernach den Regierungen (dem Provinzialschulkollegium) nochmals zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß nunmehr endgültig und restlos alle Bücher dieser Art aus den Schulen verschwinden.

Köslin, den 1. Juni 1928

Vorstehenden Erlaß teilen wir den Herrn Leitern der Schulen zur Beachtung mit.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 424 —

Neue Berechnung des Staatsbeitrages zur Landeschulkasse — und der sog. Mehrstellen — sowie des Besetzungsgeldes nach dem neuen Volksschullehrer-Gesoldungsgesetz

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 16. 5. 1928 — U III E Nr. 877 U III D

Nach dem neuen Volksschullehrer-Gesoldungsgesetz vom 1. Mai 1928, G. S. S. 125, (§ 42, § 45 Abs. 4 a, § 46) sind für die Berechnung des Staatsbeitrages zur Landeschulkasse und dementsprechend der sog. Mehrstellen sowie des staatlichen Besetzungsgeldes folgende Änderungen eingetreten, die vom 1. April 1928 an wirksam werden:

1. Bei der Feststellung der Kinderzahl (1. 2. 1928) sind in allen Schulverbänden auch nicht reichs-angehörige die Volksschule besuchende Kinder mitzuzählen, wenn in dem außerdeutschen

Staate, dem die Kinder angehören, deutsche Kinder beim Besuch der Volksschulen hinsichtlich der Zahlung von Schulgeld den inländischen Kindern gleichgestellt sind;

2. in Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen (ruhende gelten als nicht vorhanden) sind die Schulstellen und die Schulkinder jeder einzelnen Schule von mehreren Schulen desselben Religionsbekenntnisses je für sich zu zählen und abzurunden, wenn der Schulverband wegen weiter räumlicher Entfernung oder unzulänglicher Wegeverbindungen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gezwungen ist, mehrere Schulen desselben Bekenntnisses zu unterhalten.

Die vorgeschriebene Abrundung der Zahl der Schulkinder (wie in dem alten Gesetz) wird für viele Schulverbände, obgleich für sie die neuen Bestimmungen zur Anwendung kommen, keine Veränderung in der Zahl der sog. Mehrstellen und in der Höhe des Besetzungsgeldes herbeiführen, wie die Ausfüllung des Vordrucks 2523 (Nachweisung A) Spalten 3 bis 7, und des Vordrucks 2520 (Besetzungsgeld), Spalten 3 bis 8, ergeben wird. In diesen Fällen kann für das laufende Rechnungsjahr davon abgesehen werden, neue Einnahmeanweisungen über den Beitrag zur Landeschulkasse und neue Ausgabeanweisungen über Besetzungsgeld zu erteilen.

Im übrigen sind für die in Betracht kommenden Schulverbände neue Berechnungen für das Rechnungsjahr 1928 aufzustellen und neue Einnahmeanweisungen zu erlassen. Zur Ausführung wird folgendes bemerkt:

1. Ich habe mich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung gesetzt, um die außerdeutschen Staaten festzustellen, in denen von Deutschen die Volksschulen besuchenden Kindern Fremden-schulgeld nicht verlangt wird. Die Staaten werde ich den Regierungen mitteilen. Sollten dort einzelne derartige Staaten aus irgendeinem Anlaß bereits bekannt sein, so können die neuen Berechnungen schon jetzt vorgenommen werden;
2. Bei der Entscheidung, ob die Schulverbände mit nicht mehr als sieben Schulstellen gezwungen sind, mehrere Schulen desselben Bekenntnisses zu unterhalten ist, wohlwollend zu verfahren. Bei Errichtung einer neuen Schule wäre eine sorgfältigere Prüfung im Sinne der neuen Bestimmung vorzunehmen. Hiernach sind für die in Betracht kommenden Schulverbände mit nicht mehr als sieben Schulstellen für das Rechnungsjahr 1928 neue Einnahmeanweisungen zu erteilen. Maßgebend ist die Zahl der Schulstellen am 1. Februar 1928.

Die von den Regierungen zum 1. April 1928 eingereichten Nachweisungen A über die Zahl der Schulkinder und Schulstellen (Mehrstellen) an den

Volksschulen nach dem Stande vom 1. Februar 1928 werden den Regierungen zur Berichtigung zurückgesandt werden, sobald die außerdeutschen Staaten mitgeteilt werden können. Die Regierungen wollen aber schon jetzt, soweit es nicht bereits geschehen ist, die Zahl und die Nationalität der eine preussische Volksschule nach dem Stande am 1. Februar 1928 besuchenden nichtdeutschen Kinder für jeden Schulverband feststellen lassen.

Röslin, den 6. Juni 1928

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis der Schulverbände gebracht. Bei der Aufstellung der Nachweisung der Schulkinder und der planmäßigen Schulstellen nach dem Stande vom 1. Februar j. Js. ist § 42 Absatz 3 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. 5. 1928 zu beachten.

In nachstehend aufgeführten Schulverbänden kommen auf Grund der neuen Bestimmungen (§ 42 Abs. 3) im Rechnungsjahre 1928 Mehrstellen in Fortfall:

Altvalm, Kreis Neustettin	1
Großkübbe, Kreis Neustettin	2
Reinfeld R., Kreis Rummelsburg	1
Labenz, Kreis Schivelbein	1
Ruthagen, Kreis Schivelbein	1
Damshagen, Kreis Schlawa	1
Malchow, Kreis Schlawa	1
Neumwasser, Kreis Schlawa	1

In diesen Schulverbänden verringern sich die Schulstelleneinheiten um 0,3 (Großkübbe 0,6) Einheiten.

Wir bemerken, daß das Besetzungsgeld für diese bisherigen Mehrstellen vom 1. 4. 1928 ab gezahlt wird.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II a 16 Nr. 190 —

Verhütung von Bränden durch strenge Beaufsichtigung der Kinder und sorgfältige Aufbewahrung von Streichhölzern

Reg.-Verf. vom 31. 5. 1928 — II m 22 Nr. 437 —

Durch Verfügung vom 12. August 1926 — II m 22 — (Amtliches Schulblatt Seite 106 des Jahrgangs 1926) haben wir unter Veröffentlichung eines Schreibens des Herrn Oberstaatsanwalts hier vom 23. 7. 1926, die Lehrerschaft unseers Bezirks ersucht, hinsichtlich der strengen Beaufsichtigung der Kinder und einer sorgfältigeren Aufbewahrung von Streichhölzern nach Möglichkeit auf die Ortsbewohner im Sinne des Schreibens des Herrn Oberstaatsanwalts einzuwirken. Letzterer hat jetzt mitgeteilt, daß, wie die außerordentlich vielen Brände der letzten Zeit beweisen, seine Anregung wirksame Erfolge anscheinend nicht gehabt hat. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Lehrerschaft erneut auf unsere Verfügung zur

Beachtung hinzuweisen, und ersuchen insbesondere die Herren Schulleiter dringend, die Schuljugend in eindrucklicher Weise auf die großen Gefahren des Spielens mit Feuer aufmerksam zu machen und entsprechende Belehrungen regelmäßig zu wiederholen.

Lehrbücher für ländliche Fortbildungsschulen

Reg.-Präsident vom 1. 6. 1928 — I. B. 19. Nr. 694 —

Ich weise die ländlichen Fortbildungsschulen auf folgende in der landw. Schulbuchhandlung von Carl Scholke, Inh. Fritz Grabow, Berlin Schöneberg, Aligstraße 4, erschienenen Bücher hin.

1. Popp, Pommernleben RM. 3.20
2. Popp-Reinfeldt, Rechenstoffe für die weibliche Landjugend RM. 2.20
3. Reinfeldt, Wirtschaftsbuch für die ländliche Hausfrau (Übungsbuch) . RM. 1.40
4. Reinfeldt, Haushaltungsbuchführung für ländliche Berufsschulen RM. 0.40

Aufbringung der Schullasten und Verteilung des Besetzungsgeldes in Gesamtschulverbänden.

Reg.-Verf. vom 6. 6. 1928 — II a 16 Nr. 209

Wir bringen die für die Aufbringung der Schullasten und die Verteilung des Besetzungsgeldes in Gesamtschulverbänden nach dem Volksschullehrer-Besetzungsgesetz vom 1. 5. 1928 — G. S. S. 125 — in Frage kommenden neuen Bestimmungen hiermit zur Kenntnis der Schulverbände.

§ 43

Zur Aufbringung des durch den Staatsbeitrag und die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Landesschulkasse sind die Schulverbände (Schulgemeinden) verpflichtet. Die Beiträge der Schulverbände sind erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 47

¹ In Gesamtschulverbänden ist das dem Schulverbände für die Schulkinder des Verbandes zustehende Besetzungsgeld vorweg von dem Gesamtbetrage der Schulunterhaltungskosten abzusehen, so daß nur der Restbetrag der letzteren nach § 9 des Volksschulunterhaltungsgesetzes auf die zum Gesamtschulverbände gehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) zu verteilen bleibt.

² In Schulgemeinden ist der für die Schulkinder der Schulgemeinde an die Schulgemeindekasse zu überweisende Betrag gleichfalls auf die Schulunterhaltungskosten zu verrechnen. Soweit diese hierdurch nicht gedeckt werden, sind sie auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

Unsere Verfügung vom 27. 4. 1925 II a 16. 24 Nr. 222 II — Amtl. Schulbl. 1925 Nr. 8 — wird hinsichtlich der Verteilung des Beschulungsgeldes in Gesamtschulverbänden aufgehoben.

Förderung des Musikunterrichts

Reg.-Verf. vom 8. 6. 1928 — II m 21 —

Zur Beschaffung für die Lehrerbüchereien empfehlen wir im Interesse der Förderung des Musikunterrichts folgende Bücher:

1. „Der Spielmann“, ein Liederbuch für die deutsche Schule und fürs Haus, 2 Teile. Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.
2. „Singendes Volk“, ein Buch zum Singen und Musizieren für Schule und Haus, 2 Teile. Verlag wie bei 1.
3. „Der Musikunterricht in der Schule“ von Dr. Richard Greß und Wilhelm Witke. Verlag A. W. Bickfeldt, Osterwieck a. S.

Beschulung blinder Kinder

Reg.-Verf. vom 9. 6. 1928 — II m 22/16 Nr. 437 —

Wir ersuchen die Lehrerschaft um sorgfältige Beachtung der Bestimmungen über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder. (Handbuch Seite 38 bis 45).

Notenbeilage

Reg.-Verf. vom 12. 6. 1928 — II m 21 —

Wir machen auf die dem heutigen Amtlichen Schulblatt beigelegte Notenbeilage aufmerksam und empfehlen, das Lied „Wir wollen zu Land ausfahren“ im Interesse der Jugendpflege mit den älteren Schulkindern zu üben. Das in C-Dur geschriebene Lied ist zweistimmig am besten in D-Dur zu intonieren.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

Im Verlage von B. G. Teubner in Leipzig & L., Poststraße 3.

Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde — Ergänzungsband —

Inhaltsverzeichnis:

Der Vertrag von Versailles. Von Direktor Dr. G. Rosenbaum, Hamburg.

Selbstverwaltung. Von Staatsminister a. D. Dr. A. Dominicus, Berlin.

Sozialpolitik. Von Prof. Dr. G. Jahn, Halle.

Sozialversicherung. Von Senatspräsident Dr. H. Dersch, Berlin.

Wohnungs- und Siedlungswesen. Von Oberregierungsrat Dr. W. Rusch, Dresden.

Grundzüge der Finanzwissenschaft. Von Prof. Dr. R. Bräuer, Breslau.

Der öffentliche Kredit. Von Privatdozent Dr. R. Büchner, Breslau.

Die Entwicklung und gegenwärtige Gestalt des Reichssteuersystems. Von Privatdozent Dr. R. Büchner, Breslau.

In der Creutz'schen Verlagsbuchhandlung in Magdeburg.

Leitfaden der Hauswirtschaftskunde von Eläre Giese, Hauswirtschaftslehrerin in Magdeburg.

Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen

Einen Unterrichtserlaubnis-schein hat erhalten:

Frl. Maria Möller, 3. Jt. in Klein-Gustkow, Kreis Bütow.

Zu besetzende Stellen

1. Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene alleinige Lehrerstelle in Karzin, Kreis Publitz. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer, 1 Kammer und Küche. Dienstland: 4,65,10 ha. Kinderzahl 42.

2. Die alleinige Lehrerstelle in Schwerinsthal, Kreis Köslin. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer, 1 Kammer und Küche. Dienstland: 2,79,80 ha. Kinderzahl 26.

3. Desgl. in Nieben, Kreis Lauenburg i. Pom. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer, Küche und Nebenräume. Dienstland: 0,94,01 ha. Kinderzahl 51.

4. Desgl. in Mellin, Kreis Stolp. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer und Küche. (Der in Angriff genommene Neubau wird noch in diesem Jahre vollendet); Dienstland: 2,55,60 ha; Kinderzahl 59.

Bewerbungen sind binnen 3 Wochen der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin einzureichen.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Räthe Mann in Stolp; Karl Wendt in Bärwalde-Abbau.

Einstweilig angestellt sind:

Bruno Spiek in Zadtow, Kreis Belgard; Willi Pommerening in Biezig, Kreis Lauenburg i. Pom.

Verfekungen

Heinrich Weber von Sanskow nach Köslin; Arthur Zummach von Langen nach Köslin; Elfe Meske von Kleinmassow nach Köslin; Erich Timm von Marienwerder nach Köslin; Max Schumacher von Mittrafow nach Köslin; Georg Schalle von Mellin nach Neustettin; Otto Roeske von Hölkwiese nach Birchow, Kreis Schlawa.

Sonstige Veränderungen

Ludwig Krüger in Neustettin zum Konrektor ernannt.

Wilhelm Panten in Schwerinsthal, Kreis Köslin und Gustav Pofahl in Karzin, Kreis Publitz zum 1. 7. 1928 in den endgültigen Ruhestand versetzt.

Infolge Verheiratung sind zum 1. 6. 1928 aus dem öffentlichen Volksschuldienst entlassen:

Magdalene Zander in Altwarfchow, Kreis Schlawa; Gertha Buchholz in Hammermühle, Kreis Rummelsburg i. Pomm.; Gertrud Dordel in Leba, Kreis Rauenburg i. Pomm.

Beurlaubungen

Schulrat Popp in Neustettin vom 17. Juni bis 14. Juli 1928. Vertreter: Schulrat Bauer in Neustettin.

Schulrat Dettler in Rummelsburg i. Pom. vom 25. bis 30. Juni 1928 Teilnahme am Kursus für Leibesübungen in Spandau und anschließend vom 1. bis 21. Juli 1928 beurlaubt. Vertreter: Schulrat Schulze in Bütow.

Nichtamtliches

Reg.-Bauoberinspektor Bömke pat. gesch. Vent. Kachelofen-Einsätze und Heizplatten für jeden Kachelofen besonders für **Schulklasseöfen**. Sofortige Wärmeabgabe, große Heizkraft, Fußbodenerwärmung, Kohlenersparnis. 1000 fach bewährt.

Prospekt kostenlos. Bömke, Liegnitz, Grenadierstr. 13



*Dürkopp-Nähmaschinen
Qualität!
Ein Meisterwerk,
das stopft, stickt, näht!*

Für Unterrichtszwecke ganz besonders geeignet

DÜRKOPPWERKE



AKTIENGESELLSCHAFT
NÄHMASCHINENWERK
BIELEFELD.



In meinem Verlage erschien das Sprachschulungsheft

für die Hand der Schüler in Volks- und Berufs-(Fortbildungs-)schulen, zugleich Ergänzungssprachheft zur Bekämpfung der Sprachfehler im Anschluß an die heimatliche Mundart, nebst einem Anhang: Flurnamen unserer Heimat

von

**Oberregierungs- und Schulrat Berns-Köslin
und Rektor Kramp-Rügenwalde.**

Das Heft kann sowohl allein als auch als Ergänzung zu andern Sprachheften z. B. zu den im Bezirk wohl am meisten gebrauchten: „Aufgaben und Übungen für den Sprachunterricht in der Land-schule“ von Herrn **Regierungsrat Templin** benutzt werden.

Das Sprachschulungsheft kostet 85 Pfg., bei Sammelbestellungen, die unmittelbar an den Verlag zu richten sind, bis zum 1. Juli d. Js., 70 Pfg.

Albert Mewes-Rügenwalde

Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung.

Belz' Einzelschriften

neben dem Lesebuch,
wie sie im **Min-Erlaß VIII A** Nr. 2012 vom 2. September 1927
gefordert werden.

Aus deutschem Schrifttum und deutscher Kultur
amtlich empfohlen.

Etwa 200 Bände, Preis: Einzelb. br. 30 Pf., geb. 70 Pf.
Doppelband br. 60 Pf., geb. 100 Pf.

Belz' Bogenlesebuch

Ministeriell den Regierungen empfohlen

Etwa 450 Bogen / Preis 12—8 Pf.

Das feste und lose Lesebuch in **Millionen**
von Exemplaren verbreitet.

Heimathefte für alle Gegenden

Verzeichnisse unberechnet.

**Belz' Verlag
Langensalza**

Soeben erschienen:

Das heilige Tor

Evangelisches Religionsbuch für die Provinz Pommern

Herausgegeben von Schulrat R. Heuer-Templin, Pfarrer und Studienrat Lic. Dr. M. Regel-Templin
in Verbindung mit Superintendent M. Horn-Neustettin und Schulrat A. Schönfeld-Stralsund

Ausgabe B in einem Bande

Mit 20 Kunsttafeln, 44 Abbildungen im Text und 2 farbigen Tafeln.

3. Auflage 1928. XVI und 356 Seiten. In Ganzleinen gebunden 3.20 RM.

Das Religionsbuch „Das heilige Tor“ ist bereits ministeriell genehmigt für die Bezirke Potsdam (U III A 417 vom 2. 3. 1927), Biegitz (U III A 222 vom 21. 5. 1928) und für Berlin (U III A 309 vom 8. 3. 1927). Die Genehmigungen für andere Bezirke müssen von Fall zu Fall eingeholt werden, da allgemeine Genehmigungen von Religionsbüchern nicht erteilt werden. Wo die Einführung beabsichtigt ist, möge man auf die vorstehenden Erlasse Bezug nehmen.

Prüfungsexemplare für beabsichtigte Neueinführung kostenlos

Ferdinand Hirt in Breslau, Königsplatz 1

Hohenloher Schulbankfabrik Zweigstelle Köslin

Bergstraße 44

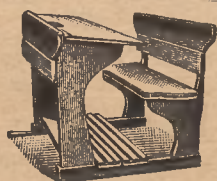
liefert

Kottmann- Schulmöbel sowie Turngeräte

in bekannt
erstklassiger Ausführung — Ia Referenzen



Angebote u. Beratung
jederzeit unverbindlich
und kostenlos



Ländliche Fortbildungsschulen!

Formularmappen mit Schnellhefter,
Praktische Wirtschaftsbücher für ein-
fache Buchführung (Übungsheft), Listen
(Lehrberichte, Schülerverzeichnisse, Schul-
versäumnislisten), dauerhaft gebunden,
Zeugnisse, hält dauernd vorrätig

Otto Kienitz, Köslin

Buchdruckerei und Papierhandlung

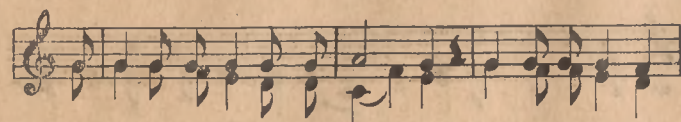
Fernruf 411 / Bergstraße 34

In der Buchdruckerei Otto Kienitz Köslin, Bergstraße 34

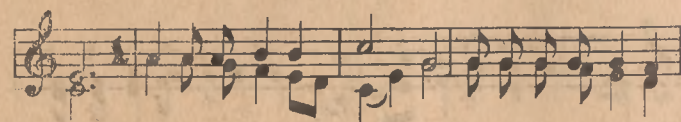
sind Vordrucke vorrätig für:

Form. Nr. 30: **Jahresbericht der ländlichen Fort-**
bildungsschulen:

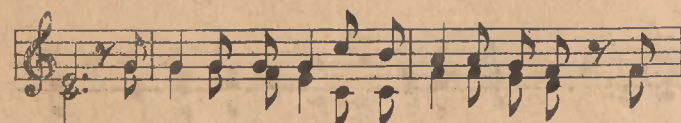
Form. Nr. 32: **Übersicht über die Frequenzverhält-**
nisse an öffentlichen Volksschulen
nach dem Stande am 1. Mai und
1. November j. Js.



Es blü-het im Wal-de tief drin : nen die blau-e Blu-me



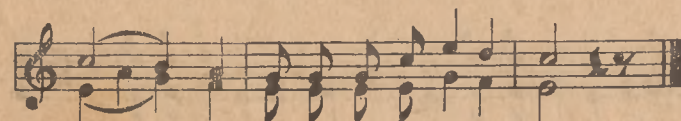
fein, die Blu-me zu ge-win-nen, zieh'n wir in die Welt hin-



ein. Es rauschen die Bäu-me, es mur-melt der Fluß, und

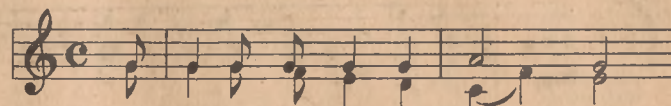


wer die blau-e Blu-me fin-den will, der muß ein Wandervogel

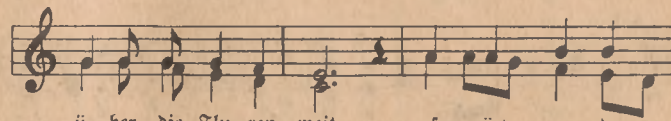


sein, der muß ein Wan-der-vo-gel sein!

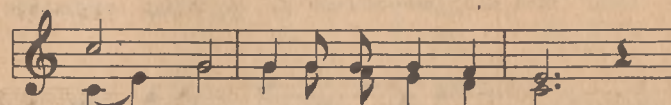
Wir wollen zu Land ausfahren



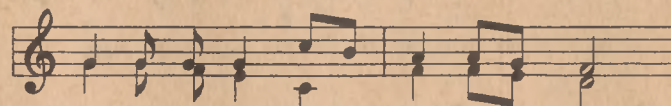
Wir wol-len zu Land aus-fah-ren



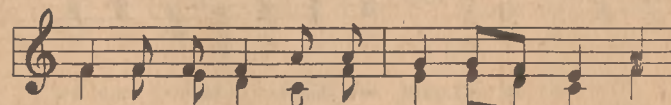
ü-ber die Flu-ren weit, auf-wärts zu den



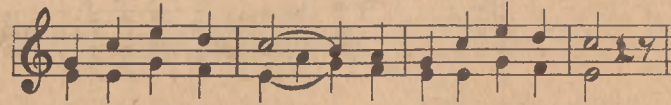
kla-ren Gip-feln der Ein-jam-keit.



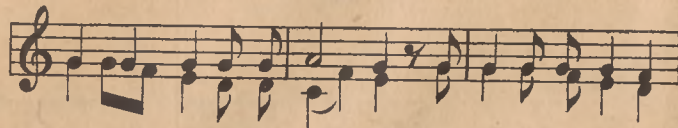
Lau-schen wo-her der Sturm-wind braust,



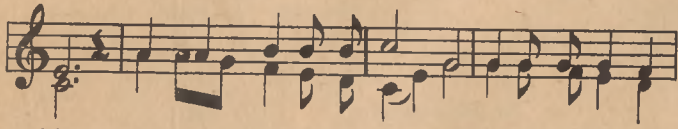
schau-en, was hin-ter den Ber-gen haust, und



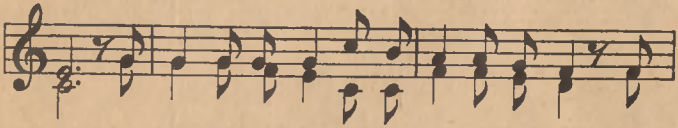
wie die Welt so weit und wie die Welt so weit.



Frem-de Was-ser dort sprin-gen, sie soll'n un-ser Wei-ser



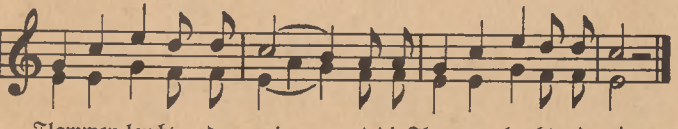
lein; froh wir wan-der-n und sin-gen Lie-der ins Land hin-



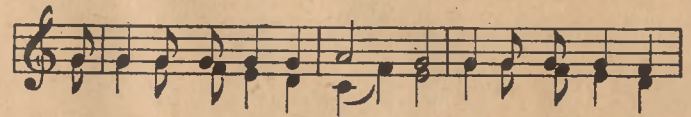
ein. Und brennt un-ser Feu-er an gast-li-cher Statt, so



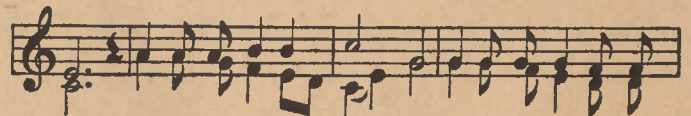
sind wir ge-bor-gen und schmau-sen uns iatt, und die



Flammen leuchten da-rein, und die Flammen leuchten darein.



Und wan-delt aus tie-se-m Ta-le heim-lich und still die



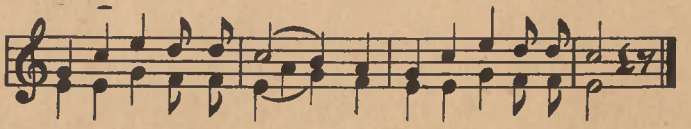
Nacht, und sind vom Mon-den-strah-le Gnom-en und El-fen er-



wacht, dämp-set die Stim-men, die Schritte im Wald, so



leht ihr und hört ihr manch' Zau-ber-ge-stalt, die



wallt mit uns durch die Nacht, die wallt mit uns durch die Nacht.

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 12

Köslin, den 28. Juni

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen; b) Kleiner katholischer Katechismus; c) Gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen; d) Deutsche Flugspende; e) Stellenzulagen für Volksschullehrer nach der neuen Besoldungsordnung; f) Geburtstag Ludwig Jahn; g) Berechtigung zur Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in Volksschulen. — Regierungsverfügungen, betreffend a) Beschaffung von Lehrmitteln für die Schulen; b) Aufbringung der Volksschulasten; c) Förderung des Musikunterrichts. — Empfohlene Bücher; Erschienene Bücher; Zu besetzende Stellen; Bekanntmachung des Bezirkslehrerrats — Nichtamtliches: Anzeigen.

Ämtliches.

Gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 29. Mai 1928 — U III Nr. 5409 —

Mit dem Thüringischen Ministerium für Volksbildung und Justiz in Weimar ist ein Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen getroffen worden. Das Übereinkommen erstreckt sich auf die Zeugnisse, die auf Grund der staatlichen Bestimmungen über die Prüfung der Kindergärtnerinnen in Thüringen an dem staatlich anerkannten Kindergärtnerinnen-Seminar des Evangelisch-lutherischen Diakonissenhauses in Eisenach, und die in Preußen an Oberlyzeen (Frauensschulen) oder an staatlich anerkannten Kindergärtnerinnen-Seminaren erworben sind.

Vorstehendes wird zur Beachtung mitgeteilt.

Kleiner katholischer Katechismus

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 1. Juni 1928 — U III A Nr. 1216

Der für die Grundschulklassen bestimmte „Kleine katholische Katechismus“ ist neu bearbeitet und mir in einem Musterdruck der Bonifatius-Druckerei in Baderborn vorgelegt worden.

Nach Benehmen mit dem preussischen Episkopat genehmige ich, daß das Buch von Ostern 1929 ab im katholischen Religionsunterricht der Grundschulklassen gebraucht wird.

Gegen eine frühere Heranziehung des Buches bestehen keine Bedenken, wenn sie sich ohne Schwierigkeiten insbesondere wirtschaftlicher Art, ermöglichen läßt.

Die Regierung (das Provinzialschulkollegium) wolle hiernach das Erforderliche mit tunlichster Beschleunigung veranlassen.

Gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 4. Juni 1928 — U III Nr. 5436 —

Mit dem Anhaltischen Staatsministerium in Dessau ist ein Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen getroffen worden. Das Übereinkommen erstreckt sich auf die Zeugnisse, die auf Grund der staatlichen Bestimmungen über die Prüfung der Kindergärtnerinnen im Freistaat Anhalt an dem staatlich anerkannten Kindergärtnerinnen-Seminar der Diakonissenanstalt in Dessau, und die in Preußen an Oberlyzeen (Frauensschulen) oder an staatlich anerkannten Kindergärtnerinnen-Seminaren erworben sind.

Deutsche Flugspende

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 4. Juni 1928 — U VI 1059 U II, U III A —

Der Deutsche Luftfahrt-Verband E. V. hat mit Genehmigung des Preussischen Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege zu einer „Deutschen Flugspende“ aufgerufen, die als besondere Ehrung für den glückhaften Transozeanflug der Bremen-Besatzung vorgesehen ist. Die Erträgnisse dieser Sammlung sollen vor allem zur Förderung sportlicher Flüge, zur Ausschreibung von Preisen und

zur Fortbildung besonders begabter, aber minderbemittelter junger Sportflieger dienen und im Benehmen mit dem Deutschen Lufttrat als der obersten Sportbehörde für den deutschen Luftsport zur Verteilung gelangen.

In Verbindung mit der Deutschen Flugspende erscheint im Selbstverlag H. Klein-Kortekamp, Berlin-Wilmersdorf, Mansfelder Straße 27, Anfang Juni d. Js. als besondere Fest- und Erinnerungsschrift ein mit reichem Bildmaterial ausgestattetes Erinnerungsbüchlein, das mit Genehmigung des Herrn Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege in Preußen vom 8. Mai d. Js. — KW 349 — zum Preise von 0,50 RM. zugunsten der Deutschen Flugspende vertrieben wird.

Da der Inhalt dieser Schrift besonders für die deutsche Jugend von Interesse sein dürfte, ermächtige ich das Provinzialschulkollegium und die Regierungen, die Leiter der Unterrichtsanstalten zu veranlassen, den Schülern (Schülerinnen) den Bezug des Erinnerungsbüchleins zu empfehlen.

Stellenzulagen für Volksschullehrer nach der neuen Besoldungsordnung

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 5. 6. 1928 — U III E Nr. 717 —

1. Wenn Hauptlehrer von Volksschulen, die jetzt nur noch zwei planmäßige Schulstellen haben, auf die Stellenzulage für Hauptlehrer ausdrücklich verzichten wollen und mit der Gewährung einer Stellenzulage für erste Lehrer an zweiklassigen Schulen einverstanden sind, findet es kein Bedenken, von ihrer Versetzung in eine ordentliche Hauptlehrerstelle abzusehen (Erlaß vom 18. Januar 1928 — UIE 88 — Zentrbl. u. V. S. 47), jedoch nur unter der Bedingung, daß sie auf die ihnen übertragene Hauptlehrerstelle und die damit verbundene Amtsbezeichnung verzichten. In diesem Falle muß ihnen eine neue Bestallung als Erster Lehrer einer Volksschule mit zwei planmäßigen Schulstellen ausgehändigt werden.

2. Grundsätzlich sollen Konrektoren, denen nach der neuen Besoldungsordnung nur eine persönliche Ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM. zusteht, in freierwerbende Konrektorstellen an Volksschulen mit mindestens sieben Klassen versetzt werden. Indessen wird sich die Versetzung in räumlich weit ausgedehnten Schulverbänden oder in andere von der bisherigen Volksschule weit entfernte Schulverbände nicht immer durchführen lassen, namentlich dann nicht, wenn sich aus Versetzung Wohnungsschwierigkeiten ergeben. Die Überweisung eines derartigen Konrektor an eine andere Volksschule, ohne daß er in das Lehrerkollegium der anderen Schule tatsächlich eintritt, ist nicht zulässig.

3. Auf die Leiter von Sammelschulen, die nicht zu Hauptlehrern ernannt sind, findet der Runderlaß vom 28. Februar 1928 — U III E 368, U III C — über Stellenzulage für Hauptlehrer und Rektoren keine Anwendung.

Geburtstag Ludwig Jahns

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 7. 6. 1928 — U VI 1150 U II, U III A —

Am 11. August 1928 jährt sich der Tag, an dem vor 150 Jahren Friedrich Ludwig Jahn geboren wurde.

Ich ersuche die Provinzialschulkollegien und die Regierungen, die Unterrichtsanstalten anzuregen, die diesjährigen Turn- und Sportfeste der Schulen als Jahn-Erinnerungsfeiern zu gestalten und dabei des Wirkens Jahns ehrend zu gedenken.

Berechtigung zur Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in Volksschulen

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

v. 7. 6. 1928 — I 40766 M. f. L. U III 5453/28 M. f. W. —

An die Regierungen — Abteilung II —

Wissenschaftliche Lehrerinnen, die an den von mir, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, genehmigten Lehrgängen zur Ausbildung von Junglehrerinnen für den Unterricht an ländlichen Mädchenfortbildungsschulen an der Wirtschaftlichen Frauenschule Selikum oder im Landjugendheim im Hailer mit Erfolg teilgenommen und durch die Abschlußprüfung die Anstellungsfähigkeit für ländliche Mädchenfortbildungsschulen erworben haben, wird die Berechtigung zur Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in Volksschulen zuerkannt. Die Prüfungszugnisse dieser Lehrerinnen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, der von der Regierung — Abteilung II — auszufertigen ist.

Zugleich im Namen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Der Minister für Landwirtschaft Domänen und Forsten

Beschaffung von Lehrmitteln für die Schulen

Reg.-Verf. vom 18. 6. 1928 — II m 22 —

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß Lehrer bei einem Reisenden Stereoskope und die dazu gehörigen Bilder als Lehrmittel für die Schulen bestellt und für dieses Veranschaulichungsmittel,

dessen Wert recht zweifelhaft ist, unverhältnismäßig hohe Summen ausgegeben haben. Wir sehen uns veranlaßt, die Lehrerschaft zu ersuchen, sich vor Beschaffung von Lehrmitteln, deren Anschaffung mit größeren Unkosten verbunden ist, soweit sie nicht von uns oder den Herren Schulräten empfohlen sind, stets mit dem zuständigen Herrn Schulrat über die Zweckmäßigkeit und den Preiswert der Lehrmittel in Verbindung zu setzen.

Aufbringung der Volksschullasten

Reg.-Verfg. vom 27. 6. 1928 — II a 16 Nr. 211 —

Zur Prüfung der Frage, ob und in welcher Weise eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbringung der Volksschullasten einschl. des Dienst Einkommens der Lehrer möglich ist, hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sehr umfangreiche Angaben aus einigen Kreisen des Bezirks gefordert.

Wir haben hierzu die Kreise **Bütow, Dramburg und Schlawa** in Aussicht genommen. Zur Ausfüllung der Nachweisung haben uns die Schulverbände dieser Kreise einschl. der Städte bestimmt bis 10. 7. 1928 durch die Hand des Herrn Landrats folgende Angaben zu machen:

1. Stand der Schulkinder am 25. 11. 1926 (Tag der schulstatistischen Erhebung).
2. Wieviel betrugen die Ausgaben für die Rechnungsjahre 1925, 1926 und 1927 an:
 - a) Persönlichen Ausgaben.
 - b) Sächlichen Ausgaben.

Zu den Ausgaben für persönliche Volksschulzwecke sind nur Ausgaben zu zählen, die mittelbar oder unmittelbar durch die Unterrichtserteilung durch vollbeschäftigte und nicht vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen entstehen, z. B. Beiträge an die Landesschulkasse einschließlich der Stellenzulagen für organisch verbundene Kirchenämter, Ausgaben für die Vertretung erkrankter und sonst behinderter Lehrer, für Umzugskosten, Unterstützungen usw., die nicht aus der Landesschulkasse gezahlt werden, Ausgaben der Schulverbände für Hilfslehrer und sonstige nicht vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen, z. B. für die Erteilung des Handarbeitsunterrichts usw. Dagegen sind die Vergütungen für Schulärzte, für Schulschwester, Schulkinderärztinnen, für Hausmeister, Heizer und für die Reinigung usw. der Schulgebäude und die Verwaltungskosten nicht zu den Ausgaben für persönliche Volksschulzwecke zu zählen. Alle übrigen Ausgaben sind als „sächliche“ unter b anzugeben.

Die Angaben zu a und b, die für jedes Rechnungsjahr besonders anzugeben sind, sind aus den Schul-

kassenbüchern bzw. den Rechnungen zu entnehmen und dürfen nur die tatsächlich geleisteten Ausgaben enthalten.

An die Schulverbände der Kreise **Bütow, Dramburg und Schlawa**.

Förderung des Musikunterrichts

Reg.-Verfg. vom 25. 6. 1928 — II m 21 Nr. —

Zur Beschaffung für die Lehrerbüchereien sind im Interesse der Förderung des Musikunterrichts außer den bisher empfohlenen Büchern geeignet:

- 1) „Mein Sanggesell“, Musikbuch für Pommern, Schule in 2 Teilen. Verlag Trowitsch & Sohn, Berlin, Wilhelmstraße 29.
- 2) „Lied und Leben“, Hirts Musikbuch für Schule und Haus in 2 Teilen, herausgegeben von M. Diefermann. Verlag Ferdinand Hirt in Breslau.

Für die Hand der Schüler unserer Volksschulen wird unser Fachberater für Musik, Studienrat Jenke, unter dem Titel „Der pommersche Musifant“ im September d. Js. eine Bearbeitung des „Musifanten“ von Prof. Fritz Jöde herausbringen. Das Buch wird zum Preise von höchstens 1.00 RM. für die Grundschule und die oberen Klassen in einem Bande rund 100 im Einvernehmen mit uns sorgfältig ausgewählte Lieder bringen und von uns zur Einführung genehmigt werden.

Empfohlene Bücher

Das im Verlage des Volksbühnenbundes in Berlin S. W. 68 erschienene Handbuch „Wille und Werk“ wird den Schulen zur Anschaffung empfohlen.

Erschienene Bücher

Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer.

Voraussichtlich im Juli erscheint in der bekannten Sammlung der Weidmannschen Taschenausgaben ein Heft über Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer — Volksschullehrer-Besoldungsgesetz vom 1. Mai 1928 —, herausgegeben von Amtsrat Hülsdell im Preussischen Unterrichtsministerium. Das Heft wird enthalten: das neue Volksschullehrer-Besoldungsgesetz, die Ausführungsanweisung, die neuen Preussischen Besoldungsvorschriften, die Bestimmungen über Gehaltsvorschuße, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Abfindungssummen.

Der Text des Gesetzes wird durch Anmerkungen in weitgehender Weise erläutert. Außerdem werden zahlreiche Ministerialerlasse von grundlegender Bedeutung abgedruckt, auch solche, die zu dem alten Gesetz ergangen sind, aber heute noch gelten, darunter zahlreiche, die sonst nicht veröffentlicht sind.

Tabellen über Wohnungsgeldzuschuß und Grundvergütung werden Klarheit auf diesem etwas verwickelten Teilgebiet bringen (bei der Grundvergütung: Änderung des Diätariats, Verbesserung des Volksschullehrer-Dienstlohnengesetzes um zwei Jahre, Wiederaufhebung der Verbesserung).

Im Verlage von Julius Velz in Langensalza.

Religionsbuch für ev. Mittelschulen von Hoppe-Kohlbach.

1. Teil bis 6. und 5. Klasse Preis 2 RM.
2. Teil bis 4. und 3. Klasse Preis 2,25 RM.
3. Teil bis 2. und 1. Klasse Preis 1,70 RM.

Im Verlage von Hermann Hillger in Berlin W. 9, Potsdamer Str. 124—125.

Deutsche Jugendbücherei.

Nr. 311 Kolonialgeschichten von Jürgen Jürgensen.

Nr. 312 Die wandernde Seele; Japanische Geschichten von Cascadio Hearn.

Nr. 313 Sumpfkönigs Tochter; Märchen von H. Chr. Andersen.

Nr. 314 Berliner Sagen; Zusammenge stellt von Hans Reinitze.

Nr. 315. Vom Freysprie ster Graf nkel von Ludwig Meyn.

Nr. 316/17 Aus dem Leben eines Taugenichts von Joseph Freiherr von Eichendorf.

Nr. 318 der Stadtpfeifer von W. H. Riehl.

Im Verlage von Hugo Voigt in Leipzig C 1, Rostitzstraße 9, sind folgende Bücher erschienen, die sich für ländl. Fortbildungsschulen eignen:

1. Gesetzes- und Verwaltungskunde von Prof. F. Löhns, Preis 2,20 RM.
2. Geschäftsaufsätze für landw. Schulen von A. Trapp und E. Weirup, Preis 1,60 RM.

Zu besetzende Stellen

1. Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene Lehrerstelle in Karzin, Kreis Bublitz. Dienstwohnung: 3 Zimmer, Küche und Zubehör; Dienstland: 4,65,10 ha. Kinderzahl 39.
2. Desgl. in Alttrafow, Kreis Schlawa. Dienstwohnung: 4 Zimmer und Küche; Dienstland: 3,70,50 ha. Kinderzahl 54.
3. Die alleinige Lehrerstelle in Balenthin, Kreis Schlawa. Dienstwohnung: 4 Zimmer und Küche; Dienstland: 2,20,30 ha. Kinderzahl 19.
4. Desgl. in Sanskow, Kreis Stolp. Dienstwohnung: 3heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 3,52,00ha. Kinderzahl 30.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin einzureichen.

Bezirkslehrerrat

1. Folgende Mitglieder sind aus dem B.-L.-R. ausgeschieden:

Herr Seger, Hauptlehrer, früher in Altwaln, jetzt in Degow;

Herr Heidel, Lehrer, früher in Bublitz, jetzt in Kolberg;

Herr Horn, Rektor, Kolberg;

Herr Grün, bisher Schulamtsbewerber, jetzt Lehrer in Köslin.

An ihre Stellen treten:

Herr Reinke, Mittelschulkonrektor, Tempelburg;

Herr Klemz, Hilfschullehrer, Bublitz;

Herr Steffen, Lehrer, Kolberg;

Herr Andree, Schulamtsbewerber, Köslin.

Herr Andree ist Sachbearbeiter für Junglehrerfragen im Bezirk. Im Auftrage der Vollversammlung des B.-L.-R. spreche ich den vier ausgeschiedenen Mitgliedern den herzlichsten Dank für ihre bisherige treue Mitarbeit aus.

2. Vom 30. Juni bis 6. August bin ich verreist. Schriftstücke an den B.-L.-R. bitte ich an Herrn Lehrer Schattschneider, Köslin, Tefmarstraße 13, zu richten.

F. Springborn

Nichtamtliches

An den hiesigen Mittelschulen ist eine

Mittelschullehrerstelle

zu besetzen.

Verlangt wird die Lehrbefähigung für Deutsch in Verbindung mit Geschichte bzw. Religion, Erdkunde, Biologie oder Leibesübungen.

Die Besoldung erfolgt nach staatlichen Sätzen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Angabe des zuständigen Schulrats sind uns bis zum 1. August 1928 einzureichen.

Stolp, den 20. Juni 1928.

Der Magistrat

An den hiesigen Stadtschulen ist sofort eine

Volkschullehrerstelle

zu besetzen. Bewerbungen von Lehrern, die entweder das Turn- und Sportlehrerexamen abgelegt oder in letzter Zeit neuzeitlichen Turn- und Sportunterricht mit anerkanntem Erfolge erteilt haben, sind mit den üblichen Unterlagen bei uns einzureichen.

Neustettin, den 22. Juni 1922.

Der Magistrat

Ich beabsichtige die Herausgabe eines Buches betitelt „Deutschland nach dem Weltkriege 1914—1918“. Das Buch ist, weil darin u. a. auch Schulfragen insbesondere des Auslandes eingehend besprochen werden, für die Herren Lehrer sowie für die Schulbibliotheken besonders geeignet.

Mit Rücksicht auf die schlechte Geschäftslage des Druckereigewerbes kann die Drucklegung nur dann erfolgen, wenn eine größere Anzahl Bestellungen eingeht.

Bestellungen werden deshalb bis zum 10. Juli d. Js. an den Unterzeichneten erbeten.

Verkaufspreis des Buches etwa 2,50 RM. für das Exemplar.

Nicolaus, Regierungsobersekretär
Gumbinnen, Wiesenstraße 6p.

Belz' Einzelschriften

neben dem Lesebuch,
wie sie im **Min.-Erlaß UIIIA** Nr. 2012 vom 2. September 1927
gefordert werden.

Aus deutschem Schrifttum und deutscher Kultur
amtlich empfohlen.

Etwa 200 Bände, Preis: Einzelb. br. 30 Pf., geb. 70 Pf.
Doppelband br. 60 Pf., geb. 100 Pf.

Belz' Bogenlesebuch

Ministeriell den Regierungen empfohlen
Etwa 450 Bogen / Preis 12—8 Pf.

Das feste und lose Lesebuch in **Millionen**
von Exemplaren verbreitet.

Heimathefte für alle Gegenden
Verzeichnisse unberechnet.

Belz' Verlag
Langensalza

Hermann Uhlmann

Begr. 1854

Schulmöbelfabrik

Fernruf 28

Gera-K.

Spezialfabrik

für Schulbänke, Schulwandtafeln, Zeichentische,
Hörsaalbänke und sonstige Schuleinrichtungs-
gegenstände für Höhere Schulen, Volksschulen
und Berufsschulen.

Kataloge, Kostenanschläge u. Aufstellungspläne kostenlos



Vertreter:

Oskar Gulik, Stolp i. P.

Erste pommerische Lehrmittelhandlung

Fernruf Nr. 287

BRAUSE-FEDERN



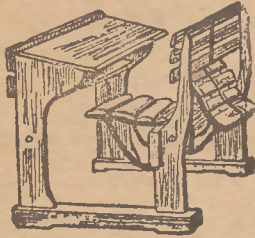
BRAUSE & CO. ISERLOHN

Reg.-Bauberinspektor Bömke pat. gesch. Vent. Kachelofen-
Einsätze und Heizplatten für jeden Kachelofen besonders für
Schulclassenöfen. Sofortige Wärmeabgabe, große Heizkraft,
Fußbodenwärmung, Kohlenersparnis. 1000 fach bewährt.

Prospekt kostenlos.

Bömke, Diegnitz, Grenadierstr. 13

Schulbänke aller Systeme



wie

Pendelsitzbänke
Kippbänke
Mittelholmbänke
Normalschulbänke
Schulutensilien
Schultafeln
Arbeitstische
Zeichentische

fertigen als Spezialität

Gebr. Haase, G. m. b. H., Liegnitz

Schulbankfabrik

Bei Bedarf wollen Sie Offerte und Katalog gratis verlangen!

Der notleidende Osten wird gebeten, seine Aufträge an die östliche Industrie zu vergeben

Ländliche Fortbildungsschulen!

Formularmappen mit Schnellhefter,
Praktische Wirtschaftsbücher für ein-
fache Buchführung (Übungsheft), Listen
(Lehrberichte, Schülerverzeichnisse, Schul-
versäumnislisten), dauerhaft gebunden,
Zeugnisse, hält dauernd vorrätig

Otto Kienig, Köslin

Buchdruckerei und Papierhandlung

Fernruf 411 / Bergstraße 34

Ower de stillen Straate

Weise von E. Licht

O - wer de stil - len Stra - ten geht klar de
 Alo - ten - ilag. God Nacht! Du hart will
 slap - en, un mor - gen is ot - en Dag.

2. Die Kind liggt in de Weegen, un it bin of bi bi; die Sorgen un die Leven is allens um un bi.

3. Noch eenmal lat uns spraken: Goden Abend, gode Nacht! De Maand schient up de Däsen, un' Herrgott hölt de Wacht, Th. Storm
 Aus dem „Kleinen Rosengarten“ von Eöns-Licht

Nun wollen wir singen das Abendlied

Volksweise. Satz von F. M. Gärtner

1. Nun wol - len wir sin - gen das A -
 2. Es wei - nen viel Au - gen wohl jegli -
 bend - lied und be - ten daß Gott uns be - hüt.
 che Nacht, bis mor - gens die Son - ne er - wacht.

Die beste Zeit im Jahr ist Mai'n

Aus dem 16. Jahrhundert

1. Die be - ste Zeit im Jahr ist Mai'n, da
 sin - gen al - le Dö - ge - lein.
 Him - mel und Er - de ist der voll, viel
 gut' Ge - sang da lau - tet wohl.

2. Doran die liebe Nachtigall macht alles fröhlich überall mit ihrem lieblichen Gesang; des muß sie haben immer Dank.

3. Viel mehr der liebe Herre Gott, der sie also geschaffen hat, zu sein die rechte Sängerin, der Musica ein' Meisterin.

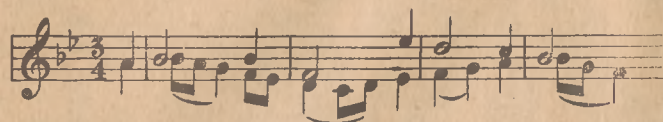
4. Dem singt und springt sie Tag und Nacht, sein's Lobes sie nicht müde macht; den ehrt und lobt auch mein Gesang und sagt ihm einen ewigen Dank.

Martin Luther

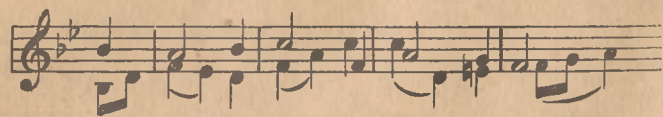
Entnommen aus „Komm, sing froh“, Liederbuch für Volksschulen von Prof. Dr. Frank Bennedikt und Adolf Strube — Verlag Carl Neesburger, Leipzig

Ich fahr dahin, wenn's denn muß sein

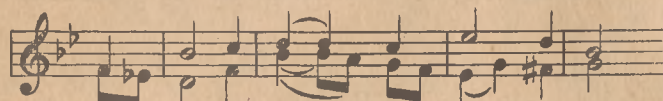
Nach der neudeutschen Fassung von Escher und Lott (gefürzt)



Ich fahr' da : hin, wenn's denn muß sein,



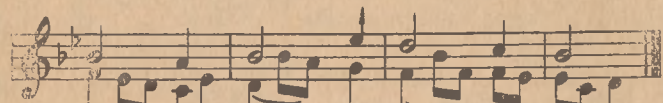
ich schei - de von der Lieb : sten mein,



zu - rüd laß ich ihr das Her : ze mein,



so lang ich leb', soll's ih : res sein, ich



fahr' da : hin, ich fahr' da : hin.

2. Bleib du mir treu, so treu wie ich, wie du es willst, findest du mich; halt dich in Gut, das bitt ich dich, gesegn dich Gott, gedenk an mich, ich fahr dahin, ich fahr dahin.

Mit Erlaubnis des Verlages Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M., entnommen dem Buch zum Singen und Musizieren für Schule und Haus: „Singendes Volk“, 2. Teil. Bergl. Verf. im Amst. Schulblatt vom 14. d. Mts.

Fahr' wohl, du goldne Sonne

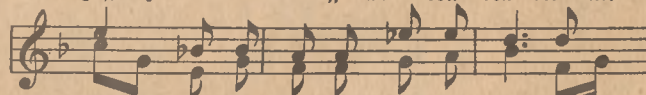
L. v. Beethoven



Fahr' wohl, du gold : ne Son : ne, du



gehst zu dei : ner Ruh, und voll von dei : ner



Won : ne gehn mir die Au : gen - zu und



voll von dei : ner Won : ne und voll von dei : ner



Won : ne gehn mir die Au : gen zu.

2. Schwer sind die Augenlider, du nimmst das Lied mit fort; fahr' wohl, wir seh'n uns wieder hier unten oder dort, fahr' wohl, wir seh'n uns wieder, fahr' wohl, wir seh'n uns wieder hier unten oder dort.

3. Und trägt des Tod's Gefieder mich statt des Traums empor, so schau' ich selbst hernieder zu dir aus höher'm Chor, so schau' ich selbst hernieder, so schau' ich selbst hernieder zu dir aus höher'm Chor.

4. Ich danke deinem Strahle für manchen schönen Tag, wo ich in meinem Tale in deinem Schimmer lag, wo ich in meinem Tale, wo ich in meinem Tale in deinem Schimmer lag.

Friedrich Rückert

Entnommen dem Greubenborn 1927, Verlag Wilhelm Limpert, Dresden

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 13

Köslin, den 14. Juli

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Auflösung der Gutsbezirke; b) Meldepflicht der unbeschäftigten Schulausbewerber; c) Entscheidung des Kammergerichts; d) Sammelschulen; e) Nichtzulassung von Bewerberinnen zur Mittelschullehrerinnenprüfung; f) Lehrerinnen für orthopädischen Turnunterricht der Volksschüler; g) § 3 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes; h) Vereinbarung zwischen der preussischen und der Unterrichtsverwaltung der freien und Hansestadt Lübeck. — Regierungsverfügungen, betreffend a) Heilpädagogische Lehrgänge; b) Anschaffung der Kreisfarte Köslin; c) Hilfsbüchereien; d) Verteilung des Schulungsgeldes in Gesamtschulverbänden. — Empfohlene Bücher; Erschienene Bücher; Zu besetzende Stellen; Anstellungen; Versetzungen; Sonstige Veränderungen; Beurteilungen. — Nichtämtliches: Anzeigen.

Ämtliches.

Auflösung der Gutsbezirke

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 11. 6. 1928 — U III E 5007 U III D G I —

Aus den mir auf meinen Runderlaß vom 1. Februar d. Js. — U III D 143. 1 — erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß bei der Ausführung des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 (G. S. 211) und bei der Anwendung der in meinem Runderlaß gegebenen Richtlinien einzelne Zweifelsfragen entstanden sind, die noch der Klärung bedürfen.

I. Die Aufstellung der Schulhaushaltspläne für das Rechnungsjahr 1928 ist zu beschleunigen. Dabei ist von dem zu Ziff. III meines Runderlasses vom 1. Februar d. Js. Gesagten auszugehen. Die im Laufe des Rechnungsjahrs auf Grund der Beschlußfassung des Staatsministeriums gemäß § 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 eintretenden kommunalen Veränderungen werden in der Regel keine Änderung der Schulhaushaltspläne erforderlich machen. Wird z. B. ein Gutsbezirk, der einen Eigenschulverband mit einer Schule bildete, mit einer Gemeinde, die auch ein Eigenschulverband mit einer Schule war, vereinigt, so besteht künftig eine Gemeinde, die als Eigenschulverband zwei Schulen zu unterhalten hat. Die ohne Rücksicht auf diesen Vorgang aufgestellten oder aufzustellenden Schulhaushaltspläne können unverändert bleiben; die Einnahmen und Ausgaben, die vor der Beschlußfassung des Staatsministeriums für die zwei Eigenschulverbände angesetzt waren, gehen fortan zugunsten bzw. zulasten des einen neuen Eigenschulverbandes. Wird ein Gutsbezirk mit einer Gemeinde vereinigt, die Mitglied eines Gesamtschulverbandes ist, so liegt die Leistung, die nach dem

Lastenverteilungsplan des Gesamt-Schulverbandes (§§ 9, 54 B. U. G.) von der Gemeinde aufzubringen war, künftig der neuen Gemeinde ob, die kraft Gesamtrechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der alten eintritt; das Gleiche gilt für die Leistung des Gutsbezirkes, wenn dieser Mitglied des Gesamtschulverbandes war; der ohne Rücksicht auf die Vereinigung des Gutsbezirkes mit der Gemeinde aufgestellte oder aufzustellende Haushalts- und Lastenverteilungsplan des Gesamtschulverbandes bleibt zweckmäßig unverändert. War im eben erwähnten Falle der Gutsbezirk Eigenschulverband, so ist die neue Gemeinde gleichzeitig Mitglied des Gesamtschulverbandes und Eigenschulverband (vgl. § 1 Abs. 3 B. U. G.); in letzterer Beziehung ist für sie der für den früheren Gutsbezirk aufgestellte Schulhaushaltsplan maßgebend. Das zu den angeführten Beispielen Gesagte gilt entsprechend für den Fall, indem Teile eines Gutsbezirks verschiedenen Gemeinden zugelegt werden.

II. Von einzelnen Regierungen ist auf die Nachteile und Schwierigkeiten hingewiesen worden, die durch die Vereinigung eines bisher einem Gesamtschulverband angehörigen leistungsfähigen Gutsbezirks mit einer außerhalb dieses Gesamtschulverbandes stehenden Gemeinde erwachsen können, insofern als der verbleibende Rest des Gesamtschulverbandes in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich geschwächt werde und keine ausreichende Möglichkeit gegeben sei, die den Gutsbezirk aufnehmende Gemeinde zu einer Entschädigung — etwa in Gestalt einer dauernden Rente — zu veranlassen. Das mit Recht angestrebte Ziel, die Entstehung leistungsunfähiger Schulverbände zu verhüten, läßt sich auf den von den Regierungen angedeuteten Wegen in der Tat nicht erreichen. Weder der Versuch, die

außenstehende Gemeinde dem Rest des Gesamtschulverbandes vertraglich zu einer laufenden Entschädigung „mit öffentlich-rechtlicher Wirkung“ zu verpflichten, noch der Versuch, die gewünschte Entschädigung zum Gegenstande einer Auseinandersetzung nach § 4 B. U. G. oder nach § 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 oder nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze (z. B. § 3 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891) zu machen, sind dazu geeignet. Auszugehen ist vielmehr davon, daß die Mitgliedschaft des Gutsbezirks in dem Gesamtschulverband mit allen daraus entspringenden Rechten und Pflichten als eine öffentlich-rechtliche Eigenschaft angesehen werden muß, die bei der Vereinigung des Gutsbezirks mit der Gemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gebildete Gemeinde übergeht. Hiernach tritt in den Gesamtschulverband an die Stelle des Gutsbezirks die neue Gemeinde, so daß der Gesamtschulverband in seiner Leistungsfähigkeit nicht geschwächt wird. Ob der Gesamtschulverband in dieser Gestalt — namentlich auch im Hinblick auf die Schulverhältnisse — dauernd bestehen bleiben kann oder durch Beschlußfassung gemäß § 3 B. U. G. geändert werden muß, werden die Regierungen zu prüfen haben.

Abgesehen von den Beschlüssen der Schulaufsichtsbehörden auf Grund des § 3 B. U. G., durch die in einem Falle wie dem eben erwähnten unter Umständen eine Änderung des Gesamtschulverbandes herbeigeführt wird, sind die Änderungen, die infolge der Auflösung der Gutsbezirke nach dem Gesetz vom 27. Dezember 1927 in der Organisation der Schulverbände eintreten (Beispiele siehe oben zu I), durch die Regierungen klarzustellen und den beteiligten Schulverbänden bekanntzugeben.

III. . . betrifft die besonderen Zweifelsfragen, die im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts und der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (siehe auch § 32 Abs. 4 B. U. G.) entstanden sind.

IV. Zu Ziff. II meines Runderlasses vom 1. Februar d. Js. bemerke ich ergänzend, daß bei Auflösung eines Gutsbezirks die Rechte und Pflichten eines Gutsbesizers in seiner Eigenschaft als schullastspflichtiger Kirchenpatron unberührt bleiben.

Röslin, den 26. Juni 1928

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis der Schulverbände gebracht.

Die Aufstellung der Schulhaushaltsanschläge für 1928 ist überall da, wo noch nicht geschehen, zu beschleunigen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— IIa 16 Nr. 245 —

Meldepflicht der unbeschäftigten Schulamtsbewerber

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 12. 6. 1928 — U III C Nr. 1318 —

In dem ersten Absatz des Runderlasses vom 4. Mai d. Js. — U III C 1081 — muß es nicht „1. März“, sondern „15. März“ heißen.

Die in dem Erlasse vom 21. Mai 1927 — U III C 918 — auf den 15. März und 15. September festgelegten Meldetermine für Schulamtsbewerber bleiben in Geltung.

Röslin, den 10. Juli 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis. Der Erlaß vom 4. Mai 1928 — U III C Nr. 1081 — ist im Amtlichen Schulblatt Nr. 11 veröffentlicht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 21 Nr. 539 —

Entscheidung des Kammergerichts.

Strafrechtliche Haftung für den Schulbesuch eines unehelichen Kindes, wenn der Mutter durch Gerichtsbeschluß die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist.

Für den Schulbesuch eines unehelichen Kindes haftet strafrechtlich die Mutter dann nicht, wenn ihr durch Gerichtsbeschluß die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist, gleichgültig, ob sie das Kind wieder in ihre Gewalt gebracht hat.

Urteil des Kammergerichts (1. Straffenats) vom 7. Oktober 1927
— 1 S 768. 27 —

Die Angeklagte ist von der Anklage der Übertretung der Verordnung der Regierung in Merseburg, betreffend die Bestrafung der Schulverhinderung, vom 15. September 1924 (Amtsblatt S. 217) freigesprochen.

Sie hat ihren unehelichen Sohn, bezüglich dessen ihr durch Gerichtsbeschluß die Sorge für die Person entzogen war, wieder in ihre Gewalt gebracht, es aber unterlassen, ihn zur Schule zu schicken. Das Urteil begründet die Freisprechung damit, daß nach der Verordnung vom 15. September 1924 nur diejenigen für den Schulbesuch strafrechtlich verantwortlich seien, denen die Sorge für die Person zustehe. Die Strafdrohung des § 4 der genannten Verordnung richtet sich gegen die in § 2 derselben genannten Personen: Eltern, Vormünder, Pfleger, oder wem sonst die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Schon dieser Wortlaut ergibt, daß die Verordnung Eltern nur dann trifft, wenn ihnen die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Eine

darüber hinausgehende Vorschrift würde auch in dem der Verordnung zugrunde liegenden Gesetz vom 14. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 553) keine Stütze finden. Denn dies Gesetz ermächtigt die Schulaufsichtsbehörden zum Erlass von Strafvorschriften wegen der Schulversäumnisse schulpflichtiger Kinder nur gegen diejenigen, denen die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Es ist nun schon vor dem Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zweifelhaft gewesen, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Schulbesuch der Kinder nicht ein Ausfluß irgendwelcher rein moralischen Verpflichtung, sondern der im Gesetz begründeten elterlichen Erziehungspflicht ist (vergl. Johow Band 9 S. 284). Noch weniger aber kann jetzt ein Zweifel daran bestehen, daß der Gesetzgeber beim Erlass des Gesetzes vom 14. Juni 1924 unter denjenigen, denen die Sorge für die Person der Kinder zusteht, diejenigen verstanden wissen wollte, denen diese Sorge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zusteht.

* * *

Veröffentlicht.

Berlin, den 13. Juni 1928.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Bekanntmachung. — U III D 1171 —

Sammelschulen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 14. 6. 1928 — U III A Nr. 1151 I —

Bei der Errichtung von Sammelklassen für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder sind verschiedentlich so erhebliche Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten, daß in einer Reihe von Schulverbänden der Schulfriede ernstlich gefährdet wurde. Um für die Zukunft derartige Störungen tunlichst zu vermeiden und jeder Schädigung des bestehenden Schulwesens durch die Errichtung von Sammelklassen, wo sie notwendig erscheint, möglichst vorzubeugen, wird der geltenden Rechtslage entsprechend folgendes angeordnet:

1. Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht kann jederzeit erklärt werden. Die Erklärung ist abzugeben gegenüber dem Leiter der Schule, welche das abzumeldende Kind besucht. Hinsichtlich der Form verbleibt es bei der Anordnung meines Erlasses vom 25. Januar 1921 — U III A Nr. 1856 I —

2. Die Umschulung vom Religionsunterricht abgemeldeter Kinder in eine Sammelklasse kann nur zum Oftertermin erfolgen. Der Wunsch der Erziehungsberechtigten ist in schriftlicher Form dem zuständigen Schulrat zuzuleiten. Übermittlung durch den Schulleiter oder durch beliebige Dritte ist zulässig.

Er muß bis zum 1. Dezember beim Schulrat eingegangen sein. Nach diesem Termin eingegangene Wünsche dürfen nicht berücksichtigt werden.

3. Die Erklärung der Nichtteilnahme am Religionsunterricht und der Wunsch auf Umschulung vom Religionsunterricht abgemeldeter Kinder in eine Sammelklasse können wie folgt miteinander verbunden werden:

„Wir melden unser Kind von der Teilnahme am Religionsunterricht ab und wünschen seine Einschulung in die bestehende Sammelklasse“, oder „Einschulung in eine Sammelklasse, falls eine solche eingerichtet werden sollte“.

4. Der Schulrat hat die eingegangenen Wünsche auf Umschulung mit dem Schulleiter durchzuprüfen und sie sodann gesammelt sofort der Schuldeputation (dem Schulvorstand) unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Regierung (des Provinzialschulkollegiums) zu übermitteln.

5. Die Errichtung von Sammelklassen ist eine verwaltungsorganisatorische Maßnahme zur Behebung schultechnischer Schwierigkeiten im Schulverband. Daher hat die Schuldeputation (der Schulvorstand) als Organ der Schulaufsichtsbehörde zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die Anzahl der vorliegenden Anträge und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse das Bedürfnis zur Einrichtung einer Sammelklasse oder eines Sammelsystems vorhanden ist. Die Schuldeputation (der Schulvorstand) hat ihre Entschliebung der Regierung (dem Provinzialschulkollegium) bis zum 1. Februar eines jeden Jahres vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge der Schuldeputation (des Schulvorstandes) dürfen nicht berücksichtigt werden. Erachtet die Regierung (das Provinzialschulkollegium) im Gegensatz zur Schuldeputation (Schulvorstand) das Bedürfnis nach Errichtung von Sammelklassen für erwiesen, so ist mir zu berichten. Ebenso erwarte ich Bericht, falls durch die Errichtung Kosten entstehen und die Gemeindeorgane deren Bewilligung abgelehnt haben.

Röslin, den 9. Juli 1928.

Vorstehenden Erlass bringen wir zur Kenntnis.
Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
II m 22 Nr. 903 II

Nichtzulassung von Bewerberinnen, die am Oberlyzeum ein Lehramtszeugnis erworben haben, zur Mittelschullehrerinnenprüfung
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 14. 6. 1928 — U III D Nr. 21409 U II, 1 —

Ich übersende Abschrift eines an den Herrn Oberbürgermeister in N. gerichteten Erlasses vom 15. Januar 1923 — U III D Nr. 40 — zur Kenntnis.

Nach diesem Erlaß, den abzuändern oder aufzuheben ich keine Veranlassung habe, ist es nicht angängig, daß Bewerberinnen, die am Oberlyzeum ein Lehramtszeugnis erworben haben, zur Mittelschullehrerinnenprüfung zugelassen werden. Ihre Zulassung kann auch dann nicht erfolgen, wenn sie trotz Belehrung gemäß Erlaß vom 15. Januar 1923 — U III D Nr. 40 — an ihrer Meldung festhalten.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 15. 1. 1923 — U III D Nr. 40 —

Lehrerinnen, die die Lehramtsprüfung an Oberlyzeen abgelegt und das Zeugnis der Lehrbefähigung für höhere Mädchenschulen und Mittelschulen einschließlich der für Volksschulen erhalten haben, können ohne Ablegung der Prüfung für Mittelschullehrer an öffentlichen Mittelschulen endgültig angestellt werden. Die an Oberlyzeen abgelegte Lehramtsprüfung ist deshalb hinsichtlich der Anstellung an Mittelschulen der Mittelschullehrerprüfung gleich zu erachten.

Lehrerinnen für orthopädischen Turnunterricht der Volksschüler

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 15. 6. 1928 — U III E 1092 U VI —
Bericht vom 16. 5. 1928 — II 3. 1573 S —

Orthopädischer Turnunterricht für Volksschulkinder kann begrifflich allerdings als eine besondere Veranstaltung der Volksschule für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder angesehen werden wie jede andere Fürsorge für derartige Kinder. Im Sinne des § 3 Abs. 1 g des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes gelten indessen als besondere Veranstaltungen nur Sonderschulen oder Sonderklassen, bei denen körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder ihren vollen lehrplanmäßigen Unterricht erhalten, nicht aber Einrichtungen, die einzelnes Unterrichtsfach oder eine einzelne Fürsorgemaßnahme zum Gegenstande haben.

Den orthopädischen Turnlehrerinnen in Magdeburg kann hierdurch eine Stellenzulage nach § 3 Abs. 1 g des Gesetzes nicht bewilligt werden.

An die Regierung in M.

§ 3 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 19. 6. 1928 — U III D Nr. 1039, U III A —

Bei einigen Regierungen sind Zweifel darüber entstanden, ob der Begriff „Oberstufe“ im § 3 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes die 3 oder die 4 obersten Jahrgänge der Volksschule umfaßt. Entsprechend der durch das Grundschulgesetz eingeleiteten Entwicklung sind unter

„Oberstufe“ im Sinne des § 3 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes die 4 oberen Jahrgänge der Volksschule zu verstehen. Nach Ziffer 9 der Ausführungsbestimmungen vom 1. März 1928 — U III D 447 — Zentralblatt S. 95 — ist die widerrufliche Beurlaubung eines Kindes aus der Schule bis zum Ende der Schulpflicht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen. Die Bewilligung wird besonders gründlich und vorsichtig zu prüfen sein, wenn das Kind, dessen Beurlaubung beantragt ist, nur die Stufe des 5. Schuljahres erreicht hat.

Röslin, den 7. Juli 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis.
Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 546 —

Vereinbarung zwischen der preussischen und der Unterrichtsverwaltung der freien und Hansestadt Lübeck.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 20. Juni 1928 — U III D Nr. 21539 —

Die zwischen der preussischen und der Unterrichtsverwaltung der freien und Hansestadt Lübeck unterm 27. Juli 1918 — U III D Nr. 790 — (Zentralbl. f. d. N. 1918 S. 551) abgeschlossene Vereinbarung erstreckt sich infolge Zusammenlegung der Mädchenmittelschulen I und III in Lübeck von Ostern 1928 ab auf die nachstehenden Schulen Lübecks:

1. Die 1. Knaben-Mittelschule,
2. Die St. Lorenz-Knaben-Mittelschule,
3. Die Dom-Mädchen-Mittelschule,
4. Die St. Lorenz-Mädchen-Mittelschule.

Heilpädagogische Lehrgänge

Innerhalb des vom preussischen Unterrichtsministerium mit dem Magistrat Berlin eingerichteten Heilpädagogischen Seminars Berlin-Brandenburg beginnt im Oktober d. Js. ein neuer Lehrgang zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Hilfsschulen, Schwerhörigen-, Sehschwachen- und Sprachheilschulen, sowie an Erziehungsanstalten für normale und abnorme Fürsorgekinder.

Der Lehrgang ist einjährig und läuft vom 1. Oktober 1928 bis Mitte September 1929. (Beginn der Vorlesungen am 13. Oktober 1928. Ferienordnung der Berliner Volksschulen). In der zweiten Hälfte des September 1929 schließt er mit der staatlichen Prüfung ab, die zur Anstellung an den genannten Schulen und Anstalten berechtigt.

Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt an der Friedrichs-Wilhelms-Universität Berlin und an der Diesterweg-Hochschule Berlin. Die methodisch-praktische Ausbildung vollzieht sich in 7 Übungsseminaren

(4 Seminare für Hilsschullehrer und je ein Seminar für Schwerhörigen-, Sehgeschwachen- und Sprachheil-lehrer) und umfaßt die Fachmethodik, sowie theo-retische und praktische Übungen der Teilnehmer. Die technische Ausbildung erfolgt in besonderen Werk-, Handarbeits- und Hauswirtschaftskursen.

Die Teilnahme an dem Lehrgange setzt praktische Erfahrung an dem normalen Kinde voraus und erfordert volle Befreiung vom Schuldienste während der Studienzeit. Als Studiengeld sind zu zahlen: 60 RM. Einschreibgebühr für das Seminar,

ca. 50 RM. Vorlesungsgebühr an der Universität, geringe Kosten für Materialbeschaffung in den Werk-kursen, zusammen etwa 125 RM. im Semester.

Die Kosten für den Lebensunterhalt schwanken — je nach den an die Lebenshaltung gestellten An-sprüche der Kandidaten — zwischen 100 und 150 RM. pro Monat. Die Städte und Regierungen haben bisher den Teilnehmern an unseren Lehrgängen in gegebenen Fällen auf Antrag unter Verlassung ihres Gehalts Urlaub gewährt oder Studienbeihilfen gezahlt. (Min. Erl. vom 6. 2. 1926, U III E 92).

Da die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze beschränkt ist, so sind Zulassungsgesuche umgehend zu richten an: das Kuratorium des Heilpädagogischen Seminars Berlin-Brandenburg, z. Hd. des Geschäfts-führers, Herrn Rektor S. Koch, Berlin-Friedenau, Rubensstr. 17. Der Lebenslauf mit allen Personal-angaben, die Mitteilungen der jetzigen Dienststelle und des Namens des zuständigen Schulrates, sowie die beglaubigten Zeugnisabschriften sind beizufügen.

Röslin, den 4. Juli 1928.

Vorstehende Mitteilung des Kuratoriums des Heilpädagogischen Seminars Berlin-Brandenburg bringen wir zur Kenntnis.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 499 —

Anschaffung der Kreiskarte Röslin

Reg.-Verfg. vom 4. 7. 1928 — II m 22 Nr. 505 —

Das Reichsamt für Landesaufnahme — Reichs-kartenstelle — in Berlin NW. 40, Moltkestraße 5, empfiehlt die Kreiskarte 1:100000 Röslin. Die Karte umfaßt das ganze Gebiet des Kreises, sowie die angrenzenden Teile der Nachbarkreise. Sie zeichnet sich durch größte Übersichtlichkeit und Genauigkeit aus und bietet daher nicht nur eine wertvolle Grund-lage als Übersichtskarte für den Dienstgebrauch, sondern bildet auch für Jedermann ein praktisches Hilfsmittel beim Ausfindigmachen abwechslungsreicher Fahrten und Wanderungen, sowie als zuverlässiger Führer bei diesen selbst. —

Ganz besonders wertvoll ist die Karte auch für den Schulgebrauch. Es ist dringend erwünscht, daß Schüler und Schülerinnen schon frühzeitig lernen, eine Karte lesen und sich nach ihr zurechtzufinden. Hierfür am geeignetsten ist die Karte 1:100000, da sie infolge ihres Maßstabes weite Gebiete umfaßt und dennoch Örtlichkeiten, Waldgebiete, Höhenunter-schiede usw. bis ins Einzelne klar und deutlich hervorhebt. Sie erleichtert also auch dem Lehrer, wie den Schülern den Unterricht in der Heimatkunde und ist für Schülerwanderungen unentbehrlich.

Für Ferienaufenthalt und Wanderungen in den für Erholungszwecke bevorzugten Gebieten des Reichs empfiehlt die Reichskartenstelle ihre vorzüglichen Wanderkarten 1:100000 in Buntdruck

Der Preis beträgt:

je Kreiskarte 0,80 RM.

je Wanderkarte 0,80 — 1,60 RM.

Auf diese Preise erhalten Behörden und Schulen, wenn die Bestellung mit einem Dienststempel bzw. mit einer beglaubigten Unterschrift versehen ist,

10% Ermäßigung beim Bezuge von 1—9 Karten,

20% Ermäßigung beim Bezuge von 10—199 Karten,

30% Ermäßigung beim Bezuge von 200—2999 Karten,

35% Ermäßigung beim Bezuge von 3000 und mehr Karten.

Zur Erzielung eines möglichst hohen Rabattes empfiehlt sich baldigste Sammelbestellung. Zu diesem Zweck werden von der Reichskartenstelle die Vorsteher der Landgemeinden gebeten, sich der Mühe zu unterziehen, diese Empfehlung mit Karte — auch den Vorstehern der evtl. bei der Ortschaft liegenden Güter, sowie den benachbarten Ortsvorstehern bekannt-zugeben, da naturgemäß nicht alle Ortschaften bedacht werden konnten. Für die Mühewaltung sagt die Reichskartenstelle im Voraus besten Dank.

Die Karten sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Amtliche Hauptvertriebsstelle ist die Verlags-buchhandlung R. Eisenschmidt, Berlin NW. 7, Mittel-straße 18. Für das Gebiet östlich der Weichsel ist die alleinige amtliche Provinzialvertriebsstelle die Buch-handlung Gräfe & Unzer, Königsberg i. Pr., Parade-platz 6.

Bei Bestellungen und Anfragen, die an die Reichs-kartenstelle gerichtet werden, ist auf die Nummer 2019 Bezug zu nehmen.

Hilfsbüchereien

Reg.-Verfg. vom 7. 7. 1928 — II m 22 —

Wir weisen auf den im Amtlichen Schulblatt Nr. 1 des Jahrgangs 1923 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 21. Dezember 1922 — U III A Nr. 2632 —, betr. Beschaffung von Hilfsbüchereien und Verleihung von Vernbüchern an minderbemittelte Schüler, erneut hin.

Verteilung des Besulungsgeldes in Gesamtshulverbänden

Reg.-Verfg. vom 10. 7. 1928 — II a 16 Nr. 209 II —

Im Nachgange zu unserer Verfügung vom 6. 6. 28 — II a Nr. 209 — Amtl. Schulblatt S. 79 — bringen wir nachstehend einen Auszug aus der Ausführungsanweisung vom 1. 6. 1928 zum Volkshulshulhrer-Besoldungsgesetz vom 1. 5. 1928 zu § 47 zur Kenntnis der Schulverbände.

„Nr. 79. Bisher wurde das für die Schulkinder eines Gesamtshulverbandes gezahlte Besulungsgeld dergestalt verrechnet, daß zunächst ohne Berücksichtigung des Besulungsgeldes der Betrag der Schulunterhaltungskosten nach § 9 VUG. auf die zum Gesamtshulverbände gehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) verteilt und dann die Leistung jeder Gemeinde (jedes Gutsbezirkes) um die Höhe des Besulungsgeldes, das nach der Zahl der Schulkinder am 1. Februar vor Beginn des Rechnungsjahres auf jede Gemeinde (Gutsbezirk) entfällt, vermindert wurde. Diese Verrechnung hat bisweilen dahin geführt, daß auf einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke ein höherer Betrag an Besulungsgeld entfiel, als die Leistung der Gemeinde oder des Gutsbezirkes an den Verband betrug. Es ist deshalb in dem neuen Gesetz vorgesehen, daß das dem Verbande zustehende Besulungsgeld vorweg von dem Gesamtbetrage der Schulunterhaltungskosten abgesetzt und nur der verbleibende Betrag auf die Schulunterhaltungspflichtigen umgelegt wird. In gleicher Weise ist auch in Schulgemeinden der für die Schulkinder der Schulgemeinde an die Schulgemeindefasse zu überweisende Betrag an Besulungsgeld auf die Schulunterhaltungskosten zu verrechnen“.

Wir ersuchen die Herrn Verbandsvorsteher, nötigenfalls eine neue Unterverteilung der Schullasten vorzunehmen. Die Haushaltsanschläge für 1928 sind entsprechend zu ergänzen.

Empfohlene Bücher

1. **Republikanische Schulfeiern.** Eine Handreichung von Dr. K. Müller und A. Wagner, 260 S. Langensalza 1928. Verlag Julius Velz. I. Das Buch ist reichhaltig und kann empfohlen werden. Es umfaßt Methodisches über Schulfeiern, Amtliche Bestimmungen über die Verfassungsfeier, Stoffe für republikanische Feiern (Die Verfassung, der Volksstaat, Staatsgesinnung, Schwarz-Rot-Gold, Männer des Volksstaates, Deutschland und Österreich). Das Buch setzt den Lehrer in den Stand, die für ein solches Schulfest notwendigen Stoffe und Darbietungen sich selbst zu erarbeiten, er kann die Stoffe nicht einfach fertig abschreiben.

Auch für den zeitgemäßen Geschichtsunterricht mit seinen Sonderaufgaben in der Neuzeit bietet

das Buch praktische Hilfen. (Behandlung der Reichsverfassung, des Völkerbundes und dergl.)

Ein II. Band soll bald folgen.

2. Auf das von dem Direktor der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege im Verlage von Hugo Bermühler in Berlin-Nichterfelde herausgegebene Buch „Heimatismuseen, Wesen und Gestaltung“ wird hiermit besonders aufmerksam gemacht.

Der Inhalt dieses Buches gibt im wesentlichen die Darbietungen eines Lehrganges wieder, den die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen Ostern 1926 veranstaltet hat. Die einzelnen Beiträge, die hierin zu einem Ganzen vereinigt sind, behandeln den Stoff in verschiedener Weise. Die einen enthalten vorzugweise Erörterungen und Anweisungen allgemeiner Art, die anderen behandeln Einzelfragen in Anlehnung an die Schilderung eines bestimmten Museums. Dabei ist Sorge getragen, daß neben Sammlungen, die in erster Linie für wissenschaftliche Zwecke geschaffen wurden, auch solche beschrieben werden, die der Volksbildung im weitesten Sinne oder dem Unterricht der Schule dienstbar sein sollen.

Die Anschaffung des Buches wird allen in der Volksbildungsarbeit stehenden Persönlichkeiten (Verwaltungsbehörden, Lehrern usw.) empfohlen; es kostet im Buchhandel 20 RM.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

Im Verlage J. F. Lehmann in München:

Der Strandwanderer. Die wichtigsten Strandpflanzen, Meeresalgen und Seetiere der Nord- und Ostsee. Bearbeitet von Dr. P. Rudol. Preis 7.— RM.

Im Verlage von Julius Velz in Langensalza:
Leben und Streben. Ein Bericht über das 6. u. 7. Schuljahr einer Volkshulshul von Alfred Bogen, Magistratshulshulrat in Magdeburg.

A. Büttner's Rechenbuch für Pommern. Neubearbeitung 1928 von Schulrat D. Teichmann mit Heimataufgaben von Rektor P. Büge, Kolberg. Ausgabe E in 4 Hefen.

Hest 1: 1. u. 2. Schuljahr Kart. 0,95 RM.

Hest 2: 3. u. 4. Schuljahr Kart. 1,05 RM.

Hest 3: 5. u. 6. Schuljahr Kart. 1,05 RM.

Hest 4: 7. u. 8. Schuljahr Kart. 1,20 RM.

Für das 1. Hest ist ein Heimatabschnitt nicht erforderlich. (Verlag: Ferdinand Hirt & Sohn, Leipzig).

Hirt's Aufgaben zur Deutschkunde. Herausgeber: Rektor E. Schwarz, Berlin und Rektor H. Specht, Treptow.

Heft 1: 2. Schuljahr Steif. geh. 0,60 RM.
 Heft 2: 3. u. 4. Schulj. Steif. geh. 1,20 RM.
 Heft 3: 5. u. 6. Schulj. Steif. geh. 1,20 RM.
 Heft 4: 7. u. 8. Schulj. Steif. geh. 1,60 RM.

(Verlag: Ferdinand Hirt, Breslau).

Hirt's Deutsche Lesehefte. Deutsche Brüder in Grenzmark und Ausland. Herausgeber: Rektor W. Schulze, Berlin. Steif. geh. 1,30 RM. (Verlag: Ferdinand Hirt, Breslau).

Plenzat, Deutsches Wort und Werk. Hirt's Lesebuch für Mittelschulen. Herausgeber: Dr. phil. Karl Plenzat, Professor an der Pädagogischen Akademie in Elbing.

Band 4 Deutsches Leben und Erleben. Zw. 4.— RM. (Verlag Ferdinand Hirt, Breslau).

Heuer-Regel, Das heilige Tor. Evangelisches Religionsbuch für Pommern. Herausgeber: Schulrat R. Heuer und Pfarrer und Studienrat Lic. Dr. M. Regel. Mit einem heimatkirchengeschichtlichen Abschnitt von Superintendent M. Horn, Neustettin und Schulrat A. Schönfeld, Stralsund. Ausgabe A für Volksschulen in zwei Teilen.

Teil II: Für das 5. bis 8. Schulj. Kart. 1,65 RM.

Heft 3: Der Siegeszug des Kreuzes.

Heft 4: Gebete, Psalmen, Kirchenlieder, Sprüche, Katechismus, das Kirchenjahr, die Ordnung des ev. Gottesdienstes Kart. 0,60 RM.

(Verlag: Ferdinand Hirt, Breslau).

Zu besetzende Stellen

Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene Lehrerstelle in Gerbin, Kreis Schlawa. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer, 1 Küche. Dienstland: 1 ha, 74 a, 40 qm. Kinderzahl: 40.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen an die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin einzureichen.

Anstellungen

Endgültig angestellt:

Max Upolke in Barkenbrügge, Kreis Neustettin.

Einstweilig angestellt sind:

Hildegard Friedrich in Hammermühle, Kreis Rummelsburg i. Pom.; Karl Ruprecht in Stojentin, Kreis Stolp.

Versetzungen

Ernst Wiese von Christburg Ostpr. nach Lauenburg i. Pom.; Hans Rühlow von Altwuhrow nach Wulfschke, Kreis Neustettin; Hermann Krüger von

Kleinküdde nach Eschenriege, Kreis Neustettin; Wilhelm Krüger von Balster nach Kleinküdde, Kreis Neustettin; Wilhelm Zieffe von Altenwalde nach Warbelin, Kreis Stolp; Hermann Haß von Lottin nach Dörsenthin, Kreis Schlawa; Johannes Bahr von Valentthin nach Schlawa.

Sonstige Veränderungen

Paul Borth in Garrin, Kreis Kolberg, zum Hauptlehrer ernannt.

Beurlaubungen

Schulrat Gaenzel in Schlawa vom 16. 7. bis 4. 8. 28. Vertreter: kom. Schulrat Herrmann in Dablig. Schulrat Bauer in Neustettin vom 16. 7. bis 7. 8. 28. Vertreter: Schulrat Popp in Neustettin. Schulrat Schulz in Dramburg vom 16. 7. bis 20. 8. 28. Vertreter: Schulrat Throsciel in Bad Polzin. Schulrat Wörffel in Lauenburg i. Pom. vom 23. 7. bis 27. 8. 28. Vertreter: Schulrat Gebhard in Lauenburg i. Pom. Schulrat Else in Belgard vom 18. bis 31. 7. 28. Vertreter: Schulrat Throsciel in Bad Polzin.

Nichtamtliches

Hermann Uhlmann

Gegr. 1854

Schulmöbelfabrik

Fernruf 28

Gera-R.

Spezialfabrik

für Schulbänke, Schulwandtafeln, Zeichentische, Hörsaalbänke und sonstige Schuleinrichtungsgegenstände für höhere Schulen, Volksschulen und Berufsschulen.

Kataloge, Kostenaufschläge u. Aufstellungspläne kostenlos



Vertreter:

Oskar Guliß, Stolp i. P.

Erste pommersche Lehrmittelhandlung

Fernruf Nr. 287

Hohenloher Schulbankfabrik

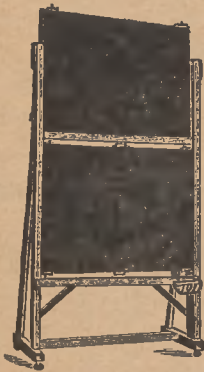
Zweigstelle Köslin

Bergstraße 44

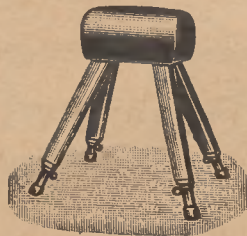
liefert

Kottmann- Schulmöbel sowie Turngeräte

in bekannt
erstklassiger Ausführung — Ia Referenzen



Angebote u. Beratung
• jederzeit unverbindlich
und kostenlos



Reg.-Bauberinspektor Bömtes pat. gesch. Vent. Kachelofen-
Einsätze und Heizplatten für jeden Kachelofen besonders für
Schulclassenöfen. Sofortige Wärmeabgabe, große Heizkraft,
Fußbodenerwärmung, Kohlenersparnis. 1000 fach bewährt.
Prospekt kostenlos. Bömte, Siegnitz, Grenadierstr. 13

BRAUSE-FEDERN



BRAUSE & C. ISERLOHN

Ländliche Fortbildungsschulen!

Formularmappen mit Schnellhefter,
Praktische Wirtschaftsbücher für ein-
fache Buchführung (Übungsheft), Listen
(Lehrberichte, Schülerverzeichnisse, Schul-
versäumnislisten), dauerhaft gebunden,
Zeugnisse, hält dauernd vorrätig

Otto Kienitz, Köslin

Buchdruckerei und Papierhandlung
Fernruf 411 / Bergstraße 34

Feinsliebchen, du sollst

Volkweise. Lautensatz von F. Schmid-Kapfer

1. „Feins- lieb- chen, du sollst mir nicht bar- fuß gehn, du zer-
2. „Wie soll- te- ich denn nicht bar- fuß gehn, hab-
3. „Feins- lieb- chen, willst du mein ei- gen sein, so-
Laute

1. trittst dir die zar- ten Füß- lein schön. Tra la la la,
2. kei- ne Schu- he ja an- zu- ziehn. Tra la la la,
3. kau- se ich dir ein Paar Schüh- lein fein. Tra la la la,

1. tra la la la. Du zer- trittst dir die zar- ten Füß- lein schön!“
2. tra la la la. Hab’ kei- ne Schu- he ja an- zu- ziehn!“
3. tra la la la. So- kau- se ich dir ein Paar Schüh- lein fein!“

Mit Genehmigung aufgenommen aus der Sammlung „Volkslieder zur Laute oder Gitarre“, herausgegeben von Hans Schmid-Kapfer, Heinrichshofen's Verlag, Magdeburg.

Der Mond ist aufgegangen

J. A. P. Schulz, 1747-1800

1. Der Mond ist auf- ge- gan- gen, die

gold- nen Stern- lein pran- gen am

Him- mel hell und klar, der Wald steht schwarz und

schwei- get, und aus den Wie- sen stel-

get der wei- ße Ne- bel wun- der- bar.

Mit Erlaubnis des Verlages Carl Merseburger in Leipzig, entnommen aus „Komm', sing' froh“, Liederbuch für Volksschulen von Prof. Dr. Franz Bönneke und Adolf Strube

Nun sich der Tag geendet hat

Adam Krieger, 1634—1686

1. Nun sich der Tag ge - en - det
2. Nur du, mein Gott, hast fei - ne

Instrument oder Summstimm

1. Nun sich der
2. Nur du, mein

hat und fei - ne Sonn' mehr scheint, schläft
Rast, du schläfst und schlum - merst nicht, die

Tag ge - en - det hat,
Gott, hast fei - ne Rast,

al - les, was sich ab - ge - matt' und was zu - vor ge - weint.
Fin - ster - nis ist dir ver - haßt, weil du bist selbst das Licht.

schläft al - les was ge - weint.
weiß du bist selbst das Licht.

1. Str. von Adam Krieger 2. Str. von J. J. Herzog

Mit Erlaubnis des Verlages Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.,
entnommen aus dem Liederbuche „Singendes Volk“.

Du mein einzig Licht

Weise von Heinrich Albert 1604—1651
Satz von Dr. Walther Henkel

Du mein ein - zig Licht, die Nis und

Rei' hat nicht, was an Farb und

Nur daß dein

Schein dir möcht ähn - lich sein. Nur

stol - zer Mut der Schönheit Un - recht tut.

daß dein stol - zer Mut der Schönheit Un - recht tut.

2. Meine Heimat du! Von solcher Lust und Ruh ist der Himmel gar wie
die Erde bar. Nur daß dein strenges Wort mich wehrt vom süßen Port.

Nr. 1 nach Simon Dach — Nr. 2 von G. Kunz
Abdruck des Satzes von Dr. Walther Henkel mit freundlicher
Erlaubnis des Urhebers

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

N^o 14

Köslin, den 28. Juli

1928

Inhalt: Amtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Verfassungsfeiern am 11. 8. 1928; b) Notstandsbeihilfen; c) Reifeprüfung an privaten höheren Schulen; d) Berechtigungen der Mittelschulen; e) Schreibung des Wortes „Wage“; f) Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Preußen; g) Jugendschutz und Alkoholfahren; h) Berechtigung des Professors Dr. Moser zum Besuche des Musikunterrichts an Schulen; i) Empfangsbestätigung über Klavierauszüge „Büchens Weihnachtstraum“; k) Berechtigung zur Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in ländlichen Volks- und Fortbildungsschulen. — Regierungsverfügungen, betreffend a) Änderung von Schulaufsichtskreisen; b) Empfehlungen von Zeitschriften. — Empfohlene Bücher; Erschienene Bücher; Zu besetzende Stellen; Urlaube. — Nichtamtliches: Anzeigen.

Amtliches.

Verfassungsfeier am 11. August 1928

Minister für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

vom 16. 7. 1928 — A Nr. 6157, UII, UIIIA,
UIII, UIIID —

Auf Grund eines Beschlusses des Staatsministeriums ordne ich hierdurch an, daß der Verfassungstag am 11. August d. Js. in derselben Weise zu begehen ist, wie dies durch meinen Runderlaß vom 11. Juli 1927 — A 6216 pp. — (Zentrbl. S. 223) für den Verfassungstag am 11. August 1927 bestimmt worden ist. Ich empfehle dabei den Behörden, Anstalten und Schulen, darauf bedacht zu sein, außerhalb der amtlichen Feier durch Anregung und Förderung von sportlichen und anderen Veranstaltungen in der Bevölkerung zu einer möglichst vollstimmlichen Feier des Verfassungstages beizutragen.

Es ist hier wiederholt zur Sprache gekommen, daß in der Ausschmückung der Schulaulen,

Turnhallen und Schulklassen vielfach auch das unterlassen ist, was ohne Kosten an würdiger Ausstattung möglich gewesen wäre. Ich wiederhole deshalb, daß die Feiern in den Schulen in einem würdigen äußeren Rahmen stattfinden haben.

Köslin, den 22. Juli 1928

Vorstehender Erlaß wird zur sorgfältigen Beachtung bekanntgegeben. Der Erlaß vom 11. Juli 1927 — A Nr. 6216. 1 — ist im Amtlichen Schulblatt Nr. 13 abgedruckt.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und
Schulwesen

— II m 22 Nr. 590 —

Notstandsbeihilfen

RdErl. d. RM. vom 2. 6. 1928 — I. C. 2. 6130b —

In den Grundsätzen für die Gewährung von Notstandsbeihilfen vom 28. 3. 1925 — I. C. 2. 1685 — PrBesBl. 1925 S. 81 ff — und deren Ergänzungen — vom 30. 9. 1925 — I. C. 2. 4996 — PrBesBl. S. 205 — und vom 28. 12. 1925 — I. C. 2. 9506 — PrBesBl. 1926 S. 1 — treten folgende Änderungen ein:

I. In Ziff. 1⁽⁶⁾ ist statt: „Bes. Gruppe XIII“ zu setzen: „Bes. Gruppe A 1a“.

II. a) In Ziff. 1⁽⁶⁾ Ib und Ic ist statt: „Kinderzuschläge“ zu setzen: „Kinderzulagen“.

b) In Ziff. 1⁽⁶⁾ Ic ist statt: „§ 18 des Besoldungsgesetzes“ zu setzen: „§ 11 des Besoldungsgesetzes“; statt: „Ziff. 110a Abs. 2 PWB.“ ist zu setzen: „Nr. 65 (8) PWB.“

III. Ziff. 2⁽²⁾a Abs. 1 erhält bezüglich der Zahnheilungs- und Zahnerfakskosten folgenden Zusatz:

Es ist vielmehr auszugehen von den Kosten, die bei einfachster Ausführung unumgänglich notwendig gewesen wären. Bei Bemessung der Notstandsbeihilfen ist ferner in Betracht zu ziehen, inwieweit die Kosten vorausszusehen waren und der Beamte in der Lage war, sich auf sie einzurichten; gegebenenfalls wird die Notstandsbeihilfe ganz zu versagen sein, so z. B. evtl. bei normaler Zahnbehandlung.

IV. Es erhalten folgende Fassung:

a) Ziff. 6⁽²⁾: Als Monatsdiensteinkommen gilt nach Abzug eines Steuerfaktes von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Ruhegehaltsfähiger Zulage nach dem Stande am Ersten des Monats, in dem der Krankheits-, Geburts- oder Todesfall eingetreten ist.

b) Ziff. 6⁽³⁾: Als Notstandsbeihilfe dürfen bis zu 60 v. H., im Falle einer besonderen Notlage bei Beamten der Besoldungsgruppen A 6 einschl. bis A 12 bis zu 80 v. H. der in Betracht kommenden Kosten gewährt werden, die nach Abzug eines Zehntels des Monatsdiensteinkommens verbleiben (vgl. weiter Ziff. 7⁽³⁾).

c) Ziff. 6⁽⁴⁾ Abs. 1 in der Fassung der Ziffer VII des RdErl. vom 28. 12. 1925 — I. C. 2. 9506 —: Bei der Bemessung der Notstandsbeihilfe sind etwa bewilligte Gnadenbezüge in Betracht zu ziehen, ferner der Nachlaß, soweit seine Heranziehung der Billigkeit entspricht, Privateinkommen und dienstliche Nebenbezüge. Beteiligt sich eine private Krankenkasse an den Kosten, so darf die nach Ziff. 6⁽¹⁻³⁾, 7 und 8 der Vorschriften zu berechnende Notstandsbeihilfe nicht höher sein als der durch die Erträgnisse aus der Krankenkasse nicht gedeckte Teil der in Betracht kommenden Kosten zuzügl. der Versicherungsbeiträge, die für den Erkrankten im letzten Jahre bzw. seit dem letzten Krankheitsfalle gezahlt worden sind.

V. Ziff. 8⁽¹⁾ beginnt mit folgendem Satz:

Tuberkulös Erkrankten oder tuberkulös ernstlich Gefährdeten kann für eine Heilstättenkur, den plan- und nichtplanmäßigen Staatsbeamten und

den im Staatsdienste wiederbeschäftigten Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern kann für ihre Person für eine Heilstätten- oder sonstige Kur eine Notstandsbeihilfe bewilligt werden.

VI. Ziff. 8⁽⁶⁾ Abs. 1 in der Fassung des RdErl. vom 30. 9. 1925 — I. C. 2. 4996 — erhält folgende Fassung:

Über die Anträge auf Heilstätten- und sonstige Kuren bis zur Höchstdauer von 3, bei Tuberkulose von 6 Monaten und bis zum Höchstsage von 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten entscheidet der Fachminister allein, darüber hinaus im Benehmen mit mir. Die Entscheidung kann bis zur Höchstdauer von einem Monat, bei Tuberkulose von 3 Monaten im Rahmen der Ziff. IVb dieses Erlasses und der Ziff. VI des RdErl. vom 28. 12. 1925 — I. C. 2. 9506 — den nachgeordneten Dienststellen übertragen werden.

Rösslin, den 19. Juli 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis.

Wir weisen auf die neuen Bestimmungen bezüglich der Zahnheilungs- und Zahnerfakskosten besonders hin und ersuchen die Herren Schulräte, Anträge auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe aus Anlaß einer Zahnbehandlung nur weiterzugeben, wenn die neuen Bedingungen erfüllt sind. Wir bemerken ferner noch, daß, wie der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in einem Erlasse vom 4. Juli 1928 — A Nr. 739 — besonders hervorgehoben hat, die Sätze von 60 Prozent bzw. in den schweren Fällen von 80 Prozent nicht als Normalsätze anzusehen sind; sie sind vielmehr Höchstsätze und dürfen ihren Charakter als solche nicht verlieren.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— Hm 22 Nr. 578 —

Reiseprüfung an privaten höheren Schulen
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 6. 6. 1928 — UII 161. 1 UIID —

Die Unterrichtsverwaltungen der Länder haben eine Vereinbarung über die Reiseprüfung an privaten höheren Schulen getroffen, die in Form einer Ergänzung der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922 über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen (Zentrbl. 1923 S. 136) im Reichsministerialblatt 1928 S. 55 bekanntgegeben worden ist. Die Vereinbarung lautet:

Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen.

§ 1

Öffentliche Schulen im Sinne der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922 sind alle staatlichen und solche nichtstaatlichen Schulen, die von einem Lande als öffentliche anerkannt sind. Den öffentlichen Schulen stehen diejenigen nichtöffentlichen Schulen gleich, denen von einem Lande Öffentlichkeitscharakter ohne die Rechte und Pflichten aus Art. 143 Abs. 3 der Reichsverfassung verliehen worden ist.

§ 2

Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen mit der Wirkung der gegenseitigen Anerkennung kann solchen privaten Schulen ohne Öffentlichkeitscharakter verliehen werden, die einer anerkannten Form der öffentlichen Schule im wesentlichen entsprechen und nach ihrer ganzen Einrichtung, insbesondere nach ihren Lehrzielen, ihrer Verfassung, ihrem Lehrkörper und ihren sonstigen Einrichtungen und Leistungen, den öffentlichen Schulen gleichstehen, also einen vollwertigen Ersatz für öffentliche Anstalten der gleichen Art bilden, wenn ihr Bestand nach Entscheidung der Unterrichtsverwaltung einem durch öffentliche Anstalten nicht oder nicht ausreichend gedeckten Bedürfnis entspricht und auch sonst im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Für die Abhaltung der Reifeprüfung nach § 2 gelten die Bestimmungen der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922 mit folgender Maßgabe:

a) Zur Reifeprüfung dürfen in der Regel nur Schüler und Schülerinnen zugelassen werden, die die Anstalt in den zwei oberen Klassen besucht haben. Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt durch die zuständige Unterrichtsverwaltung.

b) Die Aufgaben für die schriftliche Reifeprüfung werden von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

c) Die Schüler und Schülerinnen können von der mündlichen Prüfung weder ganz noch teilweise befreit werden.

d) Die Reifeprüfung ist durch einen Beauftragten der staatlichen Unterrichtsverwaltung zu leiten. Dieser kann nicht durch einen Leiter oder einen Lehrer der Anstalt vertreten werden.

§ 4

Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen nach § 2 kann jederzeit entzogen werden. Die Unterrichtsverwaltung wird sich von Zeit zu Zeit, insbesondere bei jedem Wechsel in der Person des Leiters, davon überzeugen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Rechtes noch fortbestehen.

§ 5

Das Recht der Abhaltung von Reifeprüfungen kann durch besondere Vereinbarung der Länder im Einzelfall auch solchen Privatschulen verliehen werden, die zwar die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, denen aber von der Unterrichtsverwaltung wegen der Erfüllung besonderer pädagogischer Aufgaben ein besonderer Wert zuerkannt wird. Für diese Anstalten gelten die Bedingungen unter § 3, soweit nicht mit Rücksicht auf die Eigenart der einzelnen Schule Abweichungen vereinbart werden.

§ 6

Private Schulen, bei denen die Voraussetzungen der §§ 2 oder 5 nicht vorliegen, kommen für die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Reifeprüfungen nicht in Frage.

§ 7

Private Schulen, denen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen und die Anerkennung dieser Reifeprüfungen gewährt ist, werden in das beim Reichsministerium des Innern geführte Verzeichnis der Anstalten aufgenommen, die zur Hochschulreise berechtigen.

Indem ich diese Vereinbarung hierdurch bekannt gebe, bemerke ich zur Vermeidung von inzwischen vereinzelt aufgetretenen Mißverständnissen das Folgende:

1. Durch die Formulierung des § 2 in der neuen Vereinbarung ist beabsichtigt, diejenigen privaten höheren Schulen, die im Ganzen des Schulorganismus aus inneren oder äußeren Gründen wertvoll sind, scharf zu scheiden von den privaten höheren Schulen, die in erster Linie aus privatem Interesse heraus gegründet sind. Es kommt also nach den Absichten dieser Vereinbarung hier nicht darauf an, ob die private höhere Schule am Ort nach der Zahl der Einwohner, der schulbesuchenden Kinder usw. einem zahlenmäßig usw. notwendigen Schulbedürfnis entspricht, sondern es sind hier auch solche private höhere Schulen einbezogen, die, ohne daß sie ein örtliches dringendes Schulbedürfnis erfüllen, aus irgendeinem sonstigen Grunde im öffentlichen Interesse liegen. Dieses öffentliche Interesse kann begründet sein z. B. durch die besondere pädagogische Gestaltung der Schule, durch Rücksicht auf Bekenntnis und Weltanschauung und anderes.

Die Prüfung der Bedürfnisfrage im Sinne des älteren Landesrechts ist in der Formulierung des § 2 nicht beabsichtigt.

2. Zu § 3 lit. c habe ich in dem Ausschuß für das Unterrichtswesen beim Reichsministerium des Innern bereits beantragt, mit Rücksicht auf die inzwischen ergangene preußische Reifeprüfungsordnung

klarzustellen, daß die Schüler und Schülerinnen privater höherer Schulen in den gleichen Formen zu prüfen sind wie an den öffentlichen höheren Schulen. Ich behalte mir vor, die Änderung des § 3 Abs. c nach Eingang der Zustimmungserklärung der Länder bekanntzugeben.

Zu § 3 lit. d lege ich Wert darauf, daß die Reiseprüfung an den privaten höheren Schulen, sowie das auch an den öffentlichen höheren Schulen wünschenswert ist, nach Möglichkeit durch einen Dezenten des Provinzialschulkollegiums selbst geleitet wird. Wo dies nicht möglich ist, wird es sich empfehlen, nicht den Leiter einer benachbarten öffentlichen höheren Schule, sondern eine Persönlichkeit mit der Leitung zu betrauen, die den örtlichen Verhältnissen am Orte der privaten höheren Schule vollkommen fernsteht.

Anträge privater höherer Schulen auf Verleihung des Rechts zur Abhaltung von Reiseprüfungen mit Wirkung der gegenseitigen Anerkennung bitte ich mir jeweils einzeln unter eingehender Darstellung der einschlägigen Verhältnisse vorzulegen. Ein Verzeichnis der privaten höheren Schulen, denen dies Recht verliehen worden ist, werde ich von Zeit zu Zeit im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung bekanntgeben.

Denjenigen privaten höheren Schulen bei denen mit meiner Genehmigung bereits vor Ostern 1927 die Reiseprüfung an der Schule selbst abgehalten worden ist, verleihe ich hierdurch, da bei der Erteilung der Genehmigung schon nach den Grundsätzen dieser Vereinbarung verfahren worden ist, das Recht zur Abhaltung von Reiseprüfungen mit der Wirkung der gegenseitigen Anerkennung. Ein Verzeichnis der hierunter fallenden Schulen ist mir bis zum 1. September d. Js. vorzulegen.

Dieser Erlass wird nur im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht.

Berechtigungen der Mittelschulen

Der Minister für Handel und Gewerbe

vom 19. 6. 1928 — IV a 5843 —

Auf Anregung des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bestimme ich, daß die Berechtigungen, die den Mittelschulen für den Bereich meiner Verwaltung auf Grund der Runderlasse vom 8. April 1916 — IV 1034 — (SMBL. S. 112), 18. Juli 1923 — IV 787 II — (SMBL. S. 279), 24. Juni 1907 — IV 5127 M. f. S. — U III A — 1620 M. f. W. — (SMBL. S. 244) und vom 4. September 1925 — IV 12794 — (SMBL. S. 279) bisher zugebilligt worden sind, fortan sowohl den Absolventen der öffentlichen Mittelschulen als auch denen der privaten, als voll ausgestaltet anerkannten Mittelschulen gewährt werden.

Schreibung des Wortes „Wage“

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 20. Juni 1928 — U III A 381 U II —

Nachdem die Reichsbehörden die Schreibung des Wortes „die Wage“ mit zwei a angenommen und die übrigen deutschen Staaten ihnen darin zugestimmt haben, ordne ich an, daß in den Schulen gestattet wird, das Wort Wage neben der bisher vorgeschriebenen Form mit einem a auch mit zwei a zu schreiben, namentlich dann, wenn in der Mehrzahl und in Zusammensetzungen Verwechslungen mit dem Worte „der Wagen“ möglich sind. Ich habe davon abgesehen, die Schreibung Wage mit einem a zu untersagen, da sonst auch Zusammensetzungen wie „wagerecht“, „Wagebalken“ usw. mit zwei a geschrieben und Umstellungen in der Anordnung sämtlicher Nachschlagewerke sowie Änderungen in allen Schulbüchern vorgenommen werden müßten. Beide Schreibweisen sind daher als zulässig zu betrachten.

Dieser Erlass wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Preußen.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 25. 6. 1928 — U III Nr. 1153 II, U III A, U III C —

Die an Pädagogischen Akademien ausgebildeten Lehrer und Lehrerinnen erwerben die Befähigung zur endgültigen Anstellung im Volksschuldienst nach der anliegenden Ordnung.

Für die nicht an Pädagogischen Akademien ausgebildeten Lehrer und Lehrerinnen tritt diese Ordnung vom 1. April 1929 ab an Stelle der Ordnung vom 13. Juli 1912.

Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Preußen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Befähigung zur endgültigen Anstellung im Volksschuldienst wird durch Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen erworben.

§ 2

Meldung zur Prüfung

Die Meldung zur Prüfung wird bis zum 15. Februar oder bis zum 15. August dem Schulrat auf dem Dienstwege eingereicht. Berechtigt dazu sind die Lehrer, die bis zum 1. April oder 1. Oktober desselben Jahres mindestens zwei Jahre und nicht mehr als vier Jahre im Preussischen Volksschuldienst vollbeschäftigt sein werden.

§ 7

Ver spätete Ablegung der Prüfung und Wiederholung der Prüfung

Unterläßt ein Lehrer die Meldung zur zweiten Prüfung auch im vierten Amtsjahre, so berichtet der Schulrat darüber der Regierung. Sie entscheidet nach Anhörung des Lehrers und auf Grund einer von dem Regierungs- und Schulrat vorzunehmenden Besichtigung seiner Arbeit darüber, ob er auch ferner einstweilig im Schuldienst zu belassen ist. Von der Entscheidung gibt die Regierung dem Lehrer Kenntnis, im Falle der Entlassung aus dem Schuldienste unter Angabe der Gründe.

Hat ein Lehrer auch nach 5 Amtsjahren noch nicht die Befähigung zur endgültigen Anstellung nachgewiesen, so ist er aus dem Schuldienst zu entlassen.

Die Zeit, während welcher der Lehrer durch eine länger als ein Vierteljahr währende Krankheit seiner Amtsarbeit entzogen worden ist, bleibt bei der Berechnung der Amtsjahre außer Betracht.

Hat der Lehrer die Prüfung nicht bestanden, so kann er frühestens nach 6 Monaten zu ihrer Wiederholung zugelassen werden. Der Prüfungsausschuß kann die Frist, vor deren Ablauf eine neue Meldung zur Prüfung nicht statthaft ist, bis zu einem Jahr verlängern. Hat ein Lehrer die Prüfung auch das zweite Mal nicht bestanden, so wird er in der Regel mit dem Ende des laufenden Schuljahres, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Prüfungsmonats, aus dem Schuldienste entlassen. Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers zulässig.

§ 8

Prüfungsgebühr

Nach der Zulassung zur Prüfung hat jeder Prüfling eine Gebühr von 30.00 RM. an die ihm bezeichnete Kasse zu zahlen.

Röslin, den 10. Juli 1925

Vorstehenden Erlaß sowie die Prüfungsordnung bringen wir zur Kenntnis.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— Hm 22 Nr. 544 —

Jugendschutz und Alkoholgefahren

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 27. 6. 1928 — U III A 1434 —

Der Buchbericht über den 3. Deutschen Kongreß für alkoholfreie Jugendziehung in Berlin, den Maria Sachnitt im Auftrage der Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus unter dem Titel

„Jugendschutz und Alkoholgefahren“ im Hoheneck-Verlag, Seidhausen (Ruhr), herausgegeben hat, wird zur Beschaffung für Lehrerbüchereien empfohlen.

Bekanntmachung

Berechtigung des Professors Dr. Moser zum Besuche des Musikunterrichts an Schulen.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 5. 7. 1928 — U III A Nr. 1325, U II —

Der Direktor der staatlichen Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg, Professor Dr. Moser, hat von mir die Berechtigung erhalten, den Musikunterricht an Schulen aller Art in Preußen zu besuchen.

Röslin, den 16. Juli 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis.

Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen

— Hm 22 Nr. 577 —

Empfangsbestätigung über Klavierauszüge „Büchchens Weihnachtstraum“

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 6. 7. 1928 — U III A Nr. 695 —

Jedem der mit Erlaß vom 17. September 1925 — U III A 2218 — übersandten Klavierauszüge „Büchchens Weihnachtstraum“ war ein Anschreiben der Verlagshandlung Robert Reichenstein in Berlin-Lichterfelde-West, Drakestraße 68, mit der Bitte beigefügt, den Empfang zu bestätigen. Dieser Bitte der Firma ist bisher nur von einem Teil der bedachten Schulen entsprochen.

Die Regierungen wollen durch ihre Schulblätter die Empfänger der Spenden nochmals ersuchen, der genannten Verlagshandlung die gewünschte Mitteilug zu machen, soweit es noch nicht geschehen ist.

Röslin, den 18. Juli 1928

Vorstehenden Erlaß teilen wir den in Frage kommenden Landschulen zur Beachtung mit.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— Hm 22 Nr. 575 —

Berechtigung zur Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in ländlichen Volks- und Fortbildungsschulen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 9. 7. 1928 — U III Nr. 5550 U III C —

Im Anschluß an den vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und mir gegebenen Runderlaß vom 7. Juni 1928 — I 40766

MfZ. / U III 5453 MfWkuV. — weise ich darauf hin, daß die hier erwähnten Schulumtswerberinnen sich besonders für den Unterricht an ländlichen Volks- und Fortbildungsschulen eignen. Sie können jedoch im öffentlichen Volksschuldienst nur nach Maßgabe ihres Prüfungsalters verwendet werden.

Rösslin, den 23. Juli 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis. Der Erlaß vom 7. Juni 1928 — I 40766 MfZ. / U III 5453/28 MfWkuV. — ist im Amtlichen Schulblatt Nr. 12 veröffentlicht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 584 —

Änderungen von Schulaufsichtskreisen

Reg.-Verfg. vom 12. 7. 1928 — II m 22/24 —

Die Schulen in Alt- und Neu-Budow, Kreis Publiz, welche bisher dem Schulaufsichtskreise Belgard angehörten, werden vom 1. August d. Js. ab dem Schulaufsichtskreise Publiz zugewiesen.

Empfehlungen von Zeitschriften

Reg.-Verfg. vom 19. Juli 1928 — II m 22 Nr. 490 —

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß Schulkollegen und Leiter von Schulen um Empfehlungen von Zeitschriften gegangen sind, die in Elternkreisen zum Vertriebe gelangen sollten. Auf Grund eines uns zugegangenen Berichtes, nach dem eine solche Empfehlung in unangemessener Weise ausgenutzt worden ist, empfehlen wir äußerste Vorsicht bei Gesuchen um derartige Empfehlungen. Wir setzen voraus, daß sie überhaupt nur nach eingehender Prüfung der Zeitschriften gegeben werden, ersuchen aber auch, den Wortlaut der Empfehlung so zu gestalten, daß sie nicht als Druckmittel gegenüber Unerfahrenen benutzt werden können.

Empfohlene Bücher

Das eben im Verlage Quelle & Meyer in Leipzig erschienene Buch: M. Herberg, „Der Schulgarten“, in Leinenband RM. 18.—, macht allen mit Anlage und Ausbau von Schulgärten Beauftragten die wertvollen Erfahrungen leicht zugänglich, die durch eine Umfrage der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht bei allen preussischen Schulen, die über einen Schulgarten verfügen, gesammelt sind. Der Hauptstelle stehen eine Anzahl von Exemplaren zur Verfügung, die im Rahmen einer Sammelbestellung den Schulen und Lehrern zu einem ermäßigten Preise einschließlich Porto für RM. 13.90 geliefert werden können. Teilnahme an der Sammelbestellung wird erreicht durch einen Antrag an die Staatliche Hauptstelle für den natur-

wissenschaftlichen Unterricht, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120, bei dessen Einfindung der Betrag RM. 13.90 je Stück auf das Postcheckkonto der Hauptstelle Berlin NW. 7 Nr. 43352 einzuzahlen ist. Die Beschaffung des Werkes wird empfohlen.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

Im Verlage von Velhagen & Klasing in Bielefeld: Jugendbücherei Band 36 „Friedrich Ludwig Jahn“ von F. Dehmlow. Preis geheftet 0.60 RM., gebunden 0.90 RM.

Im Verlage von Karl Heymann in Berlin, Mauerstraße 44:

Die Befoldungsgesetze für die Volks- und Mittelschullehrer von Ministerialrat Jaedel und Oberregierungsrat Schneider im Unterrichtsministerium. Preis geheftet 11.— RM., gebunden 12.— RM. Bei Sammelbestellung je 1.— RM. Ermäßigung pro Exemplar.

Zu besetzende Stellen

1. Die alleinige Bekehrstelle in Ruschütz Kreis Stolp. Dienstwohnung: 4 Zimmer, Küche und Zubehör. Dienstland: 2,0020 ha. Kinderzahl 39.
2. Desgl. in Kamissow, Kreis Belgard. Dienstwohnung: 2 heizbare Zimmer und Küche. Dienstland: 2,51 ha. Kinderzahl 35.
3. Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene alleinige Bekehrstelle in Karzin, Kreis Publiz. Dienstwohnung: 3 Zimmer, 2 Kammern und Küche. Dienstland: 4,6510 ha. Kinderzahl 39.

Bewerbungen sind binnen 3 Wochen an die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Rösslin einzureichen.

Genehlungen

Schulrat Schulze in Bütow vom 22. 7 bis 10. 8. 28.
Vertreter: Schulrat Dettler in Rummelsburg i. Pom.

Nichtamtliches

An der Hilsschule in Stolp ist zum 1. Oktober 1928 die

Rektorstelle

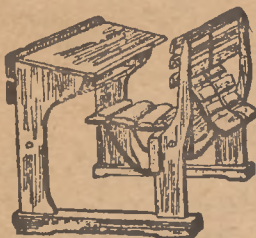
und evtl. noch eine Bekehrstelle zu besetzen.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Lichtbild sind bis zum 20. August 1928 an den Magistrat Stolp einzureichen.

Stolp, den 20. Juli 1928

Der Magistrat

Schulbänke aller Systeme



wie

Pendelsitzbänke
Kippbänke
Mittelholmbänke
Normalschulbänke
Schulutensilien
Schultafeln
Arbeitstische
Zeichentische

fertigen als Spezialität

Gebr. Haase, G. m. b. H., Liegnitz

Schulbankfabrik

Bei Bedarf wollen Sie Offerte und Katalog gratis verlangen!

Der notleidende Osten wird gebeten, seine Aufträge an die östliche Industrie zu vergeben

Bei

O. Kienitz, Buchdruckerei

Röslin, Bergstraße 34, sind neue

Zeugnishefte

für Volksschulen erschienen, die auch
für Landschulen sehr brauchbar sind

Bezirkslehrerrat

Außerdem hält die Druckerei **Stundenpläne**
für Mittelschulen (Format 46 × 59 cm) und für
Volksschulen (Format 56 × 66 cm) am Lager

Hohenloher Schulbankfabrik

Zweigstelle Köslin

Bergstraße 44

liefert

Kottmann-

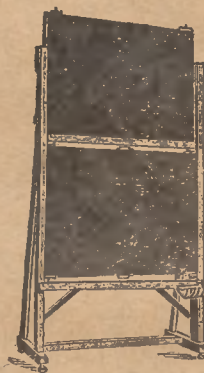
Schulmöbel

sowie

Turngeräte

in bekannt

erstklassiger Ausführung — Ia Referenzen

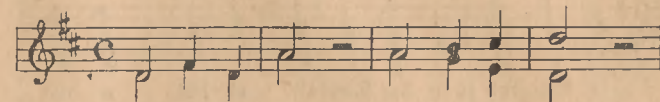


Angebote u. Beratung
jederzeit unverbindlich
und kostenlos

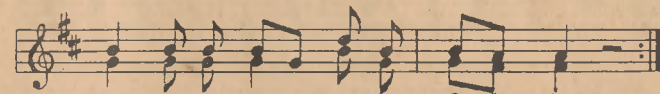
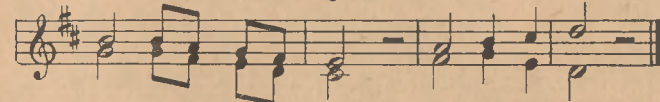


Flamme empor

R. G. Gläfer



1. Flam = me em = por! Flam = me em = por!


 Stei = ge mit lo = dern den Strah = len
 von den Ge = bir = gen und Ta = len


glü = hend em = por, glü hend em = por!

2. :: Siehe, wir stehn :: treu im geweihten Kreise, dich, zu des Vaterlands Preise, :: Flamme, zu sehn. ::

3. :: Heilige Glut! :: rufe die Jugend zusammen, daß bei den lobenden Flammen :: wachse der Mut. ::

4. :: Leuchtender Schein! :: siehe, wir singenden Paare schwören am Flammenaltare :: Deutsche zu sein. ::

5. :: Höre das Wort! :: Vater auf Leben und Sterben, hilf uns die Freiheit erwerben! :: Sei unser Hort! ::

Joh. Heinr. Christ. Nonne

1. :: Lieder stimmt an! :: Grüßt die geschiedenen Stunden, die uns so eilig entschwunden, :: Freunde heran! ::

2. :: Spiele sind aus; :: freudig, in freudigem Schwarme stärkten wir Herzen und Arme, :: ziehn jetzt nach Haus. ::

3. :: Der nur ist frei, :: welchem die Sehnen durchziehet Mut, der im Busen ihm glühet; :: und wir sind frei! ::

4. :: Seliges Glück! :: Friede und Freundschaft und Freude lächle uns immer wie heute :: fehr' uns zurück! ::

5. :: So lebt denn wohl! :: wenn auch die Sonnen uns sinken, werden doch neue uns winken; :: Freunde, lebt wohl! ::

Methessels Liederbuch, 1817

Wir sind jung

M. Englert

1. Wir sind jung, die Welt ist of-fen, o' du
wel-te, schö-ne Welt. Un-ser Sehnen, un-ser
Hoffen zieht hin-aus in Wald und Feld. Bruder,
laß den Kopf nicht hän-gen, kannst ja nicht die
Sterne sehn! Aufwärts blit-zen, vorwärts
drängen, wir sind jung, und das ist schön.

2. Liegt dort hinter jenem Walde nicht ein fernes, fremdes Land?
Blüht auf jener Bergeshalde nicht ein Blümlein unbekannt? Laßt uns
schweifen ins Gelände, über Täler, über Höh'n: wo sich auch der Weg
hin wende, wir sind jung, und das ist schön!

3. Auf denn, auf! Die Sonne zeige uns den Weg durch Feld und Hain;
geht der Tag darauf zur Reige, leuchte uns der Sterne Schein. Bruder,
schnall' den Rucksack über, heute soll's ins Weite gehn! Regen? Wind?
Wir lachen drüber: Wir sind jung, und das ist schön. Jürgen Brand

Mit Genehmigung des Verlages entnommen dem „Volksliederbuch für Heim
und Wanderung“ von Hermann Böse. Arbeiterjugendverlag Berlin S.W. 61

Es zog ein Regiment

Volksweise

1. Es zog ein Re-gi-ment von Un-gar-
land her-auf. Es zog ein Re-gi-ment von Un-gar-
land her-auf, ein Re-gi-ment zu Fuß und ein
Re-gi-ment zu Pferd, ein Ba-tail-lon Deutsch-
mei-ster, ein Re-gi-ment zu Fuß und ein
Re-gi-ment zu Pferd, ein Ba-tail-lon Deutsch-meister.

2. Und als sie kamen in das Schweizerland hinein, da stand auf hohem Berge der Schweizer fühne
Schar, wohl an die hundert Schützen.

3. Die Ungarn stürmten voller Todesmut heran. Sie stürzten in die Schlacht, und sie fanden all
ihr Grab, von Schweizer Art erschlagen.

4. Die wilde Ungarmacht, sie sah die Sonn' nicht mehr. Mit Mann und Roß und Wagen, hat sie
die Schweiz erschlagen, das Bataillon Deutschmeister

5. Wie Str. 1

Volkslied

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 15

Köslin, den 14. August

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Schülerbüchereien an den Volksschulen; b) Notstandsbethilfen; c) Beaufsichtigung des privaten Unterrichts in der Musik; d) Tragen von Abzeichen im Dienst; e) Tagung des Reichsbundes der deutschen Schullandheime; f) Berechtigungen der als vollausgestalteten anerkannten privaten Mädchenmittelschulen; g) Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen; h) Bestimmungen über die Veretzung der Schüler und Schülerinnen an den Mittelschulen; i) Lehrgang „Rundfunk und Schulen“; k) Kommentar zu dem Volksschullehrer- und dem Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz. — Regierungsverfügung, betreffend Herausgabe eines Buches. — Empfohlene Bücher; Erschienene Bücher; Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen; Zu besetzende Stellen; Anstellungen; Veretzungen; Sonstige Veränderungen; Beurlaubungen. — Programm zur VII. Reichsschulmusikwoche; — Nicht-ämtliches: Anzeigen.

Ämtliches.

Schülerbüchereien an den Volksschulen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 9. 6. 1928. — U III A Nr. 2781/27, U V

Die Schülerbüchereien in den Volksschulen finden noch nicht überall die genügend sorgfältige Pflege, die ihnen ermöglicht, ihren wichtigen Aufgaben gerecht zu werden. Ich erinnere an die Ausführungen in den „Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen usw.“ vom 15. Oktober 1922 — U III A 2060 — (Allgemeines Abs. 4) und in dem Erlaß über die Lehrmittel in den Volksschulen vom 25. Juni 1924 — U III A 1329 — (bes. I, 20) und weise ergänzend auf folgendes hin.

Die Vorschrift des zuletzt genannten Erlasses über den notwendigen Umfang der Bücherei bezeichnet eine untere Grenze, mit der sich die Schule heute nur noch unter ganz besonderen Umständen abfinden kann. Im allgemeinen wird — und zwar gerade auch in kleineren Schulen — ein größerer Bestand notwendig sein. Unter den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart wird es allerdings nur selten möglich sein, Bücheranschaffungen im größeren Umfange auf einmal durchzuführen. Es sollte jedoch alljährlich ein angemessener Betrag in den Schulhaushaltsplan eingestellt werden, um die Schulbücherei planmäßig äußerlich und inhaltlich zu verbessern. Daß dazu auch die Ausscheidung verbrauchter oder nach Form und Inhalt nicht mehr zeitgemäßer Bücher gehört, versteht sich von selbst.

Bei der Auswahl der Bücher ist darauf zu achten, daß nicht nur schöngeistige Schriften berücksich-

sichtigt werden, sondern auch geeignete volkstümliche Darstellungen aus den verschiedenen Sachgebieten, ohne die ein Unterricht im Sinne der „Richtlinien“ kaum möglich ist. Brauchbare Stoffe dieser Art finden sich auch in den sogenannten „Sachleseheften“, die in den letzten Jahren vielfach erschienen sind. Für die oberen Jahrgänge sollen einige Nachschlagebücher nicht fehlen, da die Erziehung zu ihrer verständigen Benutzung ein wichtiges Stück des Volksschulunterrichts bilden muß. Dem Geiste der Richtlinien entsprechend soll das Schrifttum, das aus der Heimat erwachsen ist oder sie zur Darstellung bringt, auch in den Schulbüchereien besonders zur Geltung kommen. Um schon die jüngeren Schüler an die Benutzung der Bücherei zu gewöhnen, sind gute Bilderbücher besonders wertvoll. Damit die Erziehung zur Freude auch am eigenen Buche nicht gefährdet wird, sind vor allem solche Bücher auszuwählen, deren Beschaffung den Kindern selbst wegen der zu hohen Kosten nicht möglich ist. Für den Unterricht besonders wertvolle Bücher sollen nach Möglichkeit in mehreren Stücken vorhanden sein, damit sie innerhalb einer nicht zu langen Zeit von allen Kindern einer Klasse gelesen werden können. Zu begrüßen ist es auch, wenn die eine oder andere volks- und kindertümliche Zeitschrift für die Bücherei laufend bezogen und von den Schülern mitverwertet werden kann.

Das bloße Vorhandensein der Bücherei und ihr geordneter Ausleihdienst reichen jedoch nicht aus, um die Bücherei zu dem zu machen, was sie der Schule bedeuten soll. Notwendig ist in erster Linie, daß der Lehrer die vorhandenen Bücher genau kennt,

und daß in allen Unterrichtsfächern auf eine Verflechtung der Arbeit mit der Bücherei Bedacht genommen wird. Neben der Bewertung dessen, was die Kinder in ihrer freien Zeit gelesen haben, gehört dazu auch gelegentliches Lesen im Unterricht der verschiedenen Fächer. Dabei ist nicht daran gedacht, daß — in der vielfach leider noch fast allein üblichen Weise — einzelne Schüler stückweise vorlesen, die übrigen still mitlefen und der Lesestoff in allen Einzelheiten erläutert wird. Hier — wie auch sonst im Deutschunterricht — sind vielmehr auch das echte Vorlesen, das selbstständige stille Lesen und das zusammenhängende Berichten einzelner Schüler über das, was sie gelesen haben, besonders zu pflegen.

Die äußere Anordnung und die Verwaltung der Schulbücherei sind so zu gestalten, daß sie ihre ausgiebige Benutzung fördern, weshalb die Form der Entleihung möglichst zu erleichtern ist. So ist von Zeit zu Zeit den Kindern Gelegenheit zu geben, die Bücher in zwangloser Weise kennen zu lernen, in ihnen zu blättern, wie es die Erwachsenen vor offenen Bücherbrettern tun. Die gelegentliche Verwendung einer Unterrichtsstunde als — „Büchereistunde“, in der die Kinder nach Belieben Bücher entnehmen, mit ihnen nieder sitzen, sie gegen andere eintauschen usw., in der sie aber auch über die Technik der Bücherbenutzung, über Einrichtung und Gebrauch eines Bücherverzeichnisses und ähnliche Dinge etwas erfahren, ist empfehlenswert. In manchen Schulen sind einzelne ältere Schüler zu besonderer Mitarbeit in der Bücherei derart herangezogen worden, daß sie im Ausleihdienst helfen oder daß die Bücher über bestimmte Gebiete (Geschichte, Erdkunde, Musik, Jugendbühne usw.) ihrer besonderen Pflege anvertraut werden, sodaß sie sie auch besonders genau kennen lernen und helfen können, sie für die Schularbeit fruchtbar zu machen. Versuche dieser und ähnlicher Art sind zu begrüßen und zu fördern.

Erfreulicherweise benutzen die älteren Kinder vielfach auch die Volksbüchereien, von denen sich bereits manche der neuen Aufgaben, die ihnen dadurch erwachsen, in besonderer Weise angenommen haben. Es ist selbstverständlich Aufgabe der Schule, auch darauf zu achten, was die Kinder aus diesen (und anderen) Quellen an Büchern beziehen. Besonders wertvoll ist es, wenn eine verständige Zusammenarbeit zwischen der Bücherei und der Schule erreicht werden kann. Über die Formen dieser örtlich verschieden gestalteten Zusammenarbeit lassen sich allgemeine Weisungen nicht geben. In Betracht kommt etwa, daß das Bücherverzeichnis (oder ein den Bedürfnissen der jugendlichen Leser besonders angepaßter Auszug) in der Schule ausliegt, daß der Leiter der Bücherei gelegentlich zu den Schülern spricht, daß eine Schulklasse die Bücherei zu geeigneter Zeit besucht, um ihre Einrichtung kennen zu lernen (wozu auch eine Unterrichtsstunde benutzt werden kann), daß besondere Geschäftsstunden

für Schüler angesetzt werden, daß die Bücherei bei ihren Anschaffungen auch auf Wünsche und Anregungen der Schulen ihres Arbeitsbereichs eine gewisse Rücksicht nimmt, daß sie die Schülerbücherei durch Leihgaben, die nach einiger Zeit ausgetauscht werden, ergänzt und bereichert u. a. m. Ein besonderer Wert dieser Zusammenarbeit liegt auch darin, daß die Schüler bereits während ihrer letzten Schuljahre an die Benutzung der Volksbücherei gewöhnt werden, und daß der Leiter der Bücherei für ihre spätere Betreuung bessere Erfahrungen gewinnt.

Ich lege Wert darauf, daß die vorstehend gegebenen Weisungen und Anregungen von allen beteiligten Kreisen sorgfältig beachtet werden, und ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß sie auch in den Konferenzen der einzelnen Schulen erörtert werden.

Zum 31. März 1930 sehe ich einem Berichte darüber entgegen, welche Erfahrungen bei der Durchführung dieses Erlasses gemacht worden sind und welche weiteren Anregungen gemacht werden können.

Notstandsbeihilfen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 4. 7. 1928 — A Nr. 739 —

I. Der Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 2. Juni 1928 — I. C. 2. 6130b — (Pr. Bef. Bl. S. 216) findet auch im Bereiche der Verwaltung des mir unterstellten Ministeriums gleichmäßige Anwendung.

II. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister übertrage ich ihnen — der Charitédirektion — der Generalintendanz — der Intendantur — dem Provinzialschulkollegium — der Regierung — die Befugnis zur selbständigen Entscheidung über Kuren bei tuberkulösen Erkrankungen bis zur Dauer von sechs Monaten, bei sonstigen Kuren bis zur Dauer von sechs Wochen.

III. Ich erwarte, daß die Provinzialbehörden usw. mit den ihnen überwiesenen Mitteln auf das sorgsamste haushalten werden. Hierbei muß ich besonderen Wert darauf legen, daß die Sätze von 60 Prozent bzw. in den schweren Fällen von 80 Prozent nicht, wie es in letzter Zeit vielfach den Anschein hatte, als Normalsätze angesehen werden; sie sind vielmehr Höchstsätze und dürfen ihren Charakter als solche nicht verlieren. Die Sätze der Notstandsbeihilfen werden deshalb mehr als bisher den Verhältnissen des Einzelfalles anzupassen und dementsprechend evtl. nach unten abzustufen sein. Insbesondere wird auch bei der Wahl des Satzes darauf Rücksicht genommen werden müssen, inwieweit die wirtschaftliche Lage der Antragsteller durch die Befoldungserhöhung des vergangenen Jahres eine Besserung erfahren hat. Keinesfalls darf die Erweiterung der Befugnisse der Provinzial- usw. Behörden dazu führen, daß die Grenze von

60 Prozent für die normalen Fälle vermischt wird und daß statt der Säge bis zu 60 Prozent künftig diejenigen von mehr als 60 bis 80 Prozent gewählt werden.

Zusatz für die Regierungen und Provinzialschulkollegium hier

Wegen der Notstandsbeihilfen anlässlich von Kuren der Volksschullehrer usw. verweise ich auf meinen Runderlaß vom 6. Juli 1927 — U. III. E. 1544 U. III. D., A. —.

Röslin, den 4. August 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir mit Bezug auf unsere Verfügung v. 19. Juli 1928 — II m 22 Nr. 278 — (Amtliches Schulblatt Nr. 14) zur Kenntnis.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m 22 —

Beaufsichtigung des privaten Unterrichts in der Musik

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 6. 7. 1928 — U IV Nr. 20062 —

Die Bestimmungen über die Beaufsichtigung des privaten Unterrichts in der Musik, verfolgen neben anderen Zielen die Beseitigung von groben Mißständen und von Schädigungen der Musikbesessenen Jugend. Die Berichte der Aufsichtsbehörden klagen immer wieder darüber, daß in weitem Umfange ein Gebahren anzutreffen ist, daß mit den Pflichten eines Musiklehrers gegenüber den ihm anvertrauten Schülern und mit Treu und Glauben in geschäftlicher Beziehung nicht zu vereinbaren ist. Von sogenannten Musikinstituten werden durch Agenten, die von Haus zu Haus gehen, in einzelnen Orten Schüler angeworben und die Eltern veranlaßt, Verträge von längerer Dauer abzuschließen, durch die sie sich verpflichten müssen, für das zu unterrichtende Kind bestimmte monatliche Beträge zu zahlen und Instrumente und Noten abzunehmen, wogegen das Unternehmen einen Lehrer zum Unterricht stellt. Dieser Unterricht wird gleichzeitig an mehrere Schüler erteilt und oft auch in unzulänglichen Räumen, z. B. auch in solchen Gastwirtschaften, die dafür ungeeignet sind, abgehalten. Der einzelne Lehrer wird von dem Unternehmer besoldet, gegebenenfalls erhält er einen Gewinnanteil. Der Leiter des Unternehmens ist vielfach kein Musiker, sondern lediglich Geschäftsmann. Bei einzelnen solcher Unternehmungen sind bis zu 70 einzelne Unterrichtsstellen festgestellt worden. Bei den Unterrichtseinrichtungen überwiegt das geschäftliche Interesse des Unternehmers in außerordentlichem Maße. Eine Gewähr für ordnungsmäßigen Unterricht bietet der Unternehmer nicht. Die Erziehungsberechtigten werden durch Verträge finanziell so

gebunden und rigoros zur Erfüllung dieser Verpflichtungen angehalten, daß sie sich mit Recht getäuscht fühlen müssen.

Von Aufschwungswegen kann gegen die Unternehmer selbst nicht eingeschritten werden, da die Unternehmer für ihren Geschäftsbetrieb, sofern sie sich an dem Unterricht nicht beteiligen, einer Erlaubnis oder eines Befähigungsnachweises nicht bedürfen. Dagegen ist aber jeder Lehrer verpflichtet, bevor er den ihm übertragenen Unterricht beginnt, sich einen ordnungsmäßigen Unterrichtserlaubnischein zu verschaffen. Wenn der einzelne Lehrer diesen besitzt und die Gewähr vorhanden ist, daß er den Unterricht ordnungsmäßig erteilt, so gibt es keine Handhabe, dagegen einzuschreiten, auch wenn die Eltern durch den Vertrag geldlich übervorteilt sein sollten, da der Vertrag nicht mit dem Lehrer, sondern mit dem außenstehenden Unternehmer abgeschlossen ist.

Die Regierungen weise ich an, wo solche Unterrichtseinrichtungen zu ihrer Kenntnis kommen und wenn der betreffende Lehrer einen Unterrichtserlaubnischein nicht besitzt oder wo trotz Unterrichtserlaubnischein die Unterrichtsräume zu erheblichen Beanstandungen Anlaß bieten oder der Unterricht auf Grund von Verträgen erteilt wird, die gegen Treu und Glauben verstoßen, unnachsichtlich gegen den Lehrer einzuschreiten und die Erteilung des Unterrichts zu verhindern. Neben der unmittelbaren Schließung des Unterrichts, gegebenenfalls der Entziehung des Unterrichtserlaubnischeines, wird die Regierung von ihrer Strafbefugnis gemäß § 11 der Regierungsinstruktion Gebrauch zu machen haben. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß sowohl die Schließung einer Anstalt wie die Festsetzung der Executivstrafen von der Regierung selbst angeordnet werden müssen, und die Polizeibehörden nur zur Durchführung der Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen.

Da sich herausgestellt hat, daß es sich im wesentlichen um bestimmte Unternehmer handelt, die immer wieder die gleiche Geschäftspraxis anwenden und dabei ihre Unterrichtsstellen nicht bloß auf einen Bezirk beschränken, ist es notwendig, daß die Regierungen sich gegenseitig von dem Auftreten derartiger Unternehmungen in Kenntnis setzen. Zu dem Zweck bestimme ich, daß über das Auftreten derartiger Unternehmungen im einzelnen Regierungsbezirk Nachrichten an das Provinzialschulkollegium in Berlin-Dahlemerfeld zu richten sind, welches es seinerseits übernehmen wird, die übrigen Regierungen entsprechend zu verständigen. Das Provinzialschulkollegium in Berlin-Dahlemerfeld beauftrage ich, die eingehenden Nachrichten zu sammeln und den Regierungen von Zeit zu Zeit, jährlich mindestens einmal Mitteilung zu machen.

Die an das Provinzialschulkollegium in Berlin-Dahlemerfeld erstatteten Berichte sind mir abschriftlich einzureichen.

Die Musikschulen sind von dem Inhalt dieses Erlasses in Kenntnis zu setzen.

Röslin, den 1. August 1928

Vorstehender Erlass wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 585 —

Verbot des Tragens von Abzeichen im Dienst

Rd. Erl. d. M. d. J., zugl. i. M. d. M. Präf. und aller
St. M. vom 9. 7. 1928 — Bd. 195 IV —

Zur Behebung von Mißständen wird darauf hingewiesen, daß sich das Verbot des Rund. Erl. vom 15. 7. 1925 (Pr. Bef. Bl. S. 170, M. Bl. i. B. S. 857) nicht auf die verfassungsmäßigen Farben des Reichs und Preußens bezieht, es sei denn, daß sie als Kennzeichen eines Vereins oder einer sonstigen Organisation getragen werden.

Tagung des Reichsbundes der deutschen Schullandheime

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 18. 7. 1928 — U II 1107 U III A, U III D —

Zu der vom 1. bis 4. Oktober 1928 in Hamburg stattfindenden Tagung des Reichsbundes der deutschen Schullandheime kann den Lehrern aller Schularten Urlaub gewährt werden, soweit im Einzelfall keine dienstlichen Bedenken zu erheben sind.

Berechtigungen

der als vollausgestaltet anerkannten privaten Mädchenmittelschulen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 19. 7. 1928 — U III D Nr. 21771 —

In meinem Erlass vom 3. Januar 1916 — U III D Nr. 2021 1 — habe ich bestimmt, daß den als vollausgestaltet anerkannten privaten Mädchenmittelschulen die Berechtigungen zuerkannt werden, die im Bereich der Unterrichtsverwaltung liegen.

Im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt weise ich nunmehr darauf hin, daß diesen Schulen die sämtlichen Berechtigungen zustehen, die im Absatz B meines Erlasses vom 12. März 1928 — U III D Nr. 20350, U II U III A — (Zentralblatt S. 102 f.) aufgeführt sind.

Befähigungszugnisse

für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 19. 7. 1928 — U III Nr. 5603, U II —

Mit dem Mecklenburg-Schwerinschen Ministerium für Unterricht in Schwerin ist ein Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszugnisse für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen getroffen worden. Das Übereinkommen erstreckt sich auf die Zeugnisse, die auf Grund der staatlichen Bestimmungen über die Prüfung der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in Mecklenburg-Schwerin an dem staatlich anerkannten Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar des Diakonissenhauses Stift Bethlehem zu Ludwigslust, und die in Preußen an Oberlyzeen (Frauensschulen) oder an staatlich anerkannten Kindergärtnerinnen- bzw. Hortnerinnenseminaren erworben sind.

Bestimmungen über die Versetzung der Schüler und Schülerinnen an den Mittelschulen **Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung**

vom 21. 7. 1928 — U III D Nr. 21783 —

Im dritten Absatz des § 5 der „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler und Schülerinnen an den Mittelschulen“ (Erlass vom 7. 3. 1918 — U III D 1543/16, Zentralblatt S. 333) ist bestimmt:

„Die Versetzung ist nicht statthaft, wenn ein Schüler in zwei verbindlichen, nicht technischen Fächern „Mangelhaft“ erhalten hat und diesen Ausfall nicht durch ein „Gut“ in mindestens zwei anderen Fächern, wozu auch eins der technischen Fächer: Zeichnen, Turnen, Handfertigkeit für Knaben, Nadelarbeit und Hauswirtschaft für Mädchen gehören kann, ausgleicht.“

Im Hinblick auf die Bedeutung, die dem gesamten technischen und technisch-künstlerischen Unterricht für die Erziehung der Knaben und Mädchen beigemessen werden muß, ordne ich an, daß der angezogene Absatz durch den folgenden ersetzt wird:

Die Versetzung ist nicht statthaft, wenn ein Schüler in zwei verbindlichen nichttechnischen und technisch-künstlerischen Fächern „Mangelhaft“ erhalten hat und diesen Ausfall nicht durch ein „Gut“ in mindestens zwei anderen Fächern ausgleicht, wozu auch eins der verbindlichen technischen oder technisch-künstlerischen Fächer gehören kann.

Lehrgang „Rundfunk und Schulen“
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 24. 7. 1928 — U IV Nr. 16622 U II, U III C —

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht (Berlin W 35, Potsdamerstraße 120) beabsichtigt in Anlehnung an die diesjährige große Funkausstellung

in Berlin einen Beirgung „Rundfunk und Schule“ für Vertreter der Schulaufsichtsbehörden und der Lehrerschaft aller Schularten von Freitag, den 7. bis Sonntag, den 9. September 1928 auf dem Ausstellungsgelände zu veranstalten. Ein vorläufiger Plan dieser Tagung ist in der Anlage beigelegt. Ich ersuche die Schulaufsichtsbeamten und die Lehrerschaft in geeigneter Weise auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen und ihnen gegebenenfalls Urlaub zur Teilnahme zu gewähren.

Röslin, den 31. Juli 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis und ersuchen die Herren Schulräte, erforderlichenfalls Urlaub zu gewähren.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 606 —

Kommentar zu dem Volksschullehrer- und dem Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 30. 7. 1928 — U III E Nr. 1379, U III D, B —

Im Verlag Karl Heymann, Berlin W 8, Mauerstraße 43/44, erscheint im Laufe d. Mts. ein von Ministerialrat Jaedel und Oberregierungsrat Schneider bearbeiteter Kommentar zu dem Volksschullehrer- und dem Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz: Jaedel-Schneider „Die Besoldungsgesetze für die Volksschul- und Mittelschullehrer vom 1. Mai und 30. April 1928“.

Das Buch enthält die für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Mittelschullehrer regelnden neueren Gesetze, Verordnungen, Ausführungsanweisungen und Erlasse sowie in einem Anhang die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorgegesetze nebst Ausführungsanweisungen für die Volks- und Mittelschullehrer, das Altersgrenzengesetz, die Bestimmungen über die zwangsweise Versetzung der Lehrer in den Ruhestand, die Verordnung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, die Bestimmungen über die Anrechnung von Kriegsdienstzeit usw.

Das Buch wird broschiert 11.00 RM., gebunden 1.00 RM. mehr kosten.

Herausgabe eines Buches

Reg.-Verf. vom 27. 7. 1928 — II m 21. 16. —

Vom Oberregierungs- und Schulrat Berns und Rektor Springborn ist im Verlage von Julius Belz-Langensalza eine „ausführliche Übersicht über sämtliche Schulen und Lehrer des Reg. Bezirks Röslin“ herausgegeben worden, das über die Schulverhältnisse des hiesigen Bezirks eingehend Auskunft gibt. Gegen die Beschaffung des Buches durch die Schulkassen haben wir Bedenken nicht zu erheben.

Empfohlene Bücher

1. Atlas der geschützten Pflanzen und Tiere Mitteleuropas. Herausgegeben von der Staatl. Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. Abtlg. V. Die heimischen Singvögel (Rabenartige, Pirol, Stare, Zinkenvögel). Der Atlas kostet 5 RM., bei Sammelbestellung von mindestens 10 Exemplaren nur 4.25 RM. — Verlag von Hugo Bermühler in Berlin-Lichterfelde —.
2. Zum 150. Geburtstage des Turnvaters Jahn erscheint in der Sammlung „Aus deutschem Schrifttum und deutscher Kultur“ im Verlage von Julius Belz in Langensalza der Doppelband: „Friedrich Ludwig Jahn“ von Dr. R. Müller, Oberstudien-director. Preis brosch. 0.60 RM., geb. 1.00 RM. Bei Sammelbestellungen Preisermäßigung.
3. Die von dem Rektor Born in Rummelsburg erschienene Schrift „Lebensvolle Erarbeitung unserer Druck- und Zeitschriften“ empfehlen wir den Schulen unseres Bezirks zur Beschaffung. Das Buch kostet broschiert 4.50 RM. und ist im Verlage der Union (Deutsche Verlagsanstalt) Berlin erschienen.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

Im Verlage von Ferdinand Hirt und Sohn in Leipzig. A. Büttners Raumlehre in einem Heft. Ergänzung zu A. Büttners Rechenwerk in der Neubearbeitung von H. Maertens und D. Leichmann. Preis 40 Rpf.

In dem Verlage von Moritz Diesterweg in Frankfurt a. M. ist ein Büchlein „Friedrich Ludwig Jahn“, ein Lebensbild aus seinen Schriften, Briefen und zeitgenössischen Quellen, zusammengestellt von Hans Schiller, erschienen. Der Preis beträgt 40 Rpf.

Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen

Fräulein Marie Schröder in Silberberg bei Stolpmünde hat einen Unterrichtserlaubnis-schein erhalten.

Zu besetzende Stellen

1. Die alleinige Lehrerstelle in Altgriebnitz, Kreis Publig. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 1,84,80 ha. Rinderzahl 26.
2. Desgl. in Balenthin, Kreis Schlame. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 2,20,30 ha. Rinderzahl 19.
3. Die 2. Lehrerstelle in Ritow, Kreis Stolp i. Pom. Keine Dienstwohnung. Die bisher vom 2. Lehrer innegehabte Privatwohnung wird nach Möglichkeit offen gehalten. Rinderzahl 72.

4. Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene erste Lehrerstelle in Wustermih, Kreis Schlawa. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer, 1 Kammer und Küche. Dienstland; 9,98,12 ha. Gesamtinderzahl 112.

Bewerbungen sind binnen 3 Wochen an die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin einzureichen.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Alfred Grün und Gerhard Maleitzke in Köslin; Willi Brümmel in Stresow, Kreis Lauenburg i. P.; Hermann Finn in Neckow, Kreis Lauenburg i. P.; Charlotte Krampe in Neustettin; Katharine Röhr in Bütow; Alfred Wike in Bial, Kreis Rummelsburg i. P.; Else Parnow in Kallies; Johannes Schäfertöns in Neulobitz, Kreis Dramburg.

Einstweilig angestellt sind:

Theodore Schmurr in Köslin; Herbert Leppert in Plietniz, Kreis Neustettin; Herta Schoeps in Lauenburg i. P.; Bruno Garmatz in Friedrichsfelde, Kreis Stolp.

Verseetzungen

Else Parnow von Falkenburg nach Kallies; Johannes Schäfertöns von Labuhn nach Neulobitz, Kreis Dramburg; Erhard Rehbein von Seligsfelde nach Schivelbein; Johannes Hupp von Nessin nach Köslin; Franz Dinse von Mocker nach Schwerinsthal, Kreis Köslin; Walter Siebert von Morgenstern nach Adlig Freeß, Kreis Lauenburg i. P.; August Pfau von Neckendorf nach Nieben, Kreis Lauenburg i. P.; Elisabeth Syring von Treblin nach Leba; Charlotte Krampe von Leba nach Neustettin; Willi Stiewe von Schwarzdamerkow nach Gersdorf, Kreis Bütow; Hugo Sontowski von Gventin nach Mellin, Kreis Stolp; Ernst Blaurock von Großgustkow nach Kleinrossin, Kreis Stolp; Paul Veitmann von Sageritz nach Sanskow Kreis Stolp.

Sonstige Veränderungen

Hermann Lange in Pöhlen, Kreis Neustettin, und Heinrich Böhme in Rixow, Kreis Stolp, die erste Lehrerstelle daselbst übertragen.

Beurlaubungen

Schulrat Radtke in Köslin vom 12. August bis 15. September 1928. Vertreter: Schulrat Haenzel in Schlawa für Köslin 2 (Ost) und Schulrat Else in Belgard für Köslin 1 (West).

VII. Reichsschulmusikwoche 1928 15., 16., 18., 19. und 20. Oktober in München 17. Oktober in Augsburg

Vorprogramm

Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht Berlin
Bayrische Staatsregierung / Stadt München

Vorträge

Geh. Professor Dr. Georg Kerschensteiner-München: „Das musikal. Kulturgut im Bildungsprozess“
Professor Markus Koch-München: „Schulmusik in Bayern“

Professor Dr. Moiss Fischer-München: „Kunst und Methodik“

Oberstudienrat Simon Breu-Würzburg: „Methodik des Schulgesanges“

Studienrat Walter Kühn-Königsberg: „Probleme der Musikerziehung in geschichtlicher Beleuchtung“

Direktor Albert Greiner-Augsburg: „Jugendstimm-bildung“

Regierungsrat Richard Wicke-Weimar: „Das Werden der musikalischen Ausdrucks- und Erlebnisfähigkeit“

Ministerialrat Oskar Vogelhuber-München: „Musik in der Lehrerbildung“

Professor Josef Wenzl-Wien: „Neue Strömungen auf dem Gebiete der Schulmusik in Österreich“

Professor Joseph Haas-München: „Schule und Kirchenmusik“

Professor Dr. Georg Schünemann-Berlin: „Ursprung und Bedeutung der Solmisationen“

Professor Dr. Hans Joachim Moser-Berlin: „Die musikalische Jugendbewegung“

Professor Dr. Nadoleczny-München: „Phonetik des Kunstgesanges“

Professor Dr. Hans Pfizner: „Schaffen und Bilden“

Professor Baron G. W. v. Waltershausen-München: „Schule und Oper“

Telegraphendirektor Rudolf Winzheimer-München: „Elektrische Übertragungsmittel im Dienste des Unterrichts“ (mit praktischen Beispielen)

Intendant Kurt von Böckmann-München: Jugendliche als Rundfunkhörer“

Praktische Vorführungen

Schülerorchester der höheren Anabenlehranstalten München

Lehrbeispiele der Lyzeen St. Anna u. Anger München
Gesang von Kindern sämtlicher Altersstufen

Junggesang im Ludwigsbau

(Städtische Singschule Augsburg)

Jugendfangen der Münchener höheren Lehr- und Bildungsanstalten

Jugendfangen der Städtischen Singschule, München

Abendveranstaltungen

Konzert des Domchors unter Leitung von Professor Verberich

Kammerkonzert des Tonkünstlervereins

Konzert des Konzertvereins unter Leitung von Siegmund von Hausegger

National-Theater: „Palestrina“ von Hans Pfitzner, unter Leitung des Komponisten

Empfang der Teilnehmer durch die Stadt München
Einladung der Stadt Augsburg zum Imbiß in der Sängerkhalle

Die Teilnehmergebühr beträgt einschließlich der Fahrt nach Augsburg 15.— RM. — Für die Opernvorstellung „Palestrina“ im National-Theater werden Karten für die Teilnehmer zu ermäßigten Preisen (RM. 2.75, 3.50, 4.50, 5.75, 6.75) ausgegeben.

Anmeldungen unter gleichzeitiger Einzahlung der Teilnehmergebühr sind bis zum 5. Oktober an die Münchener Geschäftsstelle d. Süddeutschen Konzertdirektion Otto Bauer, Wurzener Straße 16, Vermerk VII. Reichsschulmusikwoche, zu richten, zugleich mit der Angabe, ob Zimmer und in welcher Preislage gewünscht wird. Falls Karten für die Opernvorstellung „Palestrina“ und für die Fahrt zum Starnberger See gewünscht werden, ist der Betrag mit der Teilnehmergebühr einzuzahlen. Es wird dringend gebeten, die Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken, da nur für die bis zum genannten Tage Ungemeldeten die Gewähr für den Zutritt zu den Veranstaltungen übernommen werden kann.

Während der Schulmusikwoche wird eine kleine Ausstellung von Lehrmitteln im Hörsaal der Universität veranstaltet werden.

Den Teilnehmern ist Gelegenheit gegeben, während der Schulmusikwoche zwei Aufführungen im National-Theater zu ermäßigten Preisen zu besuchen:

Sonntag, den 14. Oktober:

Richard Wagner: „Die Meistersinger von Nürnberg“
oder eine Oper von Strauß.

Eintrittspreis: 5.50, 7.—, 9.—, 11.50, 13.50 RM.

Montag, den 15. Oktober:

H. W. von Waltershausen: „Oberst Chabert“

Eintrittspreis: 5.—, 6.50, 8.—, 10.50, 12.— RM.

Samstag, den 20. Oktober, nachmittags

Ausflug nach dem Starnberger See, Rundfahrt auf dem See. — Preis einschließlich Rundfahrt 3.55 RM.

Nichtamtliches

Hermann Uhlmann

Gegr. 1854 Schulmöbelfabrik Fernruf 28
Gera-R.

Spezialfabrik

für Schulbänke, Schulwandtafeln, Zeichentische, Hörsaalbänke und sonstige Schuleinrichtungsgegenstände für Höhere Schulen, Volksschulen und Berufsschulen.

Kataloge, Kostenaufschläge u. Aufstellungspläne kostenlos



Vertreter:

Oskar Gulig, Stolp i. P.

Erste pommerische Lehrmittelhandlung

Fernruf Nr. 287

BRAUSE-FEDERN



BRAUSE & CO ISERLOHN

Soeben erschienen:

Das heilige Tor

Evangelisches Religionsbuch für die Provinz Pommern

Herausgegeben von Schulrat R. Heuer-Templin, Pfarrer und Studienrat Lic. Dr. M. Regel-Templin
in Verbindung mit Superintendent M. Horn-Neustettin und Schulrat A. Schönfeld-Stralsund

Ausgabe B in einem Bande

Mit 20 Kunsttafeln, 44 Abbildungen im Text und 2 farbigen Tafeln.

3. Auflage 1928. XVI und 356 Seiten. In Ganzleinen gebunden 3.20 RM.

Das Religionsbuch „Das heilige Tor“ ist bereits ministeriell genehmigt für die Bezirke Potsdam (U III A 417 vom 2. 3. 1927), Siegnitz (U III A 222 vom 21. 5. 1928) und für Berlin (U III A 309 vom 8. 3. 1927). Die Genehmigungen für andere Bezirke müssen von Fall zu Fall eingeholt werden, da allgemeine Genehmigungen von Religionsbüchern nicht erteilt werden. Wo die Einführung beabsichtigt ist, möge man auf die vorstehenden Erlasse Bezug nehmen.

Prüfungsexemplare für beabsichtigte Neueinführung kostenlos

Ferdinand Hirt in Breslau, Königsplatz 1

Reg.-Bauoberinspektor Bömtes pat. gesch. Vent. Kachelofen-
Einsätze und Heizplatten für jeden Kachelofen besonders für
Schulklassenöfen. Sofortige Wärmeabgabe, große Heizkraft,
Fußbodenerwärmung, Kohlenersparnis. 1000 fach bewährt.
Prospekt kostenlos. Bömte, Siegnitz, Grenadierstr. 13



*Dürkopp-Näher-
Qualität!
Ein Meisterwerk,
das stopft, stickt, näht!*

Für Unterrichtszwecke ganz besonders geeignet

DÜRKOPFWERKE



AKTIENGESELLSCHAFT
NÄHMASCHINENWERK
BIELEFELD.



Bei

O. Kienitz, Buchdruckerei

Köslin, Bergstraße 34, sind neue

Zeugnishefte

für Volksschulen erschienen, die auch
für Landschulen sehr brauchbar sind

Bezirkslehrerrat

Außerdem hält die Druckerei **Stundenpläne**
für Mittelschulen (Format 46 × 59 cm) und für
Volksschulen (Format 56 × 66 cm) am Lager

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 16

Köslin, den 28. August

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Evangelische Wohlfahrtschule der Westfälischen Frauenhilfe in Bielefeld; b) Lehrgang für pädagogische Psychologie in Berlin; c) Mitteilung statistischen Materials über Schulverhältnisse an Privatpersonen; d) Gleichstellung nicht reichsangehöriger mit deutschen Volksschulkindern; e) Volksschulen und Schulkinder nach dem Stande vom 1. 8. 28. — Regierungsverfügungen, betreffend a) Verwaltung des Schulaufsichtskreises Köslin II (Ost); b) Ernennung zum Schulrat. — Empfohlene Bücher; Erschienene Bücher; Zu besetzende Stellen; Anstellungen; Versetzungen; Sonstige Veränderungen; Beurlaubungen; 9. Pommerischer Büchereilehrgang in Stettin; IX. Deutsche Bildwoche in Köln. — Nichtamtliches: Anzeigen. — Beilage über die neuen Gefangnerwerke und Rechnungsbücher des Verlags Karl Wersburger in Leipzig.

Ämtliches.

Evangelische Wohlfahrtschule der Westfälischen Frauenhilfe in Bielefeld

Der Minister für Volkswohlfahrt
vom 26. 7. 1928 — III W 1023

Die Evangelische Wohlfahrtschule der Westfälischen Frauenhilfe in Bielefeld, Markgrafenstraße 2, ist als Wohlfahrtschule im Sinne der Bestimmungen in § 1 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 22. Oktober 1920 (Volkswohlfahrt S. 355) staatlich anerkannt worden.

Dieser Erlass wird in der „Volkswohlfahrt“ veröffentlicht werden.

Lehrgang für Pädagogische Psychologie in Berlin

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 30. 7. 1928 — U III C Nr. 1454 —

In der Anlage übersende ich Abschrift einer Mitteilung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht über einen von ihm geplanten Lehrgang, der in erster Linie für Lehrende in Arbeitsgemeinschaften der Provinz Pommern bestimmt ist. Ich lege Wert darauf, daß auch Lehrer aus dem dortigen Bezirk, die dazu bereit sind, an dem Lehrgange teilnehmen.

Beihilfen für Teilnehmer könnten von mir freilich nur in beschränktem Maße bereitgestellt werden. Gegebenenfalls sehe ich der Einreichung eines entsprechenden Sammelantrages entgegen.

Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamerstr. 120

vom 29. Oktober bis 24. November 1928

Zahlreiche Erfahrungen, die das Zentralinstitut in den letzten Jahren gesammelt hat, haben deutlich erkennen lassen, daß in der Lehrerschaft ein starkes Bedürfnis nach psychologischer Fortbildung besteht. Insbesondere legen die Arbeitsgemeinschaften für Lehrerfortbildung Wert auf Erweiterung und Vertiefung der psychologischen Kenntnisse; doch stößt die Gewinnung geeigneter Dozenten auf große Schwierigkeiten.

Das Zentralinstitut hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, solche Dozenten in besonders hierfür eingerichteten Lehrgängen heranzubilden. Der erste Lehrgang dieser Art fand für die Arbeitsgemeinschaften der Provinz Brandenburg im Sommer 1927, ein zweiter für Lehrende in Arbeitsgemeinschaften der Provinzen Nieder- und Oberschlesien im Frühjahr dieses Jahres statt. Der dritte Lehrgang, der für **Lehrende in Arbeitsgemeinschaften der Provinz Pommern** bestimmt ist, soll folgenden Arbeitsplan haben:

1. **Die Psychologie des Lernens:** theoretische Grundlagen und praktische Beispiele aus Erziehung und Unterricht. Etwa 20 Doppelstunden.
2. **Theorie der Schülerauslese** insbesondere beim Übergang von der Grundschule zur höheren Schule; Gutachten und Begabungsfeststellung. Etwa vier Doppelstunden.
3. **Praktische Übungen zur psychologischen Schülerbeobachtung** im vierten Grundschuljahr. 4 Vormittage.

4. **Zur Psychologie des Lehrers;** Übungen unter Verwendung eines Fragebogens über die Eignung zum Lehrberuf. 6 Doppelstunden.
5. **Neuzeitliche Grundschularbeit;** Theorie und Praxis. 5 Doppelstunden.
6. **Fortführung der Grundschularbeit in der höheren Schule;** Theorie und Praxis. 3 Doppelstunden.
7. **Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung.** 3 Doppelstunden.
8. **Erziehungsberatung.** 3 Doppelstunden.

Die Vorträge und Übungen finden an den Vormittagen von 9 bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr und an den Nachmittagen außer Mittwoch und Sonnabend von 4 bis 6 Uhr im Hörsaal I des Zentralinstituts statt.

Die Teilnehmergebühr beträgt 40 RM. Sie ist nach erfolgter Zulassung, die vom Zentralinstitut bestätigt wird, innerhalb von acht Tagen auf das Postcheckkonto des Zentralinstituts, Berlin NW. 7 Nr. 68731, zu überweisen, woraufhin die Teilnehmerkarte zugestellt wird.

Auf Wunsch können Wohnungen vermittelt werden.

Rösslin, den 14. August 1928

Vorstehenden Erlaß teilen wir der Lehrerschaft zur Kenntnisnahme mit. Meldungen zur Teilnahme an dem Lehrgang sind unmittelbar an das Zentralinstitut zu richten. Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind uns nach erfolgter Zulassung auf dem Dienstwege einzureichen. Wir weisen hierbei auf den zweitletzten Satz des Erlasses besonders hin.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 622 —

Mitteilung statistischen Materials über Schulverhältnisse an Privatpersonen
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 3. 8. 1928 — U III D Nr. 1345 —

Auf den Bericht vom 10. Juli 1928 IIB 6. 615 —

Mein Runderlaß vom 14. Juli 1904 — U III D Nr. 1718 —, nach dem den Schulaufsichtsbeamten, Schuldeputationen, Schulkommissionen, Schulvorständen und Lehrpersonen jede Mitwirkung bei Mitteilung statistischen Materials über Schulverhältnisse an Privatpersonen ohne meine Genehmigung untersagt ist, gilt entsprechend für die Organe der allgemeinen Landesverwaltung, soweit an sie Anfragen über das Schulwesen gerichtet werden.

Ich vermag aus grundsätzlichen Erwägungen die Genehmigung dazu, daß der Landrat in Osnabrück einer Partei statistisches Material über die Höhe der Volksschullasten zur Verfügung stellt, nicht zu erteilen.

Es kommt hinzu, daß die Landräte ohnehin mit Arbeiten für amtliche Statistiken überlastet sind und daß gerade in der Frage der Schullasteneuregelung von mir eine Statistik vorbereitet wird, die umfassendere Ergebnisse verspricht.

Unterschrift.

An die Regierung in Osnabrück.

Abchrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

Gleichstellung nicht reichsangehöriger mit deutschen Volksschulkindern

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 14. 8. 1928 — U III E Nr. 1454 U III D —

In dem Runderlaß vom 16. Mai 1928 — U III E 877 U III D — PrBes.Vl. S. 197, hatte ich in Aussicht gestellt, sobald das Auswärtige Amt die notwendige Feststellung getroffen hätte, den Regierungen die außerdeutschen Staaten mitzuteilen, in denen deutsche Kinder beim Besuch der Volksschule hinsichtlich der Zahlung von Schulgeld den inländischen Kindern gleichgestellt sind. Die Rundfrage des Auswärtigen Amtes bei den deutschen Vertretern im Auslande wird erst nach mehreren Monaten von allen Seiten beantwortet sein. Den Regierungen gebe ich einstweilen die außerdeutschen Staaten bekannt, für die die Feststellung bereits vorliegt, daß deutsche Kinder beim Besuch der Volksschule hinsichtlich der Zahlung von Schulgeld den inländischen Kindern gleichgestellt werden.

Es sind folgende Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Rußland, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn.

Kinder aus diesen Staaten, die eine preussische Volksschule besuchen, sind also hinsichtlich der Berechnung der Mehrstellen und des Besulungsgeldes wie inländische Kinder zu behandeln (Runderlaß vom 16. Mai 1928 — U III E 877 U III D).

Die Schulverbände dürfen für diese Kinder Fremden schulgeld nach § 6 des BUC. nicht mehr erheben.

Eine weitere Mitteilung über außerdeutsche Staaten, in denen die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, folgt später.

Rösslin, den 25. August 1928

Der Runderlaß vom 16. 5. 1928 ist in Nr. 11 des Amtl. Schulblatts veröffentlicht worden.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II a 16 Nr. 305 —

Volkschulstellen und Schulkinder nach dem Stande am 1. August 1928
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
 vom 16. 8. 28 — U III E Nr. 1521 —

Um für den Entwurf des Staatshaushalts für 1929 eine Unterlage zur Berechnung des Staatsbeitrages zur Landesschulkasse und des Besetzungsgeldes zu erhalten (§§ 41, 42, 46 VBG.) ersuche ich die Regierungen (das Provinzialschulkollegium in Berlin), mir spätestens in vier Wochen mitzuteilen:

- nach dem Stande vom 1. August 1928
1. die Zahl der Volksschulstellen (ohne die nach § 45 Abs. 7 und 8 des VBG. ruhenden),
2. die Zahl der nicht staatsbeitragsberechtigten Stellen (Mehrstellen),
3. die Zahl der Volksschulkinder.

(Nachweisung A Bordruck 2523, Spalten 4, 7 und 3).

Bei der Ermittlung der Zahlen sind die neuen Vorschriften im § 42 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 und 3 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 (Runderlaß vom 16. Mai 1928 — U III E 877, PrBesBl. S. 197) zu berücksichtigen. Soweit dies für die nicht deutschen Schulkinder noch nicht in allen Fällen möglich ist, genügt eine Schätzung.

Die oben gestellte Frist zur Berichterstattung ist unter allen Umständen einzuhalten.

Röslin, den 25. August 1928

Wir ersuchen die Schulverbände, die Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Muster dem zuständigen Schulrat bis zum 5. 9. einzureichen. Diejenigen Schulverbände, die mehrere Schulen zu unterhalten haben, haben die Angaben für jede Schule besonders zu machen.

Die Herren Schulräte ersuchen wir, die Nachweisungen uns gesammelt bis 10. 9. 28 vorzulegen.

Der Runderlaß vom 16. 5. 28 ist im Amtlichen Schulblatt Nr. 11 abgedruckt.

§ 42 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 und 3 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes lauten:

¹⁾ Bei der Feststellung der Kinderzahl sind auch solche nicht reichsangehörige die Volksschule besuchende Kinder mit zu berücksichtigen, die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) in der Fassung des Gesetzes vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 88) von der Entrichtung eines Fremdenschulgeldes befreit sind (§ 46 Abs. 1).

²⁾ Sind in einem Schulverband auf Grund gesetzlicher Vorschrift Volksschulen verschiedener Bekenntnisse vorhanden, so ist der Betrag, von dem der Staat ein Viertel zur Landesschulkasse zu zahlen hat, für die Volksschulen der verschiedenen Bekenntnisse ohne Rücksicht auf die anderen Schularten besonders festzustellen.

³⁾ Das gleiche gilt, wenn ein Schulverband mit insgesamt nicht mehr als sieben Schulstellen wegen weiter räumlicher Entfernung oder unzulänglicher Wegeverbindungen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gezwungen ist, mehrere Schulen desselben Bekenntnisses zu unterhalten.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
 — II a 16 Nr. 309 —

Verwaltung

des Schulaufsichtskreises Röslin II (Ost)

Reg.-Verfg. vom 15. 8. 1928 — II m 22 Nr. 633 —

Der Schulrat Graf in Röslin ist von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung namens des Preussischen Staatsministeriums zum Regierungs- und Schulrat ernannt und in dieser Eigenschaft vom 1. Juli 1928 ab der Regierung in Königsberg überwiesen worden. Der Schulaufsichtskreis Röslin II wird einstweilen weiter durch den Schulrat Radtke in Röslin verwaltet.

Ernennung zum Schulrat

Reg.-Verfg. vom 17. 8. 1928 — m 21 Nr. 647 —

Der bisherige kommissarische Schulrat Seminaroberlehrer i. e. R. Johannes Gebhard ist von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Erlaß vom 11. August 1928 — U III B Nr. 1273. 1. U III — zum Schulrat ernannt worden. Ihm ist die Verwaltung des Schulaufsichtskreises Lauenburg II unter Anweisung seines Wohnsitzes in Lauenburg vom 1. August d. Js. ab übertragen worden.

Empfohlene Bücher

1. Die von dem Rektor Born in Rummelsburg i. Pom. erschienene Schrift „Lebensvolle Erarbeitung unserer Druck- und Schreibschriften“ empfehlen wir den Schulen unseres Bezirks zur Anschaffung. Das Buch kostet broschiert 4.50 RM. und ist im Verlage Union Deutsche Verlagsgesellschaft Berlin SW. 19 erschienen.
2. Der Pommerische Lehrerverein gibt im Verlage von Ferdinand Hirt und Sohn in Breslau seit Oktober v. J. eine Elternzeitschrift, den „Pommerischen Schulfreund“ heraus. Aufgabe der Zeitschrift ist es, bei den Eltern das Verständnis für die Frage des Unterrichts und der Erziehung, der Jugendwohlfahrt und der Schulpflege zu wecken und zu fördern.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

Im Verlage von Heinrich Handels in Breslau VIII, Klosterstr. 30/32.

Von Versailles zum Völkerbund; Der Kriegs-
ächtungspakt; Die Kriegsschuldfrage. Bearbeitet
von den Studienräten E. Koenig und Dr. R. Fahl.
Preis 1,20 RM.

Vaterländische Geschichte. Ein Merk- und
Wiederholungsbuch für mehrklassige Volksschulen
des preussischen Volksstaates von Ludwig Mehring,
Rektor. Preis 45 Mfg.

Im Verlage von Alwin Fröhlich in Leipzig. Wie
helfe ich? Die erste Hilfe bei Unglücksfällen. In
Frage u. Antwort zusammengestellt von Kolonnen-
arzt Dr. Grimm.

Zu besetzende Stellen

1. Die erste Lehrerstelle in Wendischbuckow, Kreis
Schlawe. Dienstwohnung: 2 heizbare Zimmer und
Küche; Dienstland: 2,59,70 ha. Gesamtfinderzahl 81
2. Desgl. in Muttrin, Kreis Stolp i. Pom. Dienst-
wohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche; Dienst-
land: 1,45,10 ha. Gesamtfinderzahl: 109.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen an die Re-
gierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in
Köslin einzureichen.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Fritz Langfabel in Großkarzenburg, Kreis Publit;
Max Wolter in Wierschuhin, Kreis Lauenburg i. P.;
Charlotte Ehrich in Lauenburg i. P.; Willi Dummer
in Lauenburg i. P.; Walter Burow in Großdamerlow,
Kreis Lauenburg i. P.; Ernst Krämer in Mackensen,
Kreis Lauenburg i. P.; Max Abraham in Landeshow,
Kreis Lauenburg i. P.; Otto Papke in Schönehr,
Kreis Lauenburg i. P.; Martin Luttert in Speß,
Kreis Lauenburg i. P.; Fritz Neizke in Belasen,
Kreis Lauenburg i. P.; Ernst Bohn in Berlin,
Kreis Lauenburg i. P.; Willi Meyer in Althammer,
Kreis Lauenburg i. P.; Erich Rief in Zamborst,
Kreis Neustettin; Erich Pust in Reppow, Kreis
Neustettin; Otto Lemke in Radow, Kreis Neustettin;
Johannes Storm in Neuwuhrow, Kreis Neustettin;
Fritz Jastrow in Pustamin, Kreis Schlawe; Erich
Böder in Großpodel, Kreis Stolp; Gerhard Sellke
in Glowitz, Kreis Stolp; Max Woska in Malzkow,
Kreis Stolp; Erich Weilfuß in Schurow, Kreis Stolp.

Versehungen

Waldeemar Pätzke von Altgriebnitz nach Krampe
Kreis Publit; Franz Dinse von Moder nach Schwerins-
tahl, Kreis Köslin; Ernst Karnath von Großgluschen
nach Köslin; Wilhelm Moegelein von Gandelin nach
Nessin, Kreis Kolberg; Johannes Daehn von Lottin
nach Kolberg; Alfred Kopsch von Dramburg nach
Schwartow, Kreis Kolberg; Karl Klippstein von
Neukolziglow nach Schwessin, Kreis Rummelsburg

i. P.; Walter Schmidt von Rambow nach Rügen-
waldermünde, Kreis Schlawe; Hermann Hünke von
Karnitz nach Rufferow, Kreis Schlawe; Theodor
Sonntag von Großkrien nach Ruchütz, Kreis Stolp.

Sonstige Veränderungen

Gustav Vanselow in Rügenwaldermünde, Kreis
Schlawe in den engültigen Ruhestand versetzt.

Beurlaubungen

Schulrat Gebhard in Lauenburg i. Pomm. vom
1. bis 25. 9. 1928. Vertreter: Schulrat Wörfel in
Lauenburg i. Pomm.

Lehrgang für Volksbüchereien

Stettin, im August 1928, Grüne Schanze 8

Die Beratungsstelle für das Volksbüchereiwesen
der Provinz Pommern wird am 20., 21. und 22.
September in Stettin einen Lehrgang für die Ver-
walter von Volksbüchereien in der Provinz abhalten.
Zur Teilnahme, die völlig kostenlos ist, werden alle
diejenigen Persönlichkeiten zugelassen, die am Volks-
büchereiwesen unserer Provinz Anteil nehmen. Der
Herr Oberpräsident hat den Schulbehörden nahe-
gelegt, Beurlaubungen bereitwilligst zu erteilen.
Die Vortragsfolge geben wir nachstehend zur Kenntnis.

Wir laden zur Teilnahme ein und bitten, An-
meldungen bis spätestens 10. September an den
Leiter der Beratungsstelle für das Volksbücherei-
wesen der Provinz Pommern, Büchereidirektor
Dr. Ackernecht, Stettin, Grüne Schanze 8, gelangen
zu lassen. Rechtzeitige Anmeldung ist mit Rück-
sicht auf die Zusendung der Drucksachen erwünscht.

Als billige Unterkunft empfehlen wir das Augusta-
Victoria-Hospiz, Grüne Schanze 6 (neben der Stadt-
bücherei). Wir sind bereit, dort auf Wunsch Zimmer
bereitstellen zu lassen.

Die Leitung der Beratungsstelle

Donnerstag, 20. September

- 10 Uhr: Eröffnung (Begrüßung, geschäftliche
Mitteilungen)
- 10³⁰ Uhr: Dr. Ackernecht: Die Kunst des Lesens
(Buch: Der Gast
Grimm: Des Elefanten Wiederkehr
Schäfer: Brief des Dichters)
- 11⁴⁵ Uhr: Dr. Rod, Schneidemühl: Die Notwendig-
keit und Bedeutung der Büchereistatistik
- 14⁴⁵ Uhr: Hafenrundfahrt und Besuch der Vogel-
warte Mönnke. Hinterher zwangloses
Beisammensein

Freitag, 21. September

- 9 Uhr: Dr. Eggebrecht, Stettin: Das Äußere
der Bücherei

10³⁰ Uhr: Dr. Joerden, Stettin: Der Bildungswert des historischen Romans
(Zugrundegelegt werden Erzählungen aus dem 30 jährigen Krieg:

Löns: Wehrwolf
Ernst: Schatz im Morgenbotstal
Strauß-Torney: Hof am Brink
Schmitt-Henner: Friede auf Erden
Raabe: Elfe von der Tanne
Grimmelshausen: Simplizissimus)

12 Uhr: Dr. Schulz, Stettin: Der Bauernroman
(Kossegger: Jakob der Letzte
Thoma: Der Witiber
Löns: Der Letzte Hansbur
Stjoldborg: Das neue Geschlecht
Polenz: Der Büttnerbauer
Streuvels: Flachsacker)

16 Uhr: Berichte von Bückereileitern aus dem Beratungsbezirk (Schwandt/Torgelow, Reiche/Wayershöhe, Hanna Völl/Stargard, Christoph/Rügenwalde)

18³⁰ Uhr: Vorlesestunde

Sonnabend, den 22. September

9 Uhr: Dr. Zipse und Neutitschein: Grundsätze und Erfahrungen der Leseberatung

10 Uhr: Dr. Braun, Stettin: Katalogfragen

11 Uhr: Aussprache

Ausstellungen

während der ganzen Tagung

Historische Romane

Bauernromane

Bucheinband

Formulare

Die in dem Adersnechtschen Vorträge zu besprechenden Novellen werden jedem Teilnehmer sofort nach seiner Anmeldung kostenlos zugesandt, damit er sie vor der Tagung noch in Ruhe lesen und überlegen kann.

IX. Deutsche Bildwoche in Köln im Kongresssaal der Presse vom 5. bis 9. Oktober 1928

**Lichtbild und Film im Dienste der Schule,
Jugendpflege und Volksbildung**

Veranstalter:

Zentral-Institut für Erziehung und Unterricht, Berlin
und seine Zweigstelle Köln u. a.

Veranstaltungsfolge:

Freitag, den 5. Oktober:

9 Uhr: Eröffnung und kurze Begrüßung.

10 Uhr: Prof. Dr. Lampe, Berlin: Ergebnis der bisherigen deutschen Arbeiten im Lichtbild- und Filmwesen.

11 Uhr: Direktor Günther, Berlin: Ergebnis der internationalen Bestrebungen.

12 Uhr: Vorführung von Filmen bezw. Ausschnitten, die der Volksbildungsarbeit dienen können.

16 Uhr: Prof. Dr. Honigsheim, Köln: Soziologische Grundlagen des Lichtspiels mit besonderer Berücksichtigung der Volksbildung.

19¹⁵ Uhr: Saarabend (in der großen Messehalle) veranstaltet von der deutschen Lichtbild- und Filmgemeinschaft an der Saar.

Für den Saarabend wird ein besonderes Programm herausgegeben. Es sprechen 19¹⁵—20 Uhr: Stadtschulrat Dr. Bongard, Saarbrücken über „Deutsches Kulturleben an der Saar“ und 20¹⁵ Uhr Studienprofessor Dr. Schäfer, Merzig. (Das Thema steht z. Bt. noch nicht fest.)

Sonnabend, den 6. Oktober:

9 Uhr: Lehrproben in verschiedenen Klassen der Höheren-, Mittel-, Volks-, Berufs- und Sonderschulen.

Die Teilnahme an den Unterrichtsstunden ist nur auf Grund besonderer Ausweise möglich, die am ersten Tage in einem Nebenraume des Kongresssaales zur Ausgabe gelangen.

15³⁰ Uhr: Berichterstattung über den Stand des Lichtbild- und Filmunterrichts unter Berücksichtigung der am Vormittag besuchten Lehrproben, mit Aussprache.

Berichterstatter: Prof. Dr. Lampe, Berlin,
Dr. Schimmer, Dresden,
Frohbose, Hamburg.

Anschließend Führung durch die Fachausstellung im öffentlichen Kongresssaal der Presse.

20 Uhr: Begrüßungsabend der Stadt Köln, zu dem besondere Einladungen ergehen.

Sonntag, den 7. Oktober:

Besichtigungen, Ausflüge und Führungen durch die Presse sowie Besuch von Volksbildungs- und Jugendpflegeveranstaltungen nach besonderem Plan.

Montag, den 8. Oktober:

9³⁰ Uhr Landesrat Wingender, Düsseldorf und Stadtschulrat Dr. Ebert, Dortmund: Organisation des Lichtbildwesens.

11 Uhr: Prof. Dr. Amman, München: Bild- und Filmarchive

15³⁰ Uhr: Studienrat Gail, Köln: Lichtbild und Film in Jugendpflege und Volksbildung.

17 Uhr: Stadtarzt Dr. Crug: Vortrag über Gesundheitspflege vor Jugendlichen unter Verwendung von Lichtbild und Film.

20 Uhr: Elternabend im Realgymnasium Köln-Deutz, Schauertestr. 1.

Dienstag, den 9. Oktober:

9 Uhr: Beigeordneter Dr. Bolmar, Solingen: Landesarchiv.

Anschließend: Aussprache über die Vorträge von Montag und Dienstag, die sich mit Organisations- und Archivfragen befassen.

12 Uhr: Filmvorführung für Jugendpflege und Volksbildung.

15,³⁰ Uhr: Prof. Dr. Hübel, Wien: Spielfilme in der freien Volksbildung.

17 Uhr: Stadtschulrat Kremer, Aachen: Spielfilme im Schulkino.

1. Die Gesamtteilnehmerkarte für die Tagung der IX. Deutschen Bildwoche vom 5.—9. Oktober kostet einschl. Kongreßkarte für die Presse-Ausstellung 5 Mark. Für die Teilnehmer an der vorausgehenden Tagung des deutschen Bildspielbundes (3. und 4. Oktober) einschl. Kongreßkarte für die Presse-Ausstellung erhöhen sich die Teilnehmergebühren um 1 Mark.

Die Tageskarten für die Bildwoche einschl. Kongreßkarte für die Presse-Ausstellung kosten 2 Mark.

2—7 pp.

Anfragen jeglicher Art sind an die Städt. Filmstelle in Köln, Marienplatz 28, zu richten.

Nichtamtliches

Zum 1. Oktober 1928

Mittelschullehrer

für Religion (Physik und Chemie als Nebenfach) für die gehobenen Klassen unserer Volksschule gesucht. Meldungen bis 10. September 1928 an den Unterzeichneten erbeten.

Stolpmünde/Ostpommern, den 14. August 1928

Der Gemeindevorsteher

Soeben erschien:

Ausführliche Übersicht über sämtliche Schulen und Lehrer

(Volks-, Hilfs- und Mittelschulen)
des Regierungsbezirks Rösslin nach dem
Stand vom 1. März 1928.

Unter Benützung amtlicher Quellen und mit
Hilfe der Lehrerschaft aufgestellt von

R. Berns

F. Springborn
Rektor

Oberreg.- u. -Schulrat

Rösslin

Preis RM. 16.—

Für Mitglieder des pommerischen Lehrervereins
Vorzugspreis RM. 11.—

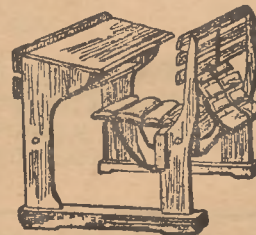
Der Schematismus enthält eine Übersicht über die
Schulverhältnisse und ein Verzeichnis sämtlicher Lehrer
des Bezirks und gehört deshalb in jede dortige Schule.

Verlag von

Julius Beltz in Langensalza

Schulbänke aller Systeme

wie



Pendelsitzbänke
Kippbänke
Mittelholmbänke
Normalschulbänke
Schulutensilien
Schultafeln
Arbeitstische
Zeichentische

fertigen als Spezialität

Gebr. Haase, G. m. b. H., Liegnitz

Schulbankfabrik

Bei Bedarf wollen Sie Offerte und Katalog gratis verlangen!

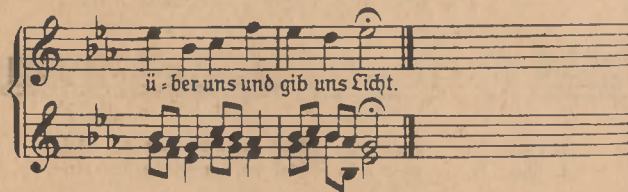
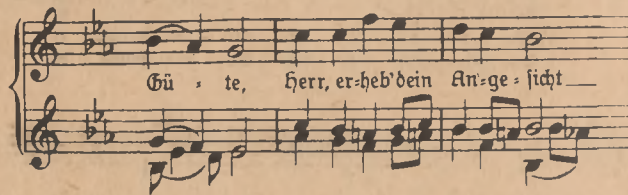
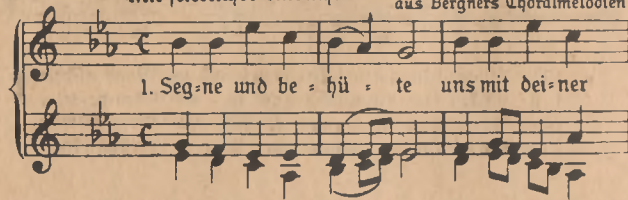
Der notleidende Osten wird gebeten, seine Aufträge an die östliche
Industrie zu vergeben

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt des Verlags Karl Mersburger in Leipzig
über die neuen Gesangwerke und Rechenbücher bei.

Segne und behüte

Mit feierlicher Andacht

Geistliche Volksweise
aus Bergners Choralmelodien



(Satz von Ernst Scharfe)

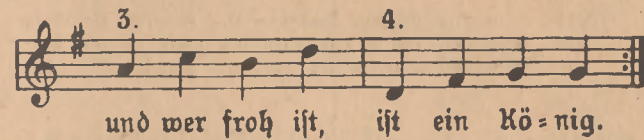
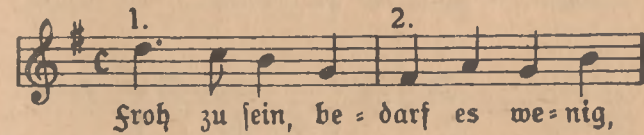
2. Schenk uns deinen Frieden alle Tag'hienieden. Gib uns deinen heil'gen Geist, der uns stets zu Christo weist.

3. Amen, Amen, Amen! Lobet all den Namen unsres Herren Jesu Christ, der der Erst und Letzte ist.

Entnommen aus Adolf Strube „Welch ein Singen, Musizier'n!“
Liederbuch für Mittelschulen, Verlag Carl Neuburger, Leipzig.

Volkstümlicher Kanon

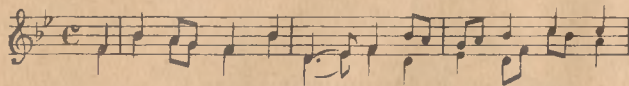
zu 4 Stimmen



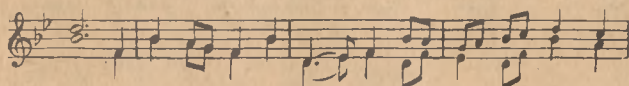
Entnommen dem von Prof. Fritz Jöbe herausgegebenen
Liederblatt für den Pädagogischen Kongreß 1928.

O du mein heiß Verlangen

Volksweise



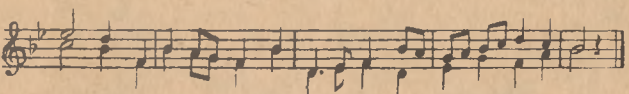
1. O du mein heiß Ver-lan-gen, du mei-ner Wün-sche
2. Du kannst für mich nicht al-ten, du e-wig jun-ge
3. Ja, dein ver-geß ich nim-mer, dein ei-gen will ich



1. Spiel, du mei-nes Her-zens Ban-gen, du mei-ner Hoff-nung
2. Braut, ich will dich lieb be-hal-ten, als wärst du mir ge-
3. fein! Ich will mich heut, wie im-mer, nur bei-nem Dien-ste



1. Ziel! Seit ich dich such und fand, gib's Schön-res nicht auf
2. traut. Stets ist mein Herz ge-wandt wie nach dem Licht die
3. weihn! Und wär' ich auch ver-bannt, ich leb nur, um zu



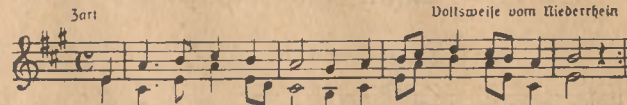
1. Er-den als dich, als dich, mein Vaterland, als dich mein Vaterland!
2. Blu-me, nach dir, nach dir, mein Vaterland, nach dir mein Vaterland!
3. le-ben für dich, für dich, mein Vaterland, für dich mein Vaterland!

Heinrich Hoffmann von Sallersleben (1798—1874)

Entnommen aus Diederichmann „Lieb und Leben“. Hirts Musikbuch
für Schule und Haus. F. Hirt, Breslau.

Sandmännchen

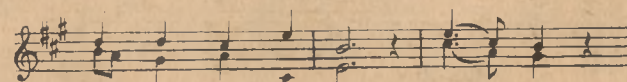
Volksweise vom Niederrhein



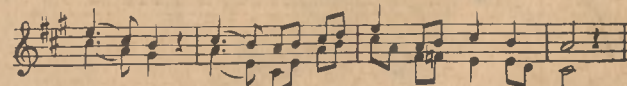
1. Die Blü-me-lein, sie schlafen schon längst im Mondenschein,
sie niß-ken mit den Köpfchen auf ih-ren Sten-ge-lein.
2. Die Vö-ge-lein, die san-gen so süß im Sonnenschein,
sind nun zur Ruh ge-gangen in ih-re Nestchen Klein.



1. Es rut-telt sich der Blü-ten-baum, er
2. Das Heim-chen in dem Äb-ren-grund, es



1. säu-felt wie im Traum. Schla-fe,
2. tut al-lein sich Fund. Schla-fe,



1. schla-fe, schla-fe, schlaf du, mein Kin-de-lein.
2. schla-fe, schla-fe, schlaf du, mein Kin-de-lein.

3. Sandmännchen kommt geschlichen und guckt durchs Fensterlein,
ob irgend noch ein Liebchen nicht mag zu Bette sein. Und wo er
nur ein Kindlein fand, streut er ins Aug ihm Sand. Schläfe usw.

4. Sandmännchen, aus dem Zimmer! Es schläft mein Herzchen
fein, hat schon gar fest verschlossen sein lieb Guckäugelein. Es leuchtet
morgen mir Willkommen das Augelein so fromm. Schläfe usw.

Wilhelm von Zuccalmaglio (1803—1869)

Entnommen aus Diederichmann „Lieb und Leben“. Hirts Musikbuch
für Schule und Haus. F. Hirt, Breslau.

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 17

Köslin, den 14. September

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Gewährung von Erziehungsbeihilfen; b) Abänderung der Schreibweise des Ortsnamens Cüstrin in „Küstrin“; c) Auskunftsstelle für Erziehungsberatung beim Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin; d) Erhebung von Fremdenschulgeld; e) Lehrerdienstwohnungen und Anrechnungswert; f) Staatliche Prüfungen für Privatmusiklehrer und Privatmusiklehrerinnen; g) Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Preußen vom 25. 6. 28.; h) Übereinkommen mit dem Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen; i) Gebrauch von Schiefertafeln mit den Lineaturen S 2, S 3 und S 4 in den Schulen; k) Vergütungsdiensalter der zur Zeit des Inkrafttretens des neuen V. B. G. im Dienst befindlichen Schulumtswerber; l) Teilnahme der Schulumtswerberinnen und noch nicht endgültig anstellungsfähigen Lehrerinnen an den Arbeitsgemeinschaften zur Lehrerfortbildung; m) Zulassung von Inhabern eines Reisezeugnisses höherer Lehranstalten, die keine Lehrerprüfung abgelegt haben, zu den staatlichen Ausbildungslehrgängen für Taubstumm- und Blindenlehrer; n) Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer; o) Prüfung für technische Leiter von Lichtbilderveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege in Berlin; — Regierungsvorfügungen, betreffend a) Wiederheft „Froh wir wandern und singen“; b) Gebrauch des Sprachschulungsheftes; c) Bekämpfung des Alkoholismus; d) Hilfswoche für die auslanddeutsche Schule. — Erschienenene Bücher; Erteilung von Unterrichtserlaubnischeinen; Zu besetzende Stellen; Anstellungen; Versetzungen; Sonstige Veränderungen; Programm der 8. deutschkundlichen Woche in Danzig vom 2.—7. 10. 28. — Nichtamtliches: Anzeigen.

Ämtliches.

Gewährung von Erziehungsbeihilfen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 3. 8. 1928 — U II Nr. 11634, U III D, U III A —

In Ziffer 3 meines Runderlasses vom 21. Juni 1927 — U II Nr. 11600, U III D, U III A — (ZBlW. S. 209) habe ich die Grundsätze zusammengefaßt, nach denen besonders begabten Schülern der Volksschulen durch Erziehungsbeihilfen der Zugang zu einer weiterführenden Schule ermöglicht werden soll. Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen sehe ich mich veranlaßt, in Ergänzung dieser Grundsätze für die geschäftliche Behandlung der Anträge auf Gewährung von Erziehungsbeihilfen an Schüler der Volksschulen, die auf eine mittlere oder höhere Schule erst übergehen sollen, das Folgende zu verordnen.

1. Derartige Anträge werden zweckmäßig — mit den jährlichen Sammelberichten oder ausnahmsweise einzeln —, wenn es sich um den Übergang auf höhere Schulen handelt, durch das Provinzialschulkollegium, mir vorgelegt, dem die Regierung den Antrag mit den nötigen Unterlagen zuleitet. Nur auf diese Weise wird Gewähr dafür gegeben sein, daß aus den für Schüler höherer Schulen bestimmten Mitteln neben den Anträgen zugunsten von Schülern, die bereits auf der höheren Schule

sind, auch Anträge von Volksschülern, die erst dorthin übergehen sollen, rechtzeitig in ausreichendem Maße berücksichtigt werden können.

2. Derartige Anträge werden nicht erst kurz vor Beginn des Schuljahres gestellt, in dem der Schüler auf die mittlere oder höhere Schule übergehen will, sondern zweckmäßig so rechtzeitig, daß sie in den Sammelbericht des vorausgehenden Schuljahres aufgenommen werden können. Nur in diesem Falle besteht Gewähr dafür, daß die Mittel auch für solche Anträge ausreichen. Ich empfehle den Regierungen, die Schulräte und Volksschulen auf rechtzeitige Vorlegung derartiger Anträge besonders hinzuweisen.

3. Anträge dieser Art ermöglichen in der Regel nur dann ein Urteil, wenn, abgesehen von den sonstigen Erfordernissen, konkret angegeben wird, welche mittlere oder höhere Schule (grundständige oder Aufbauschule, Schulform, Ort) besucht werden soll, insbesondere, ob der Schüler am Ort selbst oder als Fahrschüler eine mittlere oder höhere Schule besuchen oder ob er auswärts in ein Schülerheim oder in eine Pension gegeben werden muß. Im übrigen ist es in diesem Falle besonders notwendig, sogleich einen bestimmten Betrag vorzuschlagen (vergl. Ziff. 7 des Runderlasses vom 21. Juni 1927).

Ich weise nochmals auf die Wichtigkeit hin, trotz technischer Schwierigkeiten auch diese Fälle sorgsam zu prüfen und sie zu fördern. Gerade da, wo die Bedürftigkeit am größten ist, ist es nicht möglich, die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe von vorherigem Besuch der mittleren oder höheren Schule abhängig zu machen. Da die Erziehungsbeihilfe nur jahrweise gegeben wird, ist im übrigen die Möglichkeit vorhanden, wenn sich das Urteil über den Schüler später als unrichtig herausstellt, rechtzeitig einzugreifen.

Der Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung nicht bekanntgegeben.

Röslin, den 29. August 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis. Der Runderlaß vom 21. Juni 1927 — U II Nr. 11600, U III D, U III A — ist im Amtlichen Schulblatt Nr. 13 des Jahrganges 1927 veröffentlicht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 660 —

Abänderung der Schreibweise des Ortsnamens Cüsttrin in „Küsttrin“

Es wird hierdurch genehmigt, daß die Schreibweise des Ortsnamens Cüsttrin in „Küsttrin“ abgeändert wird.
Berlin, den 3. August 1928.

**Das Preussische Staatsministerium
Der Minister des Innern**

Erlaß

Auf den Bericht vom 12. Juli 1928 — I St 1104 —.

Das Preussische Staatsministerium hat durch den beifolgenden Erlaß vom heutigen Tage genehmigt, daß die Schreibweise des Ortsnamens Cüsttrin in „Küsttrin“ abgeändert wird.

Ich ersuche, das Weitere gefälligst zu veranlassen.
An den Herrn Regierungspräsidenten in Frankfurt a. O.

Abchrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme.

Berlin, den 3. August 1928.

Der Preussische Minister des Innern

An den Herrn Ministerpräsidenten und die übrigen Herren Staatsminister. — IVa II 71 IV —

Wird hiermit bekanntgegeben.

Berlin, den 13. August 1928.

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung**

Bekanntmachung. — A 6358

Auskunftsstelle für Erziehungsberatung beim Zentralinstitut für Erziehung und Unter- richt in Berlin

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 15. 8. 1928 — U III A Nr. 1635, U II —

Indem ich auf die Bekanntmachung unter Nr. 312 S. 224 des „Zentralblattes für die gesamte Unterrichtsverwaltung“ auch amtlich hinweise, stelle ich dem Provinzialschulkollegium — der Regierung — anheim, sich in geeigneten Fällen der genannten Auskunftsstelle zu bedienen, und ersuche, die Schulen auf sie hinzuweisen.

Bekanntmachung

Eine Auskunftsstelle für Erziehungsberatung wurde am Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht am 1. Mai 1928 eingerichtet. Das rechtzeitige Erkennen und Vermeiden von Fehlentwicklungen, die Beratung der Berufserzieher, Eltern und Jugendlichen bei Erziehungs- und Entwicklungsschwierigkeiten und nötigenfalls ihre Orientierung über die mannigfaltigen Erziehungsmöglichkeiten und Erziehungshilfen außerhalb der Familie und Normalschule sind die Aufgaben der verschiedenartigen Erziehungs- und Jugendberatungsstellen. Die Auskunftsstelle für Erziehungsberatung am Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht will allen an der Tätigkeit dieser Stellen interessierten Kreisen (Jugendwohlfahrts- und Unterrichtsbehörden, Schulen und freien Vereinigungen) als Auskunftsstelle dienen und den Erfahrungsaustausch zwischen ihnen anregen. Rat-suchenden Erziehern, Eltern und Jugendlichen will die Auskunftsstelle in der Hauptsache nur als Wegweiser zu den vorhandenen Einrichtungen dienen.

Sprechstunden: Mittwoch von 5 bis 7 Uhr nachmittags, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120.

Röslin, den 28. August 1928.

Vorstehenden Erlaß sowie die Bekanntmachung bringen wir zur Kenntnis.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 669 —

Erhebung von Fremdenschulgeld Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 18. August 1928 — U III D Nr. 1137 —

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BÜG. sind 2 Voraussetzungen (Reichsangehörigkeit und Wohnung) zu erfüllen, damit Kinder als einheimisch gelten. Die neue im § 1 des Gesetzes vom 18. April 1928 (G.S. S. 88) für ausländische Kinder getroffene Vorschrift erlaubt (unter der dort angegebenen Bedingung) von einer der Voraussetzungen, der Reichsangehörigkeit, abzusehen. Dagegen gilt auch für die ausländischen

Kinder die Bestimmung, daß sie nur dann als einheimisch gelten, wenn sie „im Schulverband oder im Gastschulbezirk (§ 5) entweder an dem Wohnorte dessen, welchem die Sorge für die Person des Kindes obliegt oder oblag, wohnen, oder von Privatpersonen unentgeltlich in Pflege und Kost genommen sind“.

Lehrerdienstwohnungen und Anrechnungswert

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 18. 8. 1928 — U III E Nr. 1528 —

Ich mache die Regierungen (das Provinzialschulkollegium in Berlin) darauf aufmerksam, daß der Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 30. Juni 1928, PrBesBl. S. 228, über Nebenleistungen der Dienstwohnungsinhaber und Wirksamkeit der Neu festsetzung von Friedensmietwerten firtngemäß auch auf die Volksschullehrer anzuwenden ist.

RdErl. des FM. vom 30. 6. 1928, betr. 1. Nebenleistungen der Dienstwohnungsinhaber aus Nr. 58 (2) PWB. PrBesBl. 1928 S. 157), 2. Wirksamkeit der Neu festsetzung von Friedensmietwerten (III 2 Nr. 68/Hg — 1 (Sonderband B), I C. 2. 7611 b)

I.

(1) Liegt dem Inhaber einer Dienstwohnung die Beseitigung der Abwässer, der Asche, des Mülls und der Auswurfstoffe sowie die Straßenreinigung ob, so hat er bei Übernahme solcher Leistungen durch die Gemeindebehörde gemäß Nr. 58 (2) PWB. über den „höchsten Anrechnungsbetrag“ hinaus noch denjenigen Hundertsatz des Friedens- (Vorkriegs-) Mietwertes seiner Dienstwohnung zu entrichten, der von der Gemeindebehörde für diese auf Grund der Verordnungen des Ministers für Volkswohlfahrt vom 17. 4. 1924

14. 4. 1928

GS. S. 100
— GS. S. 474 — allgemein bestimmt und bekanntgegeben ist.

Auf den RdErl. vom 31. 1. 1925 — PrBesBl. S. 176 — wird hierzu verwiesen.

(2) Ist der Friedens- (Vorkriegs-) Mietwert der Dienstwohnung höher als der dem Beannten zustehende Wohnungsgeldzuschuß, so ist der besondere Hundertsatz (Abs. 1) nur nach dem jeweilig zustehenden Betrage des Wohnungsgeldzuschusses zu berechnen.

II.

(1) Sofern der Friedens- (Vorkriegs-) Mietwert einer Dienstwohnung auf Grund vorgenommener amtlicher Nachprüfungen anderweitig festgesetzt werden

muß, ist der neue Wert der Errechnung des Anrechnungsbetrages vom ersten Tage desjenigen Monats ab zugrunde zu legen, der auf die Neu festsetzung (Ziff. 59 (2) PWB.) folgt.

Köslin, den 31. August 1928.

Vorstehende Erlasse werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Nr. 58 (2) PWB. lautet:

Neben der Zahlung des Anrechnungsbetrages liegt dem Dienstwohnungsinhaber die Beseitigung der Abwässer, der Asche, des Mülls und der Auswurfstoffe, die Straßenreinigung, die Beleuchtung der Zugänge und Treppen zu seiner Wohnung im bisherigen Umfange ob. Auch ist er über den höchsten Anrechnungsbetrag (Nr. 57 Abs. 1) hinaus zur Leistung von Abgaben, Lasten oder Umlagen verpflichtet, die auch sonst der Mieter gesetzlich oder ortsüblich zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II a 16 Nr. 312 —

Staatliche Prüfungen für Privatmusiklehrer und Privatmusiklehrerinnen in Stettin, Provinz Westfalen, Breslau, Schneidemühl und Königsberg

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 18. 8. 1928 — U IV 21770 —

Am 25. Oktober d. Js. und folgende Tage findet in Stettin eine staatliche Prüfung für die Privatmusiklehrer (-lehrerinnen) gemäß der Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung vom 2. Mai 1925 statt. Meldungen sind bis zum 15. September 1928 unter Beifügung der im § 3 der Prüfungsordnung bezeichneten Zeugnisse und Nachweise an das Provinzialschulkollegium in Stettin einzureichen.

Bekanntmachung.

Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Preußen vom 25. Juni 1928

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 21. 8. 1928 — U III C Nr. 1616. 1, U III, U III D, U II —

1. Die durch Erlaß vom 25. Juni 1928 — U III 1153 II, U III A, U III C, 1 — Zentr. Bl. S. 231 eingeführte Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Preußen gilt vom 1. April 1929 ab für alle Lehrer und Lehrerinnen.

Für die nicht an Pädagogischen Akademien vorgebildeten Lehrer und Lehrerinnen bleibt bis zum 1. April 1930 die Möglichkeit bestehen, die Befähigung

zur endgültigen Anstellung durch den Abschluß einer anerkannten Arbeitsgemeinschaft gemäß Erlaß vom 30. November 1920 — U III C 1125 — (Zentr. Bl. 1921 S. 19) zu erwerben. Der in der Anlage abgedruckte Erlaß vom 20. Januar 1927 — U III C 1915, U III D — bleibt bis auf weiteres in Kraft; die Möglichkeit des theoretischen Abschlusses der Arbeitsgemeinschaften bleibt also auch über den 1. April 1930 hinaus bis auf weiteres für die im Erlaß vom 20. Januar 1927 genannten Schulamtsbewerber und -bewerberinnen bestehen.

Eine unterschiedliche Behandlung von Lehrern und Lehrerinnen findet nicht mehr statt. Auch Lehrerinnen, die die Lehramtsprüfung an einem Oberlyzeum bestanden haben, Lehrerinnen, die neben dieser oder der Seminarerlassungsprüfung der Volksschullehrerinnen eine technische Prüfung als Turn-, Hauswirtschafts- oder Nadelarbeitslehrerin abgelegt haben, Lehrer und Lehrerinnen, die die staatliche Befähigung zur Erteilung des Werkunterrichts erworben haben, und technische Lehrerinnen erlangen ausnahmslos die Befähigung zur endgültigen Anstellung entweder nach der Ordnung vom 25. Juni 1928 oder bis zum 1. April 1930 gemäß Erlaß vom 30. November 1920.

2. Gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit im preussischen Volksschuldienst Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Auf diese Zeit kann volle Beschäftigung an anderen öffentlichen oder privaten Schulen angerechnet werden nach Maßgabe der in der Anlage abgedruckten Bestimmungen unter Ziffer 2 meines Erlasses vom 2. März 1923 — U III C 92/23 I II, U III D, U II, U II W —.

3. Für die Zeit, während welcher Mitglieder der Lehrkörper der Pädagogischen Akademien zur Teilnahme an den Prüfungen in hinreichender Zahl noch nicht vorhanden sind, behalte ich mir die Bestimmung über die Durchführung des § 3 Ziff. 3 vor. Im Falle der Behinderung des Regierungs- und Schulrats ist in der Regel der zuständige Schulrat Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Die Regierung wählt das in § 3 unter Ziff. 4 genannte Mitglied des Prüfungsausschusses auf Wunsch des Prüflings aus den Lehrenden der Arbeitsgemeinschaft, der er angehört hat. Dieses Mitglied kann auch ein Leiter oder Lehrer einer Mittelschule sein.

Bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist das Befinden des Prüflings möglichst zu berücksichtigen.

Ist eine Lehrerin zu prüfen, so muß mindestens eine Frau dem Prüfungsausschuß angehören.

Bei der Prüfung von Lehrern und Lehrerinnen an höheren Schulen tritt an Stelle des Regierungs- und Schulrats der zuständige Oberschulrat, an Stelle des Schulrats der Direktor der höheren Schule.

4. Bei der Prüfung von technischen Lehrern und Lehrerinnen, Werklehrern und Werklehrerinnen gelten die Bestimmungen des § 3 über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und des § 4 Abs. 2 und 3 über die Auswahl der Fächer sinngemäß. Die in der Anlage abgedruckten Bestimmungen unter Ziff. 2 und 3 des Erlasses vom 6. Mai 1914 — U III C 950 U III B — gelten sinngemäß weiter.

Abschrift zu U III C 1616. 1, U III, U III D, U II
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 20. 1. 1927 — U III C Nr. 1915, U III D —

Nach § 3 der „Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer“ vom 13. Juli 1912 — U III C 978, Zentr. Bl. S. 555 —, erfolgt die Prüfung, nachdem die Lehrer mindestens zwei Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind. Da gegenwärtig zwischen der Seminarerlassungsprüfung und der vollen Beschäftigung eine längere Wartezeit liegt und da viele Schulamtsbewerber vor ihrer Beschäftigung im Schuldienst sich bereits in Arbeitsgemeinschaften zur Lehrerfortbildung und durch Zuhören in Schulen und eigene Unterrichtsversuche weiterbilden, ordne ich unter Abänderung des § 3 der Prüfungsordnung vom 13. Juli 1912 und der zusammenfassenden Bestimmungen vom 2. März 1923 — U III C 927 — folgendes an:

1. Noch nicht im Schuldienst vollbeschäftigte Schulamtsbewerber, die mindestens zwei Jahre regelmäßig und erfolgreich an einer anerkannten Arbeitsgemeinschaft teilgenommen und den in Absatz 5 meines Erlasses vom 23. April 1921 — U III C 1125 IV, U II W — vorgesehenen Abschluß erreicht haben oder die mindestens ein Jahr wöchentlich 10 Stunden an öffentlichen Schulen zugehört und unterrichtet haben, können bis auf weiteres zur 2. Prüfung oder zur Abschlußprüfung ihrer Klasse, d. h. zum praktischen Abschluß ihrer Arbeitsgemeinschaftsteilnahme, zugelassen werden, wenn sie ein Jahr an Schulen in Preußen voll beschäftigt gewesen sind.

2. Schulamtsbewerber, die nach zweijähriger regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an einer anerkannten Arbeitsgemeinschaft zur Lehrerfortbildung den theoretischen Abschluß erlangt haben, können bis auf weiteres unter Abänderung des § 4 der „Ordnung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen“ vom 1. Juli 1901, des § 2 der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen vom 1. Oktober 1913, des § 2 der „Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten“ vom 20. Dezember 1911 und der „Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten“ vom 12. Mai 1912 zur Mittelschullehrer-, Hilfsschullehrer-, Taubstummenlehrer- und Blindenlehrerprüfung zugelassen werden. Die Befähigung zur endgültigen Anstellung an einer öffentlichen

Schule wird auch von diesen Bewerbern erst durch Ablegung der 2. Prüfung oder durch den praktischen Abschluß der Arbeitsgemeinschaft (Abschlußbesichtigung) erworben.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 2. 3. 1923 — U III C Nr. 92/23 I. II., U III D., U II, U II W —

2. Zum Nachweis der Befähigung zur endgültigen Anstellung im öffentlichen Volksschuldienst Preußens werden . . . zugelassen Lehrer und Lehrerinnen, die

- a) entweder an öffentlichen Schulen Preußens, oder
- b) an privaten Schulen im preußischen Staatsgebiet, oder
- c) an öffentlichen und privaten Schulen im preußischen Staatsgebiet mindestens zwei Jahre voll beschäftigt gewesen sind. Die Tätigkeit an privaten Schulen ist jedoch nur dann anzurechnen, wenn an diesen Schulen ordnungsmäßiger Klassenunterricht erteilt wird und auch im übrigen Gewähr dafür geboten ist, daß die an ihnen unterrichtenden jungen Lehrer und Lehrerinnen sich in ausreichendem Maße in einen Unterrichtsbetrieb einarbeiten können, der dem der öffentlichen Schule entspricht. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird in jedem Fall durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde sorgfältig zu prüfen sein. Zweifelsfälle sind hier vorzutragen . . .

Die Ausnahmegestimmungen der Erlasse vom 16. November 1912 — U III C 1933 — (II. Prüfung der an deutschen Auslandsschulen tätigen Lehrer), vom 5. Februar 1913 — U III C 2496, I, G II — (II. Prüfung der an nichtpreußischen Schulen im Gebiete des Deutschen Reiches vollbeschäftigten Lehrer), 30. November 1920 — U III C 1125, U II — (II. Prüfung der Kriegsteilnehmer) und vom 31. August 1922 — U III 1013/22 U III A, A III; 1 — (II. Prüfung der Lehrer aus den abgetretenen Gebieten) werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Technische Lehrerin

vom 6. 5. 1914 — U III C Nr. 950 —

2. Demgemäß gilt die Befähigung zur endgültigen Anstellung, die eine Bewerberin bereits als Wissenschaftliche Lehrerin oder in einem oder mehreren der vier in Frage kommenden technischen Fächer durch Bewährung im Unterricht an einer öffentlichen Schule erlangt hat, ohne weiteres auch für etwa von ihr nachträglich erworbene weitere lehramtliche Befähigungen.

3. Ist eine Bewerberin, deren Befähigung für die endgültige Anstellung festgestellt werden soll, sowohl als wissenschaftliche wie auch als Technische

Lehrerin tätig oder unterrichtet sie in mehreren technischen Fächern, so wird dies bei der besonderen Revision nach Möglichkeit berücksichtigt . . .

Der Minister der geistlichen
und Medizinalangelegenheiten

Köslin, den 31. August 1928

Vorstehende Erlasse bringen wir zur Kenntnis. Die Prüfungsordnung vom 25. 6. 1928 ist auf den Seiten 100—102 des diesjährigen Amtlichen Schulblattes veröffentlicht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m R. 679 —

Übereinkommen mit dem Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 21. August 1928 — U III Nr. 5660 U II —

Mit dem Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe ist ein Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen getroffen worden. Dieses Übereinkommen erstreckt sich auf die Zeugnisse, die in Baden auf Grund der Prüfungsordnung für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen vom 23. April 1928 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21) und die in Preußen an staatlich anerkannten Kindergärtnerinnen- und Jugendleiterinnenseminaren oder an Lehrgängen bei Frauenschulen erworben worden sind.

Gebrauch von Schiefertafeln mit den Lineaturen § 2, § 3 und § 4 in den Schulen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 21. 8. 1928 — U III A 1650 —

Im Anschluß an meine Erlasse vom 15. August und 7. November 1927 — U III A 1757 und U III A 2527 — (Zentr. Bl. S. 260 und 332) ist darauf hingewiesen worden, daß die Schiefertafel aus Spar-
samkeitsgründen in vielen — besonders in den ländlichen — Schulen auch noch auf denjenigen Stufen gebraucht wird, für welche die Sütterlin-Lineatur § 1 nicht mehr in Betracht kommt. In Ergänzung des zuletzt genannten Erlasses ordne ich daher an, daß auch Schiefertafeln mit den Lineaturen § 2, § 3 und § 4 in den Schulen gebraucht werden dürfen.

Die Schreibfläche der Tafeln soll möglichst nicht unter 24 × 16 cm groß und im Querformat liniert sein; rote Linien sind den hier und da üblichen

grünen vorzuziehen, weil sie im Schriftbild weniger hervortreten. Die Linienysteme sollen (wie in den entsprechenden Gütterlinheften) bei S 1, S 2 und S 3 links und rechts abgeschlossen sein, bei S 4 nur bis auf etwa 4 mm an die senkrechten Tafelränder herangeführt werden. Eine gute Anordnung des Schriftsatzes auf der Schreibfläche ist auch beim Schreiben auf der Tafel zu erstreben.

Um die Entwicklung einer sogenannten „schweren Hand“ nicht zu begünstigen, sind harte Griffel möglichst zu vermeiden.

Röslin, den 3. September 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis. Die Erlasse vom 15. August 1927 — U III A Nr. 1757 — und vom 7. November 1927 — U III A Nr. 2527 — sind in dem Amtlichen Schulblatt des Jahrgangs 1927 auf den Seiten 134 bezw. 166/167 veröffentlicht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
II m 22 Nr. 691

Vergütungsdiensalter der zur Zeit des Inkrafttretens des neuen VGG. im Dienst befindlichen Schulamtsbewerber

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 22. 8. 1928 — U III E Nr. 1529 —

Nach § 54 des neuen Volksschullehrer Besoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 wird das Vergütungsdiensalter nur der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befindlichen Schulamtsbewerber und einstweilig angestellten Lehrer um zwei Jahre verbessert (Runderlasse vom 1. Februar 1928 — U III E 11 — BrBesBl. S. 53, und 10. März 1928 — U III E 492 —).

Der Umstand, daß der Beginn des bisherigen Vergütungsdiensalters durch Verbesserungen (Vor датierung) — gleichviel aus welcher Veranlassung — möglicherweise auf einen früheren Zeitpunkt als den 1. Oktober 1927 fällt, kann die Anwendung des § 54 Abs. 1 nicht begründen.

Teilnahme der Schulamtsbewerberinnen und noch nicht endgültig anstellungsfähigen Lehrerinnen an den Arbeitsgemeinschaften zur Lehrerfortbildung

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 27. 8. 1928 — U III C Nr. 1915 —

Nachdem die Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1928 — U III C 1616/28 — zur Ordnung der zweiten Prüfung vom 25. Juni 1928 — U III 1153 — ergangen sind und durch sie jede unterschiedliche Behandlung von Lehrern und Lehrerinnen

inbezug auf die Ablegung der 2. Prüfung für das Lehramt an Volksschulen beseitigt ist, wolle die Regierung (das Provinzialschulkollegium) auch den Schulamtsbewerberinnen und noch nicht endgültig anstellungsfähigen Lehrerinnen, die Arbeitsgemeinschaften zur Lehrerfortbildung noch nicht angehören, den Eintritt empfehlen.

Mit Rücksicht auf §§ 4, 5 und 6 der neuen Prüfungsordnung vom 25. Juni 1928 sind die Verhandlungsniederschrift und das Zeugnis vom 1. April 1929 ab auch beim Abschluß in der Arbeitsgemeinschaft von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen; ebenso ist das Zeugnis nach dem in § 6 dieser Ordnung abgedruckten Muster und mit einem der in § 5 genannten Zeugnisgrade auszustellen.

An Stelle der bisherigen, im Erlaß vom 30. November 1920 U III C 1125 — vorgesehenen schriftlichen Arbeiten tritt auch in den Arbeitsgemeinschaften nur eine aus der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften unmittelbar hervorgegangene Arbeit oder, wenn der Bewerber bereits im Schuldienst beschäftigt war, ein ausführlicher Bericht über die bisherige Amtstätigkeit und über Erfahrungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

Zulassung von Inhabern eines Reisezeugnisses höherer Lehranstalten, die keine Lehrerprüfung abgelegt haben, zu den staatlichen Ausbildungslehrgängen für Taubstumm- und Blindenlehrer.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 27. 8. 1928 — U III Nr. 1919 U II —

Durch Erlaß vom 10. August 1927 — U III 2147 — (Zentrbl. S. 258) hatte ich die Provinzialschulkollegien, die Regierungen und die Landeshauptleute der preussischen Provinzen um Äußerung ersucht, ob versuchsweise auch Inhaber eines Reisezeugnisses höherer Lehranstalten, die keine Lehrerprüfung abgelegt haben, zu den staatlichen Ausbildungslehrgängen für Taubstumm- und Blindenlehrer zuzulassen wären, wenn sie eine genügende pädagogische Vorbildung nachwiesen. Nachdem fast alle berichtenden Behörden sich im zustimmenden Sinne geäußert haben, ermächtige ich die Provinzialschulkollegien, nunmehr geeignete Bewerber in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten alljährlich rechtzeitig auf diesen Bildungsweg hinzuweisen und ihnen das Gasthören an Schulen aller Art zu ermöglichen, mir jedoch vorher ihre Zeugnisse und ferner Berichte über Eignung vorzulegen.

Röslin, den 7. September 1928.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis.
Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. Nr. 695 —

Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 27. 8. 1928 — U III Nr. 1379 IV. U III D —

Im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, ist soeben Heft 56 der Weidmannschen Taschenausgaben „Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer“ von Amtsrat H. Hülsdell erschienen.

Das Buch enthält das neue Volksschullehrer-Besoldungsgezet vom 1. Mai 1928 mit Erläuterungen, die Ausführungsanweisung, die Preussischen Besoldungsvorschriften, die Bestimmungen über Notstandsbeihilfen und Unterstützungen, Gehaltsvorschlüsse, Abfindungssummen und -renten für verheiratete Lehrerinnen und etwa 100 Runderlasse und Einzelerlasse von allgemeiner Bedeutung.

Das Buch (232 Seiten) kostet 5 RM.

In dem gleichen Verlage wird im Laufe der nächsten Monate ein weiteres Heft der Weidmannschen Taschenausgaben „Der Mittelschullehrer“ von Amtsrat B. Herrmann erscheinen. Dies Heft wird das neue Mittelschullehrer-Besoldungsgezet mit Ausführungsanweisung und den für Mittelschullehrer und -lehrerinnen und Unterhaltungsträger öffentlicher mittlerer Schulen in finanzieller Beziehung wichtigen Bestimmungen und Erlassen sowie die maßgebenden Bestimmungen über die Versorgungsbezüge der Mittelschullehrer und ihrer Hinterbliebenen enthalten.

Prüfung für technische Leiter**von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege in Berlin**

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Der Minister für Volkswohlfahrt
vom 28. 8. 1928 — U IV 2214, M. f. B. III C 6764 —

Der Prüfungsausschuß für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege, Berlin, hält am 20. September d. Js. eine Prüfung ab. Meldungen sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Professor Dr. Lampe, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120, zu richten.

Bekanntmachung.

Liederheft „Froh wir wandern und singen“

Reg.-Verf. vom 27. 8. 1928 — II m 22 —

Wir genehmigen, daß das von Reg.- und Schulrat Templin zum Besten des Jugendherbergswerks herausgegebene und vom Bezirksausschuß für Jugendpflege sämtlichen Schulen zugesandte Liederheft „Froh wir wandern und singen“ in den oberen Klassen der uns unterstellten Schulen zur Ergänzung der eingeführten Schulliederbücher gebraucht werden darf.

Gebrauch des Sprachschulungsheftes

Reg.-Verf. vom 4. 9. 1928 — II m 21/22 —

Wir genehmigen, daß das von Oberregierungs- und -schulrat Berns und Rektor Kramp-Rügenwalde herausgegebene Sprachschulungsheft in den oberen Klassen der uns unterstellten Volks- und Mittelschulen in Gebrauch genommen wird.

Bekämpfung des Alkoholismus

Reg.-Verf. vom 6. 9. 1928 — II m 22 —

Im Herbst d. Js. erscheint im Hoheneckverlag G. m. b. H. in Heidhausen a. d. Ruhr ein von Dr. R. Kriebs herausgegebener „Kleiner Atlas zur Alkoholfrage“. Der Preis des Atlas einschl. Leittaden beträgt 55 RM. Bei Bestellungen bis 1. Oktober d. Js. kann ein Nachlaß von 10 v. H. auf den festgesetzten Preis gewährt werden. Die Anschaffung kann empfohlen werden, falls Mittel vorhanden sind.

Hilfswoche**für die auslanddeutsche Schule**

Verein für das Deutschtum im Ausland
Landesverband Pommern

Stettin, den 23. August 1928

Der Verein für das Deutschtum im Ausland (V. D. A.) veranstaltet durch seinen Landesverband Pommern in der Zeit vom 27. Oktober bis 8. November mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten eine „Hilfswoche für die auslanddeutsche Schule“, die in weitgehendem Maße Mittel für die Erhaltung deutscher Schulen und Kultureinrichtungen in Estland bereitstellen soll. Der V. D. A. wäre der Regierung dankbar, wenn sie die ihr unterstellten Schulen veranlassen wollte, mit allen Mitteln die Veranstaltung der Hilfswoche zu fördern. Zu unserer großen Freude ist es uns gelungen, den Lehrer am Walter-Fleg-Gymnasium in Arensburg auf Desel, Herrn Schütze, in der Zeit vom 12. Oktober bis 15. November für eine Vortragsreise in Pommern zu gewinnen. Da gerade die kulturellen Verhältnisse in Desel ein packendes Bild von der Not der deutschen Schule in Estland geben, würde es der V. D. A. mit Dank begrüßen, wenn die Regierung in einem Erlaß die Schulleitungen veranlassen wollte, in einer Stunde Herrn Schütze Gelegenheit zu geben, den Schülern die Bedeutung der Erhaltung des Deutschtums in Estland klarzulegen. Endlich bittet der V. D. A. durch seinen ersten Vorsitzenden die Regierung, doch die Schulen, an denen zur Zeit noch keine Schulgruppen des V. D. A. bestehen, im Sinne der Verfügung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu ersuchen, Schulgruppen zu bilden. Die Geschäftsstelle der Hilfswoche, Hohenzollernstr. 13, I, Fernsprecher 33852, ist zu jeder Auskunft an die Herren bereit.

Röslin, den 7. September 1928

Vorstehendes Schreiben teilen wir den Herren Leitern der Schulen mit dem Ersuchen mit, dem Wunsche des Vereins nach Möglichkeit nachzukommen und die Sache in jeder Beziehung zu fördern.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II. 22/21 Nr. 680 —

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

Im Verlage von Velhagen & Klasing in Bielefeld:

Conrad Ferdinand Meyer „Jürg Jenatsch“, eine Bündnergeschichte. Herausgegeben von Dr. Friedrich Heiningen, Studiendirektor des Gymnasiums in Prenzlau.

Antike Gestalter. Herausgegeben von Dr. Wilhelm Haack, Studienrat am Städt. Realgymnasium in Köln-Lindenthal.

Das Volksbuch von Doctor Faust. Herausgegeben von Dr. Friedrich Heiningen.

Friedrich der Große, Nordsee und Kleider machen Leute. Zusammengestellt von Oskar Wahnelt.

Szenen aus William Shakespeares Dramen. Herausgegeben von Professor Dr. D. Glöde in Wismar i. Meckl.

Im Verlage von Moritz Diesterweg in Frankfurt a. M.: „Der Völkerbund“, Ziele, Organisation und Tätigkeit von Dr. Albert Kruse. Mit einem Vorwort von Geheimen Regierungsrat und Ministerialrat Dr. Wilhelm Schellberg.

Berliner Tierschutz-Verein in Berlin SW. 11, Tempelhofer Ufer 36:

Tierschutz-Kalender 1929.

Es kosten — unter Berücksichtigung der Gewichtsgrenzen — einschl. Porto:

3 Stück	0,38 RM.
8 Stück	0,95 RM.
15+ 1 Stück	1,80 RM.
31+ 3 Stück (1 Kilo)	3,50 RM.
55+ 5 Stück (Päckchen)	5,90 RM.
167+16 Stück (5 Kilo-Paket)	17,50 RM.

Verpackung wird nicht gerechnet.

Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen

Der cand. phil. Herbert Claassen in Altgriebnitz, Kreis Bublitz, hat den Unterrichtserlaubnis-schein erhalten.

Zu besetzende Stellen

1. Die erste Lehrerstelle in Nedlin, Kreis Röslin. Dienstwohnung: 5 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 4,47 ha. Gesamtinderzahl 88.

2. Die alleinige Lehrerstelle in Dresow, Kreis Stolp i. P. Dienstwohnung: 5 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 1,08 ha. Kinderzahl 48.

3. Desgl. in Überlauf, Kreis Stolp i. P. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 2 ha. Kinderzahl 52.

Bewerbungen sind binnen 2 Wochen an die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Röslin einzureichen.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Ernst Georg in Neuliepenfier, Kreis Neustettin; Paul Krampitz in Saleskerstrand, Kreis Stolp.

Einstweilig angestellt sind:

Paul Langbecker in Burzen, Kreis Neustettin; Karl Engel in Rettkewitz, Kreis Lauenburg i. P.

Versetzungen

Herbert Schmidt von Kroßnow nach Balenthin, Kreis Schlawa; Karl Klatt von Bernsdorf nach Langen, Kreis Neustettin; Otto Zander von Dresow nach Rixow, Kreis Stolp i. P.; Hermann Gaul von Gaffert nach Sageritz, Kreis Stolp i. P.; Fritz Mundt von Nedlin nach Großguschen, Kreis Stolp i. P.

Gonstige Veränderungen

Konrektor Paul Schrank in Kolberg am 22. August 1928, Mittelschulkonrektor Alfred Bock in Bad Polzin am 23. August 1928 und Lehrerin Elisabeth Ritte in Belgard am 6. September 1928 verstorben.

8. Deutschkundliche Woche in Danzig vom 2. bis 7. Oktober 1928

in den Räumen der Technischen Hochschule Langfuhr, veranstaltet vom Deutschen Heimatbunde Danzig mit Unterstützung des Verbandes Deutscher Vereine für Volkskunde und der Gesellschaft für Deutsche Bildung, Ortsgruppe Danzig (Deutschkundliche Gesellschaft).

Stoffgebiet: Deutsche Volkskunde.

Plan der Veranstaltungen

Dienstag, den 2. Oktober

10³⁰ Uhr: Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden des Heimatbundes Senator Dr. Strunk.

10⁴⁵ — 11³⁰ Uhr: Universitätsprofessor Dr. John Meier-Freiburg i. Br.: Das deutsche Volkslied (1).

11⁴⁵ — 12³⁰ Uhr: Universitätsprofessor Dr. John Meier-Freiburg i. Br.: Das deutsche Volkslied (2).

12⁴⁵ — 1³⁰ Uhr: Privatdozent Studienrat Dr. Mikka-Königsberg: Die Arbeit für den deutschen Volkskunde-Atlas in Ost- und Westpreußen. (3).

3⁴⁵ Uhr: Eröffnung der Ausstellung über Volkskunde im Staatlichen Landesmuseum Oliva unter Mitwirkung der Stadtbibliothek, des Staatsarchivs, des Staatl. Museums für Naturkunde und Vorgeschichte, der Städtischen Kunstsammlungen, der Hochschulbibliothek und auswärtiger Institute. Anschließend Führung (4).

8⁰⁰ Uhr: Zwanglose Zusammenkunft im Ratskeller.

Mittwoch, den 3. Oktober

9¹⁵ — 10⁰⁰ Uhr: Prof. Dr. Plenzat-Gebing: Vom deutschen Volksmärchen in Ost- und Westpreußen (5).

10¹⁵ — 11⁰⁰ Uhr: Universitätsprof. Dr. Meier-Freiburg: Das deutsche Volkslied (6).

11³⁰ — 1³⁰ Uhr: Rundgang durch die Stadt, Besichtigung des Rathauses. Leitung: Dr. A. Schmidt. (Nur für Vollteilnehmer). Treffpunkt: Hohes Tor.

7³⁰ Uhr: Aufführung von Hauptmanns „Florian Geyer“ im Stadttheater.

Donnerstag, den 4. Oktober

10¹⁵ — 11⁰⁰ Uhr: Universitätsprof. Dr. R. Much-Wien: Die alten Germanen (7).

11¹⁵ — 12⁰⁰ Uhr: Universitätsprof. Dr. R. Much-Wien: Die alten Germanen (8).

12¹⁵ — 1⁰⁰ Uhr: Universitätsprofessor Dr. Ranke-Königsberg: Vorchristliches und Christliches in der deutschen Volksage (9).

4⁰⁰ Uhr: Abfahrt mit dem Dampfer nach Neufahrwasser. Treffpunkt: Grünes Tor.

6⁰⁰ — 7⁰⁰ Uhr: Lehrer Otto Müller-Brösen: Danziger Volksbräuche (10).

Anschließend Vorführung des Danziger Herbstspiels der Spielgruppe der Ortsgruppe Neufahrwasser des Deutschen Heimatbundes Danzig. Leitung: Dr. med. Dütschke-Neufahrwasser. (Beides im Bürgerheim Neufahrwasser, Wolterstraße 1.)

Freitag, den 5. Oktober

10¹⁵ — 11⁰⁰ Uhr: Universitätsprof. Dr. Ranke: Vorchristliches und Christliches in der deutschen Volksage (11).

11¹⁵ — 12⁰⁰ Uhr: Universitätsprof. Dr. Ranke: Vorchristliches und Christliches in der deutschen Volksage (12).

12¹⁵ — 1⁰⁰ Uhr: Universitätsprof. Dr. Much: Die alten Germanen. (13).

5⁰⁰ — 6⁰⁰ Uhr: Oberstudienrat Dr. Arno Schmidt-Danzig: W. Mannhardt und die deutsche Volkskunde. Anschließend Vortrag von Volksliedern oder Aufführung eines Volkschwankes (14).

Sonnabend, den 6. Oktober

9⁰⁰ Uhr: Treffpunkt Hohes Tor: Führung durch einzelne Sehenswürdigkeiten Danzigs: Marienkirche (Führung Archidiaconus A. Brausewetter), Uphagenhaus, Johanniskirche usw.

5⁰⁰ — 6⁰⁰ Uhr: Hochschulprof. Dr. Rindermann-Danzig: Die deutschen Schwankbücher.

Anschließend Vortrag von Volkschwänken aus dem 16. Jahrhundert durch Herrn Schauspieler Kruchen vom Stadttheater Danzig (15).

Sonntag, den 7. Oktober

früh: Abfahrt mit dem Autoomnibus vom Hauptbahnhof Danzig nach Marienburg über Nickelswalde durch das Danziger Werder.

Auf der Albrechtshöhe an der Weichselmündung Vortrag des Herrn Prof. Oberbaurat Dr. Bertram: Das Weichsel-Nogatdelta einst und jetzt (16).

gegen Mittag: Vortrag des Herrn Oberbaurat Dr. e. h. Schmid-Marienburg in der Großen Kunturei und Schloßführung.

Anschließend Mittagessen in Hotel „König von Preußen“.

Veröffentlichungen: 1. Sondernummer der „Ost-deutschen Monatshefte“: Das Rechtstädtische Rathaus in Danzig.

2. Heimatheft des Deutschen Heimatbundes Danzig: F. Hempler: Das Gewitter im Volksglauben unserer Heimat.

Bemerkungen

1. Die Vorträge, bei denen nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden in der Technischen Hochschule statt. Die Hörsäle und Ausstellungsräume werden auf einer Tafel in der Eingangshalle bekanntgegeben.

2. Eintrittspreise: Vollteilnehmerkarten (gültig für die mit Nummern bezeichneten Darbietungen) 6 Gulden, Einzelsvortrag 60 Pf., Mitglieder der veranstaltenden Vereine zahlen 3 Gulden bzw. 30 Pf. Kartenverkauf in der Geschäftsstelle Danziger Verlagsgesellschaft, Danzig, Langgasse 40, während der Tagung (vom 2. Oktober früh 8 Uhr an) im Geschäftszimmer der Deutschkundlichen Woche in der Hochschule. Verkauf nach auswärts durch den Geschäftsführer.

3.—4. pp.

5. Vorherige Anmeldung wird Auswärtigen empfohlen. Wer unangemeldet kommt, wolle sich alsbald im Hotel Norddeutscher Hof (am Hauptbahnhof) oder im Geschäftszimmer der Deutschkundlichen Woche in der Hochschule melden.

6. Zur Vorbereitung auf den Besuch Danzig empfohlen: E. Keyser, Danzigs Entwicklung (Geschichte), Verlag Kafemann in Danzig (Preis 0,80 G. A. Lindner, Danzig, („Berühmte Kunststätten“ Bd. 19), Verlag Seemann in Leipzig. Illustriert. E. Keyser, Danzig, (Die Stadt Danzig), Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart und Berlin 1925. Kleiner Führer durch Danzig mit Plan von Carstenn. Danziger Verlagsgesellschaft. Preis 1,— G. Kafemanns Führer von Marienburg, Verlag Kafemann in Danzig. Preis 1,— G.

Anschrift des Geschäftsführers: Edzart Klinkott,
Danzig-Langfuhr, Thornweg 1, Fernsprecher 42264,
Postfach Danzig 791 (für Auskünfte aller Art, auch
über Reise- und Paßangelegenheiten, Unterbringung
in deutschen Hotels (5,00 — 8,00 Gulden) und Privat-
zimmern (3,50 — 5,00 Gulden). Stellvertreter: Dr.
Hoffmann, Zoppot, Pommersche Straße 8b.

Deutscher Heimatbund, Danzig
Senator Dr. Strunk, 1. Vorsitzender

Durch Ministerialerlaß vom 8. 12. 27 U III A
Nr. 2618 wurde genehmigt für den
Regierungsbezirk Köslin:
siehe „Amtl. Schulblatt f. d. Reg.-Bez. Köslin“
vom 28. Januar 1928

Gesetz und Evangelium

Pommersches Religionsbuch für evangelische
Volksschulen.

Nach dem Hoppe-Kohlbachschen Religionsbuch
unter Mitwirkung pommerscher Schulmänner
bearbeitet von

Studiendirektor Friedrich Hübenner
Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Köslin.

1. Teil 3. und 4. Schuljahr
Preis in Ganzleinen RM. 1.30

2. Teil 5. bis 8. Schuljahr
Preis in Ganzleinen RM. 2.50

Prüfungsexemplare
für beabsichtigte Einführung kostenlos.

Verlag von Julius Beltz
in Langensalza



*Dürkopp-Mäher-
Qualität!
Ein Meisterwerk,
das stopft, stickt, näht!*

Für Unterrichtszwecke ganz besonders geeignet

DÜRKOPPWERKE



AKTIENGESELLSCHAFT
NÄHMASCHINENWERK

BIELEFELD.



Reg.-Bauberinspektor Bömler pat. gesch. Vent. Kachelofen-
Einsätze und Heizplatten für jeden Kachelofen besonders für
Schulklasseöfen. Sofortige Wärmeabgabe, große Heizkraft,
Fußbodenerwärmung, Kohlenersparnis. 1000 fach bewährt.

Prospekt kostenlos.

Bömler, Siegnitz, Grenadierstr. 13

Die neuen Ministerialerlasse

fordern neben dem Lesebuch **Einzel-
schriften**

Beltz' Einzelschriften

„Aus deutschem Schrifttum und deutscher Kultur“, amtlich
empfohlen. Etwa 200 Bände.

Preis: Einzelband br. 30 Pf., geb. 70 Pfg.
Doppelband br. 60 Pf., geb. 100 Pfg.

Beltz' Bogenlesebuch

Ministeriell den Regierungen empfohlen. Etwa 450 Bogen.
Preis 12—8 Pfg. Das feste und lose Lesebuch in Millionen
von Exemplaren verbreitet. Hefttheile für alle Gegenden.
Verzeichnisse unberechnet.

Beltz' Verlag, Langensalza

Hermann Uhlmann

Begr. 1854 **Schulmöbelfabrik** Fernruf 28
Gera-R.

Spezialfabrik

für Schulbänke, Schulwandtafeln, Zeichentische,
Hörsaalbänke und sonstige Schuleinrichtungs-
gegenstände für Höhere Schulen, Volksschulen
und Berufsschulen.

Kataloge, Kostenanschläge u. Aufstellungspläne kostenlos



Vertreter:

Oskar Gulig, Stolp i. P.

Erste pommersche Lehrmittelhandlung

Fernruf Nr. 287

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 18

Köslin, den 28. September

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Flaggen von Schulgebäuden; b) Geschäftsordnung für die Prüfstelle für Lehrbücher beim Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung; c) Anträge auf Befreiung von der schulwissenschaftlichen Vorprüfung die vor Eintritt in eine Wohlfahrtschule und in eine zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern versuchsweise zugelassenen Anstalt abzulegen ist; d) Überweisung von Schülernachbewerbern nach Ostpreußen; e) Seebienst Ostpreußen. Sminemünde — Joppot — Pillau — (Memel); f) Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege in Königsberg i. Pr.; g) Sammeln von Pilzen. — Regierungsverfügungen, betreffend a) Lichtbildverzeichnis der Reichszentrale für Heimatdienst; b) Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur; c) Schulaufsicht; Empfohlene Bücher; Erschienene Bücher; Erteilung von Unterrichtserlaubnischeinen; Zu besetzende Stellen; Anstellungen; Versetzungen; Sonstige Veränderungen; Beurlaubungen. — Nichtamtliches: Anzeigen; Beilage der Verlagsbuchhandlung Julius Beltz in Langensalza.

Ämtliches

Flaggen von Schulgebäuden.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 27. 7. 1928 — U I A Nr. 1669 U I I D, U I I A, G I —

Im Laufe des letzten Jahres sind mir verschiedentlich Fälle vorgetragen worden, in denen von Gemeinderäten die ordnungsmäßige Beflaggung solcher Schulgebäude verhindert worden ist, die im kirchlichen Eigentum oder Miteigentum stehen, mit der Begründung, daß ihre Beflaggung nur auf Anordnung oder mit Zustimmung der kirchlichen Stellen vorgenommen werden dürfe. Im Hinblick auf die bevorstehende Feier des Verfassungstages weise ich darauf hin, daß die Beflaggung der Schulgebäude Angelegenheit der inneren Schulverwaltung und unabhängig davon ist, wem das Gebäude gehört; daher ist, selbst wenn das Schulgebäude unzweifelhaft in kirchlichem Eigentum steht, die Kirchengemeinde nicht berechtigt, an der Entscheidung der Frage mitzuwirken, ob und mit welchen Flaggen geflaggt werden soll. Weitere Anordnungen behalte ich mir vor.

Geschäftsordnung für die Prüfstelle für Lehrbücher beim Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

(Erlaß vom 14. März; d. Zs. — U I I 15771 —, Zentrbl. S. 103.)

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 27. 8. 1928 — U I I 16602/28 —

1. Aufgabe der Prüfstelle ist, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ein Gutachten darüber zu erstatten, ob ein zur Genehmigung vor-

gelegtes Lehrbuch zur Einführung in den Unterricht geeignet ist oder nicht

2. Grundlage für die Erstattung der Gutachten sind die Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen Preußens, die durch Erlaß vom 6. April 1925 — U I I 800. 1. — (Zentralblatt S. 116) eingeführt worden sind, die seither verfügten Abänderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien, die über Unterricht und Erziehung an den höheren Schulen ergangenen allgemeinen Bestimmungen und die besonderen Bestimmungen über Lehrbücher an höheren Schulen.

3. Aufgabe des Gutachtens ist, zu untersuchen insbesondere

- a) ob und inwieweit das Lehrbuch den Anforderungen und dem Geiste dieser Bestimmungen (Ziff. 2) und den besonderen Bildungsaufgaben der Anstaltsart, für die es bestimmt ist, entspricht;
- b) ob und inwieweit es mit den gesicherten Ergebnissen der Wissenschaft in Einklang steht;
- c) ob und inwieweit es nach den ihm zugrunde liegenden methodischen Grundsätzen und nach seinem Aufbau an den höheren Schulen verwendbar ist.

Diese Untersuchung darf sich nicht auf Einzelheiten des Lehrbuches beschränken, vielmehr sind seine Gesamthaltung, die ihm zugrunde liegenden erzieherischen Absichten, die geistige Höhenlage und seine etwaige Tendenz herauszustellen und zu würdigen.

4. Das Gutachten soll entweder uneingeschränkt oder bedingt Genehmigung oder Ablehnung der Genehmigung empfehlen. Bei bedingter Empfehlung der Genehmigung sind die Änderungen, von denen die

Genehmigung abhängig gemacht werden soll, im einzelnen zu bezeichnen. In jedem Falle ist das Gutachten zu begründen.

5. Bei der Erstattung des Gutachtens sind die beiden Vorgutachten und etwa von dem Verfasser des Lehrbuchs vorgelegte Ausführungen zu verwerten.

6. Der einzelne Ausschuß der Prüfstelle arbeitet grundsätzlich selbständig und unter eigener Verantwortung. Die Ausschüsse oder ihre Vorsitzenden treten gegebenenfalls zusammen nur zu unverbindlicher Aussprache über die bei Erstattung der Gutachten gemachten Erfahrungen oder zu beobachtenden Grundsätze.

7. Der Ausschuß gibt sein Gutachten nach Mehrheitsbeschluß ab. Für einen Beschluß ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitgliede des Ausschusses bleibt es unbenommen, dem Beschluß ein Sondergutachten beizufügen.

8. Von dem zur Genehmigung vorgelegten Lehrbuch gehen sofort gleichzeitig je ein Stück an die beiden Vorgutachter, die aus der Zahl der von dem Provinzialschulkollegium als geeignet bezeichneten Schulmänner von dem Minister jeweils im Einzelfalle besonders bestimmt werden, und an den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses. Die Vorgutachten werden nach Eingang von dem Minister dem Vorsitzenden des Ausschusses zugeleitet. Das Gutachten leitet der Vorsitzende dem Minister zu.

Bekanntmachung.

Anträge auf Befreiung von der schulwissenschaftlichen Vorprüfung die vor Eintritt in eine Wohlfahrtschule und in eine zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern versuchsweise zugelassene Anstalt abzulegen ist.
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 30. 8. 1928 — U III Nr. 5646 —

Im Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Minister für Volkswohlfahrt ermächtige ich die Provinzialschulkollegien, künftig über die Anträge auf Befreiung von der schulwissenschaftlichen Vorprüfung, die nach Maßgabe der Runderlasse vom 13. August 1921 — U III B 11056 — und 9. September 1927 — U III 5582 — vor dem Eintritt in eine als Wohlfahrtschule staatlich anerkannte soziale Frauenschule und in eine von dem genannten Herrn Minister zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) versuchsweise zugelassene Anstalt abzulegen ist, selbständig zu entscheiden.

Überweisung von Schulamtsbewerbern nach Ostpreußen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 6. 9. 1928 — U III C 2060 —

Nach den mir erstatteten Berichten und Nachweisungen über die Zahl der stellenlosen Schulamts-

bewerber sind in den ostpreussischen Regierungsbezirken die evangelischen Schulamtsbewerber bald vollständig im öffentlichen Schuldienst untergebracht. Es ist deshalb notwendig, aus anderen Bezirken Ersatz nach Ostpreußen zu überweisen.

Da anzunehmen ist, daß wegen der günstigeren Unterbringungsaussichten in Ostpreußen sich freiwillig genügend Schulamtsbewerber dorthin melden werden, wenn sie eine Aufforderung hierzu erhalten, will ich zunächst von der Anordnung einer allgemeinen Überweisung absehen.

Ich beauftrage daher die Regierung, die evangelischen Schulamtsbewerber ihres Bezirks in geeigneter Weise aufzufordern, sich für eine Überweisung nach Ostpreußen freiwillig zur Verfügung zu stellen. Hier werden die sich Meldenden nach Maßgabe ihres Prüfungsalters zum Schuldienst einberufen werden.

Evangelische Schulamtsbewerber, die zum Übertritt nach Ostpreußen bereit sind, haben ihre Meldung bis zum 15. Oktober 1928 ihrer jetzt zuständigen Regierung einzureichen. Die eingegangenen Meldungen sind sodann gesammelt der Regierung in Königsberg zur weiteren Veranlassung bis zum 1. November d. Js. zu übersenden.

Besondere Wünsche der sich meldenden Schulamtsbewerber bezüglich ihrer Überweisung in einen bestimmten Bezirk können nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Köslin, den 11. September 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnisnahme der Schulamtsbewerber unseres Bezirks.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 21 Nr. 715 —

**Seedienst Ostpreußen.
Swinemünde—Zoppot—Pillau—(Memel).**

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 8. 9. 1928 — A Nr. 6468 —

Der Reichsverkehrsminister
v. 25. 8. 1928 — NS. II a 4159 —

Im Seedienst Ostpreußen (Swinemünde—Zoppot—Pillau—(Memel)) gelten folgende Tarife: (in Klammern die Preise der Rückfahrkarten mit 60 tägiger Gültigkeit).

zwischen	Zoppot R.M.	Pillau R.M.	Memel R.M.	1928 nur vom 26. Mai bis 31. August
Swinemünde und	14 (21)	16 (24)	18 (27)	
Zoppot und	—	6 (9)	10 (15)	
Pillau und	—	—	8 (12)	

Zur Förderung der Jugendwanderung in den deutschen Osten werden auf diesen Tarif starke Ermäßigungen gewährt: Kinder von 4—10 Jahren

zahlen, wie übrigens auch Kriegsbeschädigte, die Hälfte, desgleichen Schüler auf Ferienkarten und Studenten bei der Fahrt vom und zum Semester. Daneben wird diese Ermäßigung, auch solchen Jugendgruppen von 10 Köpfen und mehr gewährt, die unter die von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft anerkannten Jugendpflegezwecke fallen, einschließlich der Fahrten, die von Schulen und Universitäten zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken sowie denen, die von und nach Ferienkolonien unternommen werden. Außerdem werden in allen vorstehend aufgeführten Fällen für „Gesellschaftsreisen“ von 20 und mehr Teilnehmern doppelte Ermäßigungen auf die einfachen Fahrpreise, (d. h. nicht auf die Rückfahrkarten) gewährt, so daß sich folgende Fahrpreise ergeben:

Jugendpflegegesellschaftsreisentarif

Nur gültig in den Monaten (März, April, Mai, Juni) September und Oktober

zwischen	Zoppot RM	Billau RM	
Ewinemünde und Zoppot und	3,50	4,00	1,50

Erwähnt sei noch, daß auch auf den Normaltarif für Gesellschaftsreisen von Fahrgästen aller Art eine Ermäßigung von 50% gewährt wird. Voraussetzung sind auch hier 20 Teilnehmer.

Es ergeben sich dann folgende Sätze:

zwischen	Zoppot RM	Billau RM	
Ewinemünde und Zoppot und	7,00	8,00	3,00

Ich wäre dankbar, wenn auch von dort aus durch Unterrichtung der Lehranstalten aller Art auf den ab 1. September d. Js. wieder in Kraft tretenden Jugendpflegetarif hingewiesen werden würde.

Abchrift übersende ich zur Kenntnissnahme mit dem Ersuchen, die Veröffentlichung des Herrn Reichsverkehrsministers in geeignet erscheinender Weise bekannt zu machen.

Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege in Königsberg i. Pr.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Der Minister für Volkswohlfahrt

vom 10. 9. 1928 — U IV 2262, M. f. B. III C 6822 —

Der Prüfungsausschuß für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege, Königsberg i. Pr., hält am 29. Oktober d. Js. eine Prüfung ab. Meldungen sind bis zum 12. Oktober

an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Regierungs- und Schulrat Graf in Königsberg i. Pr., Regierung, zu richten.

Bekanntmachung.

Sammeln von Pilzen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 18. 9. 1928 — U III A Nr. 2100, U II —

Im Hinblick auf die gegenwärtige Pilzsammelzeit, in der Jahr für Jahr immer noch eine erhebliche Zahl von Pilzvergiftungen zu verzeichnen ist, lasse ich der Regierung — dem Provinzialschulkollegium — Abdruck eines für die Öffentlichkeit bestimmten belehrenden Hinweises des Reichsgesundheitsamtes „Für Pilzsammler“ mit dem Auftrage zugehen, ihn durch die amtlichen Schulblätter oder auf sonst geeignete Weise zur Kenntnis der Lehrer zu bringen. Gleichzeitig sind die Lehrer auf die Notwendigkeit einer Belehrung der Schüler über die Unterscheidung essbarer und schädlicher Pilze von neuem hinzuweisen. Auf die Runderlasse vom 17. Juni 1916 — U III A 656, U II pp. —, 5. Juni 1917 — U III A 667 U II — und 23. September 1925 — U III A 2340, U II — nehme ich Bezug.

Für Pilzsammler. In der Zeit der Pilzernte werden alljährlich zahlreiche schwere, zum Teil tödliche Erkrankungen durch den Genuß giftiger Pilze verursacht, die in den meisten Fällen selbst gesammelt sind. Da es allgemeine Erkennungsmerkmale für die Giftigkeit von Pilzen nicht gibt und gerade eine wirksame Behandlung der Erkrankung infolge Genußes des gefährlichsten Pilzes (des Knollenblätterschwammes) bisher unbekannt ist, kann jedem Pilzsammler nicht dringend genug empfohlen werden, zu Genußzwecken nur Pilzarten zu verwenden, die als zweifellos ungiftig gelten können.

Einen Überblick über die wichtigsten genießbaren und giftigen Pilze in gemeinverständlicher Darstellung zu geben, hat sich auch das Reichsgesundheitsamt veranlaßt gesehen. Das soeben in neuer erheblich erweiterter Auflage bei Julius Springer Berlin W. 9 Linienstraße 23/24, in Form eines Büchleins erschienene Pilzmerkblatt ist unter Mitwirkung des Botanischen Museums in Berlin-Dahlem und der Deutschen Gesellschaft für Pilzkunde bearbeitet. Es werden darin 63 Pilzarten beschrieben, 57 davon sind farbig in 1/3 — 1/2 natürlicher Größe abgebildet. Auch finden sich in dem Büchlein zahlreiche praktisch bewährte Belehrungen über das Sammeln von Pilzen und die Behandlung von Pilzvergiftungen bis zum Eintreffen des Arztes. Das Pilzmerkblatt kann durch den Buchhandel bezogen werden. Der Preis für 1 Stück beträgt 90 Pfg., für 100 Stück 80 RM., für 1000 Stück 700 RM.

Um über die in Deutschland beobachteten Pilzvergiftungen genau unterrichtet zu sein und auf Grund des gesammelten Materials die Bevölkerung über die Gefahren wirksamer aufklären zu können, hat die Deutsche Gesellschaft für Pilzkunde eine Kommission von Ärzten und Pilzfachmännern gebildet. Ausführliche und möglichst sofortige Mitteilungen über vorkommende Vergiftungen werden an Sanitätsrat Professor Dr. Welsmann in Pelm bei Hamm (Westfalen) erbeten. Insbesondere werden die behandelnden Ärzte und Krankenhäuser um Berichte ersucht, die für die Beurteilung des Verlaufs der Erkrankungen und ihrer Behandlung alles Wissenswerte enthalten.

Röslin, den 27. September 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis der Lehrerschaft. Unter Hinweis auf unsern im Amtlichen Schulblatt Nr. 19 des Jahrgangs 1925 veröffentlichte Verfügung vom 30. September 1925 — II m 22/21/32 Nr. 1315 — ersuchen wir, sich die Belehrung der Schüler über die Unterscheidung essbarer und schädlicher Pilze ernstlich angelegen sein zu lassen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m 22. 14 Nr. 751 —

Lichtbildverzeichnis der Reichszentrale für Heimatdienst.

Reg.-Verf. vom 10. 9. 1928 — II m 21. 13 Nr. —

Die Reichszentrale für Heimatdienst in Schneidemühl, Handwerkskammer, hat ein neues Lichtbildverzeichnis herausgegeben. Es enthält im 1. Teil den Bildstock der Landesabteilung und im 2. Teil das Archiv des deutschen Lichtbilddienstes. Auch für den staatsbürgerkundlichen Unterricht der Schulen sind geeignete Stockreihen vorhanden.

Bekämpfung

der Schund- und Schmukliteratur

Der Regierungspräsident v. 17. 9. 1928 — IS 7 Nr. —

Am 13. Oktober d. Js. findet in Berlin, Petersburgerstr. 4 eine Tagung des Berliner Ausschusses zur Bekämpfung der Schund- und Schmukliteratur und des Unwesens im Kino statt, auf die ich hiermit hinweise. Die Tagung ist mit einer Ausstellung zum gleichen Thema verbunden.

Schulaufsicht.

Reg.-Verf. vom 20. 9. 1928 — II m 22/21 Nr. 735 II,

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat den Schulrat Schulke in Bütow zum 1. Oktober d. Js. in den Schulaufsichtskreis Röslin II (Ost) mit dem Wohnsitz in Röslin versetzt. Mit diesem

Tage ist die Vertretung durch den Schulrat Radtke in Röslin beendet.

Der Herr Minister hat dem Rektor Dr. phil. Nowack in Mühlberg (Elbe), Bez. Merseburg, vom 1. Oktober d. Js. ab die kommissarische Verwaltung des Schulaufsichtskreises Bütow übertragen.

Vom gleichen Zeitpunkte ab ist von dem Herrn Minister für den in den Ruhestand tretenden Schulrat Ehler in Stolp dem Rektor Janzen in Seifersdorf, Kreis Sorau N./O., die kommissarische Verwaltung des Schulaufsichtskreises Stolp II übertragen worden.

Empfohlene Bücher usw.

Der Lehrer Günther in Sellen, Kreis Schlame, hat eine **Formularmappe** zum Gebrauch des Schullehrerstandes und zum Dienstgebrauch des Lehrers entworfen. Die Mappe, die bei der Buchdruckerei Rienig, Röslin, Bergstr. 34, hergestellt werden soll, enthält die zur Geschäftsführung der Schulverbände benötigten Formulare für einen etwa 3 jährigen Bedarf und berücksichtigt einerseits Schulen bis zu 3 Schulstellen, andererseits Schulen mit mehr als 4 Schulstellen. Ein auf der Innenseite angebrachter Terminkalender erleichtert die Innehaltung der Termine.

Die Mappe kann zur Anschaffung empfohlen werden.

Der Preis der Mappe wird etwa 14 RM. betragen. Um einen Anhalt für den Umfang der Bestellungen zu erhalten, nach welchem sich der Preis richtet, sind alsbaldige Bestellungen bei der Buchdruckerei Rienig erwünscht.

Auf die im Verlage von Julius Beltz in Langensalza erscheinende Halbmonatsschrift „Die Volksschule“, die als Sondernummer „Die Schülerbücherei“ herauskommt, weisen wir die Lehrerschaft empfehlend hin.

Die Zeitschrift enthält sehr viel brauchbares Material, insbesondere praktische Beiträge.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

1. Verlagsbuchhandlung von Dehmigke in Berlin S. W. 61, Gitschinerstr. 106a
Siefert Wetterkundlicher Unterricht. Zweite stark erweiterte Auflage.
Pappenheim, Grundriß der Kleinkinder- und Kindergartenpädagogik Friedrich Fröbels, Reppschläger-Samuel, Niederfranz, Ausgabe B.
2. Im Verlage von Gustav Großer in Berlin S. W. 68, Alexandrinenstr. 105/06.
Kind und Auto von Rektor Walter Hauer.
3. Im Verlage von A. Riensen in Wittenberg Bez. Halle.
Teßmann, Sportleistungs Karte.

Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen

Dem Schulamtsbewerber Gustav Bartels in Selesen, Kreis Stolp, ist ein Unterrichtserlaubnis-schein ausgestellt worden.

Zu besetzende Stellen

1. Die alleinige Lehrerstelle in Altgriebnitz, Kreis Pubitz. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 1,84,80 ha. Kinderzahl 26.
2. Desgl. in Buch, Kreis Neustettin. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland 3,18 ha. Kinderzahl 52.
3. Die erste Lehrerstelle in Wendischbuckow, Kreis Schlawa. Dienstwohnung: 2 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 2,59,70 ha. Gesamtinderzahl 81.
4. Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene alleinige Lehrerstelle in Balster, Kreis Dramburg. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche. Dienstland: 1,85,64 ha. Kinderzahl 38.

Bewerbungen sind binnen 2 Wochen an die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin einzureichen.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Theodore Schmurr in Köslin; Johanna Virkus in Rallies; Bruno Seliski in Panmin, Kreis Dramburg; Otto Klitzke in Treten, Kreis Rummelsburg i. Pom.; Willy Müller in Pöppeln, Kreis Rummelsburg i. Pom.; Walter Lebrecht in Wobeser, Kreis Rummelsburg i. Pom.; Wilhelm Benzke in Rummelsburg i. Pom.; Kurt Thiele in Wendisch-Buddiger, Kreis Rummelsburg i. Pom.; Paul Schielke in Franzdorf, Kreis Rummelsburg i. Pom.; Gerhard Laabs in Lindenbusch, Kreis Rummelsburg i. Pom.; Otto Schmidt in Falkenberg, Kreis Schivelbein; Max Müller in Ruthagen, Kreis Schivelbein; Franz Mayke in Ritzig, Kreis Schivelbein; Egon Augsburg in Simmzig, Kreis Schivelbein; Artur Grade in Bülzlow, Kreis Schivelbein; Gerhard Rudolph in Starkow, Kreis Stolp; Bruno Hermann in Vietkow, Kreis Stolp; Siegfried Thomas in Wobesde, Kreis Stolp; Wilhelm Gidde in Dramburg.

Einstweilig angestellt:

Gertrud Lebrecht in Treblin, Kreis Rummelsburg in Pommern.

Versetzungen

Friedrich Wiese von Teschendorf nach Falkenburg i. Pom.; Wilhelm Gidde von Wusterwitz nach Dramburg; Hans Rath von Hütten nach Neustettin; Paul Lankow von Virchenzin nach Mocker, Kreis Köslin; Kurt Giese von Raddag nach Bischofthum, Kreis Pubitz; Bernhard Biez von Nuttrin nach Rambow, Kreis Stolp.

Sonstige Veränderungen

Joseph Hampf in Sommin, Kreis Bütow, zur Deutschen Schule in Athen beurlaubt. Karl Resch in Überlauf, Kreis Stolp, zum 1. 10. 1928 in den endgültigen Ruhestand versetzt.

Beurlaubungen

Schulrat Chrosciel in Bad Polzin vom 1. bis 20. 10. 1928. Vertreter: Schulrat Schulz in Dramburg.

Schulrat Bauer in Neustettin vom 29. 9. bis 10. 10. 1928. Vertreter: Schulrat Popp in Neustettin.

Nichtamtliches

An der Stadtschule in Neustettin ist zum 1. November d. Js. die Stelle der technischen

Lehrerin

für Leibesübungen, Nadelarbeit und Hauswirtschaft zu besetzen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen sofort zu richten an den

Magistrat in Neustettin

Durch Ministerialerlaß vom 8. 12. 27 U III A

Nr. 2618 wurde genehmigt für den

Regierungsbezirk Köslin:

siehe „Amtl. Schulblatt f. d. Reg.-Bez. Köslin“ vom 28. Januar 1928

Gesetz und Evangelium

Pommersches Religionsbuch für evangelische Volksschulen.

Nach dem Hoppe-Kohlbachschen Religionsbuch unter Mitwirkung pommerscher Schulmänner bearbeitet von

Studiendirektor Friedrich Hübener
Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Köslin.

1. Teil 3. und 4. Schuljahr

Preis in Ganzleinen RM. 1.30

2. Teil 5. bis 8. Schuljahr

Preis in Ganzleinen RM. 2.50

Prüfungsexemplare

für beabsichtigte Einführung kostenlos.

Verlag von Julius Beltz
in Langensalza

Hohenloher Schulbankfabrik

Zweigstelle Köslin

Bergstraße 44

liefert

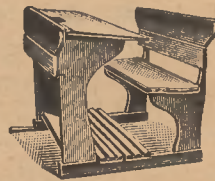
**Kottmann-
Schulmöbel**
sowie
Turngeräte

in bekannt

erstklassiger Ausführung — 1a Referenzen



Angebote u. Beratung
jederzeit unverbindlich
und kostenlos



*Dürkopp-Näh-
Qualität!
Ein Meisterwerk,
das stopft, stickt, näht!*

Für Unterrichtszwecke ganz besonders geeignet

DÜRKOPPWERKE



AKTIENGESELLSCHAFT
NÄHMASCHINENWERK

BIELEFELD.



BRAUSE-FEDERN

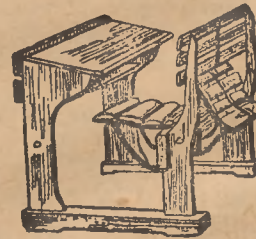


Schulbänke aller Systeme

wie

Pendelsitzbänke
Kippbänke
Mittelholmbänke
Normalschulbänke
Schulutensilien
Schultafeln
Arbeitstische
Zeichentische

fertigen als Spezialität



Gebr. Haase, G. m. b. H., Liegnitz

Schulbankfabrik

Bei Bedarf wollen Sie Offerte und Katalog gratis verlangen!

Der notleidende Osten wird gebeten, seine Aufträge an die östliche Industrie zu vergeben

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt über das hervorragende „Handbuch der Pädagogik“ von Universitätsprofessor Dr. Nohl und Geheimrat Dr. Pallat sowie über andere Neuerscheinungen des Verlages von Julius Beltz in Langensalza bei, auf den wir besonders aufmerksam machen.

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 19

Köslin, den 14. Oktober

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlaß betreffend den 700 jährigen Todestag Walter von der Vogelweide. — Verfügung des Konsistoriums Stettin, betreffend Mitwirkung der Gemeindefürsorge bei der Verpachtung des Dienstlandes der Kirchschullehrer. — Verfügungen, betreffend a) Einführung des Schulfunks; b) Obstbaulehrgang für Volksschullehrer. — Zu besetzende Stellen; Anstellungen; Versetzungen; Sonstige Veränderungen. — Nichtamtliches: Anzeigen. — Beilage der Firma Fischer-Breslau.

Ämtliches

700 jähriger Todestag Walter von der Vogelweide

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 26. 9. 1928 — U II Nr. 1477, U III A, U III D —

Nach allgemeiner Annahme ist Walter von der Vogelweide im Jahre 1228 gestorben; sein Todestag fällt sich demnach in diesem Jahre zum 700. Male. Die Bedeutung des großen Dichters läßt es angezeigt erscheinen, seiner auch in den Schulen besonders zu gedenken.

Ich bestimme daher, daß an den mir unterstellten Anstalten im Laufe des kommenden Monats des großen Dichters im Rahmen des Unterrichts der in Betracht kommenden Stufen in würdiger Weise gedacht wird.

Köslin, den 6. Oktober 1928

Vorstehenden Erlaß teilen wir der Lehrerschaft zur Beachtung mit.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II 22 Nr. 774 —

**Mitwirkung der
Gemeinde-Kirchenräte bei der Verpachtung
des Dienstlandes der Kirchschullehrer
in organisch verbundenen Stellen**
Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern
vom 27. 7. 1928 — Tgb. XIII. Nr. 1350 —

Über diese Frage findet sich in dem Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichts VII. Senats vom 28. Januar 1927 folgende Bemerkung:

Einem Lehrer, mit dessen Dienststelle eine Landnutzung im Sinne des § 14 Abs. 2, 5, § 17 Abs. 1 des Dienstverhältnissgesetzes der Volksschullehrer vom 17. Dezember 1920 / 1. April 1923, Gesetzsammlung 1923 Seite 239 — (Neufassung durch Bekanntmachung vom 18. Februar 1925 — Gesetzsammlung Seite 17) verbunden ist, steht nicht ein Nießbrauch hieran in demselben Umfange wie einem Geistlichen an seinem Dienstlande zu. Wenn ihm auch das Recht, sein Dienstland nicht selbst zu bewirtschaften, sondern zu verpachten, zuzusprechen ist, so ist er doch in dieser Befugnis nicht völlig unabhängig wie ein Geistlicher gemäß § 800 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechts, sondern durch die dem Schulvorstand aus der laufenden Vermögensverwaltung erwachsenden Obliegenheiten beschränkt (§ 47 des Volksschulunterrichtsgesetzes vom 28. Juli 1906 — Gesetzsammlung Seite 335 — und Ziffer BI und II der Dritten Ausführungsanweisung hierzu vom 6. November 1907 — Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 865 —). Der Stelleninhaber muß daher den Pachtvertrag dem Schulvorstand und in dem hier vorliegenden Falle der Beteiligung einer Kirchengemeinde auch dem Gemeinde-Kirchenrat zur Genehmigung vorlegen (von Rohrscheidt a. a. O. Seite 101 und folgende. Anmerkung 7).

Vorstehendes geben wir den Gemeinde-Kirchenräten zur Nachachtung in geeigneten Fällen bekannt.

Köslin, den 1. Oktober 1928

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Kenntnis und Beachtung bekanntgegeben. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 28. 1. 1927 ist in Nr. 15 des Ämtl. Schulblattes des Jahrgangs 1927 abgedruckt.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II a 16/24 Nr. 325 —

Einführung des Schulfunkes

Reg.-Verfg. vom 6. 10. 1928 — II m 21/22 Nr. 711 —

Wir weisen die Herren Leiter der uns unterstellten Schulen auf den deutschen Schulfunkverein in Berlin SW. 11, Dessauer Str. 10, hin, der im engen Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, der Reichsrundfunkgesellschaft und der Deutschen Welle an der Einführung und dem Ausbau des Schulfunkes arbeitet. Die Arbeit des Vereins ist unterstützungswert, da sie gemeinnützig geschieht und alle durch sie erreichten Vorteile ausschließlich Schulen, Gemeinden usw. zugute kommen.

Obstbaulehrgang für Volksschullehrer

Der Regierungspräsident

vom 8. 10. 1928 — ID. 17. 21. 22. Nr. 1298

In der Zeit vom 5. bis 17. November 1928 findet in der Gärtnerlehranstalt in Finfenwalde bei Stettin ein Obstbaulehrgang für Volksschullehrer statt. Als Zu- und Abreisetage kommen der 4. bzw. 18. November in Frage.

Den Lehrgangsteilnehmern aus den Reihen der Volksschullehrer kann, sofern sie aus entfernteren Orten einberufen sind und am Orte des Lehrganges wohnen müssen, außer den Kosten für die Hin- und Rückfahrt in der III. Wagenklasse eine **Beihilfe** bis zu 5. — RM. täglich gewährt werden. Teilnehmer aus näher gelegenen Orten erhalten, sofern sich dies für die Staatskasse günstiger stellt, die Kosten der täglichen Hin- und Rückreise in der III. Wagenklasse ersetzt, und eine Entschädigung bis zu 2. — RM. täglich. Den an Nachmittagslehrgängen teilnehmenden Lehrern werden, falls die Abwesenheit vom Wohnort weniger als 8 Stunden beträgt, außer den Fahrkosten III. Klasse eine Entschädigung bis zu 1. — RM. täglich bezahlt. Kosten für Zu- und Abgänge werden nicht erstattet. Teilnehmer aus Orten, an denen der Lehrgang stattfindet, erhalten keinen Verpflegungskostenzuschuß.

Diejenigen Herren Lehrer, die gewillt sind, an diesem Lehrgange teilzunehmen, werden ersucht, die Meldung zur Teilnahme durch den Herrn Schulrat **bis spätestens 20. Oktober 1928** hierher einzureichen. Der Meldung ist von den Teilnehmern eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß sie sich mit den festgesetzten Eisenbahnfahrtkosten und der Beihilfe einverstanden erklären.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß die Herren Lehrer, welche sich zur Teilnahme an dem Obstbaulehrgang melden, auch die Verpflichtung haben, an dem Kurzus teilzunehmen, da sonst das Zustandekommen des Lehrganges in Frage gestellt wird.

Die Landwirtschaftskammer ist nur dann in der Lage, das Lehrpersonal, Geräte usw. herzugeben und die umfangreichen Vorbereitungen zu treffen, wenn der in Aussicht genommene Lehrgang in **vollem Umfang** zur Durchführung gelangt.

Zu besetzende Stellen

1. Hauptlehrerstelle in Giesebitz, Kr. Stolp. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer und Küche. Dienstland: 2,50,00 ha. Gesamtkinderzahl 119. Erwünscht ist ein Lehrer, der fähig und bereit ist, auf Grund eines Privatdienstvertrages das Harmonium in der Kirche zu bedienen.
2. 2. Lehrerstelle in Borst, Kr. Bublitz. Dienstwohnung: 2 heizbare Zimmer, Kammer und Küche. Gesamtkinderzahl 127.
3. Alleinige Lehrerstelle in Neuparpart, Kr. Schlawa. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer und Küche. Dienstland: 1,56,00 ha. Kinderzahl 22.
4. Mit dem Kirchenamt organisch verbundene 1. Lehrerstelle in Raddatz Kr. Neustettin. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche. Dienstland: 4,25,00 ha. Gesamtkinderzahl 62.

Bewerbungen sind binnen 2 Wochen an die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin einzureichen.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Ernst Lange in Damen, Kreis Belgard; Erich Bergmann in Roggow, Kreis Belgard; Fritz Drawer in Rehin, Kreis Belgard; Friedrich Glitsch in Kollatz, Kreis Belgard; Renate Hoepfener in Gr. Tychow, Kreis Belgard; Kurt Entref in Naseband, Kreis Neustettin; Hugo Pauly in Großlütde, Kreis Neustettin; Wilhelm Buchholz in Trabehn, Kreis Neustettin; Wilhelm Vogeler in Borntin, Kreis Neustettin; Artur Schröder in Wusterhause, Kreis Neustettin; Ernst Griep in Pennetow, Kreis Schlawa; Rudolf Quast in Altjärshagen, Kreis Schlawa; Wilhelm Heymann in Stennitz, Kreis Schlawa; Wilhelm Priebe in Alexandrahütte, Kreis Schlawa; Albert Hannemann in Neubewersdorf, Kreis Schlawa; Paul Gohrbandt in Rügenwaldermünde, Kreis Schlawa; Hans Steffen in Wosens, Kreis Schlawa; Artur Sabathe in Schlawa; Erich Schilter in Damkerort, Kreis Schlawa; Ernst Weyerke in Wusterwitz, Kreis Schlawa; Hans König in Altenwalde, Kreis Neustettin; Friedrich Köhler in Altliepenfier, Kreis Neustettin; Franz Grabe in Klausshagen, Kreis Neustettin; Hermann Marten in Saulin, Kreis Lauenburg; Herta Schoeps in Lauenburg; Erwin Schütz in Lachenzin, Kreis Lauenburg; Martin Ems in Treblin, Kreis Rummelsburg; Walter Wahrensdorf in Poberow, Kreis Rummelsburg; Hermann Meiß in Treten,

Kreis Rummelsburg; Karl Wegel in Versin, Kreis Rummelsburg; Hildegard Teklaff in Rummelsburg; Paul Reitzel in Damsdorf, Kreis Bütow; Hans Schulz in Mickrow, Kreis Stolp; Bruno Garmatz in Friedrichsfelde, Kreis Stolp; Paul Jastrau in Gieseberg, Kreis Stolp; Erich Fuhrmann in Starnitz, Kreis Stolp; Ewald John in Kleingluschen, Kreis Stolp; Friedrich Horn in Schwolow, Kreis Stolp.

Einstweilig angestellt sind:

Hermann Mischke in Labenz, Kreis Lauenburg.

Versehungen

Karl Silberdorff von Reddies, Kreis Rummelsburg, nach Überlauf, Kreis Stolp; Dr. Emil Krüger von Wandhagen, Kreis Schlawa, nach Ziegen, Kreis Stolp; Robert Laude von Wilhelmshorst, Kreis

Neustettin, nach Klöpperfier, Kreis Neustettin; Hermann Stieg von Klöpperfier, Kreis Neustettin nach Wilhelmshorst. Otto Giese von Großlinichen, Kreis Dramburg, nach Lottin, Kreis Neustettin; Gustav Toebe von Henkenhagen, Kreis Kolberg, nach Leppin, Kreis Kolberg; Herbert Schumacher von Neuparpart, Kreis Schlawa, nach Altparpart, Kreis Schlawa; Max Krüger von Altkörtnitz, Kreis Dramburg, nach Henkenhagen, Kreis Kolberg. Max Krebs von Porst, Kreis Pubitz, nach Lohig, Kreis Belgard.

Gonstige Veränderungen

Albert Laabs in Altparpart, Kreis Schlawa, zum 1. 11. 1928 in den endgültigen Ruhestand versetzt. Hugo Mertens in Treten, Kreis Rummelsburg, zum Hauptlehrer ernannt.

Nichtamtliches

Die neuen Ministerialerlasse

fordern neben dem Lesebuch **Einzel-schriften**

Beltz' Einzelschriften

„Aus deutschem Schrifttum und deutscher Kultur“, amtlich empfohlen. Etwa 200 Bände.

Preis: Einzelband br. 30 Pf., geb. 70 Pf.
Doppelband br. 60 Pf., geb. 100 Pf.

Beltz' Bogenlesebuch

Ministeriell den Regierungen empfohlen. Etwa 450 Bogen. Preis 12—8 Pf. Das feste und lose Lesebuch in Millionen von Exemplaren verbreitet. Heimathefte für alle Gegenden. Verzeichnisse unberechnet

Beltz' Verlag, Langensalza



*Dürkopp - Näher - Qualität!
Ein Meisterwerk,
das stopft, stickt, näht!*

Für Unterrichtszwecke ganz besonders geeignet

DÜRKOPPWERKE



AKTIENGESELLSCHAFT
NÄHMASCHINENWERK



BIELEFELD.

Reg.-Bauberinspektor Bömler pat. gesch. Vent. Kachelofen
Einsätze und Heizplatten für jeden Kachelofen besonders für
Schulklassenöfen. Sofortige Wärmeabgabe, große Heizkraft,
Fußbodenerwärmung, Kohlenersparnis. 1000 fach bewährt.

Prospekt kostenlos.

Bömler, Liegnitz, Grenadierstr. 13

Dorfkarten

flurkarten - Heimatkarten

Fischer, Breslau

Zietenstraße 28

Vergl. Beilage in dieser Ausgabe

Fordern Sie unverbindliches Angebot

Ländliche Fortbildungsschulen!

Formularmappen mit Schnellhefter,
Praktische Wirtschaftsbücher für ein-
fache Buchführung (Übungsheft), Listen
(Lehrberichte, Schülerverzeichnisse, Schul-
versäumnislisten), dauerhaft gebunden,
Zeugnisse, hält dauernd vorrätig

Otto Kienitz, Köslin

Buchdruckerei und Papierhandlung

Telefon 411 / Bergstraße 34

Durch Ministerialerlaß vom 8. 12. 27 U III A
Nr. 2618 wurde genehmigt für den
Regierungsbezirk Rößlin:
siehe „Amtl. Schulblatt f. d. Reg.-Bez. Rößlin“
vom 28. Januar 1928

Gesetz und Evangelium

Pommersches Religionsbuch für evangelische
Volksschulen.

Nach dem Hoppe-Kohlbachschen Religionsbuch
unter Mitwirkung pommerscher Schulmänner
bearbeitet von

Studiendirektor Friedrich Hübener
Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Rößlin.

1. Teil 3. und 4. Schuljahr
Preis in Ganzleinen RM. 1.30

2. Teil 5. bis 8. Schuljahr
Preis in Ganzleinen RM. 2.50

Prüfungsexemplare
für beabsichtigte Einführung kostenlos.

Verlag von Julius Beltz
in Langensalza

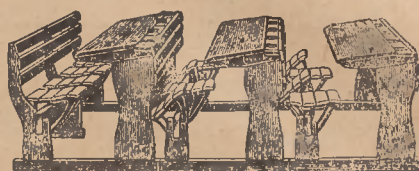
Hermann Uhlmann

Gegr. 1854 Schulmöbelfabrik Fernruf 28
Gera-R.

Spezialfabrik

für Schulbänke, Schulwandtafeln, Zeichentische,
Hörsaalbänke und sonstige Schuleinrichtungs-
gegenstände für Höhere Schulen, Volksschulen
und Berufsschulen.

Kataloge, Kostenanschläge u. Aufstellungspläne kostenlos



Vertreter:

Oskar Gulig, Stolp i. B.

Erste pommersche Lehrmittelhandlung
Fernruf Nr. 287

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma A. Fischer-Breslau über Dorfarten bei.

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 20

Köslin, den 26. Oktober

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Meldungen von Lehrern und Lehrerinnen für deutsche Auslandsschulen; b) Jahrbuch über das deutsche Schulwesen für 1927; c) Besuch der Schulen durch den indischen Staatsangehörigen Dr. Abdin Ahmed; d) Lehrgang über Auslandsdeutschtum und Schule. — Verfügungen betreffend a) Lehrgang über die Behandlung des allgemeinen Rechenstabes im Unterricht aller Schularten; b) Grenzkarte des Reg. Bezirks Köslin. — Empfohlene Bücher; Erschienene Bücher; Zu besetzende Stellen; Anstellungen; Versetzungen. — Nicht-ämtliches: Anzeigen.

Ämtliches

Meldungen von Lehrern und Lehrerinnen für deutsche Auslandsschulen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung v. 21. 9. 1928 — U II 16736 U III C —

In letzter Zeit sind mehrfach Meldungen für deutsche Auslandsschulen von Lehrern und Lehrerinnen eingegangen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen für eine Verwendung an solchen Schulen nicht in Betracht kommen können. Das Auswärtige Amt hat mich daher gebeten, die beifolgenden gedruckten Mitteilungen, die die Bedingungen für die Beschäftigung an deutschen Auslandsschulen sowie nähere Angaben über die Verhältnisse an den Schulen enthalten, bekanntzugeben. Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß verheiratete Bewerber sehr selten Aussicht haben, berücksichtigt zu werden, weil die Schulvorstände vorzugsweise jüngere und unverheiratete Lehrer anzustellen pflegen.

Die Mitteilungen werden im Zentralblatt veröffentlicht werden.

Ich ersuche, sie von dort in das Regierungsblatt zu übernehmen.

Im Auftrag: Jahnke

An die Provinzialschulkollegien und Regierungen.

Mitteilungen an Lehrer und Lehrerinnen, die an deutsche Auslandsschulen übertreten wollen.

a) Lehrer

1. Bedingungen.

Für Lehrerstellen an deutschen Auslandsschulen kommen, soweit sie durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes besetzt werden, nur solche Lehrer in Frage, die völlig gesund sind, im inländischen

öffentlichen Schuldienste stehen, sich beiden Lehrprüfungen mit gutem Erfolge unterzogen haben und nach ihrer ganzen Persönlichkeit zur Verwendung im Auslande geeignet erscheinen. Sprachkenntnisse erleichtern die Unterbringung. Verheiratete Lehrer und solche, die über 35 Jahre alt sind, haben Aussicht auf Verwendung im allgemeinen nur dann, wenn sie eine weitergehende Prüfung (Mittelschullehrer-, Reallehrerprüfung oder dergl.) abgelegt haben.

2. Meldung.

Lehrer, die diesen Anforderungen entsprechen, haben, um eine Anstellung an einer deutschen Auslandsschule zu erlangen, eine schriftliche Meldung auf dem Dienstwege an das Auswärtige Amt in Berlin zu richten.

Der Meldung sind je in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. ausführlicher und genauer Lebenslauf,
2. beglaubigte, vollständige Abschriften der Zeugnisse über die erste und die zweite Lehrprüfung und etwaige sonstige Prüfungen,
3. beglaubigte Abschriften von Zeugnissen über etwaige Teilnahme an Fortbildungskursen, von Tätigkeitszeugnissen und dergl.,
4. Gesundheitszeugnis eines Amtsarztes, wenn möglich auch über Tropendienstfähigkeit,
5. Lichtbild.

In der Meldung können auch etwaige besondere, übrigens möglichst weit zu fassende Wünsche auf Verwendung in bestimmten Ländern oder Sprachgebieten ausgesprochen werden. Auch empfiehlt es sich, daß die Bewerber angeben, ob sie für bestimmte Unterrichtsfächer eine besondere Befähigung und Erfahrung besitzen.

Eine Verpflichtung zur Übernahme etwa freierwerdender Stellen schließt die Meldung nicht in sich.

3. Vormerkung.

Nach Prüfung der Meldung werden die Bewerber, die zur Verwendung an Auslandsschulen geeignet erscheinen, dafür vorgemerkt. Es empfiehlt sich, daß die vorgemerkten Bewerber bei gelegentlichem Aufenthalt in Berlin sich im Auswärtigen Amt persönlich vorstellen. Die Vorstellung kann im Reiseanzug erfolgen. Reisekosten können jedoch nicht vergütet werden.

4. Verwendung.

Die Verwendung der vorgemerkten Bewerber erfolgt, wenn geeignete Stellen frei werden, nach vorheriger Anfrage des Auswärtigen Amtes bei den in Betracht kommenden Lehrern.

Die Dauer der zwischen Vormerkung und Verwendung liegenden Wartezeit ist ganz unbestimmt.

Die für die Verwendung in Betracht kommenden Länder sind im allgemeinen folgende:

in Europa: Dänemark, die Niederlande, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Bulgarien, Türkei;
in Asien: Japan und China;
in Amerika: Mittel- und Südamerika;
in Afrika: Südwestafrika.

5. Anstellungsverhältnis.

Die deutschen Auslandsschulen sind keine Reichs- oder Regierungsschulen, sondern Gründungen deutscher Schulgemeinden, Schulvereine oder Kirchengemeinden im Auslande. Die Schulangelegenheiten werden nach Maßgabe der Satzungen dieser Gemeinden oder Vereine von dem Gemeinde- oder Vereinsvorstande selbstständig verwaltet. Durch eine Anstellung an einer deutschen Auslandsschule tritt ein Lehrer mithin nicht in den Reichsdienst, sondern in den Dienst der die Schule unterhaltenden Gemeinde oder Vereinigung. Die Anstellungsverträge werden daher von den Lehrern auch nicht mit dem Auswärtigen Amt, sondern unter Vermittelung des Auswärtigen Amtes mit den Schulvorständen abgeschlossen.

6. Amtspflichten.

Die Pflichten der Lehrer an deutschen Auslandsschulen sind im allgemeinen dieselben wie im Inlande (28 bis 30 Pflichtstunden wöchentlich, Beaufsichtigung der Schüler in den Pausen sowie vor Beginn und nach Schluß des Unterrichts, Teilnahme und Mitarbeit an den Konferenzen, Schülerausflügen, Schulfeiern und dergl.). Es wird aber erwartet, daß sich der Lehrer auch über den Rahmen seiner Schularbeit hinaus bei sich bietender Gelegenheit als Förderer des Deutschturns betätigt. Die Dauer der Verpflichtung beträgt im allgemeinen drei, für überseeische Schulen auch vier bis fünf Jahre.

7. Gehalt.

Die Lehrergehälter an den deutschen Auslandsschulen sind je nach den Lebensverhältnissen der Schulorte sehr verschieden, können aber im allgemeinen für Unverheiratete als ausreichend und angemessen bezeichnet werden. Dagegen gestatten sie in der Regel nicht, Ersparnisse zu machen oder in Deutschland zurückgebliebene Angehörige zu unterstützen. Bestimmte Angaben über die Höhe des Gehaltes werden erst dann mitgeteilt, wenn ein vorgemerakter Lehrer auf eine freie Stelle aufmerksam gemacht wird.

Das Wohnungsgeld pflegt im Gehalt einbegriffen zu sein; bisweilen wird auch freie Wohnung gewährt.

Das Gehalt wird in der Regel vom Tage nach dem Eintreffen am Schulorte an in monatlichen Teilbeträgen am letzten jedes Monats gezahlt.

8. Reise.

Fast alle Auslandsschulen gewähren den Lehrkräften, die sie berufen, freie Reise und nach Ablauf des Vertragsverhältnisses freie Rückreise. Bei Berufung an überseeische Schulen erfolgt die Belegung der Schiffsplätze in der Regel vom Auswärtigen Amt aus. Die Verpflegung an Bord ist, von Getränken abgesehen, im Fahrpreis einbegriffen. Gepäc an Bord wird meistens bis zu einem Gewicht von 100 kg frei befördert. Zur Bestreitung der kleineren Ausgaben während der Reise gewähren fast alle Schulen einen angemessenen Zuschuß, der durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes oder eines Vertreters der Schule einige Zeit vor Antritt der Ausreise gezahlt wird.

9. Austritt aus dem inländischen Schuldienste und späterer Rücktritt.

Wenn zwischen einer deutschen Schulgemeinde im Auslande und einem Lehrer unter Vermittelung des Auswärtigen Amtes ein Anstellungsvertrag geschlossen worden ist, so ersucht das Auswärtige Amt die Regierung desjenigen Landes, dem der Lehrer angehört, ihm die Übernahme der zu besetzenden Stelle rechtzeitig zu ermöglichen. Der Übertritt an die Auslandsschule erfolgt entweder durch Beurlaubung oder durch Ausscheiden aus dem inländischen Schuldienste. Hierüber sowie über die Wiederanstellung solcher Lehrer und die Anrechnung ihrer auswärtigen Dienstzeit haben fast alle Länderregierungen auf Anregung des Auswärtigen Amtes allgemeine Bestimmungen getroffen, die darin übereinstimmen, daß sie den Lehrern, soweit es die Verhältnisse des Schulwesens in den einzelnen Ländern irgend gestatten, den Übertritt an eine deutsche Auslandsschule erleichtern und sie für den Fall ihrer Rückkehr aus dem Auslande tunlichst vor Benachteiligungen schützen.

b) Lehrerinnen

1. Bedingungen.

Für Lehrerinnenstellen an deutschen Auslandsschulen kommen, soweit sie durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes besetzt werden, nur solche Lehrerinnen in Frage, die völlig gesund sind, bereits mindestens ein Jahr im inländischen öffentlichen Schuldienste tätig gewesen sind, sich den Prüfungen mit gutem Erfolge unterzogen haben und nach ihrer ganzen Persönlichkeit zur Verwendung im Auslande geeignet erscheinen. Sprachkenntnisse sind erwünscht, aber nicht Bedingung. Lehrerinnen, die über 40 Jahre alt sind, haben nur geringe Aussicht auf Verwendung.

Im übrigen kommen die gleichen Ausführungen in Betracht, wie sie unter Ziff. 2 bis 9 bei den Lehrern gegeben sind. Statt beglaubigter vollständiger Abschriften der Zeugnisse über die erste und die zweite Lehrerprüfung sind solche über die Lehrerinnenprüfung beizubringen. Als Pflichtstunden müssen hier 24 bis 28 Wochenstunden gelten.

c) Akademisch gebildete Lehrer und Lehrerinnen

1. Bedingungen.

Für Oberlehrer- und Hilfslehrerstellen an deutschen Auslandsschulen kommen, soweit sie durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes besetzt werden, nur solche akademisch gebildeten Lehrkräfte in Frage, die völlig gesund sind, sich der Staatsprüfung mit gutem Erfolge unterzogen und die für die praktische Vorbereitung auf den höheren Schuldienst im Inlande vorgeschriebene Zeit abgeleistet haben. Ferner müssen sie nach ihrer ganzen Persönlichkeit zur Verwendung im Auslande geeignet erscheinen. Sprachkenntnisse sind erwünscht, aber, von Neusprachlern abgesehen, nicht Bedingung. Verheiratete Bewerber und solche, die über 35 Jahre alt sind, haben im allgemeinen nur geringe Aussicht auf Verwendung; Altsprachler sowie Bewerber mit Lehrbefähigung in Religion und Hebräisch als Hauptfächer kommen überhaupt nicht in Frage.

2. Meldung.

Bewerber, die diesen Anforderungen entsprechen, haben, um eine Anstellung an einer deutschen Auslandsschule zu erlangen, eine schriftliche Meldung auf dem Dienstwege an das auswärtige Amt in Berlin zu richten.

Der Meldung sind je in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. ausführlicher und genauer Lebenslauf,
2. beglaubigte, vollständige Abschriften der Zeugnisse über die Staatsprüfung und etwaige sonstige Prüfungen,

3. beglaubigte Abschriften von Zeugnissen über etwaige Teilnahme an Turn- und Jugendspielfürsen, von Tätigkeitszeugnissen und dergl.,

4. Gesundheitszeugnis eines Amtsarztes, wenn möglich auch über Tropendienstfähigkeit,

5. Lichtbild (Paßbild genügt).

Zu der Meldung können auch etwaige besondere, übrigens möglichst weit zu fassende Wünsche auf Verwendung in bestimmten Ländern oder Sprachgebieten ausgesprochen werden. Auch empfiehlt es sich, daß die Bewerber angeben, ob sie für bestimmte Unterrichtsfächer außerhalb ihrer prüfungsmäßig nachgewiesenen Lehrbefähigung eine besondere Befähigung und Erfahrung besitzen.

Eine Verpflichtung zur Übernahme etwa freierwerdender Stellen schließt die Meldung nicht in sich.

Ziff. 3 bis 5 sowie 7 bis 9 wie vorstehend unter a bei den Lehrern.

6. Amtspflichten.

Die Pflichten der akademisch gebildeten Lehrer an deutschen Auslandsschulen sind im allgemeinen dieselben wie im Inlande (24 bis 26 Pflichtstunden wöchentlich, Beaufsichtigung der Schüler in den Pausen sowie vor Beginn und nach Schluß des Unterrichts, Teilnahme und Mitarbeit an den Konferenzen, Schulausflügen, Schulfeiern und dergl.). Es wird aber erwartet, daß sich der Lehrer auch über den Rahmen seiner Schularbeit hinaus bei sich bietender Gelegenheit als Förderer des Deutschturns betätigt. Die Dauer der Verpflichtung beträgt im allgemeinen drei, für überseeische Schulen auch vier bis fünf Jahre.

Jahrbuch über das deutsche Schulwesen für 1927

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 22. 9. 1928 — U II 1224 III U III A, U III D —

Das Jahrbuch über das deutsche Schulwesen für 1927 ist im Verlage von E. S. Mittler und Sohn Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, erschienen und wird den Schulen zur Anschaffung empfohlen.

Nach einer Vereinbarung mit dem Verlage kann das Jahrbuch durch Vermittelung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, zu dem gegen den Ladenpreis wesentlich ermäßigten Vorzugspreise von 12 RM. das Stück bezogen werden. Bestellungen sind daher zweckmäßig unmittelbar an das Zentralinstitut zu richten.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

**Besuch der Schulen durch den indischen
Staatsangehörigen Dr. Uddin Ahmed**
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 4. 10. 1928 — U II Nr. 12340 U III C —

Der indische Staatsangehörige Herr Dr. Uddin Ahmed wünscht Schulen aller Arten in Preußen aus unmittelbarer Anschauung kennenzulernen.

Dem Genannten ist die Anwesenheit in den Lehrstunden, soweit es ohne Störung des Unterrichts geschehen kann, zu gestatten und die für seine Zwecke dienliche Auskunft zu geben.

**Lehrgang über
„Auslanddeutschtum und Schule“**
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 8. 10. 1928 — U II Nr. 17400, U III C —

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin veranstaltet am 30. und 31. Oktober d. Js. in Stettin einen Lehrgang über „Auslanddeutschtum und Schule“, in dem die Lehrerschaft der höheren und der Volksschulen mit den Hauptfragen des Auslanddeutschtums bekannt gemacht werden soll.

Das Provinzialschulkollegium — Die Regierung — ermächtige ich, Lehrern, die an dem Lehrgang teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, sofern nicht unterrichtliche Bedenken entgegenstehen.

Röslin, den 24. Oktober 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis der Lehrerschaft. Wir ermächtigen die Herren Schulräte, in gegebenen Fällen den erforderlichen Urlaub zu erteilen. Die Teilnahmegebühr soll 1,50 RM. betragen. Anmeldungen zur Teilnahme nimmt das Stadtschulamt in Stettin, Lindenstr. 22, entgegen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 818 —

**Lehrgang über die Behandlung des
allgemeinen Rechenstabes im Unterricht
aller Schularten**
Reg.-Verf. vom 24. 10. 1928 — II m 22 Nr. 817 —

Die Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin veranstaltet in der Zeit von Donnerstag, den 3. Januar bis Sonnabend, den 5. Januar 1929, in Schneidemühl einen Lehrgang über die Behandlung des allgemeinen Rechenstabes im Unterricht aller Schularten.

Wir machen die Lehrkräfte der Schulen unseres Bezirks auf den Lehrgang aufmerksam und nehmen Bezug auf den Erlaß des Herrn Preussischen Ministers

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 22. Februar 1927 — U II Nr. 21029, U III A, U III D, der im Amtlichen Schulblatt Nr. 5 des Jahrgangs 1927 veröffentlicht ist.

Die Meldungen sind uns bis zum 5. Dezember 1928 einzureichen.

An die Leiter und Leiterinnen der Mittel- und Volksschulen für die männliche und weibliche Jugend.

**Plan zu dem Lehrgang in Schneidemühl über die
Behandlung des allgemeinen Rechenstabes im
Unterricht aller Schularten**

1. Der Lehrgang findet in der Zeit von Donnerstag, den 3. Januar bis Sonnabend, den 5. Januar 1929, in Schneidemühl statt.
2. Vorträge und Übungen finden voraussichtlich in einem Hörsaal des Physikhauses in Schneidemühl statt.
3. Die Vorträge und Übungen werden voraussichtlich täglich in der Zeit von 9 bis 11 Uhr und von 15 bis 17 Uhr abgehalten.
4. Der Lehrgang führt die Bezeichnung: „Lehrgang über die Behandlung des allgemeinen Rechenstabes im Unterricht aller Schularten“.
5. Inhaltsangabe des Lehrgangs: Die verschiedenen Arten des Stabrechnens. — Die Einführung des Stabes in den Unterricht. — Verwendung beim Lösen von Gleichungen (Probieren und Approximationen). — Genauigkeitsuntersuchungen. — Anwendungen aus Industrie und Wirtschaft. — Andere logarithmische Rechenmaschinen.
6. Die Höchstzahl der Teilnehmer ist 50.
7. Die Gebühr zur Teilnahme an dem Lehrgang beträgt 10.— RM.
8. Der Leiter des Lehrgangs ist Herr Oberstudien- direktor Rohrberg, Berlin.

Grenzkarte des Reg.-Bezirks Köslin
Reg.-Verf. vom 25. 10. 1928 — II m 21/22 —

Auf Veranlassung des Herrn Reg.-Präsidenten ist eine Karte hergestellt worden, die die Grenzerreißung im Osten deutlich erkennen läßt und daher bei der Besprechung der Wirtschafts- und Kulturverhältnisse des Bezirks im Unterrichte von größtem Nutzen sein wird. Wir nehmen an, daß sämtliche Schulen die Karte, die zum Preise von 1,20 RM. abgegeben wird, bestellen werden und werden den Herren Schulräten, an die die Bestellungen abzugeben sind, die erforderliche Zahl der Karten zusenden. Sollten weitere Karten gewünscht werden, so bitten wir das den Herren Schulräten bis spätestens 20. 11. mitzuteilen.

Empfohlene Bücher

1. Im Gipfel-Verlag, Berlin S. 14, Stallschreiberstraße 34/35.

Franz Schubert, ein Leben in Lied und Leid. Das Buch ist als Festgabe für die Schüler gelegentlich der Schubert-Feiern geeignet.

Preis ab 500 Exemplare 0,55 RM.

" " 1000 Exemplare 0,50 RM.

2. Verlagsbuchhandlung Vist & Bressendorf in Leipzig, Carolinenstraße 22.

Harms Atlas I Deutschland Preis 0,60 RM.

" " II Europa " 0,70 "

" " III Außereuropa " 0,50 "

" " I/III in einem Bande " 1,90 "

" N./B.-Atlas I Deutschland " 0,90 "

" " II Europa " 1,00 "

" " III Außereuropa " 0,80 "

" " I/III in einem Bande " 2,40 "

3. Weidmannsche Buchhandlung in Berlin, Zimmerstraße 94.

Heft 15 Umzugskosten (Wohnungsbeihilfen und Umzugskosten). Herausgegeben von Walthert Günther, Amtsrat im Ministerium für Wissenschaft Kunst und Volksbildung.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

Im Verlage von Georg Bratfisch in Frankfurt a. O.:
Froher Kinderfang von Wilhelm Reinhard, Musik-
oberlehrer in Danzig.

Im Verlag der katholischen Schulorganisation Deutsch-
land in Düsseldorf:

Die Pflege des Auslandsdeutschtums in den Schulen
von Heinz Manthe, Studienrat am Realgymnasium
in Düren. 106 Seiten, Gr. 80, 3,50 RM.

Im Verlage von Hermann Hillger in Berlin W. 9,
Potsdamer Straße 124/125 — Deutsche Jugend-
bücherei:

Nr. 320 Der Streit um die rote Rose von Ewald
Gerhard Seeliger;

Nr. 321 Ali Baba und die 40 Räuber, Märchen
aus 1001 Nacht;

Nr. 322 Von durchtriebenen Schelmen, Märchen
aus 1001 Nacht;

Nr. 323 Aus dem indischen Volksleben von Rabin-
dranath Tagore;

Nr. 324 Das Wildpferd von Olaf Aklagsson;

Nr. 325 Märchen von Kindern, gesammelt von
Zeitgenossen der Gebr. Grimm;

Nr. 326 Allerlei Lumpengefindel, aus den Kinder-
und Hausmärchen der Gebr. Grimm;

Nr. 327 Märchen von Glückspilzen, gesammelt von
Zeitgenossen der Gebr. Grimm;

Nr. 328 Von verzauberten Menschen, aus den
Kinder- u. Hausmärchen der Gebr. Grimm;

Nr. 329 Seldenmärchen, gesammelt von Zeit-
genossen der Gebr. Grimm;

Nr. 330 Kinderjahre einer taubstummen Blinden
von Helen Keller;

Nr. 331 Der Urwaldvagabund von Kurt Faber;

Nr. 332 Aus meinem Leben von Johann Gott-
fried Seume;

Nr. 333/34 Das Märchen von Godel, Finkel und
Gadeleia von Clemens Brentano;

Nr. 335 Rübezahl, die schlesische Ur Sage. Neu er-
zählt von Ewald Gerhard Seeliger.

Union deutsche Verlagsgesellschaft, Zweigniederlassung
Berlin SW. 19:

Pädagogischer Wegweiser — Heft 13 — Schul-
mäßiges Wissen und Können bei Schulentlassenen
von Dr. Anna Müller-Jung.

Zu besetzende Stellen

1. Die alleinige Lehrerstelle in Reddies, Kreis
Rummelsburg i. Pom. Dienstwohnung: 4 heiz-
bare Zimmer und Küche. Dienstland: 3,23,30 ha.
Kinderzahl 38.

2. Desgl. in Giffolt, Kreis Neustettin. Dienstwohnung:
3 heizbare Zimmer, 1 heizbare Kammer und Küche.
Dienstland: 3,75 ha. Kinderzahl 42.

3. Desgl. in Altgriebnitz, Kreis Bublitz. Dienst-
wohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche. Dienst-
land: 1,84,80 ha. Kinderzahl 26.

4. Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene
alleinige Lehrerstelle in Lubben, Kreis Rummels-
burg i. Pom. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer
und Küche. Dienstland: 3,11,20 ha. Kinder-
zahl 37.

Bewerbungen sind binnen 2 Wochen an die Re-
gierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in
Röslin einzureichen.

Zu 4 können sich auch jüngere Bewerber, die die
2. Prüfung bestanden haben, melden.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Georg Dobbed in Großrambin, Kreis Belgard;
Reinhold Otte in Zülkenhagen, Kreis Neustettin;
Gerhard Falk in Großschwarzsee, Kreis Neustettin;
Franz Möller in Schwedt, Kreis Kolberg; Erich Arndt
in Rügenhagen, Kreis Schivelbein; Elisabeth Willukki
in Stolp.

Einstweilig angestellt sind:

Ermin Desterle in Wandhagen, Kreis Schlawa; Karl
Andree in Ewentin, Kreis Schlawa.

Versetzungen

Philipp Janczifowsky von Witte nach Altkraon
Kreis Schlawe; Johannes Renn von Barzwitz nach
Gag, Kreis Stolp.

Nichtamtliches

Hohenloher Schulbankfabrik Zweigstelle Köslin

Bergstraße 44

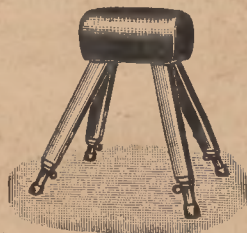
liefert

Kottmann- Schulmöbel sowie Turngeräte

in bekannt
erstklassiger Ausführung — Ia Referenzen



Angebote u. Beratung
jederzeit unverbindlich
und kostenlos



*Dürkopp-Näh-
Qualität!
Ein Meisterwerk,
das stopft, stickt, näht!*

Für Unterrichtszwecke ganz besonders geeignet

DÜRKOPFWERKE

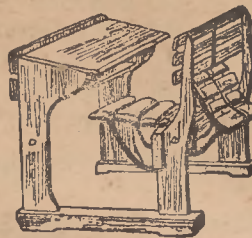


AKTIENGESELLSCHAFT
NÄHMASCHINENWERK



BIELEFELD.

Schulbänke aller Systeme



wie

Pendelsitzbänke
Kippbänke
Mittelholmbänke
Normalschulbänke
Schulutensilien
Schultafeln
Arbeitstische
Zeichentische

fertigen als Spezialität

Gebr. Haase, G. m. b. H., Liegnitz

Schulbankfabrik

Bei Bedarf wollen Sie Offerte und Katalog gratis verlangen!

Der notleidende Osten wird gebeten, seine Aufträge an die östliche
Industrie zu vergeben

BRAUSE-FEDERN



BRAUSE & C. ISERLOHN

Dorfskarten

flurkarten — Heimatkarten

Fischer, Breslau

Zielenstraße 28

Fordern Sie unverbindliches Angebot

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 21

Köslin, den 14. November

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Unerlaubte Namensführung und Titelverleihung durch Angehörige früherer Adelsfamilien; b) Meldung der Schulamtsbewerber; c) Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen in Schulen und in der Jugendpflege; d) Naturschutz-Veröffentlichungen; e) Die preussischen Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt; f) Staatliche Akademiker-Turn- und Sportlehrgänge; g) Handbuch über den Preussischen Staat 1929; h) Aufnahme von Hörern und Hörerinnen in die Preussische Hochschule für Leibesübungen im Ausbildungsjahr 1929; i) 100-jähriger Todestag Franz Schuberts. — Regierungsverfügungen, betreffend a) Unterstützung des Kinderrettungsvereins Köslin; b) Schulaufsicht; c) Statistische Zahlen und Unterlagen für den Unterricht; empfohlene Bücher; Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen; Zu besetzende Stellen; Anstellungen; Veretzungen; Sonstige Veränderungen; Beurlaubungen. — Nicht ämtliches: Anzeigen. Beilage der Firma Fischer in Breslau.

Ämtliches

Unerlaubte Namensführung und Titelverleihung durch Angehörige früherer Adelsfamilien

RdErl. d. Preuß. StM., zugl. i. N. d. MdZ.

vom 5. 9. 1928 — StM. I. 9636 —

Die vielfache Nichtbeachtung der nachstehend erörterten Verfassungs- und Gesetzesvorschriften gibt Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Nach Art. 109 der Reichsverfassung gelten Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens. Es ist daher unzulässig, den Vornamen zwischen die bisherige Adelsbezeichnung und den übrigen Teil des Familiennamens einzuschieben. Also richtig: „Wilhelm Prinz von Preußen“; nicht aber: „Prinz Wilhelm von Preußen“ (vgl. Verordnung des Preuß. Staatsministeriums über den Namen der Mitglieder der vormals landesherrlichen Familie vom 27. 11. 1923 — GS. S. 548 — und Reichsgericht in Zivilsachen Bd. 113 S. 115 oben). Auch ist es selbstverständlich unzulässig, von „dem Herzog“, „dem Grafen“ und dergleichen zu sprechen und den Namensbestandteil „von“ in der früher vielfach üblichen Schriftform „v.“ abzukürzen.

Nach § 22 des Preuß. Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. 6. 1920 (GS. S. 367) gilt als Name der bisherigen Adelsfamilien und ihrer Angehörigen die Bezeichnung, die sich auch bisher auf die nicht besonders bevorrechtigten Familienmitglieder als eigentliche Familienbezeichnung vererbte.

Stand zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung einem Familienangehörigen vor den anderen Familienangehörigen eine besondere Bezeichnung zu, so darf er diese Bezeichnung auf die Dauer der bisherigen Berechtigung beibehalten, sofern sie nicht dem Ausdruck der durch die Ereignisse des November 1918 beseitigten Landeshoheit diene. Maßgebend ist hiernach der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reichsverfassung, also der 14. August 1919. Stand an diesem Tage einem einzelnen Familienangehörigen — z. B. dem Inhaber eines bestimmten Fideikommisses — für seine Person das Recht zu, sich „Fürst“, „Graf“ usw. zu nennen, so darf er diese Bezeichnung für seine Person auf die Dauer der bisherigen Berechtigung — d. i. regelmäßig bis zu seinem Tode — fortführen. Der erst nach dem 14. August 1919 in den Besitz des Fideikommisses gekommene Nachfolger aber darf sich nicht so nennen; er hat vielmehr die Bezeichnung beizubehalten, die sich auch bisher auf die nicht besonders bevorrechtigten Familienmitglieder als eigentliche Familienbezeichnung vererbte.

Das Recht auf die Prädikate „Königliche Hoheit“, „Hoheit“, „Durchlaucht“ und dergleichen ist durch § 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels vom 23. 6. 1920 beseitigt.

Einen weiteren Verstoß gegen das bezeichnete Gesetz bilden die auch heute noch von Privatpersonen vorgenommenen Verleihungen von Titeln, die den Anschein staatlicher Titel zu erwecken geeignet sind. Hierunter fallen Titel wie „Forstrat“, „Kammerat“, „Ökonomierat“ und dergleichen. Solche Titelver-

leihungen waren schon nach früherem preußischen Recht nur mit königlicher Genehmigung zulässig, soweit es sich nicht um die Mitglieder eines standesherrlichen Rent- oder Domänenkammer-Kollegiums handelte (§ 60 der Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. 6. 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände betreffend, 30. 5. 1820 — GS. S. 81 —, erläutert durch — nicht veröffentlichten — Königlichen Erlaß vom 15. 8. 1833). Das Recht der im § 1 des Adelsgesetzes bezeichneten Familien und ihrer Mitglieder, Titel zu verleihen, die den Anschein staatlicher Titel zu erwecken geeignet sind, ist, soweit es nicht bereits beseitigt war, nunmehr völlig aufgehoben, so daß nach dem Inkrafttreten des bezeichneten Gesetzes erfolgte Titelverleihungen dieser Art unwirksam sind.

Die vorbezeichneten Verstöße gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen können nicht geduldet werden. Sämtliche Staatsbehörden haben daher die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu sichern. Vor allem haben sie selbst im Verkehr auf die Anwendung gesetzlich richtiger Namens- und Dienstbezeichnungen zu achten und zunächst in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß ihnen gegenüber jene Bezeichnungen nur in gesetzlich zulässiger Form erfolgen. Bleibt eine gütliche Einwirkung ohne Erfolg, so ist gegen Mißbräuche gegebenenfalls gemäß § 360 Nr. 8 StGB. einzuschreiten.

An sämtliche Staatsbehörden.

Meldung der Schulanwärter

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 25. 9. 1928 — U III C Nr. 2125, U III —

Auf Grund des Erlasses vom 21. Mai 1927 — U III C 918 — haben sich nur solche Schulanwärter halbjährlich bei ihren zuständigen Regierungen zu melden, die in der Bewerberliste geführt werden. Da aber die von den Pädagogischen Akademien abgegangenen Bewerber in freien Lehrerstellen verwendet werden, sind sie überhaupt nicht in eine Bewerberliste aufzunehmen und unterliegen auch nicht der oben erwähnten Meldepflicht.

Prüfung für technische Leiter

von Lichtbildveranstaltungen

an Schulen und in der Jugendpflege

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Der Minister für Volkswohlfahrt

vom 5. 10. 1928 — U IV 2461, M. f. B. III C 6970 —

Der Prüfungsausschuß für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege, Berlin, hält am 24. November d. Js.

eine Prüfung ab. Meldungen sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Professor Dr. Lampe, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, zu richten.

Bekanntmachung

Naturschutz-Veröffentlichungen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 6. 10. 1928 — U IV 16822 U II, U III A —

Mit Bezug auf meinen Runderlaß vom 26. Juli 1926 — U IV 7093 U II, U III A — (Zentralblatt S. 302) weise ich darauf hin, daß inzwischen die Abteilungen IV: „Die heimischen geschützten Raubvögel“ und V: „Die heimischen Singvögel I (Rabenartige, Pirol, Stare, Finkenvögel)“ des Atlas der geschützten Pflanzen und Tiere Mitteleuropas im Verlag von Hugo Bermühler, Berlin-Vichterfelde, erschienen sind. Beide Abteilungen enthalten mehrere farbige Tafeln und zahlreiche Abbildungen auf Kunstdrucktafeln, Flugtafeln sowie Abbildungen im Text.

Die Veröffentlichungen wollen dem praktischen Naturschutz dienen. Die heimischen geschützten Raubvögel sind so geschildert, wie sie dem Jäger und dem Naturfreunde in der Freiheit entgegentreten. Es werden daher in den Beschreibungen besonders die Merkmale in Körperbau und Lebensweise hervorgehoben, die das sichere Erkennen in der Natur ermöglichen. In der erst kürzlich erschienenen Abteilung V beginnt die Darstellung der geschützten Singvögel. Nach einer kurzen anatomischen Einleitung folgt die Beschreibung der Arten wobei in Stichworten insbesondere über Größe, Stimme, Eisfärbung, Nistweise usw., alles gesagt wird, worüber man schnell unterrichtet sein will. Beiden Büchern sind Übersichten über den gesetzlichen Raubvogelschutz in den deutschen Ländern nach dem Stande vom Mai 1927 beziehungsweise über die Vogelschutzbestimmungen mit Angabe der Schutzzeiten angeschlossen.

Aus den in meinem Runderlasse vom 26. Juli 1926 erwähnten Gründen empfiehlt sich die Anschaffung der besprochenen Atlanten für die Schulen. Ebenso wäre es im Interesse der Naturdenkmalpflege erwünscht, wenn die Veröffentlichungen in Volksbüchereien, in Jugendheimen oder in den Büchereien der Wanderversandvereine Eingang fänden. Die Bücher werden dem Lehrer beim naturkundlichen Unterricht oder bei den heimatlichen Klassenführungen eine wertvolle Hilfe bieten zur Verbreitung der Kenntnis von den bedrohten heimischen Vogelarten.

Der Preis der Abteilung IV beträgt 4,80 RM., der der Abteilung V 5,00 RM. Beim Bezug von 10 Stücken ermäßigt sich der Preis der Abteilung IV auf 3,50 RM. und der Abteilung V auf 4,25 RM.

In diesem Zusammenhange weise ich noch darauf hin, daß im gleichen Verlage von Bermühler als Band 10 der von Walther Schoenichen herausgegebenen

Naturschutzbücherei zur Einführung in die Naturphotographie das Buch Kamera und Naturschutz aus der Feder von Dr. Walter Effenberger erschienen ist. Der Verfasser bietet allen denen, die sich in den Dienst des Naturschutzes stellen und ihn durch photographische Beiträge fördern wollen, an der Hand von 64 Aufnahmen auf Kunstdruckpapier wertvolle Anregungen zur Überwindung der bei Naturaufnahmen vielfach auftretenden Schwierigkeiten. Auch werden die photographische Ausrüstung und die Entwicklungsverfahren kurz besprochen.

Ich ersuche, die Schulen auf die vorher behandelten Veröffentlichungen in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Die preussischen Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 9. 10. 1928 — U III 5823 —

Das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt G. V. in Berlin hat eine Zusammenstellung herausgegeben: „Die preussischen Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (vom 29. März 1924 bis 1. April 1928).“

Das Heft gibt eine erschöpfende Auskunft über die zahlreichen zu dem Gesetze ergangenen Erlasse und sonstigen Bestimmungen; es wird für die Stellen, die sich mit der Jugendfürsorge und Jugendwohlfahrt zu befassen haben, ein willkommenes Hilfsmittel zur Durchführung ihrer Sonderaufgaben sein.

Bekanntmachung

Staatliche

Akademiker-Turn- und Sportlehrgänge

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 16. 10. 1928 — U IV Nr. 2106 —

Mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Neuordnung der Turnlehrausbildung bestimme ich, daß vom Winter-Semester 1928/29 ab **Neu- aufnahmen** von Schulamtsbewerbern und Volksschullehrern(-innen) in die Staatlichen Akademiker-Turn- und Sportlehrgänge nicht mehr erfolgen dürfen.

Handbuch über den Preussischen Staat 1929

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 22. 10. 1928 — B. Nr. 2369 —

Dem am 5. November d. Js. erscheinenden Heft 21 des „Zentralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ wird eine Vorbestellung — zum ermäßigten Behördenbezugspreis — auf das Handbuch über den Preussischen Staat 1929 nebst

Vorbestelliste beigelegt werden. Ich ersuche dringend, sich für die weiteste Verbreitung des Handbuchs einzusetzen und insbesondere im Amtlichen Schulblatt oder in sonstiger Weise die nachgeordneten Dienststellen, Schulaufsichtsbeamten und Schulleitungen auf das Buch, das als Nachschlagewerk für den inneren Dienst in der Staatsverwaltung unentbehrlich ist, empfehlend hinzuweisen und ihnen die Beschaffung nahelegen. Die auch für 1929 wieder erscheinenden preiswerten Teilausgaben des Handbuchs dürften sich zum Dienstgebrauch bei den kleineren örtlichen Dienststellen besonders eignen.

Abdrucke der Vorbestellung können f. Hd. bei der Schriftleitung des Preussischen Staatshandbuchs im Büro des Preussischen Staatsministeriums, Berlin W 8, Wilhelmstraße 63, Fernsprecher Zentrum 9890—92, abgelaufen werden.

Röslin, den 9. November 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis. Wir empfehlen das Handbuch den Magistraten und Schulvorständen sowie den Herren Landräten und Schulräten zur Anschaffung.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m 22 Nr. 828 —

Aufnahme von Hörern und Hörerinnen in die Preussische Hochschule für Leibesübungen im Ausbildungsjahr 1929

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 26. Oktober 1928 — U VI Nr. 2020 —

Die Aufnahme von Hörern und Hörerinnen in die Preussische Hochschule für Leibesübungen (Landes-turnanstalt) für das Ausbildungsjahr 1929 beginnt

a) für Hörer am 25. April 1929,

b) für Hörerinnen am 23. April 1929.

Aufnahmegesuche sind von den Bewerbern unmittelbar an die Preussische Hochschule für Leibesübungen in Spandau, Radelandstraße 59, zu richten, von der auch die Aufnahmebedingungen zu beziehen sind.

Die Aufnahmegesuche müssen bis zum 20. Januar 1929 eingegangen sein. Über die Zulassung nicht-preussischer Bewerber(-innen) behalte ich mir die Entscheidung vor.

Röslin, den 8. November 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis.

Wir weisen besonders darauf hin, daß ausnahmsweise auch Schulamtsbewerber, die die 2. Lehrer-

prüfung noch nicht abgelegt haben, aufgenommen werden. Fortbildungszuschüsse können diesen Schulaamtsbewerbern gewährt werden, soweit uns Mittel zur Verfügung stehen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m 22 Nr. 852 —

100 jähriger Todestag Franz Schuberts
Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 30. 10. 1928 — UIV Nr. 22281. 1 —

Am 19. November 1928 werden 100 Jahre seit dem Tode **Franz Schuberts** vergangen sein. Ich lege Wert darauf, daß dieses größten deutschen Liedermeisters an seinem 100. Todestage durch Veranstaltung von Feiern an den Schulen in würdiger Weise gedacht wird. Soweit es die Verhältnisse gestatten, sind diese Schulfeiern mit musikalischen Darbietungen zu verbinden.

Rösslin, den 8. November 1928

Vorstehenden Erlaß teilen wir den Herren Leitern der Schulen zur Nachachtung mit.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m 22 Nr. 847 —

Schubert-Gedenkfeier

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 2. 11. 1928 — UIV Nr. 17182, UIII A —

Im Anschluß an meinen Erlaß am 30. Oktober d. Js. — UIV 22281 — weise ich darauf hin, daß die Sendegeellschaft „Deutsche Welle“ am 19. d. Mts. in der Zeit von 10³⁰—12 Uhr im Rahmen der künstlerischen Darbietungen für die Schule eine Schubert-Gedenkfeier mit Vortrag, Instrumental- und Vokalmusik durch Rundfunk übertragen wird. Da diese Darbietung namentlich für die ländlichen Schulen, die im Besitz geeigneter Empfangsgeräte sind, von Interesse sein dürfte, empfehle ich, die Schulen entsprechend zu verständigen.

Rösslin, den 10. November 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis. Der Erlaß vom 30. Oktober d. Js. — UIV 22281 — ist auch in der vorliegenden Nummer des Amtlichen Schulblattes veröffentlicht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m 22 Nr. 851 —

Unterstützung

des Kinderrettungsvereins Rösslin

Reg.-Verfg. vom 27. 10. 1928 — II m 22 Nr. 820 —

Der Kinderrettungsverein zu Rösslin hat seit seiner im Jahre 1829 erfolgten Gründung das Bestreben, die gefährdete männliche und weibliche Jugend unter 14 Jahren vor sittlicher Verwahrlosung zu bewahren.

Um die zur Durchführung des gemeinnützigen Bestrebens erforderlichen Mittel zu erlangen, wird der „Kinderrettungsverein zu Rösslin“ demnächst an alle Helfer des Bezirks, namentlich an die Herren Schulräte, Schulleiter und Lehrer mit der Bitte um Einsammlung von Beiträgen herantreten.

Die Sammlung ist amtlich genehmigt. Wir unterstützen die vorstehend ausgesprochene Bitte des Vereins und ermächtigen die Lehrer und Lehrerinnen unseres Bezirks, durch geeignete Schüler und Schülerinnen Beiträge einsammeln zu lassen, die mittels Zahlkarte unter Abzug der Portokosten auf das Postcheckkonto „Kasse des Kinderrettungsvereins in Rösslin“ Konto Nr. 2491 Postcheckamt Stettin einzusenden sind.

Schulaufsicht

Reg.-Verfg. vom 8. 11. 1928 — II m 22 841 —

Der bisherige kommissarische Schulrat Rektor Alfred Herrmann in Publiz ist von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Erlaß vom 26. Oktober 1928 — UIII B Nr. 1648. 1 — vom 1. Oktober 1928 ab zum Schulrat ernannt worden. Ihm ist die fernere Verwaltung des Schulaufsichtsfreies Publiz-Schlame unter Anweisung seines Wohnsitzes in Publiz übertragen worden.

Statistische Zahlen und Unterlagen
für den Unterricht

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts

Berlin SW. 68 v. 24. 10. 1928 — Tgb.-Nr. 7215 B/28 —

In jedem Jahre steigt die Zahl der Lehrer, die sich mit der Bitte an mich wenden, ihr statistische Zahlen und Unterlagen für den Unterricht zur Verfügung zu stellen. Auch haben manche Lehrer besonders um Zahlen für die Benutzung zu Rechenaufgaben gebeten, um so auch die Rechenstunden zugleich zur Verbreitung der Kenntnisse in der Heimatkunde zu verwenden.

Zu meiner Genugtuung habe ich daraus ersehen, daß das Verständnis für die Bedeutung der statistischen Zahlen in dem Unterricht auch der preussischen Volksschulen wächst. Leider bin ich, besonders bei der sonstigen Belastung und dem Aufgabekreis meines Amtes, nicht in der Lage, alle an mich herantretenden Wünsche

der Lehrer zu erfüllen. Auch bin ich der Anschauung, daß es für die Lehrer und die Schüler nicht nur auf die Kenntnis der Zahlen der Heimatprovinz oder etwa des Regierungsbezirks ankommen darf, sondern daß es vielmehr auf eine Kenntnis der Verhältnisse Preußens und den Vergleich mit den besonderen Verhältnissen der Heimatprovinz ankommen muß. Ich bin daher davon überzeugt, daß das Statistische Jahrbuch meines Amtes ein ausgezeichnetes und meist auch sehr willkommenes Hilfsmittel für den Unterricht an den Volksschulen sein wird. Um die Anschaffung dieses Hilfsmittels zu unterstützen habe ich mich entschlossen, bei Sammelbestellungen durch die Regierungen oder die Kreis- und Schulräte von 10 Stück an das Stück für den Vorzugspreis von 3.— statt 4.50 RM. abzugeben. Das Statistische Jahrbuch kann in der Bucherei der Regierung eingesehen werden, da diese jedes Jahr ein Freieigenemplar erhält.

Ich möchte zum Schluß auch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß nicht nur jedes neue Jahrbuch die neuesten Zahlen der Erhebung bringt, sondern daß auch in jeder Neuauflage bestimmte Kapitel besonders bearbeitet werden, sodaß jede Neuauflage auch neuen Stoff bringt. So sind z. B. in dem zuletzt herausgegebenen Jahrbuch die wichtigen Ergebnisse der Volks-, Berufs- u. Betriebszählung 1925 enthalten.

Damit ich meinen Verlag rechtzeitig mit der Expedition der bestellten Exemplare beauftragen kann, würde ich dankbar sein, wenn ich bis zum 1. Dezember d. Js. Mitteilung über die Höhe der angeforderten Exemplare erhielte.

Röslin, den 9. November 1928

Vorstehendes Schreiben bringen wir zur Kenntnis der Lehrerschaft. Bestellungen auf das Statistische Jahrbuch sind an die Herren Schulräte zu richten, die dieselben weitergeben werden.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m 22 Nr. 842 —

Empfohlene Bücher

1. Im Verlage von Julius Belz in Langensalza. „Am Sagenborn“ die schönsten pommerischen Sagen für Schule und Haus bearbeitet von Hauptlehrer Georg Rüsel in Birchow, Kreis Dramburg. Das Buch, welches 152 Seiten umfaßt und brosch. 0,90 RM., gebunden 1,30 RM. kostet, wird zur Anschaffung für die Schülerbibliotheken empfohlen.
2. Weidmann'sche Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94.

Die Schulpflicht, Gesetz vom 15. Dezember 1927 mit Ausführungsbestimmungen. Herausgegeben und erläutert von Dr. Frank, Ministerialrat im Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Der Preis des Heftes (50 Seiten) beträgt 1,20 RM. Das Heft wird den Schulen zur Anschaffung empfohlen.

3. Im Verlage von Wilhelm Limpert in Dresden N. 1. Limpert-Bildkalender für die deutsche Schule 1929. Jahrweiser „Deutsches Wandern“. Der Kalender und der Jahrweiser sind in jeder Buchhandlung erhältlich.

4. Im Verlage von Velhagen und Klasing in Bielefeld. Abraham Lincoln Aplay By John Drinkwater von Dr. Alfred Kroitzsch, Oberstudienrat am Reformrealgymnasium in Zwickau.

Wörterbuch zu Abraham Lincoln By Drinkwater. Bearbeitet von Dr. A. Kroitzsch.

„Justus Möser“ über die deutsche Sprache und Literatur. Herausgegeben von Dr. Bruno Wehnert.

Anmerkungen übers Theater von Jakob Michael Reinhold Lenz. Herausgegeben von Dr. Fritz Schöne. Andreas Gryphius, Auswahl. Herausgegeben von Dr. Alois Hornung.

5. Verlag von Alwin Fröhlich in Leipzig.

Wie helfe ich? Die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Lehr- und Lernbüchlein für jedermann, insonderheit pp. für Jugendgruppen, Schulen, Lehrturse usw. In Frage und Antwort zusammengestellt von Kolonnenarzt Dr. Grimm-Röslin.

Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen

Einen Unterrichtserlaubnis-schein haben erhalten:

Ernst Klemz, Kapellmeister in Belgard; Adelheid Nürnberg, Privatlehrerin in Langen, Kreis Belgard; Irmgard Türk in Zdrewen, Kreis Lauenburg i. B.; Anita Bahrs in Röslin; Elisabeth Massia in Hohenfelde, Kreis Röslin.

Zu besetzende Stellen

1. Die alleinige Lehrerstelle in Kleinrakitt, Kreis Stolz. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer, 1 nicht heizbare Kammer und Küche; Dienstland: 6,51,30 ha. Kinderzahl 68.
2. Zum 1. 12. 1928 die 3. Lehrerstelle in Schmolsin, Kreis Stolz. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer, Küche und Kammer. Gesamtinderzahl 147.
3. An der Hilfsschule in Stolz eine Lehrerstelle. Es können nur Bewerber berücksichtigt werden, die die Hilfsschullehrerprüfung abgelegt haben.

Bewerbungen sind zu 1 und 3 binnen 4 Wochen und zu 2 sofort an die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Röslin einzureichen.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Walter Streeck in Damitz, Kreis Kolberg; Erich Richter in Degow, Kreis Kolberg; Willi Falk in Körlin a. Pers., Kreis Kolberg; Dora Kalfas in Kleinmassow, Kreis Lauenburg i. Pom.; Ilse Sacher

in Stolp i. Pom.; Karl Schuch in Rügow, Kreis Schivelbein.

Einstweilig angestellt sind:

Johannes Wolter in Uhlingen, Kreis Lauenburg i. Pom.; Karl Heidemann in Schwedt, Kreis Kolberg.

Versetzungen

Emald Wiese von Kleinrafitt nach Nedlin, Kreis Köslin; Karl Kurth von Raddag nach Hütten, Kreis Neustettin; Georg Haese von Schmidenthin nach Damgardt, Kreis Kolberg; Paul Buchholz von Schmolsin nach Dresow, Kreis Stolp; Hermann Riekmann von Hundskopf nach Stolpmünde.

Sonstige Veränderungen

Lehrer Ernst Darow in Stolp zum Rektor der Hilfsschule in Stolp.

Erich Bergmann in Roggow, Kreis Belgard, aus dem Schuldienst des Bezirks entlassen.

Beurlaubungen

Schulrat Radtke in Köslin vom 16. bis 26. 11. 28. Vertreter: Schulrat Schulke in Köslin.

Nichtamtliches

Freie Lehrerin-Stelle.

In unserer Mädchenvolkschule ist alsbald die Stelle einer Lehrerin zu besetzen, die die Befähigung für wissenschaftliche Fächer und für Turnunterricht besitzen muß.

Endgültig anstellungsberechtigte Lehrerinnen, die auf die Stelle Wert legen, wollen ihr Gesuch nebst Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild bis zum 1. Dezember d. Js. an uns einreichen.

Belgard, den 29. Oktober 1928.

Der Magistrat.

gez. Dr. Chlebomsky.

Vom Verlag

H. Majert in Dorsten a. d. Lippe

ist gegen Voreinsendung des Betr. oder Nachm. zu beziehen:

Die Weihnachtsfeier i. d. Schule

von Hauptl. Erley, Gahlen. 1. Heft. 9. Auflage (10 Anspr., 13 Festsp., 8 Wechselgespr., 35 Gedichte) 1.50 RM. 2. Heft. 3. Auflage, (5 A., 15 F., 7 W., 33 Ged.) 1.50 RM. 3. Heft. 1. Auflage (5 A., 15 F., 4 W., 15 Ged.) 1.50 RM.

Neu! 2 Festsp. für die Oberstufe 50 Pfg., 3 Festsp. für die Mittelstufe 50 Pfg. Porto extra. Anerkannt brauchb. Stoff.

Ansicht-Sendungen können nicht gemacht werden!

Dorfskarten

flurkarten - Heimatkarten

Fischer, Breslau

Zietenstraße 28

Vergl. Beilage in dieser Ausgabe

Fordern Sie unverbindliches Angebot

Die neuen Ministerialerlasse

fordern neben dem Lesebuch Einzelschriften

Beltz' Einzelschriften

„Aus deutschem Schrifttum und deutscher Kultur“, amtlich empfohlen. Etwa 200 Bände.

Preis: Einzelband br. 30 Pf., geb. 70 Pfg.
Doppelband br. 60 Pf., geb. 100 Pfg.

Beltz' Bogenlesebuch

Ministeriell den Regierungen empfohlen. Etwa 450 Bogen. Preis 12-8 Pfg. Das feste und lose Lesebuch in Millionen von Exemplaren verbreitet. Heimathefte für alle Gegenden. Verzeichnisse unberechnet.

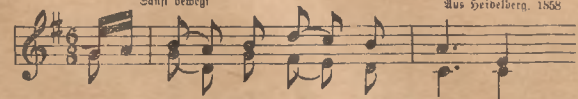
Beltz' Verlag, Langensalza

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma R. Fischer-Breslau über Dorfskarten bei.

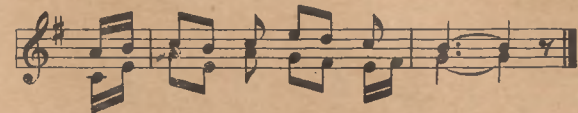
Ich hört' ein Sichelein rauschen

Sacht bewegt

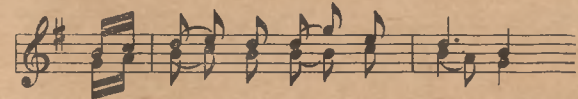
Aus Heidelberg, 1868



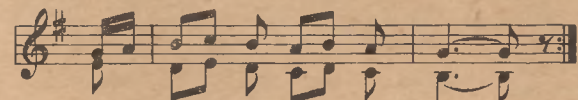
Ich hört' ein Si - che - lein rau - schen.



wohl rau - schen durch das Korn,



ich hört' ein' sel - ne Magd kla - gen



sie hätt' ihr Lieb ver - lor'n

2. Ich hörte die Sichel rauschen, sie rauschte durch das Korn; ich hört' mein Feinslieb klagen, sie hätt' ihr Lieb verlorn.

3. „Hast du dein Lieb verloren, so hab ich doch das mein'. So wollen wir beide mit'nander uns winden ein Kränzelein.

4. Ein Kränzelein von Rosen, ein Sträuzelein von Klee. Zu Frankfurt auf der Brücke, da liegt ein tiefer Schnee.

5. Der Schnee, der ist zerschmolzen, das Wasser läuft dahin; kommst mir aus meinen Augen, kommst mir aus meinem Sinn.“

6. In meines Vaters Garten, da stehn zwei Bäumelein; der eine, der trägt Muskat, der andere Braunnägelein.

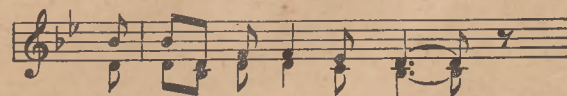
7. Muskat, die sind süße, Braunnägelein, die sind schön; wir beide müssen uns scheiden, ja, scheiden, das tut weh.

Es dunkelt schon in der Heide

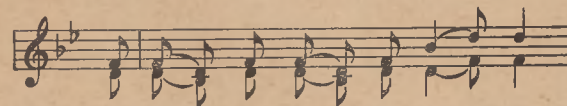
Ostpreussische Volksweise



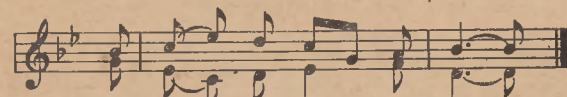
Es dun - kelt schon in der Hei - de



nach Hau - se laßt uns gehn;



wir ha - ben das Korn ge - schnit - ten



mit un - s'erm blan - ten Schwert.

2. Ich hörte die Sichel rauschen, sie rauschte durch das Korn; ich hört' mein Feinslieb klagen, sie hätt' ihr Lieb verlorn'.

3. „Hast du dein Lieb verloren, so hab ich doch das mein'. So wollen wir beide mit'nander uns winden ein Kränzelein.

4. Ein Kränzelein von Rosen, ein Sträuzelein von Klee. Zu Frankfurt auf der Brücke, da liegt ein tiefer Schnee.

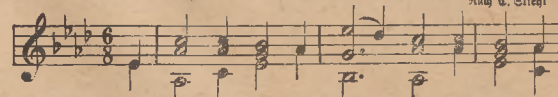
5. Der Schnee, der ist zerschmolzen, das Wasser läuft dahin; kommst mir aus meinen Augen, kommst mir aus meinem Sinn.“

6. In meines Vaters Garten, da stehn zwei Bäumelein; der eine, der trägt Muskatén, der andere Braunnägelein.

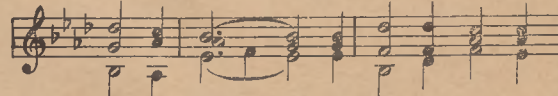
7. Muskatén, die sind süße, Braunnägelein, die sind schön; wir beide müssen uns scheiden, ja, scheiden, das tut weh.

De Welt is rein so sachen

Nach G. Siefert



De Welt is rein so sa - chen, as leeg se



deep in Drom , man hört nie ween noch



la - chen, le's li - jen as en Boom,



le's li - jen as en Boom.

2. Se snact man manf de Blaeber, as snact en Kind in Slap; dat sünd de Regenleeder voer Röh und stille Schap.

3. Nu liggt dat Dörp in Dunseln, un Rewel hangt darvoer; man hört man eben munkeln, as teem't vun Minschen her.

4. Da's wul de Himmelsfeden ahn Larm un Strit un Spott, dat is de Tid tum Beden, hör mi, du frame Gott!

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 22

Köslin, den 28. November

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Landtagsdrucksachen; b) Ruhegehaltsfähige Bezüge der nicht endgültig angestellten Lehrer; c) Berechtigungen der als voll ausgestaltet anerkannten Mittelschulen; d) Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten; e) Schulgeldstaffelungen; f) Prüfung für Organisten und Chordirigenten. — Regierungsverfügungen, betreffend a) Neueinteilung des Schulaufsichtskreises Stolz I und II; b) Geologische Übersichtskarte; c) Schulaufsicht; d) Lehrgang zur Weiterbildung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde zu Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde; e) Innere Mission in Pommern — Empfohlene Bücher; Zu besetzende Stellen; Anstellungen; Versetzungen; Sonstige Veränderungen. — Nicht ämtliches: Anzeigen

Ämtliches

Landtagsdrucksachen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 15. Oktober 1928 — B 2339 —

Zahlreiche beim Landtagsbüro eingehende Anträge zeigen, daß die Möglichkeit, die Drucksachen, die Sammlung der Drucksachen und die Sitzungsberichte des Landtags laufend und in einzelnen Stücken durch den Buchhandel zu beziehen, wenig bekannt ist. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß der ämtliche Vertrieb der genannten Sachen, der bisher der Preussischen Verlagsanstalt, Berlin SW. 68, Ritterstraße 50, oblag, von Beginn der laufenden dritten Wahlperiode an R. von Deckers Verlag, G. Schend, Berlin W. 9, Linkstraße 35, übertragen worden ist. Durch ihn können auch die Sachen aus früheren Wahlperioden des Landtags, der Landesversammlung, des früheren Abgeordnetenhauses und des früheren Herrenhauses bezogen werden. Der Abgabepreis ist für Behörden und Beamte auf 5 Rpf. für die Seite, mindestens aber 10 Rpf. für ein Stück ohne Versandkosten festgesetzt worden.

Bekanntmachung.

Ruhegehaltsfähige Bezüge der nicht endgültig angestellten Lehrer

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 25. 10. 1928 — U III D Nr. 12906 —

Nach § 20 des BBG. ist der den auftragsweise vollbeschäftigten und den einstweilig angestellten Lehrern (Lehrerinnen) bisher zur Grundvergütung gewährte Notzuschlag (§ 18 des alten BBG), der

nicht ruhegehaltsfähig war, fortgefallen. Der Rundserlaf vom 2. Mai 1924 — U III D 7977 U III E — (ZBl. B. S. 165) über die Nichtberücksichtigung von Notzuschlägen bei der Berechnung der Versorgungsbezüge kommt also für die nach Inkrafttreten des BBG. ausgeschiedenen, nicht endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen), denen Versorgungsbezüge zugestanden sind, ebenso für ihre Hinterbliebenen nicht mehr in Betracht. Bei diesen Versorgungsempfängern ist vielmehr die neue volle — bei den Lehrerinnen um 10 v. H. gekürzte — Grundvergütung nach § 20 BBG. anzusetzen. Die Versorgungsregelungen für die vor Inkrafttreten des BBG. ausgeschiedenen Lehrer (Lehrerinnen) und ihre Hinterbliebenen bleiben unberührt.

Berechtigungen der als voll ausgestaltet anerkannten Mittelschulen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 30. 10. 1928 — U III D Nr. 23023

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, Absatz A 7 meines Erlasses vom 12. März 1928 — U III D 20350 U III A, U II, 1 (Zentralbl. S. 102 f.), betreffend Berechtigungen der als voll ausgestaltet anerkannten Mittelschulen, genauer zu fassen.

Statt der dort vorgesehenen Fassung ist zu setzen:

Polizeibeamtenlaufbahn. Befreiung von dem Besuch der Klassen der Vor-, Unter- und Mittelstufe der Polizeiberufsschule. Gemäß Erlass des Ministers des Innern vom 27. August 1926 — II B II 51 —.

Die Regierungen (das Provinzialschulkollegium) wolle die ihr (ihm) unterstellten Mittelschulen entsprechend unterrichten.

Röslin, den 15. November 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis. Der Erlaß vom 12. März 1928 — U III D Nr. 20350 U III A U II 1 — ist im Amtlichen Schulblatt Nr. 6 des Jahrgangs 1928 veröffentlicht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 870 —

Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 30. 10. 1928 — U III Nr. 2191 —

Die im Jahre 1929 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am 29. und 30. April stattfinden und an diesen Tagen um 9 Uhr vormittags beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu richten und bis zum 1. Januar bei dem Provinzialschulkollegium oder bei der Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, S. 477 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienst tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß sie ihre Zustimmung ihrer vorgesetzten oder ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung richten.

Bekanntmachung.

Schulgeldstaffelung

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 1. 11. 1928 — U II 1455 —

In der Verwaltungsstreitsache des Magistrats in K., Beklagten und Revisionsklägers, wider den Fabrikanten N. in K., Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Preussische Oberverwaltungsgericht, Aelter Senats, in seiner Sitzung vom 10. Juli 1928 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird die Entscheidung des Bezirksausschusses . . . vom 20. Dezember 1927 bestätigt. Die Kosten werden unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 300 RM. dem Beklagten zur Last gelegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Für die städtischen höheren Lehranstalten in K. trat nach Genehmigung durch das Provinzialschulkollegium mit Beginn des Schuljahres 1926 eine Schulgeldordnung vom 28./29. April 1926 in Kraft, welche in § 1 über die Höhe des Schulgeldes folgendes bestimmte:

1. Das für den Besuch der städtischen höheren Lehranstalten zu entrichtende Schulgeld wird in fünf Staffeln, für deren Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schulgeldpflichtigen maßgebend sind, erhoben.
2. Die Jahresschulgeldsätze der einzelnen Staffeln sind folgende:
 - a) 120 RM. bei Jahreseinkommen bis einschließlich 2400 RM.,
 - b) 150 RM. bei Jahreseinkommen über 2400 RM. bis einschließlich 4000 RM.,
 - c) 180 RM. bei Jahreseinkommen über 4000 RM. bis einschließlich 8000 RM.,
 - d) 240 RM. bei Jahreseinkommen über 8000 RM. bis einschließlich 13000 RM.,
 - e) 300 RM. bei Jahreseinkommen über 13000 RM.
3. Die Schulgeldveranlagung erfolgt durch die Schulausschüsse auf der Grundlage der Bemessung der Reichseinkommensteuer für das dem Schuljahre vorangegangene Kalenderjahr bzw. das Geschäftsjahr, sofern dieses nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.

Auf Grund dieser Schulgeldordnung wurde der Fabrikant N. in K. für seine das städtische Lyzeum besuchende Tochter entsprechend einem Jahreseinkommen von über 13000 RM. mit einem Jahresschulgeld von 300 RM. für das Schuljahr 1927 herangezogen. Er erhob hiergegen Einspruch mit der Begründung, daß es unzulässig sei, das Schulgeld, so wie es in der Schulordnung geschehen sei, nach der Leistungsfähigkeit zu staffeln, und beantragte Aufhebung der Veranlagung und die anderweite Festsetzung des Schulgeldes. Der Magistrat wies den Einspruch zurück. Hiergegen erhob N. Klage mit dem Antrage, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache zur anderweiten, den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes entsprechenden Festsetzung des Schulgeldes an den Magistrat zurückzugeben. Der Magistrat beantragte, die Klage abzuweisen.

Der Bezirksausschuß gab der Klage statt und stellte den Kläger von der Heranziehung frei.

. . . Gegen diese Entscheidung legte der beklagte Magistrat Revision ein. Der Revision war der Erfolg zu versagen. Die Schulgeldordnung der Stadt K. sieht die Erhebung eines nach der Leistungsfähigkeit abgestuften Schulgeldes vor. Eine Abstufung ist an sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgaben-

gesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) in Verbindung mit dem zu seiner „Deklariierung“ ergangenen Gesetze vom 24. Juli 1906 zulässig. Sie ist jedoch nicht unbeschränkt gestattet, sondern, wie das Obergerverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, nur in dem Sinne, daß eine stufenweise Ermäßigung der Gebührensätze da vorgenommen werden kann, wo volle Leistungsfähigkeit nicht besteht, so daß eine Abstufung der Ermäßigung je nach der verminderten Leistungsfähigkeit eintreten darf. Das Deklarationsgesetz gestattet also nur eine Abstufung nach unten (sogenannte Degression). Dagegen muß es nach ihm wie nach dem früheren Rechtszustande (§ 7 des Kommunalabgabengesetzes) dabei verbleiben, daß eine stufenweise Erhöhung des der normalen Leistungsfähigkeit entsprechenden Satzes nach dem Verhältnis eines höheren Grades der Leistungsfähigkeit (sogenannten Progression) unzulässig ist (vergl. Urteile des Obergerverwaltungsgerichts vom 1. März 1907 — Entscheidungen Band 50 S. 55 — und vom 10. Januar 1911 — Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang 32 S. 712 —). Diese für alle dem Kommunalabgabengesetz unterliegenden Gebühren geltenden Grundsätze müssen auch für die Erhebung des Schulgeldes gelten, welches für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen öffentlichen höheren Lehranstalten erhoben wird. Denn nach der jetzt feststehenden Rechtsprechung des Obergerverwaltungsgerichts ist dieses Schulgeld eine Gebühr im Sinne des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (vergl. Urteile vom 23. September 1913 und 4. Oktober 1921 — Entscheidungen des Obergerverwaltungsgerichts Band 64 S. 371 und Band 77 S. 281 —). Die Vorschriften des Gesetzes würde die Schulgeldordnung der Stadt K. daher nur erfüllen, wenn angenommen werden könnte, daß das dem höchsten Schulgeldsatze von 300 RM. zugrunde gelegte Jahreseinkommen von über 13000 RM. der normalen Leistungsfähigkeit entspricht. Das muß jedoch verneint werden. Der Satz von über 13000 RM. jährlich stellt etwa das Höchsteinkommen der nach der Besoldungsgruppe A 13 der zu Beginn des Schlußjahres 1927 geltenden Preussischen Besoldungsordnung besoldeten Beamten dar, also das Einkommen der am höchsten mit aufsteigenden Gehältern besoldeten Beamten. Daß derartige Einkommen nicht als die normalen Einkommen der Eltern der die höheren Lehranstalten in Altena besuchenden Schüler angesehen werden können, liegt auf der Hand. Ist aber auch nur der diesem Einkommen entsprechende Schulgeldsatz ungültig, weil er eine mehr als normale Leistungsfähigkeit zugrunde legt, so fällt die ganze Schulgeldordnung zusammen, weil davon ausgegangen ist, daß die Höhe des einen Satzes mit Rücksicht auf die der anderen festgesetzt worden ist.

Wegen des genannten Verstosses gegen die Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes ist daher die Schulgeldordnung der Stadt K. vom 28./29. April 1926

ungültig. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß die sonstigen auf das Schulgeld bezüglichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erfüllt sind, insbesondere die des § 8 a. a. O. (Genehmigung der Sätze durch die Schulaufsichtsbehörde).

Mangels einer rechtsgültigen Schulgeldordnung fehlte daher der auf Grund derselben erfolgten Heranziehung des Klägers die rechtliche Grundlage. . . .

Vorstehendes Urteil wird hiermit veröffentlicht. Bekanntmachung.

Prüfung

für Organisten und Chordirigenten

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 12. 11. 1928 — U IV 22347 —

Die nächste staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten bei der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg 5, Luisenplatz (Schloß), ist auf den 6. März 1929, vormittags 9 Uhr, anberaumt worden.

Bekanntmachung.

Neueinteilung der Schulaufsichtskreise Stolp I und II

Reg.-Verfg. vom 13. 11. 1928 — II m 22 Nr. 872 —

Vom 1. Dezember 1928 ab werden folgende Volksschulen des Schulaufsichtskreises Stolp I dem Schulaufsichtskreise Stolp II überwiesen:

1. Darßow, 2. Vangerske, 3. Schierwiens, 4. Schurow, 5. Reizkow, 6. Gohren, 7. Stojentin, 8. Gr. Podel, 9. Kegin, 10. Grapitz, 11. Al. Gluschen, 12. Gr. Gluschen und 13. Geforke.

Geologische Übersichtskarte

Preussische Geologische Landesanstalt

Berlin, den 30. 10. 1928 — Nr. 9134/28 —

Wir bitten, die Schulen des dortigen Bereiches darauf hinweisen zu wollen, daß die Blätter: Kolberg, Treptow und Wollin der vor mehreren Jahren in Angriff genommenen geologischen Übersichtskarte 1: 200000 jetzt vorliegt. Diese Bitte wird notwendig, da bisher nur wenig daran gedacht worden ist, daß die Blätter 1: 200000 genau 30 Blätter der Karte 1: 25000 bis zu einem gewissen Grade ersetzen können. Besonders wichtig dürfte dem Schulmann hierbei sein, daß die Karte 1: 200000 einen recht umfassenden allgemeinen Überblick der geologischen Struktur eines Gebietes vermittelt. Ein einzelnes Blatt 1: 25000 bleibt vielfach ein für sich weniger klar erfassbarer Ausschnitt, so daß meist die Anschaffung mehrerer derartiger Blätter notwendig wird.

Während ein Blatt 1 : 25 000 RM. 6.00 bzw. RM. 8.00 kostet, beträgt der Preis für ein Blatt 1 : 200 000 im allgemeinen RM. 8.00.

Röslin, den 17. November 1928

Vorstehendes Schreiben wird zur Kenntnisnahme gebracht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 848 —

Schulaufsicht

Reg.-Verfg. vom 17. 11. 1928 — II m 21/22 Nr. 873 —

Der Schulrat Chrosciel in Bad Polzin ist durch den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zum 1. Dezember d. Js. in den Schulaufsichtskreis Wittenberg, Regierungsbezirk Merseburg versetzt worden. Die vertretungsweise Verwaltung des Schulaufsichtskreises Schivelbein-Polzin haben wir vom 1. Dezember d. Js. ab dem Schulrat Else in Belgard übertragen.

Lehrgang zur Weiterbildung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde zu Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde

Reg.-Verfg. vom 23. 11. 1928 — II m 22 Nr. 887 —

Der Reisensteiner Verband hat sich bereit erklärt, einen Lehrgang zur Weiterbildung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde zu Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde einzurichten, unter der Voraussetzung, daß sich 6 — 8 Teilnehmerinnen dazu melden. Wir weisen auf diese Veranstaltung hin. Anmeldungen zu dem Lehrgang sind bis zum 1. Januar 1929 an den Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin W. 9, Leipziger Platz 10, zu richten. Beizufügen sind:

1. Lebenslauf,
2. Zeugnis über das Bestehen der Prüfung zur Lehrerin der Hauswirtschaftskunde,
3. Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Tätigkeit an ländlich hauswirtschaftlichen Lehranstalten.

Das Schulgeld beträgt 420 RM. vierteljährlich; außerdem ist ein Verwaltungsbeitrag und eine Einschreibgebühr von zusammen 150 RM. zu entrichten. Etwaige Anträge auf Stipendien sind den Meldungen beizufügen.

Innere Mission in Pommern

Reg.-Verfg. vom 24. 11. 1928 — II m 22. 21. —

Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern ist die Festschrift erschienen „Die Innere Mission in Pommern“. Sie gibt im 1. Teil eine Geschichte der Innere Mission in Pommern und im 2. Teil Bilder aus der Arbeit der Inneren Mission in Pommern. Das Buch wird für die Schulbüchereien empfohlen. Es kostet 2 RM. und ist zu beziehen vom Provinzialverein für Innere Mission in Stettin, Elisabethstraße 69. Sammelbestellungen werden empfohlen.

Empfohlene Bücher

Kommentar zum Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz.

Im Verlage von V. Schwann in Düsseldorf, Charlottenstraße 80/86, ist ein Kommentar zum „Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz“ erschienen, herausgegeben von Vizepräsident des Oberpräsidiums Dr. Terwiel, bisherigem Leiter der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung in Düsseldorf, und Regierungsobersekretär Aderhold, Beauftragten des Rassenanwalts der Preussischen Landesmittelschulkasse, 360 Seiten. Preis in Ganzleinen 9,50 RM.

Das Werk enthält das neue Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz, welches ausführlich erläutert ist, die Ausführungsanweisung, die Preussischen Besoldungsvorschriften, alle Bestimmungen über die Landesmittelschulkasse, über die Anstellung und das Besoldungsdienstalter der Lehrer (auch der akademischen Lehrkräfte) an öffentlichen mittleren Schulen, die für diese Lehrer geltenden Vorschriften über Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Kinderbeihilfen, Kinderzulagen, Ruhegehalt und Witwen- und Waisenversorgung. Den Vorschriften über Besoldungsgeld und Ergänzungszuschüsse für die Unterhaltungsträger der öffentlichen mittleren Schulen sind besondere Abschnitte gewidmet.

Im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, ist erschienen: Heft 14: „Reisekosten“. (Reisekosten und Beschäftigungstagegelder) herausgegeben von Amtsrat W. Günther im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, in zweiter, umgearbeiteter Auflage. Der Preis des Heftes (183 Seiten) beträgt 4 RM.

Zu besetzende Stellen

1. Die alleinige Lehrerstelle in Altbuckow, Kreis Bublitz. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer, 1 Kammer und Küche; Dienstland: 1,80,50 ha. Kinderzahl 18.

2. Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene alleinige Lehrerstelle in Altwuhrow, Kreis Dramburg. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche; Dienstland: 10,69,67 ha. Kinderzahl 37. (Es können sich auch jüngere Bewerber melden).
3. Desgl. in Karwitz, Kreis Dramburg. (Die Stelle kann evtl. auch mit einem jüngeren, verheirateten Bewerber besetzt werden.) Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Küche. Dienstland: 1,77,75 ha. Garten 20 a 62 qm. Kinderzahl 40.
4. Desgl. 1. Lehrerstelle in Großlinichen, Kreis Dramburg. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer und 1 heizbare Kammer mit Küche. Dienstland: 1,76,40 ha. Garten: 1 a 10 qm. Kinderzahl 65.
5. Eine Lehrerstelle in Rathsdammitz, Kreis Stolp. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Befähigung zur Erteilung des Musikunterrichts ist erforderlich.

Bewerbungen sind binnen 2 Wochen an die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin einzureichen.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Bruno Freter in Neufeld, Kreis Rummelsburg i. Pom.; Johannes Ehler in Vangerow, Kreis Köslin; Willi Schulz in Labuhn, Kreis Lauenburg i. Pom.; Herbert Fischer in Damen, Kreis Stolp.

Einstweilig angestellt sind:

Marie Kämpf in Tempelburg, Kreis Neustettin; Gerhard Archut in Gustkow, Kreis Bütow; Kurt Treichel in Warnin, Kreis Belgard.

Verseetzungen

Max Schilling von Karwitz nach Teschendorf, Kreis Dramburg; Kurt Reckling von Damgardt nach Schmidtenthin, Kreis Neustettin; Wilhelm Heymann von Stemmitz nach Altgriebnitz, Kreis Publig; Otto Abraham von Giffolt nach Buch, Kreis Neustettin; Georg Haese von Schmidtenthin nach Damgardt, Kreis Kolberg; Ernst Burow von Flinkow nach Neuparpart, Kreis Schlawa; Walter Müller von Berlin nach Kolberg.

Sonstige Veränderungen

Karl Fischer in Altbuckow, Kreis Publig und Otto Köpfe in Buch, Kreis Neustettin zum 1. 12. 1928 in den endgültigen Ruhestand versetzt.

Georg Baumann in Kolberg aus dem Schuldienst des Bezirks entlassen.

Nichtamtliches

An unserer vollausgebauten und anerkannten Mittelschule ist alsbald die Stelle des

Mittelschulkonrektors

neu zu besetzen.

Erforderlich ist die Lehrbefähigung für Deutsch, erwünscht die Befähigung zur Erteilung des französischen und lateinischen Unterrichts. Bad Polzin gehört zur Ortsklasse B.

Bewerbungen mit Lichtbild, einer Darstellung des Lebenslaufes und begl. Zeugnisabschriften sind bis zum 12. Dezember 1928 einzureichen.

Bad Polzin, den 16. November 1928.

Der Magistrat

Kroening, Bürgermeister.

Hohenloher Schulbankfabrik

Zweigstelle Köslin

Bergstraße 44

liefert

Kottmann- Schulmöbel

sowie

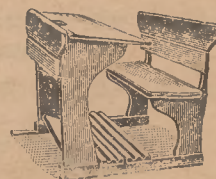
Turngeräte

in bekannt

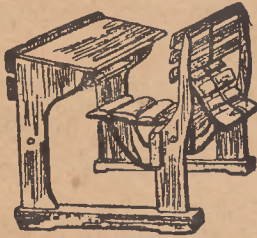
erstklassiger Ausführung — Ia Referenzen



Angebote u. Beratung
jederzeit unverbindlich
und kostenlos



Schulbänke aller Systeme



wie
Pendelsitzbänke
Kippbänke
Mittelholmbänke
Normalschulbänke
Schulutensilien
Schultafeln
Arbeitstische
Zeichentische
fertigen als Spezialität

Gebr. Haase, G. m. b. H., Liegnitz
Schulbankfabrik

Bei Bedarf wollen Sie Offerte und Katalog gratis verlangen!

Der notleidende Osten wird gebeten, seine Aufträge an die östliche Industrie zu vergeben



*Dürkopp-Näher-
Qualität!
Ein Meisterwerk,
das stopft, stickt, näht!*

Für Unterrichtszwecke ganz besonders geeignet

DÜRKOPPWERKE



AKTIENGESELLSCHAFT
NÄHMASCHINENWERK
BIELEFELD.



Dorfskarten

flurkarten - Heimatkarten

Fischer, Breslau
Zietenstraße 28

Fordern Sie unperbindliches Angebot

In der

Buchdruckerei Otto Kienitz

Röslin, Bergstraße 34

sind Vordrucke vorrätig für:

Form. Nr. 30: Jahresbericht der ländlichen Fortbildungsschulen;

Form. Nr. 32: Übersicht über die Frequenzverhältnisse an öffentlichen Volksschulen nach dem Stande am 1. Mai und 1. November i. J.

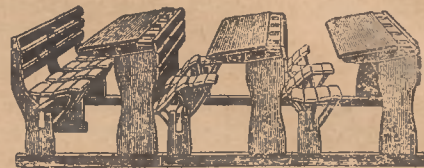
Hermann Uhlmann

Gegr. 1854 Schulmöbelfabrik Fernruf 28
Gera-K.

Spezialfabrik

für Schulbänke, Schulwandtafeln, Zeichentische, Hörsaalbänke und sonstige Schuleinrichtungsgegenstände für Höhere Schulen, Volksschulen und Berufsschulen.

Kataloge, Kostenanschläge u. Aufstellungspläne kostenlos



Vertreter:

Oskar Gulitz, Stolp i. P.

Erste pommerische Lehrmittelhandlung

Fernruf Nr. 287

Ihre Schülerinnen sollen

ja nicht bloß mit der Hand, sondern auch auf der Nähmaschine nähen, sticken und stopfen lernen. Schaffen Sie deshalb für Ihre Schule die leicht bedienbaren, unverwüstlichen **Dürkopp-Nähmaschinen** an. Auskunft: **Dürkoppwerke**, Aktiengesellschaft, Nähmaschinenwerk Bielefeld.

Mädchen zappeln gern

beim Unterricht an der Nähmaschine und demolieren viel. Deshalb gehen die Schulen immer mehr dazu über, sich die haltbaren **Dürkopp-Nähmaschinen** für Unterrichtszwecke anzuschaffen. Auskunft und Prospekte: **Dürkoppwerke**, Aktiengesellschaft, Nähmaschinenwerk Bielefeld.

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 23

Köslin, den 11. Dezember

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Abschlußbesichtigung der Arbeitsgemeinschaften; b) Verlegung der Geschäftsräume der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Charlottenburg; c) Anrechnung der Teilnahme an dem Fortbildungslehrgänge für Schulamtsbewerber auf die Tätigkeit an einer Arbeitsgemeinschaft; d) Umzugskostenbeihilfe für Schulamtsbewerber; e) Palästina-Jahrbuch des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes; f) Abgabe von Büchern seitens der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung in Hamburg; g) Gleichstellung nicht reichsangehöriger mit Deutschen Schulkindern; h) Völkerbundsatzung. — Bekanntmachungen des Provinzialschulkollegiums Stettin, betreffend a) Zulassung von Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen zum Studium an den Preussischen Universitäten; b) Prüfungen für Privatmusiklehrer (-innen); c) Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen; d) Prüfung für Lehrer an Mittelschulen; e) Prüfung von Sprachlehrerinnen; f) Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten; g) Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftsstunde; h) Turnlehrerinnenprüfung; i) Prüfung für Turnlehrer- und Turnlehrerinnen. — Verfügungen, betreffend a) Schulaufsicht; b) Berufsberatung — Empfohlene Bücher; Erschienene Bücher. — Nicht ämtliches: Anzeigen.

Ämtliches

Abschlußbesichtigung der Arbeitsgemeinschaften

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 9. 11. 1928 — U III C Nr. 2465 U VI —

Auf die Anfrage vom 22. Oktober 1928 — II C 6418/28 — erwidere ich, daß die für die Turnlehrerprüfung geforderte schriftliche Arbeit auch als eine der bei der Abschlußbesichtigung der Arbeitsgemeinschaften vorzulegenden Arbeiten gelten kann.

Verlegung der Geschäftsräume der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Charlottenburg

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 12. 11. 1928 — B 2544 —

Die Geschäftsräume der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Charlottenburg sind von der Hardenbergstraße 36 nach Schloß Charlottenburg am Luisenplatz, Ostflügel (Fernsprecher Wilhelm 7833), verlegt worden.

Bekanntmachung.

Anrechnung der Teilnahme an dem Fortbildungslehrgänge für Schulamtsbewerber auf die Tätigkeit an einer Arbeitsgemeinschaft

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 15. 11. 1928 — U III C Nr. 2539 —

Auf den Bericht vom 3. d. Mts. — Nr. 3036 — genehmige ich, daß die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgänge für Schulamtsbewerber (-innen) vom 17. September bis 27. Oktober 1928 denjenigen Teilnehmern, die noch nicht an einem solchen Lehrgänge teilgenommen haben, mit einem halben Jahre auf die Tätigkeit in einer Arbeitsgemeinschaft angerechnet wird. Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht wird zur Ausstellung entsprechender Bescheinigungen ermächtigt.

Umzugskostenbeihilfen für Schulamtsbewerber

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

vom 17. 11. 1928 — U III E Nr. 1997 U III C —

Der Runderlaß vom 30. September 1926 — U III E 1889, Zentrbl. U.V.S. 348, PrBesBl. S. 175 — über Umzugskostenbeihilfen für Schulamtsbewerber ist durch

die Vorschrift in B Nr. 57 der Ausführungsanweisung vom 1. Juni 1928 zu dem neuen Volksschullehrer-Besoldungsgesetz überholt. Nach dieser Vorschrift steht dem Lehrer beim ersten Eintritt in den öffentlichen Volksschuldienst, also für den ersten Umzug anlässlich des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst, ein Anspruch auf Umzugskostenersatzung oder auf eine Beihilfe nicht zu. Eine Ausnahme hiervon zugunsten der Schulumtatsbewerber mit eigenem Hausstande kann nicht zugestanden werden. Nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister erkläre ich mich jedoch damit einverstanden, daß den nicht angestellten Volksschullehrern (Lehrerinnen), die zunächst als Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) beschäftigt worden sind — Runderlaß vom 1. April 1927 — U III C 580 U III E — und die auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde einen Umzug nach dem Orte ihrer Beschäftigung als Hilfslehrer oder Hilfslehrerin ausführen mußten oder mit deren Genehmigung ausgeführt haben, darauf einen Lehrauftrag von Dauer, also mit einer laufenden Vergütung aus der Landesschulkasse erhalten und infolgedessen einen neuen Umzug ausführen, für diesen zweiten Umzug eine Umzugskostenbeihilfe nach den für die preußischen unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen bewilligt werden kann.

**Palästina-Jahrbuch des Deutschen
Evangelischen Instituts für Altertums-
wissenschaft des Heiligen Landes**

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 19. 11. 1928 — GI 1860 U II, U III A —

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 27. 1. 1928 — GI 2216/27 U II, U III A — mache ich darauf aufmerksam, daß im Verlage von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, der 24. Jahrgang (1928) des Palästina-Jahrbuches des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes erschienen ist.

Dem Vorstande des Instituts wäre es behufs Erweiterung des Abnehmerkreises besonders erwünscht, wenn, wie es hinsichtlich der früheren Jahrgänge geschehen ist, die höheren Schulen auf das Palästina-Jahrbuch aufmerksam gemacht würden.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht.

Röslin, den 8. Dezember 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir mit Bezug auf unsere Verfügung vom 4. Februar 1928 — II m 22 Nr. 94 — (Amtliches Schulblatt Nr. 3 des Jahrgangs 1928) zur Kenntnis.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 —

**Abgabe von Büchern seitens der Deutschen
Dichter-Gedächtnis-Stiftung in Hamburg zu
bedeutend verbilligtem Preise**

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 22. 11. 1928 — U III A Nr. 2574, U IV, U V —

Die „Deutsche Dichter-Gedächtnis-Stiftung in Hamburg 37, Rothenbaumchauffee 122, teilt mit, daß sie infolge einer besonderen Zuwendung in der Lage ist, zu Weihnachten 1928 eine größere Anzahl guter Bücher zu bedeutend verbilligtem Preise zu verteilen. Ich benutze gern diesen Anlaß, die Schul- und Volksbüchereien auf diese Gelegenheit hinzuweisen. Ein „Merkblatt für Spendenanträge“ wird die Stiftung auf Wunsch übersenden.

Ich ersuche die Regierungen und das Provinzialschulkollegium, diese Mitteilung in geeigneter Weise bekanntzugeben, insbesondere gerade die unter schwierigen Verhältnissen und mit bescheidenen Mitteln arbeitenden Schulen auf die Spende hinzuweisen.

Röslin, den 3. Dezember 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis. Wir ersuchen, die Leiter von Schulen und Volksbüchereien das Merkblatt kommen zu lassen und bei Bezug von Büchern in Erwägung zu ziehen, ob sie aus der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung bezogen werden können.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 909 —

**Gleichstellung nicht reichsangehöriger
mit deutschen Volksschulkindern**

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 23. 11. 1928 — U III D Nr. 1843 II, U III E —

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 14. 8. 1928 — U III E Nr. 1454 U III D —

Deutsche Kinder werden beim Besuch der Volksschule hinsichtlich der Zahlung von Schulgeld auch in Jugoslawien und Lettland den inländischen Kindern gleichgestellt.

Weitere Mitteilung folgt.

Röslin, den 1. Dezember 1928

Der Runderlaß vom 14. 8. 1928 ist im Amtlichen Schulblatt Nr. 16 veröffentlicht worden.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II a 16. 22 Nr. 420 —

Völkerbundsatzung**Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung**

vom 23. 11. 1928 — UI 16947 II. 1. U IIIA, U III D —

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 28. Mai 1927 — UI 955 U III, U III A, U III D, A III. 1. — (Zentrbl. S. 191) mache ich auf das im Verlag Gensel & Co in Berlin NW 7, Georgenstraße 46 a, erscheinende Buch „Die Völkerbundsatzung“ erläutert von Dr. H. Wehberg sowie auf das im Verlag M. Diesterweg in Frankfurt a. M. erscheinende Buch „Der Völkerbund, Ziele, Organisation und Tätigkeit“ von Dr. H. Kruse empfehlend aufmerksam und beauftrage die Provinzialschulkollegien und die Regierungen, auf die Anschaffung der Bücher für die Schulbibliotheken empfehlend hinzuweisen. Der Preis beträgt für das erstgenannte Buch 3 RM. für das letztere 1,20 RM.

Der Erlaß wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Bekanntmachung**Provinzialschulkollegium vom 13. 11. 1928**

— Tgb. Nr. S. 3716/28 —

Die nach §§ 2—4 der Verordnung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 19. 9. 1919 — UI 1977 U II ufm. — (betr. die Zulassung von Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen zum Studium an den preussischen Universitäten) erforderlichen Ergänzungs- und Reifeprüfungen sollen am **25. April und am 24. Oktober 1929** vormittags 9 Uhr im Sitzungsaal des Provinzialschulkollegiums im hiesigen Schlosse beginnen. Für die Meldung, die Zulassung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und den Verlauf der Prüfung sind die Bestimmungen 1—9 des Ministerialerlasses vom 29. März 1920 — UI 277 U II, U III, 1 — maßgebend. Danach müssen die Meldungen dem Provinzialschulkollegium zum Ostertermin bis zum 1. März 1929 zum Michaelisternin bis zum 1. Sept. 1929 eingereicht werden. Der Meldung sind die bisher erworbenen Zeugnisse in Urschrift sowie ein Lebenslauf, der den Bildungsgang besonders berücksichtigt, sowie eine schriftliche Erklärung darüber beizufügen, ob er sich bereits anderweitig, erstmalig oder wiederholt einer Reife- oder Ersatzprüfung (Ergänzungsprüfung) unterzogen hat. Bewerber, die im Schuldienst stehen, haben ihre Meldung durch die Hand der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen. Andere Bewerber reichen ihre Meldung unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses unmittelbar ein.

Bekanntmachung**Provinzialschulkollegium vom 13. 11. 1928**

— Tgb. Nr. G 6857/28 —

Im Jahre 1929 sollen in Stettin Prüfungen für Privatmusiklehrer (-innen) im Frühjahr vom

11. März u. 22. April, im Herbst vom 25. Oktober 1929 ab stattfinden.

Die Meldungen sind uns für die Prüfung im Frühjahr bis zum 20. Februar 1929, für die Prüfung im Herbst bis zum 25. September 1929 unter Beifügung der im § 3 der Prüfungsordnung vom 2. Mai 1925 bezeichneten Zeugnisse und Nachweise einzureichen.

Bekanntmachung**Provinzialschulkollegium vom 13. 11. 1928**

— Tgb. Nr. G. 7793/28 —

Die im Jahre 1929 abzuhaltende Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen ist auf den **22. August 1929** und folgende Tage in Stettin anberaumt. Die Prüfung wird nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom **23. April 1922** abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich einer Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis spätestens den **15. Juli 1929** bei uns zu melden.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf auf besonderem Bogen, aus dem auch Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung ersichtlich ist,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis,
3. ein amtsärztliches Zeugnis, ausgestellt nach der Anlage I der Prüfungsordnung vom **23. April 1922**.

Vor Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Über die Zulassung zur Prüfung pp. erhält jeder Bewerber eine besondere Nachricht.

Bekanntmachung**Provinzialschulkollegium vom 14. 11. 1928**

— Tgb. Nr. S. 3276/28 —

Im Jahre 1929 sollen in Stettin Prüfungen für Lehrer an Mittelschulen in den Tagen vom **30. April** und vom **3. Dezember 1929** ab stattfinden.

Die Meldungen sind uns für die Prüfung im April bis zum **30. Januar**, für die Prüfung im Dezember bis zum **3. September 1929** unter genauer Beachtung der Vorschriften der Prüfungsordnung einzureichen.

Bekanntmachung**Provinzialschulkollegium vom 14. 11. 1928**

— J. Nr. S 3278/28 —

Prüfung der Sprachlehrerinnen

Die im Jahre 1929 abzuhaltenden Prüfungen von Sprachlehrerinnen sind auf den **18. März und 16. September** und die folgenden Tage in Stettin anberaumt.

Diejenigen, welche sich einer Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei uns anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Wohnort, der Geburtsort, das Alter, das Bekenntnis oder die Religion der Bewerberin anzugeben sind.
2. ein Tauf- oder der Geburtschein (die Bewerberin muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.)
3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und etwa schon bestandene Prüfung oder bezügl. Angaben über den bisherigen Bildungsgang.
4. ein amtliches Führungszeugnis.

Über die erfolgte Zulassung erhalten die Bewerberinnen eine besondere Benachrichtigung.

Bekanntmachung

Provinzialschulkollegium vom 14. 11. 1928

— Tgb. Nr. S. 3279/28 —

Die im Jahre 1929 abzuhaltende Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten ist auf den **11. Februar 1929** und folgende Tage in Stettin anberaumt. Diese wird nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1906 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich einer Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin bei uns zu melden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben sind,
2. ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigt ist,
3. der Nachweis, daß die Bewerberin eine den Bestimmungen vom 24. Juni 1907 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1907 S. 363 ff., Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1907 S. 244 ff.) entsprechende fachliche Ausbildung genossen hat. Hiermit ist eine Auswahl aus den während der Vorbereitungszeit selbständig entworfenen und ausgeführten Arbeiten vorzulegen;
4. von solchen Bewerberinnen die bereits eine lehr- amtliche Prüfung bestanden haben:
 - a) das Zeugnis über diese Prüfung,
 - b) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis,

5. von den übrigen Bewerberinnen:

- a) die Geburtsurkunde, wodurch nachgewiesen wird, daß die Bewerberin am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet, oder die Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche der Bewerberin die Erlaubnis erteilt ist, die Prüfung schon früher abzulegen,
- b) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung.
Die Bewerberin muß die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen;
- c) ein amtliches Führungszeugnis:

Die über Gesundheitsführung und Vehr- tätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen kurz vor dem Anmeldetermin ausgestellt sein. Statt der urschriftlichen Zeugnisse können auch beglaubigte Abschriften vorgelegt werden.

Die Anlagen zur Anmeldung sind zu einem Feste vereinigt einzureichen.

Über die Zulassung zur Prüfung usw. erhält jede Bewerberin ein besondere Nachricht.

Bei der persönlichen Meldung haben die Bewerberinnen, die unter 3 bezeichneten Probearbeiten abzugeben, welche nach Beendigung zurückzuerbitten sind.

Bekanntmachung

Provinzialschulkollegium vom 14. 11. 1928

— Tgb. Nr. S. 3280/28 —

Die im Jahre 1929 abzuhaltende Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde ist auf den **18. Februar** und folgende Tage in Stettin anberaumt. Diese wird nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich einer Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin bei uns zu melden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben sind;
2. ein Gesundheitszeugnis ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigt ist;
3. der Nachweis, daß die Bewerberin eine den Bestimmungen vom 24. Juni 1907 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1907 S. 563 ff., Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1907 S. 244 ff.) entsprechend fachliche Ausbildung genossen hat;

4. von solchen Bewerberinnen, die bereits eine lehr-
amtliche Prüfung bestanden haben:

- a) das Zeugnis über die Prüfung,
- b) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als
Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen
ein amtliches Führungszeugnis;

5. von den übrigen Bewerberinnen:

- a) die Geburtsurkunde, wodurch nachgewiesen wird,
daß die Bewerberin am Tage der Prüfung das
19. Lebensjahr vollendet hat, oder die Verfügung
der zuständigen Behörde, durch welche der Be-
werberin die Erlaubnis erteilt ist, die Prüfung
schon früher abzulegen,
- b) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung.
Die Bewerberin muß die oberste Klasse einer
vollentwickelten höheren Mädchenschule oder
Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben
oder eine gleichwertige Bildung besitzen,
- c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit
beizubringenden Zeugnisse müssen kurz vor dem
Anmeldungsstermin ausgestellt sein. Statt der
urschriftlichen Zeugnisse können auch beglaubigte
Abschriften vorgelegt werden.

Die Anlagen zur Anmeldung sind zu einem Heft
vereinigt einzureichen.

Über die Zulassung zur Prüfung pp. erhält jede
Bewerberin eine besondere Nachricht.

Bekanntmachung

Provinzialschulkollegium vom 15. 11. 1928

— Tgb. Nr. S. 3277/28 —

Für die Turnlehrerinnenprüfung in der Provinz
Pommern im Jahre 1929 wird der Termin auf den
10. März 1929 und folgende Tage in Stettin fest-
gesetzt.

Zur Prüfung werden solche Bewerberinnen zu-
gelassen, die dazu in einem staatlichen oder staatlich
genehmigten Lehrgang in Preußen ordnungsmäßig
vorgebildet sind **und außerdem** entweder

- a) schon eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben oder
- b) die erforderliche Schulbildung besitzen und das
19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind an uns zu richten und bis
zum **1. Februar 1929** an uns einzureichen. Von den
in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind die
Meldungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anzu-
bringen, von sonstigen Bewerberinnen bei derjenigen
Regierung, in deren Bezirk sie wohnen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, die
in keinem Lehramt stehen und die nicht Studierende
sind, haben ihre Meldung unmittelbar dem Direktor
der preußischen Hochschule für Leibesübungen ein-
zureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein kurzer Lebenslauf auf besonderem Bogen, auf
dessen Titelblatt Vor- und Zuname, Wohn- und
Ausbildungsort, Alter, Bekenntnis oder Religion
und Stand der Bewerberin anzugeben sind.
2. Eine Bescheinigung über den ordnungsmäßigen
und vollständigen Besuch eines staatlichen oder
staatlich genehmigten Lehrganges zur Ausbildung
von Turnlehrerinnen.
3. Das bei der Aufnahme in den Ausbildungsgang
beigebrachte amtsärztliche Zeugnis darüber, daß
der Körperzustand und die Gesundheit der Be-
werberin die Ausbildung zur Turnlehrerin gestattet.
4. Von solchen Bewerberinnen, die bereits eine lehr-
amtliche Prüfung bestanden haben,
a) das Zeugnis über diese Prüfung,
b) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als
Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein
amtliches Führungszeugnis.

5. Von den übrigen Bewerberinnen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) das Schulzeugnis eines Lyzeums oder das Zeugnis
über den erfolgreichen Besuch einer vollentwickelten
Mädchenmittelschule, oder einer höheren Mädchen-
schule mit den Berechtigungen der Mädchenmittel-
schulen, oder die durch Vermittelung eines Pro-
vinzialschulkollegiums erlangte Bescheinigung,
daß eine gleichwertige Bildung nachgewiesen ist,
- c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Führung und Lehrtätigkeit beizubringen-
den Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.
Über den Gesundheitszustand kann unter besonderen
Umständen von uns ein neues amtsärztliches Zeugnis
verlangt werden.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Heft
zu vereinigen. Über die Zulassung zur Prüfung er-
halten die Bewerberinnen besondere Nachricht.

Gleichzeitig mit der Turnlehrerinnenprüfung findet
eine Schwimm- und Ruderinnenprüfung sowie eine
Prüfung der Lehrerinnen der vorbeugenden und
ausgleichenden Leibesübungen statt, die ebenfalls nach
den vorgeschriebenen Prüfungsordnungen abgehalten
werden.

Die Anmeldung zu diesen Prüfungen hat gleich-
falls bis zum **1. Februar 1929** unter Beifügung der
vorstehend unter 1 — 5 genannten Meldepapiere und
außerdem eines Zeugnisses über die Art und das
Maß der für diese Prüfungen erlangten Ausbildung
bei uns zu erfolgen.

Bekanntmachung

Provinzialschulkollegium vom 22. 11. 1928

— Tgb. Nr. S. 3282/28 —

Für die Turnlehrer- und Turnlehrerinnenprüfung,
sowie die Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen der

vorbeugenden und ausgleichenden Leibesübungen, welche im Jahre 1929 in Greifswald stattfindet, ist der Termin auf den **20. Februar 1929** und folgende Tage festgesetzt.

Zur Prüfung werden zugelassen:

Bewerber und Bewerberinnen, die dazu in einem staatlichen oder staatlich genehmigten Lehrgang in Preußen ordnungsmäßig vorgebildet sind und außerdem entweder

- a) die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht nachweisen, jedoch mit der Maßgabe, daß Volksschullehrer die Prüfung für die endgültige Anstellung abgelegt haben müssen, sofern sie nicht bereits als Schulaufbewerber an einem akademischen Lehrgang teilgenommen haben auf Grund des Erlasses vom 18. April 1921, oder
- b) als Studierende auf Grund des Reisezeugnisses einer höheren Lehranstalt an einer preussischen Universität oder Hochschule ordnungsmäßig eingeschrieben sind.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen, von Studierenden, bei der die Aufsicht über den akademischen Lehrgang führenden Behörde, von sonstigen Bewerbern bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk sie wohnen. Die in Berlin wohnenden Bewerber, die in keinem Lehramt stehen und die nicht Studierende sind, haben ihre Meldung unmittelbar dem Direktor der Preussischen Hochschule für Leibesübungen einzureichen.

Der Zeitpunkt für die Einreichung der Meldungen bei uns wird auf den **10. Januar 1929** festgesetzt.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein kurzer Lebenslauf auf besonderem Bogen, auf dessen Titelblatt Vor- und Zuname, Wohn- und Ausbildungsort, Alter, Bekenntnis oder Religion und Stand des Bewerbers anzugeben sind.
2. Eine Bescheinigung über ordnungsmäßigen und vollständigen staatlichen oder staatlich genehmigten Lehrgang.
3. Das bei der Aufnahme in den Ausbildungsgang beigebrachte amtsärztliche Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die Ausbildung gestattet.
4. Von solchen Bewerbern, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben:
 - a) das Zeugnis über diese Prüfung, von Volksschullehrern über die Prüfung für die endgültige Anstellung,
 - b) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrer oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis.
5. Von Studierenden:
 - a) die Geburtsurkunde,
 - b) das Reisezeugnis einer höheren Lehranstalt,
 - c) eine Bescheinigung der Einschreibung,
 - d) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Über den Gesundheitszustand kann unter besonderen Umständen ein neues amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte zu vereinigen. Die Prüfung für Turnlehrer und Turnlehrerinnen wird nach den im Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung veröffentlichten Prüfungsordnungen vom 18. 1. 1916 bzw. 22. 1. 1916 abgehalten werden. Für die Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen der vorbeugenden und ausgleichenden Leibesübungen gilt die Ordnung vom 6. März 1926.

Am **16. August 1929** findet in Greifswald eine Schwimmlehrer(innen) und eine Rudrlehrer(innen)prüfung statt, die nach den Prüfungsordnungen vom 18./22. 1. 1916 bzw. 25. 8. 1924 abgehalten werden.

Die Anmeldung zu diesen Prüfungen hat bis zum **1. Juli 1929** unter Beifügung der in den Ordnungen genannten Meldepapiere bei uns zu erfolgen.

Schulaufsicht

Reg.-Verfg. vom 28. 11. 1928 — II e 32 —

Die Schule in Neuhoß Schulaufsichtsbezirk Neustettin II ist mit sofortiger Wirkung dem Schulaufsichtsbezirk Neustettin I zugelegt.

Berufsberatung

Reg.-Verfg. vom 6. 12. 1928 — II m 22 Nr. 914 —

Wir haben der Konrektorin Weckert und dem Konrektor Jenke, beide in Stolp, gestattet, in den Schulen unseres Bezirks im Anschluß an den Unterricht Belehrungen über Berufsaussichten und diejenigen Fragen zu geben, die mit der Berufsberatung zusammenhängen.

Empfohlene Bücher

„Freihandzeichnen“ von Oberregierungsrat Dr. Diefenbach in Wiesbaden aus der Sammlung „Landschul-leben“. Preis 3 RM.
(Verlag Julius Velh in Langensalza).

„Aufbau“ Erziehungswissenschaftliche Zeitschrift. Erscheint monatlich einmal und zwar am 1. j. Mts. im Freien Schulverlag G. m. b. H., Berlin SO. 36, Laufäckerstr. 44. Preis vierteljährlich 1,50 RM. zuzüglich Bestellgeld.

„Frohe Jugend“ 1929. Ein Wohlfahrts-Almanach zur gesundheitlichen Belehrung für Schule und Haus. 40 Seiten in farbigem Umschlag mit Kalendarium, Stundenplan und vielen Bildern. Herausgegeben von erfahrenen ärztlichen und pädagogischen Ratgebern, mit Unterstützung der Turn- und Sportvereine und folgender Wohlfahrtsorganisationen: Landesauschuß für hygienische Volksbelehrung in

Preußen; Landesausschuß Sachsen für hygienische Volksbelehrung usw. Einzelpreis des Kalenders: nur 30 Pfennige (Porto 8 Pfennig) Staffelpreise für Partiebezug: von 100 Stück an je — 25 RM. von 500 Stück an je — 23 RM. von 1000 Stück an je — 20 RM.

(Verlag von Alwin Fröhlich Leipzig-Gohlis, Kaiser-Friedrich-Straße 25.)

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

Im Verlage von Moritz Schauenburg in Vahr i. B., neues Musikunterrichtswerk für die Volksschule unter dem Titel „Klingende Heimat“.

Bisher erschienen:

1. Singbuch für die Kleinen,
2. Volkslied nebst Arbeitsbüchlein für den ersten Musikunterricht,
3. Schul- und Hausmusik Heft 1/3
5. Lesestoffe Nr. 1 — 5.

Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen

Einen Unterrichtserlaubnis-schein haben erhalten:

Frl. Jenny Herrmann in Darßow, Kreis Vubitz;
Frl. Dorothea Höbe in Wendischthom, Kreis Schlawa;
Frl. Irma Kuhlhoff in Banow, Kreis Schlawa; Frl. Charlotte Steffen in Schmarlow, Kreis Schlawa; Frau Pastor Hedwig Klopsch, geb. Walde in Schwartow, Kreis Lauenburg i. B.

Zu besetzende Stellen

Die mit dem Kirchenamt organisch verbundene alleinige Lehrerstelle in Mtkörtnitz, Kreis Dramburg. Dienstwohnung: 3 heizbare Zimmer, 1 heizbare Kammer und Küche. Dienstland: 1,99,40 ha. Garten: 15,30 a. Kinderzahl: 58.

Bewerbungen sind binnen 2 Wochen der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Köslin, einzureichen.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Otto Bromby in Arnhausen, Kreis Belgard;
Willi Schulz in Köslin; Bruno Schröder in Labuhn, Kreis Lauenburg i. Pom.; Siegfried Ladwig in Dubbertsch, Kreis Vubitz; Harry Schliedermann in Grumsdorf, Kreis Vubitz; Willi Stöber in Seeger, Kreis Vubitz; Hugo Schäfer in Zuggewiese, Krs. Lauenburg i. Pom.; Franz Bühlke in Gandelin, Kreis Kolberg; Willi Krüger in Birghenzin, Kreis Stolp.

Einstweilig angestellt sind:

Kurt Dahlke in Reckendorf, Krs. Lauenburg i. Pom.; Ewald Boneß in Saleske, Kreis Stolp.

Versetzungen

Otto Bromby von Arnhausen nach Bormerk, Kreis Belgard; Ewald Boneß von Saleske nach Glinkow, Kreis Stolp.

Nichtamtliches

An der hiesigen Mädchenmittelschule ist zum 1. April 1929 die Stelle einer

Mittelschullehrerin

zu besetzen. In Frage kommt nur eine Lehrerin, welche die allgemeine wissenschaftliche Befähigung zur Erteilung des Unterrichts an Mittelschulen besitzt, eine vertiefte Bildung in Geschichte und Religion nachweisen kann oder die Mittelschullehrerprüfung in den genannten Fächern abgelegt hat. Besondere Befähigung für Zeichnen oder Musik ist außerdem erwünscht. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis zum 10. Januar 1929 an den Magistrat (Schulverwaltung) einzureichen.

Stolp, den 28. November 1928.

Der Magistrat

Dorfskarten

flurkarten — Heimatkarten

Fischer, Breslau

Zietenstraße 28

Fordern Sie unverbindliches Angebot

Belz' Einzelschriften

neben dem Lesebuch,
wie sie im **Min-Erlass VIII A** Nr. 2012 vom 2. September 1927 gefordert werden.

Aus deutschem Schrifttum und deutscher Kultur
amtlich empfohlen.

Etwa 200 Bände, Preis: Einzelb. br. 30 Pf., geb. 70 Pf.
Doppelband br. 60 Pf., geb. 100 Pf.

Belz' Bogenlesebuch

Ministeriell den Regierungen empfohlen

Etwa 450 Bogen / Preis 12—8 Pf.

Das feste und lose Lesebuch in **Millionen**
von Exemplaren verbreitet.

Heimathefte für alle Gegenden

Verzeichnisse unberechnet.

Belz' Verlag
Langensalza

Ihre Schülerinnen sollen

ja nicht bloß mit der Hand, sondern auch auf der Nähmaschine nähen, sticken und stopfen lernen. Schaffen Sie deshalb für Ihre Schule die leicht bedienbaren, unverwüstlichen **Dürkopp-Nähmaschinen** an. Auskunft: **Dürkoppwerke**, Aktiengesellschaft, Nähmaschinenwerk Bielefeld.

Mädchen zappeln gern

beim Unterricht an der Nähmaschine und demolieren viel. Deshalb gehen die Schulen immer mehr dazu über, sich die haltbaren **Dürkopp-Nähmaschinen** für Unterrichtszwecke anzuschaffen. Auskunft und Prospekte: **Dürkoppwerke**, Aktiengesellschaft, Nähmaschinenwerk Bielefeld.



Für Sie persönlich!

Westermanns Monatshefte erscheinen im 73. Jahrgang. Sie sind die erste deutsche illustrierte Monatschrift. Erst nach Jahrzehnten fanden sie Nachahmung. **Westermanns Monatshefte** sind eine im guten Sinne moderne Monatschrift. An ihrem vielseitigen Inhalt und ihrem schönen Bildmaterial, das von keiner Seite übertroffen wird, hat jeder Bezieher helle Freude. **Westermanns Monatshefte** tragen den ungünstigen Zeitverhältnissen Rechnung und behalten deshalb im neuen Jahrgang den billigen Preis von M. 2- bei. **Westermanns Monatshefte** sind die Zeitschrift der Zukunft, denn allgemein hört man, daß unser Volk sich von dem feichten Stoff, der ihm allzulange schon geboten wurde, wieder abwendet. Es verlangt nach geistiger Kost, wie sie ihm **Westermanns Monatshefte** bieten.

Westermanns Monatshefte halten sich von einer übermodernen Richtung frei, pflegen das Edle und Schöne, ohne der Verflachung Konzessionen zu machen.

**Georg Westermann
Braunschweig**

An den Verlag Georg Westermann in Braunschweig

Ich erbitte
kostenlos
Zusendung
des Probeheftes
von „Westermanns
Monatsheften“, wie
aus Ihrem Katalog M.
Unterschrift u. Berufs:

Ort, Straße, Hausnummer

Hohenloher Schulbankfabrik

Zweigstelle Köslin

Bergstraße 44

liefert

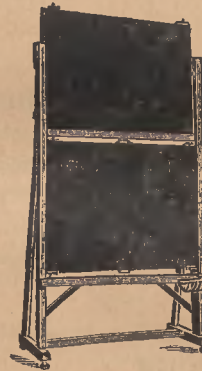
Kottmann- Schulmöbel

sowie

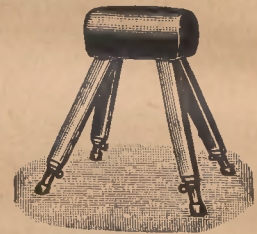
Turngeräte

in bekannt

erstklassiger Ausführung — Ia Referenzen



Angebote u. Beratung
jederzeit unverbindlich
und kostenlos



Ländliche Fortbildungsschulen!

Formularmappen mit Schnellhefter,
Praktische Wirtschaftsbücher für ein-
fache Buchführung (Übungsheft), Listen
(Lehrberichte, Schülerverzeichnisse, Schul-
versäumnislisten), dauerhaft gebunden,
Zeugnisse, hält dauernd vorrätig

Otto Kienig, Köslin

Buchdruckerei und Papierhandlung

Fernruf 411 / Bergstraße 34

Ämtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 24

Köslin, den 28. Dezember

1928

Inhalt: Ämtliches: Ministerialerlasse, betreffend a) Nähere Beziehung der öffentlichen und privaten mittleren Schulen sowie gehobenen Volksschulabteilungen zu höheren Lehranstalten; b) Wappen und Flaggen des deutschen Reiches und der deutschen Länder; c) Vorbeugungsmaßnahme gegen das Stottern; d) Beginn des Unterrichts in der zweiten Fremdsprache an Mittelschulen; e) Besetzung von Konrektorstellen an öffentlichen mittleren Schulen; f) Landesmittelschulkasse; g) Feier des 200. Geburtstages Lessings; h) Vereinbarung mit Freistaat Oldenburg über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen höherer Schulen; i) Privatunterricht in der Musik; k) 400 jähriger Gedenktage an den Kleinen Katechismus Luthers. — Erlaß des Oberpräsidenten betreffend Ferienordnung im Schuljahre 1929/30. — Bekanntmachung des Provinzialschulkollegiums betreffend Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfschulen. — Empfohlene Bücher; Erschienene Bücher; Erteilung von Unterrichtserlaubnischeinen; Zu besetzende Stellen; Anstellungen; Versetzungen. Nichtämliches: Anzeigen.

Ämtliches

Nähere Beziehung der öffentlichen und privaten und mittleren Schulen sowie gehobenen Volksschulabteilungen zu höheren Lehranstalten

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 20. 11. 1928 — UMD Nr. 22773, U III A, U II —

Die Prüfung der mir in den letzten Jahren gemäß Erlaß vom 8. Januar 1910 — U II 2644, U III C — (Zentrbl. S. 278) u. a. vorgelegten Anträge hat mehr und mehr die Notwendigkeit erkennen lassen, die Schulen und Schuleinrichtungen, die in „nähere Beziehung“ zu höheren Lehranstalten gesetzt werden können, genauer zu kennzeichnen. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, diese organisatorische Maßnahme **grundsätzlich** auch auf die gehobenen Volksschulabteilungen auszudehnen. Andererseits erscheint es aus pädagogischen wie aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich, in sie nur solche Schulen und Schuleinrichtungen einzuschließen, die in ihrer Organisation bestimmten Mindestforderungen genügen und dadurch eine gewisse Gewähr für ihre Lebensfähigkeit bieten.

Zur Klärung hier und da entstandener Zweifel bestimme ich daher:

Öffentliche und private mittlere Schulen sowie gehobene Volksschulabteilungen können in nähere Beziehung zu höheren Lehranstalten gesetzt werden, wenn sie

1. in mindestens drei aufsteigenden Klassen nach den „Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen Preußens“ vom 6. April 1925 — U II 800. 1 — (Zentrbl. S. 116) unterrichten, oder
2. „als vollausgestaltete Mittelschulen“ oder als ihnen gleichwertig anerkannt sind und ihrem Unterricht den Lehrplan V der preussischen Mittelschulen (Bestimmungen über die Mittelschulen in Preußen, Zentrbl. 1925, Heft 12, S. 6) zugrunde legen.

Der Begriff „Klasse“ (Ziffer 1) ist gemäß Nr. 14 der Ausführungsanweisung D zum Mittelschullehrergesetz vom 30. April 1928 (Zentrbl. Beilage zu Heft 14) zu verstehen.

Bezüglich der Vorbildung der Lehrer an den gehobenen Volksschulabteilungen, die in näherer Beziehung zu höheren Lehranstalten gesetzt werden sollen, verweise ich auf meinen abschriftlich beigelegten Erlaß vom 30. November 1927 — UMD 20226, U III E, U II, U III A —.

Das Provinzialschulkollegium (die Regierung) wolle bei Bearbeitung von Anträgen (Erlaß vom 13. Juli 1928 — UMD 21634, U II, U III B) gemäß den vorstehenden Anordnungen verfahren.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
v. 30. 11. 1927 — UMD Nr. 20226 U III E, U II, U III A —

Die Lehrer an den mit der Volksschule verbundenen „Gehobenen Klassen“ brauchen im allgemeinen eine über die Befähigung zum Volksschuldienste hinaus-

gehende Vorbildung nicht nachzuweisen. Dem steht nicht im Wege, daß im Einzelfalle, eine derartige Vorbildung verlangt wird, falls das Unterrichtsbedürfnis es erfordert.

Wenn jedoch mit der Volksschule organisch verbundene „Gehobene Klassen“ in sinngemäßer Anwendung meiner Erlasse vom 8. Januar 1910 — UII 2644, UIII C (Zentrbl. S. 278) usw. in nähere Beziehung zu höheren Lehranstalten gesetzt sind oder gesetzt werden sollen und somit ihr Charakter als Zubringereinrichtung deutlich dargetan ist, wird der wissenschaftliche Unterricht mindestens der Klassen, die den Klassen IIIb und IIIa der höheren Lehranstalten entsprechen, in die Hände von Lehrern gelegt werden müssen, die eine über die Befähigung zum Volksschuldienste hinausgehende Vorbildung nachweisen können. Die an die Vorbildung dieser Lehrer zu stellenden Anforderungen werden jedoch nicht über die Anforderungen hinausgehen dürfen, die an die Vorbildung der mit wissenschaftlichem Unterricht betrauten Lehrer der vollentwickelten mittleren Schulen (sechsstufige Mittelschulen und höhere Mädchenschulen, fünfstufige Rektoratschulen) gestellt werden. Der Nachweis voller akademischer Vorbildung kann ihnen aus inneren Gründen und auch deswegen nicht auferlegt werden, weil die finanzielle Ausstattung der in Frage stehenden Lehrerstellen — etwa analog dem § 2 des Mittelschullehrerdienssteinkommengesetzes — nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist.

Wappen und Flaggen des deutschen Reichs und der deutschen Länder

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 23. 11. 1928 — A Nr. 6849 —

Das Reichsministerium des Innern hat eine Zusammenstellung der Wappen, Flaggen und Farben des Reiches und der Länder herausgegeben. Sie umfaßt 12 Farbtafeln, die im Text unter Angabe der Rechtsquellen authentisch beschrieben sind. Ihre Anschaffung empfiehlt sich für die Universitäten, insbesondere die Bibliotheken, die Historischen und Kunstgeschichtlichen Seminare, für die Technischen Hochschulen, höheren mittleren und Volksschulen, für die Museen und Kunsthochschulen.

Ich ersuche ergebenst, Karl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstraße 44, bei dem die Zusammenstellung der Wappen und Flaggen erschienen ist, möglichst bald anzuweisen, an welche Behörden, Anstalten und Schulen die Druckstücke zu versenden sind. Es wird sich empfehlen, den Bedarf möglichst zu Sammelbestellungen zusammen zu fassen. Der Vorzugspreis für Behörden und Anstalten beträgt 4 RM.

Röslin, den 10. Dezember 1928

Vorstehenden Erlaß teilen wir den Herren Leitern der mittleren und Volksschulen unsers Bezirks zur Kenntnisnahme mit. Bestellungen sind an die Herren Schulräte zu richten.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 925 —

Vorbungsmaßnahmen gegen das Stottern

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 28. 11. 1928 — UIII Nr. 2411 —

Nach den Feststellungen Sachverständiger ist die Zahl der mit Sprachgebrechen behafteten Kinder in den Volksschulen zur Zeit ungewöhnlich hoch; insbesondere sind zahlreiche Kinder in der Gefahr, zu Stotterern zu werden, was in vielen Fällen durch geeignete Vorbeugungsmaßnahmen verhindert werden kann. Ich weise daher hin auf ein von Dr. Theodor Hoepfner-Rassel und Rektor i. R. Fr. Meyer-Wandsbek verfaßtes Merkheftchen (Die Verhütung des Stotterns, 40 Seiten, Verlag von Fr. Puvogel in Wandsbek, Preis ungefähr 50 Rpf.). Das Heftchen will Lehrer und Erzieher dazu befähigen, durch heilerzieherische Einwirkung das beginnende Stottern beim Schulkind zu verhüten und da, wo keine Sonderbeschulung für Stotterer besteht, in den der Normalschule gezogenen Grenzen auch die Heilbehandlung bei bereits vorhandenen Sprachstörungen durchzuführen. Da es diesem Zweck gut entspricht, ersuche ich, es den Schulunterhaltungsträgern zur Beschaffung für möglichst jede Schule zu empfehlen und auch die Lehrer in geeigneter Form darauf hinzuweisen.

Ferner bemerke ich, daß der Mitverfasser Rektor i. R. Fr. Meyer-Wandsbek, Mantaußelstr. 31, bereits mehrfach in Junglehrer-Arbeitsgemeinschaften oder anderen geeigneten Veranstaltungen kurze Lehrgänge über die Verhütung des Stotterns und die Behandlung leichter Stotterfälle mit gutem Erfolg abgehalten hat und gegebenenfalls gern bereit ist, dies auch weiterhin zu tun. Ich würde es begrüßen, wenn auch die Regierung (das Provinzialschulkollegium) solche Veranstaltungen fördern könnte.

Röslin, den 23. Dezember 1928

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis.
Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 935 —

Beginn des Unterrichts in der zweiten Fremdsprache an Mittelschulen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 3. 12. 1928 — U III D Nr. 23353 —

Die unter B III Abs. a Ziffer 2 der „Bestimmungen über die Mittelschulen in Preußen“ vom 1. Juni 1925 — U III D 2000 — über den Beginn des Unterrichts in der zweiten Fremdsprache getroffene Anordnung ist mißverstanden worden. Auch in den nach Plan V unterrichtenden Mittelschulen hat der Unterricht im Englischen als zweiter Fremdsprache in der dritten Klasse zu beginnen.

Besetzung von Konrektorstellen an öffentlichen mittleren Schulen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 3. 12. 1928 — U III D 23088. —

Auf den Bericht vom 21. Oktober 1928 — 23/22 —.

Die Bestimmung unter Ziff. 3 Abs. 3 meines Rund-
erlasses vom 4. Dezember 1923 — U III D 10527. 1. —
(Zentrbl. S. 402), nach der die Unterhaltungsträger
öffentlicher mittlerer Schulen für die Besetzung von
Konrektor-(Konrektorin-) Stellen besondere Anfor-
derungen festzulegen berechtigt waren, ist durch das
neue Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz überholt.
Nach Nr. 17 Abs. 1 der Ausführungsanweisung zu
diesem Gesetz sind die im § 4 des Gesetzes unter
Ziff. 1a aufgeführten Konrektorstellen sogenannte
Muß-Stellen, zu deren Einrichtung die Schulträger
gesetzlich verpflichtet sind. Es kann daher nicht zu-
gelassen werden, daß einzelne Schulträger diese Stellen
zwar einrichten, aber ihre Besetzung dadurch zu um-
gehen suchen, daß sie für die Besetzung Anforderungen
festlegen, die nach Lage der Sache über das not-
wendige Maß hinausgehen. Bei der Auswahl der
für die Beförderung zum Konrektor in Betracht
kommenden Personen werden in erster Linie solche
Lehrer und Lehrerinnen zu berücksichtigen sein, die
sich während einer längeren Dienstdauer im Schul-
dienst bewährt haben und zur Erfüllung der Auf-
gaben eines Mittelschulkonrektors unbedenklich ge-
eignet erscheinen. Bei Beurteilung der pädagogischen
Befähigung ist die wissenschaftliche oder methodische
Weiterbildung zu berücksichtigen, ohne daß sie durch
eine Prüfung nachgewiesen sein muß.

Die Regierung veranlasse ich, hiermit das Er-
forderliche in die Wege zu leiten.

Die gemäß § 22 Abs. 1a MVB. an die Landes-
mittelschulkasse zu leistenden Vorauszahlungen sind
für neuerrichtete Konrektorstellen erst von dem Tage
ab zu entrichten, von dem ab die neue Stelle besetzt
oder durch eine besondere Lehrkraft verwaltet wird.

Wegen der Anstellung von Konrektorinnen an
öffentlichen mittleren Schulen verweise ich auch auf
Abs. 2 meines Rund-erlasses vom 1. Februar 1927
— U III D 166. 1. — (Zentrbl. S. 65).

In die Regierung N.

Landesmittelschulkasse

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 4. 12. 1928 — U III D Nr. 23144 —

Von den Unterhaltungsträgern öffentlicher mittlerer
Schulen ist ein Betrag in Höhe der ruhegehalts-
fähigen Stellenzulagen sowie der bewilligten Be-
soldungszuschüsse mit einem Zuschlag von 20 %
als Vorausleistung an die Landesmittelschulkasse
zu zahlen. Bei der Berechnung dieser Vorausleistung
sind nur die tatsächlich gezahlten Stellenzulagen
und Zuschüsse zu berücksichtigen. Bei vorüber-
gehender Stellenerledigung sind für die Zeit, in
der Stellenzulagen oder Besoldungszuschüsse nicht
zu zahlen sind, auch keine Beiträge auf Grund des
§ 22 Abs. 1a und b des MVB. einzuziehen.

Feier des 200. Geburtstages Lessings

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 6. 12. 1928 — U II Nr. 1717, U III A, U III D —

Am 22. Januar 1929 feiert das Deutsche Volk
den 200. Geburtstag Lessings.

Die Provinzialschulkollegien und Regierungen
wollen dahin wirken, daß an allen preussischen Schulen
dieses Tages in würdiger Weise gedacht werde.

Röslin, den 21. Dezember 1928

Vorstehenden Erlaß teilen wir den Herren Leitern
der Schulen unsers Bezirks zur Nachachtung mit.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 954 —

Vereinbarung mit dem Freistaat Oldenburg über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen höherer Schulen

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 6. 12. 1928 — U II 1705 —

Mit dem oldenburgischen Ministerium der Kirchen
und Schulen in Oldenburg ist vereinbart worden,
daß folgende oldenburgische Zeugnisse in Preußen
anerkannt werden:

1. Die Schlußzeugnisse der oldenburgischen Frauen-
schulen, sofern die Zeugnisinhaberinnen vor ihrem
Eintritt in die Frauenschule das Schlußzeugnis
eines Lyzeums oder das Schlußprüfungs- oder
Schlußzeugnis einer höheren Lehranstalt für die
männliche Jugend erworben hatten.

2. Die Abgangszeugnisse, die den Schülern oldenburgischer höherer Bürgerschulen und Rektoratsschulen auf Grund einer Schlußprüfung ausgestellt worden sind, und die den Abgangszeugnissen entsprechen, die in Preußen auf Grund meines Erlasses vom 8. Januar 1910 — UII 2644 UIIC — (Zentrbl. S. 278) erteilt werden.
 3. Die oldenburgischen Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung, die nach Maßgabe der Bestimmungen der preußischen Ordnung der Schlußprüfung vom 30. April 1928 eingeführt wird.
- Bekanntmachung.

Privatunterricht in der Musik

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 8. 12. 1928 — UIV 22600. UII, UIID —

Auf Grund der Erfahrungen, die bei der Durchführung meines Erlasses vom 2. Mai 1925 — UIV 10612 UII, UIID. 1. — (Zentrbl. S. 158), betreffend den Privatunterricht in der Musik, gesammelt worden sind, ergänze und erweitere ich die getroffenen Ausführungsanweisungen durch folgende Bestimmungen:

1. Um die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Öffentlichkeit, Musikern und Musiklehrern noch enger zu gestalten, habe ich dem Senat der Akademie der Künste (Sektion für Musik), der bestimmungsgemäß zur Unterstützung des Ministeriums in allen musikalischen Fragen berufen ist, besondere Aufgaben bei der Entscheidung wichtiger Fragen zugewiesen. Das Nähere ergeben der in der Anlage beigefügte Erlaß vom 21. Juni 1928 — UIV 21406. 1. — an den Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik, der darauf erstattete Bericht des Senats vom 26. Juni 1928 — J.-Nr. 599 — und der hierauf ergangene Erlaß vom 13. Juli 1928 — UIV 21532 1. —

2. Zu I: Musiklehranstalten.

Bei der Durchführung des Erlasses hat sich die Bekämpfung der Mißstände in Musiklehranstalten, die durch unlautere Geschäftsgebarung die musikalisch begabte Jugend, namentlich die minderbemittelte, auszubeuten und zu schädigen versuchen, als besonders notwendig erwiesen. Über die von den Regierungen zu ergreifenden Maßnahmen habe ich bereits in meinem Erlaß vom 6. Juli 1928 — UIV 20062 — weitere Anordnungen getroffen und verweise auf diesen Erlaß, der als Anlage im Zentralblatt veröffentlicht wird.

3. Zu IB Nr. 2: Musikseminare.

Eine Vereinigung einzelner privater Musiklehrer, die sich zur Durchführung einer seminaristischen Ausbildung ihrer Schüler zu dauernder Zusammenarbeit verbunden haben, kann als Seminar im Sinne der Bestimmungen anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Für die Seminareinrichtung (Seminargemeinschaft) muß ein verantwortlicher Leiter bestellt und für ihn die Genehmigung zur Leitung der Einrichtung nachgesucht werden.

b) Leiter und Lehrer müssen entweder die Privatmusiklehrerprüfung abgelegt haben oder „staatlich anerkannt“ sein. Die Leiter müssen neben dem Hauptsach die Lehrbefähigung in mindestens zwei weiteren Zusatzfächern erwerben oder auch in diesen „staatlich anerkannt“ sein.

c) Die Rechtsbeziehungen der einzelnen Lehrer innerhalb der Gemeinschaft müssen durch ein Statut festgelegt und auch die Hauptfächer bezeichnet sein, auf die sich die Seminargemeinschaft erstrecken soll.

d) Neben diesen Hauptfächern müssen die in der Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung (§ 7 der Ordnung) geforderten verbindlichen Nebenfächer gelehrt werden.

4. Zu II: Unterrichtserlaubnißschein.

a) Bei der Erteilung oder Zurücknahme eines Unterrichtserlaubnißscheines dürfen in keinem Fall weltanschauliche, religiöse oder politische Gesichtspunkte noch persönliche Auffassungen über Kunstrichtungen oder -methoden maßgebend sein.

b) Der nach Abschnitt II Nr. 10 der Allgemeinen Bestimmungen auf ein Jahr erteilte Unterrichtserlaubnißschein verlängert sich automatisch auch ohne Antrag stets auf ein weiteres Jahr, sofern der Inhaber in dem Schulratsbezirk, in dem der Unterrichtserlaubnißschein ausgestellt ist, seinen Wohnsitz behält. Wechselt der Inhaber den Schulratsbezirk, so bedarf der Unterrichtserlaubnißschein nach Ende des laufenden Jahres der Erneuerung.

c) Zu II 11: Von der Einholung eines Unterrichtserlaubnißscheines kann bis auf weiteres Abstand genommen werden, wenn der Musiklehrer nur an Schüler oder Schülerinnen Privatunterricht erteilt, die das 20. Lebensjahr überschritten haben. Wird in solchen Fällen trotzdem die Erteilung eines Unterrichtserlaubnißscheines beantragt, so darf der Antrag nicht unter Hinweis auf das Alter der Schüler abgelehnt werden.

5. Zu III: Staatliche Anerkennung.

Bei Prüfung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die staatliche Anerkennung als Musiklehrer im Einzelfall verliehen werden kann, ist auf die allgemeinen Verhältnisse der Ausbildung und künstlerischen wie pädagogischen Betätigung besondere Rücksicht zu nehmen. Bis zum 1. April 1930 sind Gesuche von Bemerbern, die Zeugnisse der Hochschule für Musik, Nachweise über erfolgreich abgelegte (Verbands-)Prüfungen, entsprechende Seminarzeugnisse oder andere vollwertige Nachweise über gute musikalische und pädagogische Leistungen vorlegen

können, wohlwollend zu behandeln, wenn der Anerkennung am 1. Oktober 1924 das 30. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Nach dem 1. April 1930 sind staatliche Anerkennungen ohne meine Genehmigung nicht mehr auszusprechen. Alle Bewerber haben sich dann der staatlichen Prüfung zu unterziehen. Nur in ganz besonders gearteten Fällen behalte ich mir vor, zur Vermeidung von Härten die staatliche Anerkennung ausnahmsweise aussprechen zu lassen.

Ganz allgemein lege ich Wert darauf, daß die Bestimmungen nicht zu einer schematischen Beaufsichtigung des Musikunterrichtswesens verwandt werden, sondern daß sie stets und überall den Lehrenden und Lernenden Förderung und Sicherung geben und so der allgemeinen Musikipflege und der musikalischen Bildung unseres Volkes dienen. Deshalb sollen bei der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung privater Musiklehranstalten, bei der Aufsicht über diese Anstalten, bei der Erteilung des Unterrichtserlaubnischeines und bei der Privatmusiklehrerprüfung alle beteiligten Behörden und Beamten ihre Tätigkeit mit vollem Verständnis für die Bedürfnisse des Musiklebens und unter Berücksichtigung künstlerischer und musikpädagogischer Eigenart in dauernder Fühlung mit den Fachverbänden, die für musikpädagogische Fragen zuständig sind, ausüben und kleinliche Härten vermeiden.

Mit Bezug auf die in meinem Ministerium anberaumte Besprechung vom 24. Januar 1928.

Ich habe mich entschlossen, bei der Durchführung der Bestimmungen meines Erlasses vom 2. Mai 1925 — U IV 10612 U II, U III D. 1. —, betreffend den Privatmusikunterricht, den Senat der Akademie der Künste zur stärkeren Mitwirkung bei der Bearbeitung wichtiger Fragen auf dem Gebiete des Privatmusikunterrichts heranzuziehen.

Über die bestehende Befugnis des Senats der Akademie der Künste hinaus, allgemein Vorschläge auf dem Gebiete des Privatmusiklebens und des Privatmusikunterrichts zu machen, wird es sich bei der Mitwirkung zur Durchführung des Erlasses vom 2. Mai 1925 um folgendes handeln:

1. bei dem Verfahren über Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „Konservatorium“ und die staatliche Anerkennung eines Musikseminars sowie bei Untersagung der Führung der Bezeichnung „Konservatorium“ oder „Musikseminar“ sofern gegen eine Entscheidung der Regierung (für Berlin Provinzialschulkollegium) Beschwerde eingelegt ist;
2. bei etwaigen Beschwerden über das Ergebnis der Privatmusiklehrerprüfung;
3. bei etwaigen Vorstellungen über Nichtverleihung der staatlichen Anerkennung;
4. im übrigen bei besonderen Fragen in Einzelfällen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Der Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik, wird zweckmäßig bei der Beurteilung der ihm hiernach in den Einzelfällen von mir vorgelegten Angelegenheiten nach seinem Ermessen geeignete namhafte Persönlichkeiten zur Mitarbeit heranziehen.

Einer gefälligen Äußerung sehe ich demgemäß entgegen.

Berlin, den 21. Juni 1928.

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

An den Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik, in Berlin. — U IV 21406.

Auf den Erlaß vom 21. Juni 1928 — U IV 21406 —, betreffend die Mitwirkung bei Durchführung der Bestimmungen über den Privatmusikunterricht erklärt sich der Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik, bereit, bei Übernahme der Arbeiten gemäß dem Erlaß die Mitarbeit geeigneter Persönlichkeiten aus den verschiedenen Berufsorganisationen für jedes Jahr zu sichern bezw. solche heranzuziehen, und erbittet Zustimmung zu diesem Verfahren.

Berlin, den 26 Juni 1928

Preussische Akademie der Künste
Senat, Sektion für Musik

An den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin. — J.-Nr. 599

Mit dem im Bericht vom 26. Juni d. Js. — J.-Nr. 599 — beabsichtigten Verfahren, betreffend die besondere Heranziehung des Senats der Akademie der Künste, Sektion für Musik, zur Mitwirkung bei der Bearbeitung von Einzelfragen auf dem Gebiete des Privatmusikunterrichtswesens, erkläre ich mich ergebenst einverstanden.

Berlin, den 13. Juli 1928

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

An den Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik, in Berlin. — U IV 21532. 1.

Röslin, den 21. Dezember 1928

Vorstehende Erlasse werden zur Kenntnisnahme gebracht.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

— II m 22/21 Nr. 956 —

400-jähriger Gedenktag an den Kleinen Katechismus Luthers

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 14. 12. 1928 — U III A Nr. 2668 I UII, GI —

Der Evangelische Oberkirchenrat hat die nachgeordneten kirchlichen Stellen angewiesen, am Sonntag nach Epiphania — den 20. Januar 1929 — in den Hauptgottesdiensten des kostbaren Besitzes zu gedenken, den Luther vor 400 Jahren dem deutschen Volke mit seinem Katechismus geschenkt hat. Bei der bedeutsamen Stellung, die der Kleine Katechismus in der Geschichte der evangelischen Schule einnimmt, halte ich es für angemessen, daß in allen Schulen, in denen der Kleine Katechismus Luthers im Gebrauch ist, im Religionsunterricht auf den Gedenktag in würdiger Form hingewiesen wird. Ich ersuche die Regierung (das Provinzialschulkollegium), das Weitere zu veranlassen.

Röslin, den 24. Dezember 1928

Vorstehenden Erlaß teilen wir den Herren Leitern der Schulen zur Nachachtung mit.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
— II m 22 Nr. 967 —

Ferienordnung für die Orte mit höheren Schulen in Pommern im Schuljahre 1929/30

Oberpräsident der Provinz Pommern
vom 27. 11. 1928 — O. P. I Nr. 13606 —

1. Osterferien

Schluß des Unterrichts: Mittwoch, den 27. März 1929; Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 9. April 1929 . . . 12 Tage

2. Pfingstferien

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 17. Mai 1929; Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 28. Mai 1929 . . . 10 Tage

3. Sommerferien

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 28. Juni 1929; Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 6. August 1929 . . . 38 Tage

4. Herbstferien

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 27. September 1929; Beginn des Unterrichts: Donnerstag, den 10. Oktober 1929 . . . 12 Tage

5. Weihnachtsferien

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 20. Dezember 1929; Beginn des Unterrichts: Freitag, den 3. Januar 1930 . . . 13 Tage

Zusammen 85 Tage

6. Schluß des Schuljahres

Schluß des Unterrichts: Donnerstag, den 10. April 1930.

Bemerkung: Für die Staatliche Bildungsanstalt in Röslin fallen die Pfingstferien aus, dafür dauern die Herbstferien vom Freitag, den 27. September 1929 (Schluß des Unterrichts) bis Dienstag, den 15. Oktober 1929 (Beginn des Unterrichts), und die Weihnachtsferien vom Freitag, den 20. Dezember 1929 (Schluß des Unterrichts) bis Dienstag, den 7. Januar 1930 (Beginn des Unterrichts).

Für die Greifswalder Schulen werden die Sommerferien auf die Zeit vom Freitag, den 12. Juli 1929 bis Dienstag, den 20. August 1929 festgesetzt.

Am 27. März 1929 findet nur eine Schlußfeier und die Zeugnisverteilung statt. Am 17. Mai 1929 wird der volle Unterricht durchgeführt. Am 28. Juni 1929 (in Greifswald am 12. Juli 1929) am 27. September 1929 und am 20. Dezember 1929 dauert der Unterricht 2 Stunden, dann folgt Schlußfeier bezw. Zeugnisverteilung.

Bekanntmachung

Provinzialschulkollegium vom 14. 11. 1928

— Tgb. Nr. S. 3283/28 —

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 1. Oktober 1913 — U III A. 1295. I — U III C — ist für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen eine Prüfungsordnung erlassen, die nach § 14 der genannten Ordnung mit dem 1. Oktober 1914 in Kraft getreten ist.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, anstellungsfähige Kandidaten der Theologie und Philologie, Volksschullehrer, welche die Prüfung für die endgültige Anstellung bestanden haben und Lehrerinnen, die mindestens 3 Jahre in wirklichem Klassenunterrichte vollbeschäftigt gewesen sind und sich in der Praxis bewährt haben.

Die Meldung zur Prüfung ist 3 Monate vor dem festgesetzten Zeitpunkt bei dem zuständigen Provinzialschulkollegium einzureichen. Dieses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber melden sich unmittelbar, die übrigen reichen ihre Meldung durch die vorgesetzte Dienstbehörde ein, wobei der Schulrat an Schulen sich über Führung und besonders Eignung des Bewerbers für den Unterricht für schwach sinnige Kinder auszusprechen hat. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein von dem Bewerber selbst angefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Ausbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen in beglaubigter Abschrift;
3. Nachweise darüber, daß der Bewerber mindestens ein Jahr lang an einer Schule für schwach sinnige Kinder vollen Klassenunterricht erteilt oder an Kursen für Hilfsschullehrer oder an den Übungen eines heilpädagogischen Seminars teilgenommen hat;
4. Nachweis über Ausbildung in mindestens einem der an Hilfsschulen zur Verwendung kommenden Zweige der Handfertigkeit oder an der Gartenarbeit;
5. ein Gesundheitszeugnis, das höchstens 3 Monate vor der Meldung von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem ein amtliches Führungszeugnis einzureichen.

Bewerber, die an einer außerpreussischen Hilfsschule tätig sind, haben ihre Meldung durch Vermittlung ihrer vorgelegten Behörde bei dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einzureichen.

Über die Prüfung gibt die Prüfungsordnung, die im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1913 — S. 799 ff. — veröffentlicht ist, Auskunft. Als Prüfungstermin für das **Jahr 1929** haben wir den **3. Juni** und **9. Dezember 1929** und folgende Tage festgesetzt.

Vor Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

Empfohlene Bücher

Im Verlage von Julius Velz in Langensalza.
Hylla, die Schule der Demokratie, geb. 9.50 RM.

Im Verlage von E. F. W. Meyer in Berlin W. 30,
Rosenheimerstraße 8a.

Pommern-Bildkalender 1929. Ein künstlerischer
Abreißkalender mit 63 Bildblätter. Preis 2.75 RM.
Bei Sammelbestellungen 2,25 RM.

Erschienene Bücher

(Für den Inhalt und den Wert der hierunter aufgeführten Schriften übernimmt die Schriftleitung nur dann die Verantwortung, wenn dieselben ausdrücklich mit einem empfehlenden Vermerke versehen sind.)

Im Verlage von Ferdinand Hirt in Breslau.

Hirt's Nachschlagebuch für deutsche Rechtschreibung.
Sprachlehre und Wortkunde, kleine Ausgabe C. Preis
kart. 0.65 RM.

Im Verlage der Kath. Schulorganisation Deutschlands
in Düsseldorf, Reichstraße 20. — Katholische
Elternbücherei —

Heft 1: Unser Kind kommt in die Schule von
Hermann Joseph Scheufgen.

Heft 2 und 3: Die Erziehung der Jungen und
Mädchen zur reinen Sittlichkeit.

Heft 4: Der Bund der Freude von Georg Karl
Ernst.

Heft 5: Wie erhalte ich mein Kind gesund von
Hans Passrath.

Heft 6: Von Vater, Mutter und Kind von
Marga Thomé,

Heft 7: Wie soll ich es anfangen von Klara Wirk.

Heft 8: Wie sieht es heute in unserer Volksschule aus? von Herm. J. Scheufgen.

Heft 9: Landschulsorten von Egidius Post.

Im Selbstverlag des Herausgebers: Märchen aus
Ostpreußen, gesammelt von Karl Stanitzke,
Lehrer in Neubork, Kreis Kolberg. Preis 2 RM.

Im Verlage von Julius Velz, Langensalza.

Reiniger, Arbeit und Leben. Band 1. Wege und
Ziele zur Grundschularbeit. Preis br. 6 RM., geb.
7,50 RM.

Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen

Einen Unterrichtserlaubnis-schein haben erhalten:

Fräulein Hildegard Kind in Großreichow, Kreis
Belgard; Fräulein Margarete Steinke in Bad Polzin;
Fräulein Bäumer in Ruckow, Kreis Stolp i. Pom.

In besetzende Stellen

Die alleinige Lehrerstelle in Gallensow, Kreis
Stolp. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und
Küche. Dienstland: 2,0330 ha. Kinderzahl: 73.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen der Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Köslin, ein-
zureichen.

Anstellungen

Endgültig angestellt sind:

Gertrud Janned in Gust, Kreis Publig; Dr. Paul
Schmudde in Hygendorf, Kreis Bütow; Johannes
Lemm in Freist, Kreis Stolp i. Pom.; Walter Kroll
in Zicker, Kreis Neustettin.

Einstweilig angestellt sind:

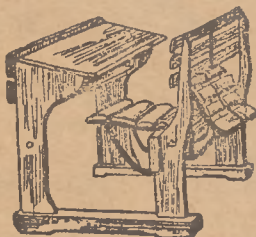
Martin Joecks in Breitenberg, Kreis Schlawa;
Richard Thimm in Neufolziglow, Kreis Rummelsburg
i. Pom.; Kurt Bohlmann in Barvin, Kreis Rummels-
burg i. Pom.; Richard Meyer in Rummelsburg i. Pom.;
Ernst Molkenthin in Noehr, Kreis Rummelsburg i. Pom.

Versetzungen

Walter Först von Hygendorf nach Reddies, Kreis
Rummelsburg i. Pom.; Erich Schilter von Danferort
nach Schmolsin, Kreis Stolp i. Pom.; Hugo Krugel
von Großherzberg als Hauptlehrer nach Giesebitz,
Kreis Stolp i. Pom.; Kurt Riez von Gallensow nach
Muttrin, Kreis Stolp i. Pom.

Nichtamtliches

Schulbänke aller Systeme



wie
Pendelsitzbänke
Kippbänke
Mittelholmbänke
Normalschulbänke
Schulutensilien
Schultafeln
Arbeitstische
Zeichentische
fertigen als Spezialität

Gebr. Haase, G. m. b. H., Liegnitz

Schulbankfabrik

Bei Bedarf wollen Sie Offerte und Katalog gratis verlangen!

Der notleidende Osten wird gebeten, seine Aufträge an die östliche Industrie zu vergeben

Ländliche Fortbildungsschulen!

Formularmappen mit Schnellhefter,
Praktische Wirtschaftsbücher für ein-
fache Buchführung (Übungsheft), Listen
(Lehrberichte, Schülerverzeichnisse, Schul-
versäumnislisten), dauerhaft gebunden,
Zeugnisse, hält dauernd vorrätig

Otto Kienig, Köslin

Buchdruckerei und Papierhandlung

Fernruf 411 / Bergstraße 34

Hermann Uhlmann

Gegr. 1854 Schulmöbelfabrik Fernruf 28
Gera-K.

Spezialfabrik

für Schulbänke, Schulwandtafeln, Zeichentische,
Hörsaalbänke und sonstige Schuleinrichtungs-
gegenstände für Höhere Schulen, Volksschulen
und Berufsschulen.

Kataloge, Kostenanschläge u. Aufstellungspläne kostenlos



Vertreter:

Oskar Guliß, Stolp i. P.

Erste pommerische Lehrmittelhandlung

Fernruf Nr. 287

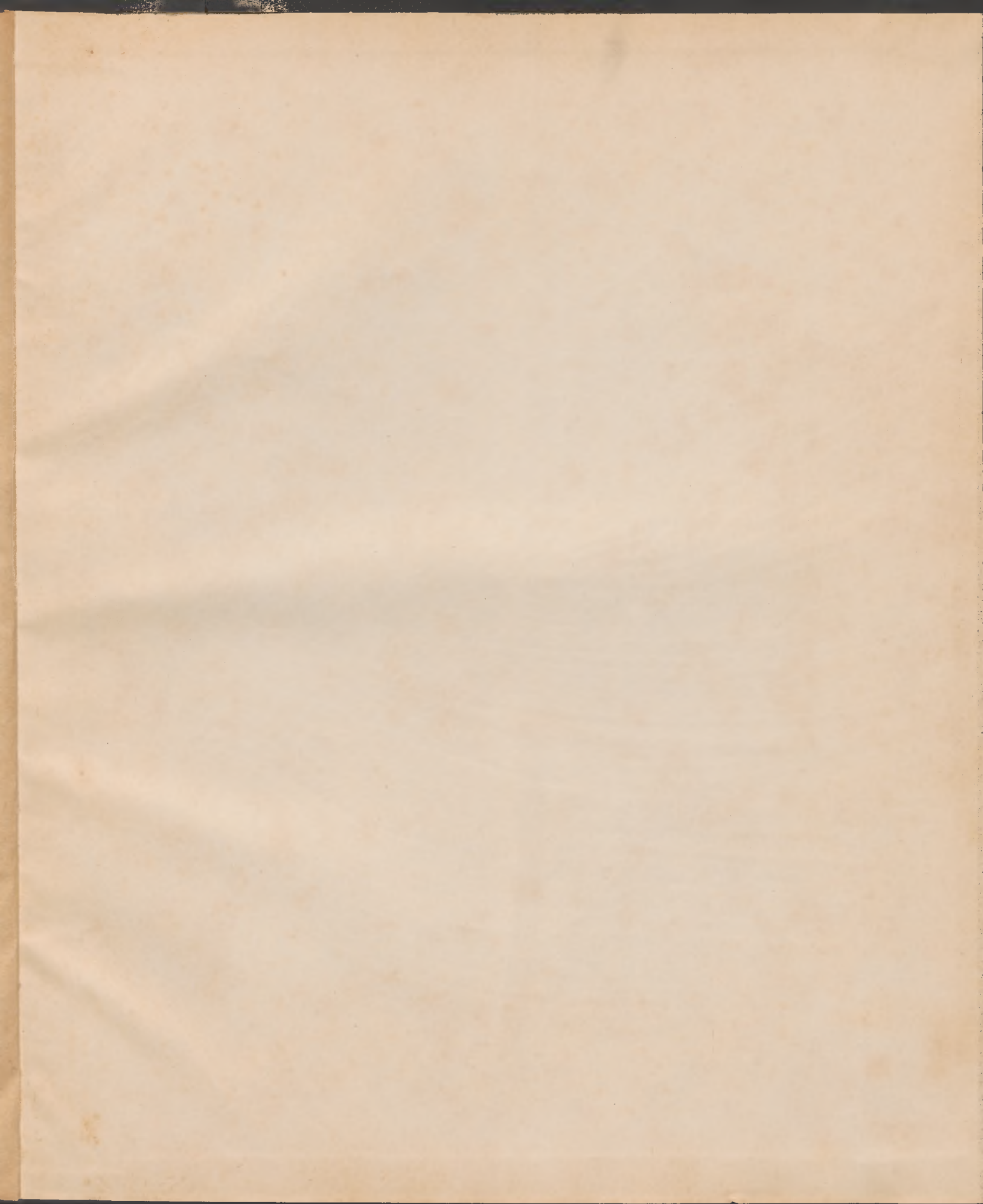
Dorfskarten

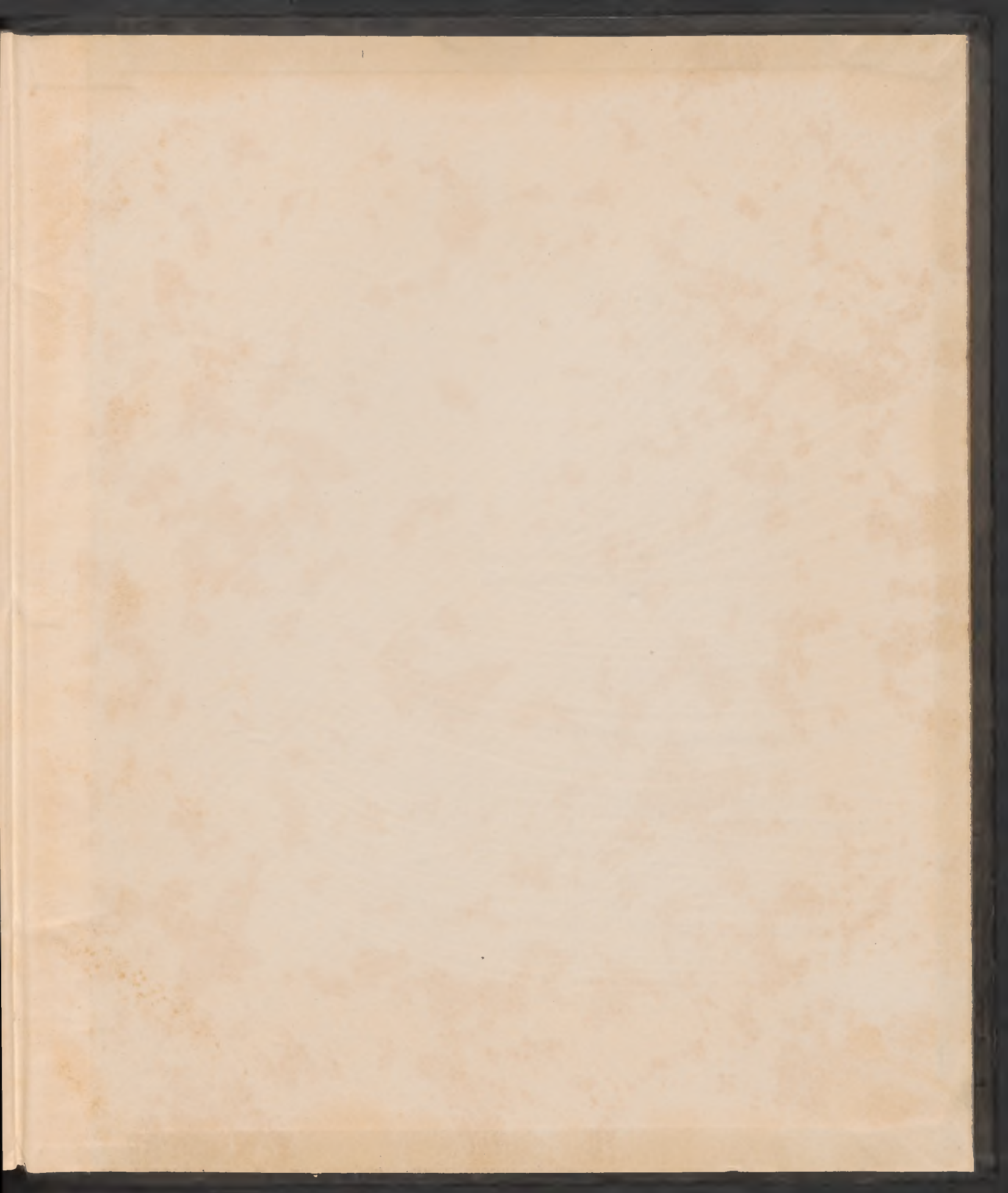
flurkarten ~ Heimatkarten

Fischer, Breslau

Zietenstraße 26

Fordern Sie unverbindliches Angebot





BIBLIOTEKA
W. ARCHIWUM
PAŃSTWOWEGO
w Koszalinie

1016c